№ 24.

3

Stadtmuseum Passau
Bücherei
Invent. Nr. Mil
M. a. 58
Mg(b) 137 3

Hardegg

Lb

Lb

Generalstabswissenschaft

von

Hardegg

J. v. H.

Mitglied der k. schwedischen Akademie der Kriegswissenschaften.

Dritte vermehrte und verbesserte Auflage.

Stadtmuseum Passau

Stadtmuseum Passau
K. 16. Inf. Reg. Bibliothek

Staatliche Bibliothek Passau

1865.

Verlag von Karl Aue in Stuttgart.

La *théorie* et la *pratique* sont tels que *l'esprit* et *l'oeil:* un homme qui voit sans esprit ne peut juger de rien et l'esprit qui opère sans voir, ne connaît pas ce qu'il fait.

Staatliche
Bibliothek
Passau

Druck von Jul. Kleeblatt.

A, El

Vorwort zur ersten Auflage.

Der Inhalt dieser Blätter ist das Gerippe von Vorträgen, welche in früherer Zeit zu wiederholten Malen jüngeren Generalstabsofficieren gehalten wurden.

Möglichst vollständige und systematische Zusammenstellung der einzelnen zu einer Generalstabswissenschaft gehörenden Materien bildete das Ziel, wornach bei dem Entwurfe des Vortrages gestrebt wurde.

Die aphoristische Darstellungsweise schien sich am besten für die Auszüge eines ausführlichen Vortrages zu eignen, durch welche dessen Gedankenreihen, zu beliebiger eigener Benüzung und Ausführung von Seite des Lesers, angedeutet werden sollten.

Der allgemeinen, wie der speziellen Literatur glaubte man eine besondere Sorgfalt schuldig zu sein.

Auf die ursprüngliche Absicht, dem theoretischen Theile den angewandten unmittelbar folgen zu lassen, wurde verzichtet, weil die Skizze dadurch zu voluminös geworden

wäre, und dieser Theil daher besser zum Gegenstande einer besonderen Schrift gemacht würde.

Durch die Nachträge, welche von Zeit zu Zeit zu dieser Skizze geliefert werden sollen und wovon die erste zugleich mit der dritten Lieferung ausgegeben wird, ist die Möglichkeit gewonnen, einerseits factische Veränderungen, namentlich in den Organisations-, Erfindungs- und Literaturverhältnissen, andererseits erkannte Verfehlungen bezüglich der Form und des Inhaltes der Darstellung gewissenhaft zu berichtigen.

Stuttgart, im Juli 1854.

Vorwort zur zweiten (französischen) Auflage.

Le contenu des pages suivantes est le *squelettc* d'un *cours* qui fut donné à plusieurs reprises à de jeunes officiers d'état-major wurttembergeois.

Exposer d'une manière aussi *complète* et aussi *systématique* que possible les diverses matières appartenant à l'état-major général, tel fut le but que l'on se proposa dans le projet du cours.

L'*exposé aphoristique* paraissait convenir le mieux pour les extraits d'un cours détaillé, par lesquels les séries d'idées de ce cours devaient être indiquées, afin que le lecteur pût en faire usage et les développer.

L'auteur a cru devoir des soins particuliers à la *littérature générale* ainsi qu'à la *littérature spéciale*.

Plusieurs changements survenus à l'égard de la littérature, comme sous plusieurs autres rapports, depuis le commencement de l'impression de cet écrit, ne pouvaient plus être mentionnés.

On a renoncé à l'intention primitive de faire suivre immédiatement la partie théorique de la partie *appliquée*, parce que l'esquisse serait devenue trop volumineuse, et que cette dernière partie ferait donc mieux l'objet d'un écrit particulier.

La traduction a été faite aussi littéralement que possible sans pécher contre l'esprit de la langue française.

Stuttgart, à la fin de Mai 1856.

Vorwort zur dritten Auflage.

Seit dem Erscheinen der ersten Lieferung dieser Skizze in erster Auflage sind 12 Jahre, seit dem Erscheinen der zweiten (französischen) Auflage 8 Jahre verflossen. In dieser Zeit hat sich so manches in der Literatur wie in den factischen Heeresverhältnissen geändert, daß eine neue berichtigte und ergänzte Auflage gegenwärtiger Blätter um so mehr gerechtfertigt sein dürfte, als die früheren Auflagen nahezu vergriffen sind, und immer noch große Nachfrage nach denselben stattfindet.

Einige Abschnitte, wie namentlich die Einleitung, das dritte und das fünfte Kapitel wurden zum großen Theile umgearbeitet, sämmtliche durchgesehen und mit möglichster Sorgfalt richtig gestellt.

Möge auch dieser neuen Auflage der Beifall zu Theil werden, dessen sich die beiden ersten Auflagen zu erfreuen hatten!

Stuttgart im December 1864.

Inhalt.

Einleitung.

Kapitel 2.

Individuelle Anforderungen an die Offiziere des Generalstabs.

Kapitel 3.

Heeresorganisationslehre.

Kapitel 4.

Völkerrechtliche Beziehungen des Kriegs.

Zweiter Abschnitt.

Wesen der Wirksamkeit des Generalstabs.

Unterabtheilung A.

Kapitel 5.

Kenntniß des Terrains.

Kapitel 6.

Kenntniß des Feindes.

Unterabtheilung B.

Kapitel 7.

Kriegsschauplaz.

Kapitel 8.

Kriegsplan.

Paragraph | Seite

Kapitel 9.

Mobilmachung.

Kapitel 10.

Ruhestellungen.

Paragraph Seite

Kapitel 11.

Märsche.

Kapitel 12.

Gefechte.

Kapitel 13.

Verpflegung.

Kapitel 14.

Technische Arbeiten im Felde.

Kapitel 15.

Besondere Kriegsvorfälle.

Dritter Abschnitt.

Form der Wirksamkeit des Generalstabs.

Kapitel 16.

Gliederung des Generalstabs.

Kapitel 17.

Befehlsgebung.

Kapitel 18.

Bureaudienst.

Kapitel 19.

Aeußerer Dienst.

Vierter Abschnitt.

Beschäftigung im Frieden.

Kapitel 20.

Nothwendigkeit einer sorgfältigen Vorbereitung.

Kapitel 21.

Ideal einer Friedenseinrichtung.

Einleitung.

„Nach einfachen Gesezen bewegt sich die Natur;
„mit einfachen Vorschriften führt ein Heer,
„wer es zu führen versteht.“

§. 1.

Begriff.

Gegenstand der Generalstabswissenschaft sind wissenschaftlich geordnete Betrachtungen über die Wirksamkeit des Generalstabs, so wie sich dieselbe, seiner Bestimmung gemäß, aus der Erfahrung ergibt.

§. 2.

Eintheilung.

Die Wissenschaft zerfällt in zwei Theile: einen theoretischen, welcher die Grundsäze aufstellt, und einen praktischen, welcher die Anwendung dieser Grundsäze auf besondere Fälle nachweist. Diese Blätter beschäftigen sich nur mit dem ersten Theile.

§. 3.

Wesen und Form.

Bei der Wirksamkeit des Generalstabs kommt einerseits in Betracht das Was oder das Wesen derselben, andrerseits das Wie oder die Form. Es sind daher in dem theoretischen Theile der Generalstabswissenschaft zwei Hauptreihen von Betrachtungen in den bezeichneten Richtungen anzustellen.

§. 4.

Bedingungen.

Da die Wirksamkeit des Generalstabs von gewissen Bedingungen abhängt, so ist den Betrachtungen über das Was und das Wie der Generalstabsthätigkeit eine Beleuchtung jener Bedingungen voranzustellen.

§. 5.

Wirksamkeit im Krieg und im Frieden.

Die Wirksamkeit des Generalstabs, die hier besprochen wird, ist diejenige im Krieg. Da aber der Generalstab auch im Frieden thätig zu sein hat, so sind an die drei vorhin bezeichneten Betrachtungsreihen noch Betrachtungen über die Beschäftigung des Generalstabs im Frieden anzuschließen, wobei nur vorläufig bemerkt wird, daß diese im allgemeinen keine andere sein kann, als eine vorbereitende für die Wirksamkeit im Krieg.

§. 6.

Gliederung des theoretischen Theiles.

Für die Gliederung des theoretischen Theiles der Generalstabswissenschaft ergeben sich demnach vier Abschnitte, wovon der erste sich mit den Bedingungen der Wirksamkeit des Generalstabs zu beschäftigen hat.

Erster Abschnitt.

§. 7.

Bestimmung.

Hierher gehören zunächst Erörterungen über die Bestimmung des Generalstabs, welche im allgemeinen darin besteht, daß er die Leitung einer Armee oder eines Armeetheiles in allen denkbaren Fällen zu unterstützen hat (Kapitel 1).

§. 8.

Individuelle Anforderungen 2c.

Um dieser Bestimmung nachzukommen, bedürfen die Angehörigen des Generalstabs gewisser individuellen Eigenschaften und Kenntnisse, wovon einige theils zur allgemeinen, theils zur allgemein militärischen Bildung gehören (Kapitel 2), andere mehr nur den Generalstab selbst angehen, wie die Heeresorganisationslehre (Kapitel 3), und die völkerrechtlichen Beziehungen des Krieges (Kapitel 4).

Zweiter Abschnitt.

§. 9.

Kenntniß des Terrains und des Feindes.

In Betreff des zweiten Abschnittes, welcher das Was der Wirksamkeit des Generalstabs zum Gegenstande hat, ist folgendes zu bemerken:

Die Wirksamkeit des Generalstabs bezieht sich theils auf dasjenige, was von der Leitung einer Armee vorausgesezt wird, d. h. die Kenntniß des Terrains (Kapitel 5) und die Kenntniß des Feindes (Kapitel 6).

§. 10.

Vorbereitungen für den Krieg.

Die Wirksamkeit des Generalstabs bezieht sich ferner auf die Vorbereitungen für den Krieg, nämlich die Entwerfung des Kriegsplanes (Kapitel 8), die Vorbereitung des Kriegsschauplazes (Kapitel 7), und die Mobilmachung der Armee (Kapitel 9).

§. 11.

Krieg.

Die Wirksamkeit des Generalstabs bezieht sich endlich auf den Krieg selbst, und zwar nach seinen vier Hauptseiten der Ruhestel-

lungen (Kapitel 10), der Märsche (Kapitel 11), der Gefechtsverhältnisse (Kapitel 12), und der Verpflegung einer Armee in allen vorkommenden Lagen (Kapitel 13), sowie nach einigen Nebenseiten, namentlich die technischen Arbeiten im Felde (Kapitel 14) und speciellen Kriegsvorfälle, welche sich nicht unter die Hauptrubriken der Kapitel 10—13 bringen lassen (Kapitel 15).

Dritter Abschnitt.

§. 12.

Form der Wirksamkeit.

Der dritte der [§§. 3—5] unterschiedenen Abschnitte betrachtet die Wirksamkeit des Generalstabs nach ihrer formellen Seite. Da das, was man Generalstabsdienst nennt, nichts anderes ist, als die formelle Wirksamkeit des Generalstabs gemäß einer bestimmten Vorschrift, so könnte dieser Abschnitt als die Theorie des Dienstes bezeichnet werden.

§. 13.

Eintheilung des dritten Abschnittes.

Die Hauptpuncte, die hier zur Erörterung kommen, sind
- die Gliederung des Generalstabs, abgeleitet aus seiner Bestimmung (Kapitel 16);
- die Befehlsgebung (Kapitel 17);
- die Geschäfte des Bureau (Kapitel 18);
- die Geschäfte des äußern Dienstes (Kapitel 19).

Vierter Abschnitt.

§. 14.

Friedensbeschäftigung.

Der vierte Abschnitt, welcher sich auf die Beschäftigung des Generalstabs im Frieden bezieht, hat

die Nothwendigkeit einer sorgfältigen Vorbereitung des Generalstabs im Frieden nachzuweisen (Kapitel 20), und

das Ideal der Einrichtung eines Generalstabs im Frieden aufzustellen (Kapitel 21).

§. 15.

Praktischer Theil.

Der praktische Theil braucht seine Betrachtungen nicht an die eben dargelegte systematische Eintheilung des theoretischen anzuschließen, sondern er kann die verschiedenen Fälle der Wirksamkeit des Generalstabs an einer Reihe von Beispielen in der Ordnung betrachten, wie sie sich in der Wirklichkeit bei der Ausübung des Generalstabsdienstes ergeben.

Literatur.

§. 16.

Im allgemeinen.

Die allgemeine Literatur der Generalstabswissenschaft und des Generalstabsdienstes zerfällt in zwei Hauptkategorieen:

I. Werke, welche sich ausschließlich oder wenigstens vorzugsweise mit dem Generalstabe beschäftigen,

II. Werke, welche die Generalstabsverhältnisse nur gelegenheitlich besprechen.

§. 17.

Erste Hauptkategorie.

Die Werke der ersten Hauptkategorie zerfallen wiederum in

1) solche, welche das Ganze des Generalstabs umfassen (allgemeine), wie z. B. **Decker**, **Werklein** rc., und

2) solche, welche nur einzelne Zweige des Generalstabswis-

sens behandeln (specielle), wie z. B. Pz. Anleitung zum Recognosciren ꝛc.

§. 18.

Allgemeine Werke.

Die allgemeinen Werke lassen sich in vier Classen unterscheiden, nämlich

Systeme, Lehrbücher;

Handbücher, Taschenbücher, Sammlung von Notizen, ohne wissenschaftliche Anordnung;

Dienstvorschriften, Reglements;

Abhandlungen in Zeitschriften.

Häufig ist es schwer, scharf zu unterscheiden, in welche dieser vier Rubriken die allgemeinen Generalstabswerke zu sezen sind, weil sie meist einen gemischten Charakter haben.

§. 19.

Systeme.

Hierher sind zu rechnen

Werklein, Untersuchungen über den Dienst des Generalstabs oder über das Detail bei der Führung der Kriegsheere, Wien, 1828, — hat eine vorzugsweise österreichische Färbung.

Decker, praktische Generalstabswissenschaft, ein Theil der preußischen Handbibliothek, dritte Auflage, Berlin, 1862, — von vorherrschend preußischer Färbung.

Grimoard, über den Dienst des Generalstabs der Armee, aus dem Französischen von einem deutschen Generalstabsofficier, Weimar, 1810, — mit besonderer Berücksichtigung der französischen Verhältnisse verfaßt.

Strenner (österreich. Oberstlieutenant), ein Generalstab im praktischen Einklange mit der Armee, mit dem Motto: „Einheit die Seele alles Großen,“ Wien, 1849.

Gougomos, Dienst des Generalstabs im Frieden und im Kriege, 4 Bände, 1802 — nach **Hoyer** sehr vollständig.

Chambouleron, Mémorial d'état major, 1831.

Lavarenne, Mémorial de l'officier d'état major en campagne, 1831 — enthält, neben wenig zur Sache gehörigen Dingen, eine vollständige Abhandlung über Feldbefestigungsarbeiten.

Fragmente über die Organisation und Geschäfte des Generalstabs. — Diese kleine Schrift beschäftigt sich mit der Beantwortung folgender drei umfassenden Fragen:

Was ist der Generalstab, und worin bestehen seine Verrichtungen im allgemeinen?

Welche Wissenschaften muß ein Officier des Generalstabs nothwendig erwerben und wozu?

Wie theilt man die Officiere des Generalstabs gehörig ein, und wie erhält man geschikte neue Mitglieder?

§. 20.

Handbücher.

Hierher können gerechnet werden

Baur, Handbuch für Officiere des Generalstabs, Stuttgart, 1840.

Buschbeck, preußisches Feldtaschenbuch für Officiere aller Waffen zum Kriegs- und Friedensgebrauch (Kapitel 7: Generalstabsgeschäfte), Berlin, 1853.

Dwyer, Feldtaschenbuch für die österreichischen Officiere, Wien, zweite Auflage, 1853.

Grüll, der Officier im Felde, praktisches Handbuch zum Gebrauch für Officiere aller Waffen, Wien, 1854.

Dammeyer, Taschenbuch für den Officier, zeitgemäß umgearbeitet und erweitert von **Helmer** (6. Abtheilung: Generalstabsgeschäfte), Berlin, 1855.

Rouvre, Aide-memoire de l'officier d'Etat-major en campagne, Paris, 1855.

Kretschmer, Feldtaschenbuch für Officiere aller Waffen, mit besonde-

rer Berücksichtigung der in der sächsischen Armee geltenden Vorschriften, mit 13 Plänen, Dresden, 1856.

Boehn, Generalstabsgeschäfte, ein Handbuch für Officiere aller Waffen, Potsdam, 1862.

§. 21.

Dienstvorschriften.

Hierher gehören

Dienstvorschrift für den Generalstab des achten deutschen Bundesarmeecorps.

Thiébault, manuel général du service des états majors, 1813.

Thiébault, réflexions sur le corps royal de l'état major.

— Die beiden lezteren Werke sind vorzugsweise reglementären Inhalts, ebenso

Handbuch für Officiere von dem Generalquartiermeisterstab, aus dem Französischen (wahrscheinlich des Thiébault) umgearbeitet von Ribaupierre (bayer. Major und Quartiermeisterlieutenant), München, 1803.

Rüstow, Anleitung zu den Dienstverrichtungen im Felde für den Generalstab der eidgenössischen Bundesarmee, Basel, 1855. Dritter Theil der Anleitung für den Generalstab der eidgenössischen Bundesarmee, Bern, 1847, deren erster Theil von der Zusammensezung und Organisation der verschiedenen Zweige des schweizerischen Generalstabes, der zweite von den Bureaugeschäften handelt.

Streffleur, die Armee im Felde. Ein Gesammtbild von Vorschriften über die Organisation, den innern Dienstbetrieb, die Verwaltung, die Leitung und die Verwendung des Heeres und der Heerestheile im Krieg, Wien, 1851—54.

§. 22.

Specielle Werke.

Die speciellen Werke der ersten Hauptkategorie sind, außer dem oben schon genannten, folgende:

Cancrin, über die Militärökonomie im Frieden und Krieg und ihr Wechselverhältniß zu den Operationen, 3 Bde, Petersburg, 1820.

Tefren, Kriegsentwürfe, aus dem Schwedischen übersetzt von Xylander, — treffliches Buch.

Lloyd, militärisch-politisches Handbuch für Officiere — enthält unter anderem eine militärische Uebersicht der Gränzen der europ. Länder.

Rogniat, considérations sur l'art de la guerre — besonders in organisatorischer Hinsicht von Interesse.

Scharnhorst, Handbuch für den Officier, 4 Bände, — worin das Kapitel von den Recognoscirungen besonders bemerkenswerth ist.

Roon, Militärgeographie von Europa.

Dufour, Handbuch für die praktischen Arbeiten im Felde, aus dem Französischen, Berlin, 1825.

Laisné, aide-mémoire portatif à l'usage des officiers du génie, Paris, vierte Auflage, 1861.

Dziobek, Taschenbuch für den preußischen Ingenieur, eine Sammlung von Notizen zum Gebrauch im Krieg und Frieden, Koblenz, 1844.

Meyern, über den Geist der Befestigungskunst in den verschiedenen Geschichtsepochen, Wien, 1848.

Rüstow, die Lehre von der Anwendung der Verschanzungen nach den allgemeinen Grundsäzen der Kriegskunst, Frauenfeld, 1853.

(*Bugeaud*), Maximes, conseils et instructions sur l'art de la guerre, 4. ed., Paris, 1859.

Möring (Oberst im österreich. Geniestab), der Dienst des österreichischen Geniestabes im Felde, Wien, 1862, — enthält eine ausführliche Darstellung des Dienstes der dem Generalstabe zugetheilten Genieofficiere, und kann insofern auch zu den §. 20 aufgezählten Schriften gerechnet werden.

Martens (württ. General), Handbuch der Militärverpflegung im Frieden und Krieg, zweite Auflage, von **Th. Wundt** (Hauptmann im Generalstab), **A. v. Gaisberg** (Ingenieurhauptmann a. D.) und **Habermaas** (Oberkriegscommissär) neu bearbeitet, Stuttgart, 1863.

§. 23.

Zweite Hauptkategorie.

Zu der zweiten Hauptkategorie der Generalstabsliteratur gehören die meisten strategischen, taktischen, kriegsgeschichtlichen, topographischen und fortificatorischen Werke, von welchen besonders auf folgende aufmerksam gemacht wird:

Clausewitz, Lehre vom Krieg, Berlin, 1832—34.

R. v. L., Handbuch für den Officier, 2 Bände, Berlin, 1817 — mit dem Motto: „apis more".

Ferner

Mémorial topographique et militaire, 4 Bände — namentlich die Abhandlung über militärische Rekognoscirungen.

Rüstow, der Krieg von 1805 in Deutschland und Italien als Anleitung zu kriegshistorischen Studien, Frauenfeld, 1853. — Dieses Werk enthält eine historische Darlegung des inneren Getriebes der Leitung der französischen Armee unter Napoleon I. und verdient daher hier besonders genannt zu werden.

General von C***, kleines Kriegshandbuch für Officiere. Abriß der angewandten Taktik aller Waffen; der Generalstab und der Parteigängerkrieg, mit 16 Abbildungen, ins Deutsche übertragen, 1852.

E. L. von Aster (preuß. General der Infanterie), nachgelassene Schriften, Berlin, 1856.

Erster Theil: Gedanken über eine Umgestaltung der heutigen Kriegstheorie.

Zweiter Theil: Entwurf zu einem System der Kriegslehre.

Dritter Theil: Gedanken über eine systematische Militärgeographie.

Vierter Theil: Abriß der Geschichte des Erziehungswesens im Hinblick auf das Bedürfniß einer Umgestaltung der heutigen Militärunterrichts- und Bildungsanstalten.

Rüstow, die Feldherrnkunst des 19. Jahrhunderts, zum Selbststudium und für den Unterricht an höheren Militärschulen, 2 Abtheilungen, Zürich, 1857.

Vial (Capitaine d'état major, professeur à l'école d'application), cours d'art et d'histoire militaire, 2 vol., Paris, 1861 — mit einem Anhang über Organisation und Dienst des Generalstabs.

Erster Abschnitt.

Bedingungen der Wirksamkeit des Generalstabs.

Der erste Abschnitt enthält:

Kapitel 1.

Bestimmung des Generalstabs und Uebersicht seiner durch jene bedingten Thätigkeiten.

Kapitel 2.

Individuelle Anforderungen an die Officiere des Generalstabs.

Kapitel 3.

Heeresorganisationslehre.

Kapitel 4.

Völkerrechtliche Beziehungen des Krieges.

Kapitel 1.

Bestimmung des Generalstabs und Uebersicht seiner durch jene bedingten Thätigkeiten.

„Die Wichtigkeit und Menge der Gegenstände, auf „welche die Sorgfalt eines Heerführers sich erstrecken muß, „hat die Befehlshaber der Armeen von jeher in die Noth= „wendigkeit versezt, einzelne Zweige ihres großen Geschäftes „anderen Männern zu übertragen."

§. 1.

Präcisirung der Bestimmung.

Die Bestimmung des Generalstabs nach dem jezigen Stande der Kriegführung ist: das Organ zu bilden, durch welches der Kommandirende einer Armee oder eines Armeetheiles das Detail der Leitung der unterhabenden Truppen in allen vorkommenden Fällen besorgen läßt.

Wenn auch hiefür verschiedene Ausdrücke gebraucht werden, so lassen sich doch alle zulezt im wesentlichen auf den obigen zurückführen.

§. 2.

Nothwendigkeit.

Die Nothwendigkeit, ja Unentbehrlichkeit des Generalstabs, welche schon manche Discussion veranlaßt hat, läßt sich theils

aus der Natur der Sache, theils aus der Geschichte ableiten. Sie folgt unmittelbar aus der angeführten Bestimmung desselben, insoferne der Kommandirende außer Stand ist, alle Details der ihm obliegenden Leitung einer Armee selbst zu besorgen; aber auch daraus, daß in allen cultivirten Armeen der Vergangenheit wie der Gegenwart etwas vorhanden ist, was den Generalstab in dem oben ausgesprochenen Sinne darstellt.

Es läßt sich historisch nachweisen, daß in dem römischen Heere hauptsächlich Paulus Aemilius für die Verbesserung der Organisation der Heeresleitung, d. h. für den Generalstab, thätig war.

§. 3.

Griechen.

In der griechischen Heeresorganisation finden sich, neben dem Feldherrn, die Stellen des Polemarchen und des Taxiarchen. Der erstere hatte mit seinen Gehülfen das operative Detail, der andere das administrative Detail bei der Leitung der Armee zu besorgen.

§. 4.

Römer.

In dem römischen Kriegswesen bestanden die Stellen des Magister Equitum und des Quästor. Der erstere hatte, unter dem Feldherrn, einen gewissen Antheil an der operativen Leitung der Armee, während der zweite die administrative Leitung besorgen mußte; es kann also jener als eine Art von operativem, dieser als eine Art von administrativem Generalstabschef betrachtet werden.

§. 5.

Französische Armee.

In der französischen Armee besorgte schon lange vor der

Revolutionszeit der maréchal général des logis mit seinen Gehülfen, den aides-maréchaux des logis, alles was auf Schlachtordnungen, Märsche, Lager und ingenieurgeographische Arbeiten Bezug hatte. Später findet man die Stelle eines major général de l'armée mit aides-major généraux, ferner die Stelle eines major général d'infanterie, sowie eines maréchal général des logis de cavalerie. Im Jahr 1790 wurden diese verschiedenen Stäbe in dem Corps der Generaladjutanten vereinigt.

§. 6.

Englische Armee.

In der englischen Armee übt der Kommandirende schon lange seine Autorität durch das Organ des Generaladjutanten und des Generalquartiermeisters aus. Der erstere hat mit einer Anzahl von Officieren, die ihm beigegeben sind, das Detail des sogenannten inneren Dienstes, der andere in gleicher Weise das operative Detail zu leiten.

§. 7.

Spanien. Portugal. Sachsen.

Manche Armeen behielten den Generalstab im Frieden nicht bei, wie z. B. die spanische und die portugiesische. Auch in dem sächsischen Truppencorps war dieß bis auf die neueste Zeit der Fall.

§. 8.

Bayern.

In der bayerischen Armee besteht die Stelle eines Generalquartiermeisters oder Chefs des Generalstabs schon seit dem dreißigjährigen Kriege. Dieselbe war schon in dem Heere der Landsknechte vorhanden gewesen.

§. 9.

Entwicklung der verschiedenen Seiten der Generalstabsthätigkeit.

Einzelne Seiten der Generalstabsthätigkeit gelangten früher, andere erst später zu einer vollständigeren Ausbildung und zu einer Art von Organisation. Die am frühesten hervortretende Seite der Generalstabsthätigkeit war der Ordonnanzdienst, der z. B. in dem Heere Alexanders d. Gr. von den königlichen Leibwächtern, im römischen Heere von den Freiwilligen versehen wurde. Im allgemeinen kann man sagen, daß die mehr geregelte Organisation und die festere Bestimmung des Dienstes des Generalstabs im 17. Jahrhundert beginnt, während das 18. Jahrhundert, wie überhaupt so auch in Beziehung auf den Generalstab, als das wissenschaftlich entwickelnde zu betrachten ist. Man findet in diesem Jahrhunderte die Anfänge einer Literatur der Generalstabswissenschaft.

Im Jahr 1710 schrieb Grimaret über diesen Gegenstand; ihm folgten Le Rouge, Müller, und endlich Thiébault (1800).

§. 10.

Terrainkenntniß.

Die Terrainkenntniß, über deren Unentbehrlichkeit für die Leitung einer Armee man schon längst einverstanden war, ehe man eigentliche topographische Karten aufzunehmen für nothwendig hielt, führte bekanntlich erst im Laufe des siebenjährigen Krieges zur geregelten Ausübung dieses Zweiges der Generalstabsthätigkeit. Der preußische Major Petri ließ während des genannten Krieges eine militärische Karte von Obersachsen, der Adjutant des Herzogs von Broglie, Carlet de la Roziere, eine solche Karte von Hessen-Cassel aufnehmen. In der langen Friedenszeit nach dem siebenjährigen Kriege wurde die topographische Kunst schnell weiter ausgebildet und allgemein zu einem Gegenstande des Studiums für die den Generalstabsdienst versehenden Officiere, welche Namen sie führen mochten, gemacht.

§. 11.

Verpflegungswesen.

Ueber die Seite der Generalstabsthätigkeit, welche sich auf die Verpflegung bezieht, könnte eine ähnliche Nachweisung gegeben werden; nur ist zu bemerken, daß die Entwicklung dieser Seite der Generalstabsthätigkeit schon in den ältesten Zeiten begann.

§. 12.

Aufgaben der Leitung einer Armee.

Die oben im allgemeinen bezeichnete Bestimmung des Generalstabs schließt einige besondere Aufgaben in sich, die hier noch näher zu entwickeln sind. Da der Generalstab dazu dienen soll, die Leitung einer Armee in allen vorkommenden Fällen zu unterstüzen, so sind die Aufgaben des Generalstabs im allgemeinen secundär und werden durch dasjenige bedingt, was der Leitung einer Armee zu thun obliegt.

§. 13.

Kenntnisse, welcher die Leitung einer Armee bedarf.

Die Leitung einer Armee sezt aber vor allen Dingen voraus:

die Kenntniß der völkerrechtlichen Seite des Krieges, d. h. des Kriegsrechtes und des Kriegsgebrauches;

die Kenntniß der beiden Hauptfactoren der Kriegführung, nämlich des Terrains und der Armee, der eigenen sowohl, als auch der feindlichen.

§. 14.

Quellen dieser Kenntnisse.

Diese Kenntnisse werden geschöpft theils aus eigenen Wissenschaften, die nicht in den Bereich einer Abhandlung über Generalstabswissenschaft aufgenommen werden können, wie z. B. die Militärgeo-

graphie und die Militärstatistik, theils aus Wissenschaften, die zwar wohl zuweilen selbstständig behandelt werden, aber doch so eigentlich zu dem engeren Generalstabswissen gehören, daß sie sich gleichsam als Theile der Generalstabswissenschaft darstellen (wie namentlich die Lehre von der Heeresorganisation), theils endlich aus Hilfsmitteln, welche der Generalstab eigens zu diesem Zweck auch schon im Frieden anzuwenden pflegt, nämlich die Recognoscirungen, das Nachrichten- und Kundschaftswesen 2c.

§. 15.
Erste Aufgabe.

Als die erste Aufgabe für die Leitung einer Armee läßt sich die Entwerfung des Kriegsplanes, des Feldzugsplanes, des Operationsplanes bezeichnen.

Der Kriegsplan kann eventuell schon vor dem Beginn eines Krieges, wenigstens im allgemeinen, entworfen werden, unter Vorbehalt derjenigen Modificationen, welchen derselbe, nach Maßgabe der beim Ausbruch des Kriegs obwaltenden besonderen Verhältnisse, zu unterwerfen ist.

Der Feldzugsplan und der Operationsplan lassen sich in der Regel erst nach dem Ausbruche des Kriegs entwerfen.

§. 16.
Zweite Aufgabe.

Eine zweite Aufgabe für die Leitung einer Armee besteht in der Vorbereitung der Kriegsschaupläze, und zwar mit Hinsicht auf Communicationen und auf Befestigungen. Für die Lösung dieser Aufgabe muß das Meiste schon im Frieden vorgearbeitet werden, insoferne z. B. die Anlage von Eisenbahnen, größeren Straßen, festen Pläzen u. s. w. immer eine längere Zeit in Anspruch nimmt.

§. 17.

Dritte Aufgabe.

Eine dritte Aufgabe der Leitung einer Armee besteht in der Sorge für die administrativen Bedürfnisse derselben, namentlich die Verpflegung, das Sanitätswesen, das Justizwesen und die religiösen Verhältnisse.

§. 18.

Vierte Aufgabe.

Als vierte Aufgabe der Leitung einer Armee erscheint die Sorge für die operativen Bedürfnisse derselben. Hierher gehört die Erhaltung der inneren und äußeren Ordnung in allen Verhältnissen, in welche die Armee während ihrer Operationsthätigkeit kommen kann (Ruhe, Marsch, Gefecht).

Die beiden hier unterschiedenen Theile der vierten Aufgabe durchdringen sich gegenseitig, so daß in jedem Momente der Thätigkeit einer Armee in der einen und in der andern Richtung gesorgt werden muß.

§. 19.

Mobilmachung.

Die beiden ersten Aufgaben stellen sich mehr als für sich bestehend und die Armee nicht unmittelbar berührend dar. An diese schließt sich, zugleich als Uebergang zu den beiden andern Aufgaben, die Sorge für die Mobilmachung der Armee, als eine wichtige Obliegenheit der Leitung einer Armee, an.

§. 20.

Verhältniß des Generalstabs zu jenen Aufgaben.

Da der Generalstab für die Lösung aller in §§. 15—19 erörterten Aufgaben von der Leitung der Armee bald mehr, bald we-

niger in Anspruch genommen werden kann, so hat er sich mit den verschiedenen Seiten derselben auf's genaueste bekannt zu machen. Die Erörterung dieser Aufgaben bildet daher auch den wichtigsten Theil der Generalstabswissenschaft.

§. 21.

Sociale Bestimmung.

Es kann hier nicht unerwähnt bleiben, daß der Generalstab, neben seiner Bestimmung im Kriege, welche in gegenwärtigem Kapitel entwickelt wurde, auch eine sociale Bestimmung zu erfüllen hat, welche sich auf die Erhaltung des wissenschaftlichen Geistes in den Armeen bezieht. Da solches aber zu der Thätigkeit des Generalstabs im Frieden gehört, so wird auch die nähere Betrachtung über diese Seite seiner Bestimmung am passendsten für das in der Einleitung bezeichnete Kapitel 20 vorbehalten.

Kapitel 2.

Individuelle Anforderungen an die Officiere des Generalstabs.

„Nicht im Kriege selbst, nicht auf dem Schlachtfeld ist „es Zeit, sich auszubilden für den Krieg; dort waltet allein „die That und neben der tapferen Faust gilt wohl der Mei- „ster, aber schwerlich der Schüler. Was jedoch in des Frie- „dens Muße vorbereitet ist mit Ernst und Verstand, tritt dort „in's Leben, und der emsige Pfleger der Wissenschaft „erndtet dann die Früchte des Fleißes . . . .“

§. 1.

Allgemeine Bildung.

Wie die allgemeine Bildung die Vorbedingung jeder geordneten und erfolgreichen menschlichen Thätigkeit ist, für welche Geist und Körper gleichmäßig in Anspruch genommen werden, so muß sie insbesondere für den Officier des Generalstabs als unumgänglich nothwendig bezeichnet werden, da dieser nach dem vorhergehenden Kapitel bei der Lösung so überaus schwieriger und wichtiger Aufgaben häufig auf eine entscheidende Weise mitzuwirken hat.

§. 2.

Merkmale.

Die allgemeine Bildung äußert sich zunächst, und dieß ist

ihre wichtigste Seite, in einem richtigen Denken, Reden und Schreiben, sodann aber auch in einem richtigen Handeln und Benehmen. Nicht immer finden sich die beiden hier unterschiedenen Wirkungen der allgemeinen Bildung vereinigt. Viele innerlich gebildete Menschen sind es äußerlich nicht. Hierher gehört die ganze Classe der sogenannten unpraktischen Menschen, die zwar wohl wissen, wie und warum etwas zu thun ist, aber zur Ausführung selbst unfähig sind.

§. 3.

Fähigkeiten.

Die allgemeine Bildung sezt gewisse Fähigkeiten voraus, nämlich hauptsächlich Verstand und natürlichen Takt. Wo diese nicht vorhanden sind, wird die Bildung stets auf einer niedrigen Stufe verbleiben.

§. 4.

Kenntnisse und Fertigkeiten.

Was zu den natürlichen Anlagen hinzutreten muß, damit das Resultat der allgemeinen Bildung erzielt werden könne, besteht im

Erwerben gewisser Kenntnisse, Lernen, welches theils zur Steigerung und intellectuellen Fähigkeiten, theils zur Erweiterung des geistigen Gesichtskreises führt;

Aneignen gewisser Fertigkeiten und Gewöhnungen, wodurch in ähnlicher Weise das Aeußere abgeschliffen wird, wie durch das Lernen das Innere.

§. 5.

Aufzählung der Kenntnisse.

Die behufs der allgemeinen Bildung zu erwerbenden Kenntnisse sind vorzugsweise folgende:

sprachliche;

philosophische;

mathematische;
naturwissenschaftliche;
geschichtliche;
staatswissenschaftliche.

Von der religiösen Bildung, als sich von selbst verstehend, wird hier abgesehen.

§. 6.

Sprachen.

Daß unter den Sprachen die Muttersprache oben an zu stehen hat, ist fast überflüssig zu bemerken.

Das Erlernen der alten Sprachen, namentlich des Lateinischen, ist nicht zu umgehen, theils und hauptsächlich wegen des unläugbaren, wenn gleich oft verkannten, Einflusses auf die formelle Geistesbildung, theils weil sie als Schlüssel zum Verständniß der neueren Sprachen dienen. Je mehr neuere Sprachen erlernt werden, desto besser; das Französische ist durchaus unentbehrlich.

§. 7.

Philosophie.

Ein gut gegebener Sprachunterricht führt am natürlichsten und einfachsten in die Logik ein und dient somit als philosophische Vorbereitung. Neben der Logik gehören Psychologie und Geschichte der Philosophie zu den philosophischen Kenntnissen, welche demjenigen nicht fremd sein dürfen, der auf gründliche allgemeine Bildung Anspruch macht.

§. 8.

Mathematik.

Die Mathematik ist neben dem Sprachstudium die beste Gymnastik für den jugendlichen Geist, eine wahre praktische Logik. Außer dem unläugbar formellen Nuzen hat diese Wissenschaft den

praktischen Nuzen des Bekanntmachens mit der Behandlung von Zahl und Raum, welche für jeden Lebenskreis, insbesondere für den militärischen, ein sehr dringendes Bedürfniß ist.

§. 9.
Naturwissenschaften.

Das praktische Leben des Menschen beruht so ganz auf der Benüzung der Natur und ihrer Kräfte, daß die Kenntniß derselben für ihn unentbehrlich ist, abgesehen von dem formellen Einflusse des naturwissenschaftlichen Studiums.

Die ganze Militärtechnik ist eigentlich ein Stück Naturwissenschaft. Darin liegt für den angehenden Militär eine besondere Aufforderung, sich mit diesem Kreise des menschlichen Wissens bekannt zu machen.

§. 10.
Geschichte.

Die Geschichte, verbunden mit den zugehörigen Wissenschaften, namentlich der Geographie, ist gleichsam der zweite Hauptfactor in der Bildung des menschlichen Geistes, und führt zur historischen, empirischen Betrachtungsweise der Dinge, welcher als erster Hauptfactor die philosophische, abstracte Betrachtungsweise gegenübersteht.

Die allgemeine Geschichte und die allgemeine Geographie, die hier zunächst gemeint sind, sind überdieß die unentbehrliche Grundlage, wie jeder besonderen Geschichte und besonderen Geographie, so auch der Kriegsgeschichte und der Militärgeographie.

§. 11.
Staatswissenschaften.

Die staatswissenschaftlichen Gebiete, die zu einer gründlichen allgemeinen Bildung gerechnet werden müssen, sind Statistik, Nationalökonomie, Staats- und Völkerrecht.

Das Aufbringen und Unterhalten der Streitkräfte beruht auf staatsrechtlichen und nationalökonomischen Principien. Die Kriegführung hat sich innerhalb der Gränzen des Völkerrechtes zu bewegen.

§. 12.

Studium.

Was von diesen Kenntnissen nicht in der Schule erworben wird, ist entweder durch akademisches oder aber durch Selbststudium zu ergänzen.

§. 13.

Militärwissenschaften.

An die allgemeinwissenschaftliche und sociale Bildung schließt sich die militärwissenschaftliche Fachbildung, und zwar zunächst die allgemeinmilitärische, sodann die besondere Generalstabsbildung an.

§. 14.

Allgemeine militärische Kenntnisse.

Zu jener gehört ein gewisses, auf das allgemeinere beschränktes, Maß von taktischen, fortificatorischen und topographischen Kenntnissen und eine specielle Bekanntschaft mit der Theorie und Praxis der eigenen Waffe.

Es könnte mit demselben Rechte von einer Cavaleriewissenschaft, von einer Infanteriewissenschaft u. s. w. die Rede sein, wie man von einer Artillerie-, Ingenieur- und von einer Generalstabswissenschaft spricht.

§. 15.

Besondere Generalstabskenntnisse.

Die Generalstabsbildung begreift eine genaue Kenntniß der theoretischen und insbesondere der praktischen Seite aller Waffengattungen,

einen höheren Grad von kriegsgeschichtlicher, militärgeographischer, militärstatistischer, topographischer (Fertigkeit im Zeichnen und Aufnehmen mit eingeschlossen) Kenntniß, als man von dem Linienofficiere zu verlangen pflegt, ferner Vertrautheit mit den organisatorischen und administrativen Verhältnissen der Armeen, endlich Bekanntschaft mit den völkerrechtlichen Beziehungen des Krieges.

§. 16.
Wissen und Können.

Der Generalstabsofficier darf aber in allen diesen Dingen nicht beim Wissen stehen bleiben, vielmehr muß er durch das Wissen zum Können, durch die Generalstabswissenschaft zur Ausübung der Generalstabskunst zu gelangen suchen. So nothwendig für ihn ein eifriges, wissenschaftliches Streben ist, so muß er vor allen Dingen praktisch sein, d. h. brauchbar für jedes Geschäft, welches die ihm obliegende Unterstüzung der Leitung der Armee möglicherweise mit sich bringen kann.

§. 17.
Specialitäten eines Generalstabs.

Es muß zwar in jedem Generalstab einzelne sogenannte Specialitäten geben, welche die Ergründung und Ausbildung einer bestimmten Seite der Wissenschaft oder der Kunst zu ihrer ausschließlichen Beschäftigung, gleichsam zu ihrer Lebensaufgabe, machen; allein die Mehrzahl der Generalstabsangehörigen darf nicht einseitig, d. h. entweder nur Taktiker, oder nur Administrator, oder nur Topograph u. s. w. sein, vielmehr wird von ihr möglichst vielseitige Tüchtigkeit verlangt.

§. 18.
Aeußere Bildung.

Zur inneren intellectuellen Bildung muß die nöthige äußere

Bildung hinzutreten, d. h. die Gewandtheit, mit Menschen aller Art umzugehen und sich in jeglichem socialen Verhältnisse leicht und richtig zu benehmen. Fast niemand kommt häufiger als der Generalstabsofficier in den Fall, mit Personen der verschiedensten Schichten verkehren zu müssen, und nicht selten hängt von diesem mehr oder minder erfolgreichen Verkehre die Beförderung oder Beeinträchtigung sehr wichtiger Interessen ab.

§. 19.

Charaktereigenschaften.

Nicht minder wichtig als die bisher näher beleuchteten intellectuellen Eigenschaften und äußeren Vorzüge, die wissenschaftliche und sociale Bildung, sind für den Generalstabsofficier die besonderen Qualitäten des Charakters, die moralische Bildung, welche sein eigenthümlicher Beruf von ihm verlangt.

§. 20.

Selbstverläugnung. Zuverlässigkeit.

Neben den als bekannt vorauszusezenden moralischen Eigenschaften, welche jeder Officier besizen soll, hat der Generalstabsofficier, seiner besonderen Stellung wegen, den Forderungen der Bescheidenheit und Selbstverläugnung (bei völliger Selbstständigkeit des Urtheils), der strengsten Verschwiegenheit und einer unbedingten Zuverlässigkeit zu genügen.

§. 21.

Gesundheit.

Zur Ausdauer der durch zeitweiligen übermäßigen Geschäftsandrang herbeigeführten großen geistigen und körperlichen Anstrengung werden ein frischer Geist und eine feste Gesundheit erfordert. Der Generalstabsofficier muß im Stande sein, zu jeder Zeit und unter den ungünstigsten Umständen schnell und anhaltend zu arbeiten.

§. 22.

Orientirungsgabe.

Die Gabe, sich auf jedem Terrain leicht und schnell zu orientiren, ist für den Generalstabsofficier von dem größten Werthe, nicht minder neben einem hellen geistigen Blick ein scharfes körperliches Auge.

§. 23.

Reitfertigkeit.

Von den mancherlei ritterlichen Fertigkeiten, die jeden Officier zieren sollen, bedarf der Generalstabsofficier für seinen eigenthümlichen Dienst ganz besonders der Gewandtheit im Reiten.

Kapitel 3.

Heeresorganisationslehre.

„Die Stärke der Kriegsmacht jedes Volkes, sowie der
„Grad seiner Kriegsbildung und Kriegsbereitschaft
„wird stets mit den gleichen Verhältnissen der Nachbar-
„völker, dagegen die Dauer und Regelung der Dienst-
„bildung und Dienstzeit mit den Kräften und den
„eigenthümlichen Thätigkeiten des bürgerlichen Lebens
„des betreffenden Volkes sorgfältig in Einklang zu bringen
„sein“

§. 1.

Bedingungen.

Die Organisation eines Heeres wird bedingt durch die Kriegführungsweise, sowie durch gewisse geographische, politische, nationalökonomische und statistische Verhältnisse des betreffenden Staates.

Die Beziehungen, nach welchen die Heeresorganisation sich betrachten läßt und in der Wirklichkeit darstellt, sind folgende:

numerische,
technische,
administrative,
disciplinarische,
taktische,
personelle, und
geistige.

Kriegführungsweise.

§. 2.

Verschiedene Seiten.

Die Kriegführungsweise hat eine strategische und eine taktische Seite. Sie hängt ab theils von localen Verhältnissen (Gebirgskrieg), theils von der Kriegführung des Gegners (Krieg in Algier, Krieg im Kaukasus), theils von dem Zwecke des Krieges (unbeschränkter oder beschränkter Zweck, Vernichtung oder Ermüdung).

§. 3.

Einfluß der Persönlichkeiten.

Im wesentlichen ist das strategische und taktische Verfahren dermalen bei den civilisirten Armeen so ziemlich gleich, und es kommt dabei weniger auf die aus nationalen Eigenthümlichkeiten und Gewohnheiten hervorgegangenen Unterschiede, als vielmehr auf die mehr oder minder geniale Anwendung der gemeinsamen strategischen und taktischen Grundsäze durch diese oder jene hervorragende kriegerische Persönlichkeit an.

Geographische Verhältnisse.

§. 4.

Eigenes Land.

Hier kommt zunächst die Beschaffenheit des Landes in Betracht.

Die Armee eines Gebirgslandes ist anders zu organisiren, als die Armee eines vorherrschend ebenen Landes, insbesondere wenn das Gebirgsland, wie dieß in der Regel der Fall ist, nur auf seine Vertheidigung Rücksicht zu nehmen hat. Ein solches Land wird und kann in die Zusammensezung seiner Armee nur wenig Reiterei aufnehmen. Als Beispiel hiefür kann die Schweiz angeführt werden.

§. 5.

Angränzende Länder.

Nicht blos die Beschaffenheit des eigenen Landes, sondern auch die Verhältnisse der angränzenden Länder und ihrer Armeen, sowie die Schaupläze für die Kriege, die man voraussichtlich zu führen hat, sind von Einfluß auf die Organisation der eigenen Armee.

Gegen einen Feind, der eine zahlreiche Reiterei besizt, und auf einem Kriegsschauplaze, welcher den Gebrauch einer solchen zuläßt, muß man mit einer verhältnißmäßigen Reiterei auftreten können, auch wenn man vermöge der Beschaffenheit des eigenen Landes auf eine sparsame Verwendung dieser Waffe angewiesen wäre.

§. 6.

Leichte und Linientruppen.

Was hier zunächst über das Verhältniß der Reiterei gesagt wurde, gilt auch von andern Waffengattungen, und namentlich von den sogenannten leichten Truppen. Während diese in gebirgigen und durchschnittenen Gegenden ihre vorzugsweise Verwendung finden, eignen sich die offenen und ebenen Gegenden mehr für die sogenannten Linientruppen, welche ihre Stärke in dem Massengefechte besizen.

Nationalökonomische Verhältnisse.

§. 7.

Eine gute Heeresorganisation muß auch gewissen nationalökonomischen Forderungen entsprechen. Sie darf nämlich die Nationalkraft und den Nationalreichthum nicht ungebührlich in Anspruch nehmen, oder, mit andern Worten, es muß zwischen den Leistungen eines Staates in militärischer Hinsicht, und seinen Leistungen für die andern staatlichen Zwecke, nämlich Polizei, Verwaltung, Justiz, Finanzverhältnisse, Volksbildung u. s. w. ein gewisses

Gleichgewicht stattfinden. Es ist schwer, im allgemeinen anzugeben, welche Quote der Staatseinkünfte auf die Ausgaben für das Heer verwendet werden kann und darf. Es finden in dieser Beziehung die größten Verschiedenheiten von der Hälfte bis zu einem Sechstel statt. Nur so viel läßt sich aussprechen, daß eine Heeresorganisation in dem Maße vorzüglicher ist, als sie bei gleichen Resultaten einen kleineren Theil der Staatseinkünfte in Anspruch nimmt.

Statistische Verhältnisse.

§. 8.

Die Organisation wird vorherrschend bedingt durch die statistischen Verhältnisse, welche bezüglich der lebendigen und leblosen Elemente in der Zusammensezung des Heeres obwalten. Zu jenen sind Menschen, Pferde u. s. w., zu diesen Ausrüstung für Mann und Pferd, Kleider, Waffen, Fahrzeuge u. s. w. zu rechnen.

Von besonderer Wichtigkeit ist daher zunächst die Statistik der Bevölkerung, insoferne sich aus dieser die ganze Zahl, das Verhältniß zwischen Kriegstüchtigen und Kriegsuntüchtigen, die vorherrschende Beschäftigung, die Neigung zum Kriegsdienst im allgemeinen, zu dieser oder jener Waffengattung insbesondere u. s. w. ergibt.

§. 9.

Gewöhnliche Stärke einer Armee.

Die quantitative Zusammensezung, d. h. Stärke des Heeres, muß das richtige Verhältniß haben zu Größe und Art der Bevölkerung.

Im allgemeinen kann man als Maximum für dieses Verhältniß etwa zwei Procente der Bevölkerung annehmen.

§. 10.

Außerordentliche Stärke.

Wenn in einzelnen Fällen über diese Gränze hinausgegangen

wird, so läßt sich dieß entweder als eine außerordentliche Anstrengung oder als Folge einer, nur ein sogenanntes Milizheer (wie z. B. in der Schweiz) liefernden Organisation betrachten, für welche es keine Regel gibt.

Für kleinere Staaten wird es sogar schwierig sein, das angegebene Verhältniß von zwei Procenten einzuhalten.

§. 11.

Waffenfähiger Theil der Bevölkerung.

Von einer Bevölkerung mittleren Schlages beträgt der männliche Theil etwas weniger als die Hälfte der ganzen. Von der männlichen Bevölkerung erreicht ungefähr $^1/_{57}$ jedes Jahr das Alter der Waffenfähigkeit, nämlich das zwanzigste Lebensjahr. Von dieser Quote der männlichen Bevölkerung ist im Durchschnitt etwas weniger als die Hälfte waffenfähig, der andere Theil mehr oder minder untüchtig. Vom 20. bis zum 30. Jahre verheirathen sich in der Regel zwei Drittheile der diesen zehn Jahren angehörigen Quoten der männlichen Bevölkerung.

§. 12.

Beispiel.

In Württemberg finden bei einer Bevölkerung von 1,721,000, nach mehrjährigem Durchschnitte, folgende Verhältnisse statt:

Militärpflichtige (die am 1. Januar des Aushebungsjahrs das 20. Jahr erreicht haben)			17,291
Untersuchte			16,489
Tüchtige			7,664
Untüchtige	unbedingt	7,057	8,619
	bedingt	1,060	
	unter dem Maß (5′ 5″ 5‴)	502	
Verwiesene (auf nächstes Jahr)			200

Somit befinden sich unter 100 Untersuchten etwa 59 Untüchtige überhaupt, und etwa 41 Tüchtige

§. 13.

Sonstige militärisch interessante statistische Verhältnisse.

Als bemerkenswerthe, hierher gehörige statistische Verhältnisse einer Bevölkerung sind noch folgende anzuführen:

relative Bevölkerung, d. h. Verhältniß des Areals zu der Bevölkerung (in Württemberg 1 QM. auf 4857 Einw., oder etwa $3^1/_2$ württ. Morgen auf 1 Einwohner);

Zahl aller waffenfähigen Männer zwischen 20—60 Jahren (in Württemberg etwa ein Viertel der ganzen Bevölkerung, d. h. 430,000 Menschen);

Durchschnittszahl der Glieder einer Familie oder eines Herdes (in Württemberg etwas mehr als $4^1/_2$);

Vertheilung der Bevölkerung, insbesondere Verhältniß der Zahl der Städtebewohner zur Zahl der Bewohner des platten Landes (in Württemberg etwa 1 : 3).

§. 14.

Pferdestatistik.

Da zu den lebendigen Elementen der Zusammensezung einer Armee nicht bloß Menschen, sondern auch Pferde gehören, so kommt neben der Statistik der Menschen auch die Statistik der Pferde in Betracht. In lezter Hinsicht stellen sich folgende Verhältnisse als bemerkenswerth dar:

Zahl der Pferde eines Landes (in Württemberg im Jahr 1862 90,000);

Verhältniß der militärdiensttüchtigen Pferde zu den untüchtigen mit Rücksicht auf das Alter von $4^1/_2$—12 Jahr (in Württemberg im Jahr 1859, 17,700);

Verhältniß des Reitschlages zu dem Zugschlage;

Verhältniß zwischen Pferdezahl und Einwohnerzahl (z. B. in Preußen $^1/_{11}$, in Frankreich und Oesterreich $^1/_{12}$, in Bayern $^1/_{15}$, in Württemberg $^1/_{20}$).

Numerische Beziehungen.

§. 15.

Zusammensezung eines Heeres überhaupt.

Ein Heer besteht aus qualitativ verschiedenen Theilen, nämlich aus Infanterie, Reiterei, Artillerie, technischen Truppen, Administrativtruppen, neben dem erforderlichen Stabspersonal, welche Bestandtheile, im großen Durchschnitte genommen, folgende Zahlenverhältnisse zu einander haben: 300 : 60 : 30 : 4 : 1.

§. 16.

Infanterie.

Die Infanterie besteht aus zwei Gattungen, nämlich aus
Linieninfanterie (Grenadiere, Musketiere u. s. w.);
leichter Infanterie (Voltigeure, Füsiliere, Schüzen, Jäger u. s. w.).

Das Zahlenverhältniß zwischen den beiden Gattungen wechselt von 1 : $^1/_3$ bis 1 : $^1/_{24}$.

§. 17.

Reiterei.

Bei der Reiterei werden zuweilen drei Gattungen unterschieden, nämlich
schwere (Kürassiere, Karabiniere, zuweilen Dragoner u. s. w.);
mittlere oder Linien- (Dragoner, Chevauxlegers, zuweilen Uhlanen u. s. w.);
leichte (Husaren, Chasseurs, zuweilen Uhlanen u. s. w.);
häufig nur zwei Gattungen, nämlich schwere und leichte.

Das Zahlenverhältniß der Reiterei zur Infanterie wechselt zwischen 1 : 4 und 1 : 30; dasjenige der schweren und leichten Reiterei zwischen 1 : 4 und 1 : 3.

§. 18.

Artillerie.

Das Verhältniß der Artilleriemannschaft gründet sich auf die Zahl der Geschüze. Man rechnet auf 1000 Mann Infanterie und Reiterei 2 bis 4 Geschüze und auf 1 Geschüz etwa 25 Artilleristen. Das Verhältniß der schweren Geschüze zu den leichteren wechselt zwischen 1 : 3 und 1 : 6, das Verhältniß von Kanonen zu Haubizen zwischen 2 : 1 und 3 : 1. Das Verhältniß zwischen gezogenen und glatten Geschüzen hat sich noch nicht fixirt; doch scheinen diese nach und nach von jenen überwogen, viellejcht ganz verdrängt zu werden.

Zu einem Geschüze sind durchschnittlich 7 Fahrzeuge und 40 Pferde zu rechnen.

§. 19.

Technische und administrative Truppen.

Zu den technischen oder Genietruppen gehören

a) Pionniere, für den Schanzen- und Wegbau;

b) Pontonniere, für den Brückenbau;

c) Sappeure, für den Sappenbau;

d) Mineure, für den Minenbau.

Die Benennung „Pionnier" und „Sappeur" wird häufig collectiv für alle Gattungen der Genietruppen gebraucht.

a) und b) werden gewöhnlich als Feldpionniere, c) und d) als Festungspionniere bezeichnet. a), b), c) und d) sind meist zu zwei [a) und b), c) und d)], zuweilen zu drei [a), b), c) und d)], zuweilen, namentlich in den kleineren Armeen, alle in eigene Abtheilungen (Regimenter, Compagnien) vereinigt.

Zu den Administrativtruppen zählen die

Feldgendarmen (Stabsdragoner, Guiden u. s. w.),

Trainmannschaft,
Sanitätstruppen,
Bäckereimannschaft, und neuerdings die
Feldtelegraphisten.

§. 20.

Stabspersonal.

Unter Stabspersonal im weitesten Sinne des Wortes versteht man alle Personen, welche zur Unterstüzung der Abtheilungskommandanten jeglicher Kategorie in der Führung und Leitung ihrer Abtheilungen aufgestellt sind; zum Stab im engern Sinne gehören nur diejenigen Personen, welche die Generalstäbe der Armee, der Armeecorps, der gemischten Divisionen und Brigaden bilden. In lezter Beziehung werden, abgesehen von Schreibern und Dienern, auf 100 Mann etwa 5 gerechnet.

§. 21.

Lebende und todte Bestandtheile.

Eine Armee ist nach §§. 15—20 zusammengesezt aus lebenden Elementen, nämlich aus Mannschaft, Reitpferden, Zugpferden, und aus todten Elementen, nämlich aus Transportwagen, Munitionswagen, Geschüzen, und zwar in dem ungefähren Verhältnisse von 500 : 100 : 60 : 6 : 3 : 1.

§. 22.

Aufbringen der lebenden Elemente.

Zur Aufbringung von Menschen und Pferden eines Heeres d. h. zur
Rekrutirung und
Remontirung
bestehen zwei Systeme, nämlich das

Werbsystem, beziehungsweise das Kaufsystem, und das Pflichtigkeitssystem,

welche entweder jedes rein, oder beide gemischt, und unter manchfaltiger Modification des Pflichtigkeitssystems bezüglich der Ausdehnung der Dienstpflicht, angewendet werden.

Technische Beziehungen.

§. 23.

Umfang.

Die technische Seite der Heeresorganisation bezieht sich auf die Tüchtigkeit der Waffen, der Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände, auf die Verhältnisse der sogenannten technischen Truppen, die Einrichtung der Arsenale und der damit zusammenhängenden Werkstätten, Gewehrfabriken, Gießereien u. s. w.

§. 24.

Bewaffnung.

Die Wirksamkeit einer Armee wird wesentlich bedingt durch die Tüchtigkeit ihrer Bewaffnung. So sehr man sich hüten muß, eine anerkannt gute Bewaffnung häufig zu ändern, so unumgänglich nothwendig ist es, den Fortschritten der Waffentechnik im großen, welche in diesem Jahrhundert als besonders reißend erscheinen, geeignete Rechnung zu tragen.

Das Steinschloß mußte dem Perkussionsschlosse, die glatte Feuerwaffe der gezogenen (Präcisionsfeuerwaffe) u. s. w. weichen, und die Armee, welche eine dieser Veränderungen zuerst annahm, besaß offenbar eine momentane Ueberlegenheit über andere, bei welchen dieß nicht der Fall war.

Noch befindet sich die Feuerwaffentechnik in einer starken Entwickelung, deren Ziel, eine Feuerwaffe mit möglichst großer Perkussionskraft und Treffsicherheit, mit möglichst flacher

Flugbahn und damit zusammenhängendem möglichst großen Bestreichungsraume, mit möglichst einfacher Patrone und Ladung (ohne Zweifel Hinterladung) und möglichst kleinem Kaliber, bis jezt nicht erreicht ist.

§. 25.

Ausrüstung.

Die Bekleidung der Truppen hat in der lezten Zeit wesentliche Umgestaltungen erlitten. An die Stelle des Kollets ist fast durchgehends der Waffenrock getreten, gewiß ein wesentlicher und allgemein anerkannter Fortschritt, welcher sich, wenn einst der Schnitt bezüglich der Weite, des Kragens und des Zuknöpfens verbessert sein wird (worin Oesterreich und Rußland mit gutem Beispiele vorangegangen sind), sowohl in Beziehung auf Gesundheit, als auch auf Bequemlichkeit sehr vortheilhaft geltend machen wird.

Ueber die beste militärische Kopfbedeckung ist seit vielen Jahren lebhaft gestritten worden, ohne daß bis jezt ein sicheres Resultat erreicht wäre. Der Hauptgrund dieser Unsicherheit scheint darin zu liegen, daß man die Rücksichten der Zweckmäßigkeit nicht gehörig mit den Rücksichten der Zierde und Schönheit zu verbinden weiß. Von den drei Anforderungen an eine gute militärische Kopfbedeckung, nämlich Leichtigkeit, Schuz gegen Witterung, Schuz gegen Waffenwirkung, wird bald der einen, bald der anderen zu viel Gewicht beigelegt.

Nach dem Vorgange von Rußland scheint neuerdings die Schirmmüze von Tuch als allgemeine und einzige Kopfbedeckung mehr und mehr Anklang zu finden.

In ähnlicher Weise verhält es sich mit der Fußbekleidung.

Das Gepäck, welches Mann und Pferd zu tragen haben, muß auf das streng Nothwendige, auf ein Minimum beschränkt werden, und die bezüglichen Ausrüstungsgegenstände, wie Tornister, Mantelsack u. s. w, sind demgemäß einzurichten.

§. 26.

Dauerhaftigkeit der Ausrüstung.

Die Dauerhaftigkeit der militärischen Ausrüstungsartikel beruht theils auf der Güte des Stoffes, theils auf entsprechenden Ausmaßen. In dieser Beziehung gilt als Grundsaz, daß der Güte des Stoffes stets der Vorzug vor größeren Dimensionen zu geben ist, weil sonst das Compendiöse und wirklich Dauerhafte dem Plumpen und scheinbar Dauerhaften zum Opfer gebracht wird.

§. 27.

Technische Erfindungen.

Um sich von dem praktischen Werth einer technischen Erfindung zu überzeugen, muß man Versuche anstellen lassen. Es wird jedoch rathsam sein, größere Armeen vorangehen zu lassen und nur solche Veränderungen einzuführen, welche sich durch Versuche im großen oder längere Erfahrung entschieden bewährt haben. Jede unzeitige und nicht allseitig erwogene Abänderung, sei es der Bewaffnung, sei es der Ausrüstung überhaupt und der Bekleidung, mag sie sich auch nur auf einen scheinbar unbedeutenden Gegenstand beziehen, führt zu tausend Inconvenienzen, von welchen häufig die Kosten nicht einmal die größten sind.

§ 28.

Administrative Beziehungen.

Sehr wesentlich trägt zur Verminderung der fortlaufenden, jedes Jahr sich wiederholenden Ausgaben für das Heer eine gute Verwaltung bei. Deßhalb sind bei Beurtheilung einer Heeresorganisation, nächst den politischen und nationalen Verhältnissen, die administrativen Beziehungen in Erwägung zu ziehen.

§. 29.

Administrative Körper.

Zum Zwecke der Administration wird das Heer in administrative Körper eingetheilt, deren Kommandanten ein bestimmtes Maß von administrativen Befugnissen eingeräumt ist, welche dieselben unter Mitwirkung, beziehungsweise Controle von einer oder mehreren höhern Administrativbehörden ausüben.

Die administrative Eintheilung weicht theilweise von der, später zu erläuternden, taktischen ab, theilweise fällt sie mit dieser zusammen. Z. B. bei der Infanterie ist das Regiment ein zu Administrativzwecken organisirter Körper; die Compagnie entspricht ebensowohl administrativen, als taktischen Zwecken, wogegen die Eintheilung in Bataillone in der Regel nur zu taktischen Zwecken dient. Bei der Reiterei fällt die administrative Eintheilung in Regimenter und Schwadronen mit der gleichlautenden taktischen Eintheilung zusammen; dagegen ist die Eintheilung in Brigaden, ebenso wie bei der Infanterie, rein taktischer Natur. Bei der Artillerie ist der kleinste administrative Körper die Batterie; dieselbe ist jedoch auch ein Glied, wenn gleich nicht das unterste, der taktischen Eintheilung. Die Vereinigung mehrerer Batterien zu einem größeren Körper hat zunächst nur administrative Zwecke; eine solche Vereinigung von Batterien führt, je nach der Zahl derselben, verschiedene Namen, Regiment, wie in den meisten Armeen, Brigade, wie in Preußen u. s. w.

§. 30.

Controle der Verwaltung.

Je nach dem Verhältniß, in welchem die Verwaltung der einzelnen Körper zu der Mitwirkung der höhern militärischen Verwaltungsbehörden steht, können sich die administrativen Verhältnisse sehr manchfaltig gestalten.

Zwischen der bloßen Controle der höheren Verwaltungsbehörden gegenüber der Verwaltungen der administrativen Körper und zwischen

der Centralisirung der Administration in der Hand jener höheren Behörden, wobei die Verwaltungen der einzelnen administrativen Körper nur ein Minimum von Selbstständigkeit behalten würden, lassen sich eine Menge von intermediären Verhältnissen denken, welche bald dem einen, bald dem andern der beiden berührten Extreme näher liegen.

§. 31.
Regimentsverwaltungen.

Es ist wohl kein Zweifel, daß die größtmögliche Selbstständigkeit der Regimentsverwaltungen gegenüber einer zwar strengen, aber von der Mitverwaltung ausgeschlossenen Controle der höheren Verwaltungsbehörden dasjenige Verhältniß ist, welches am meisten Vortheile darbietet.

Ein größerer Grad von Selbstständigkeit der Kommandobehörden in der Verwaltung der untergebenen Truppenkörper trägt wesentlich zur Steigerung des Interesses an dem Verwaltungsgeschäfte bei, während eine zweckmäßige Controle von Seite der höheren Verwaltungsbehörde, administrativen Mißbräuchen, wie sie in manchen Armeen vorkommen, gänzlich vorzubeugen im Stande ist.

§. 32.
Umfang der Verwaltung.

Wesentliche Puncte, welche in administrativer Hinsicht in Betracht kommen, sind die Art der Unterkunft der Truppen, ihre Verpflegung, ihre Bekleidung u. s. w.

Die Truppen werden entweder in Kasernen untergebracht oder einquartiert.

§. 33.
Kasernirung.

Die Kasernirung ist fast in allen Armeen die unter gewöhn-

lichen Umständen jezt übliche Unterkunftsart, und nur in außerordentlichen Fällen wird die Einquartierung im Frieden zu Hülfe genommen. Die militärischen Vortheile der Kasernirung bedürfen keiner näheren Erörterung; ihre mindere Kostspieligkeit ist ebenfalls augenfällig.

§. 34.

Menage.

Mit der Kasernirung hängt innig zusammen die Menageeinrichtung, welche dahin abzuzielen hat, dem Manne mit möglichst geringem Aufwand eine möglichst gute Kost zu verschaffen. Es bleibt eine Hauptaufgabe der Regimentsverwaltungen, sich der Menageeinrichtungen auf geeignete Weise anzunehmen.

Die Menage ist entweder so eingerichtet, daß immer nur für einen Tag eingekauft und abgerechnet wird, oder so, daß man wo möglich im Vorrath kauft und die Rechnung nur nach längeren Zeitperioden abschließt. Ersteres Verfahren ist militärischer, lezteres ökonomischer.

§. 35.

Dislocation überhaupt.

Eine sehr beachtenswerthe Seite der Eigenthümlichkeit jeder Armee ist ihre Dislocation, ihre räumliche Vertheilung im Lande. Die gewöhnliche Dislocation ist wohl zu unterscheiden von der außergewöhnlichen, welche in der Regel auf bestimmte kriegerische Absichten schließen läßt. Bei der gewöhnlichen Dislocation sind die Truppen jezt fast überall kasernirt; die außergewöhnliche Dislocation macht gemeiniglich Einquartierung nothwendig.

§. 36.

Rücksichten bei der Anordnung einer Dislocation.

Bei der Anordnung der Dislocation einer Armee sollten die

Rücksichten auf Landesvertheidigung und innere Sicherheit des Landes vorherrschen und nicht, wie so häufig geschieht, den rein administrativen Forderungen zum Opfer gebracht werden.

Große Garnisonen gewähren den Vortheil wohlfeilerer Administration, erleichterter Uebungen mit verbundenen Waffen und in größerem Maßstabe, schnellerer Concentrirung, wogegen die Vertheilung der Truppen in kleinere Garnisonen in mancher Beziehung vortheilhaft auf die Selbstständigkeit der Abtheilungscommandanten einwirkt, worauf häufig zu wenig Gewicht gelegt wird, mancher anderen Vortheile solcher Garnisonen nicht zu gedenken.

§. 37.

Administrative Seite der Ausrüstung.

Hinsichtlich der Ausrüstung ist zu bemerken, daß administrative Rücksichten für dieselbe möglichste Einfachheit und Wohlfeilheit, leztere jedoch nicht blos bezüglich der ersten Anschaffung, sondern auch bezüglich der Dauerhaftigkeit verlangen. Bei den technischen Beziehungen einer Heeresorganisation ist dieser Gegenstand schon in anderer Richtung zur Sprache gebracht worden.

§. 38.

Präsenzverhältnisse.

Die wichtigste Aufgabe für die Administration bildet die Regulirung des Verhältnisses zwischen activen Truppen und Reservetruppen, sowie der Präsenzverhältnisse der Truppen.

Um dem Staate die Aufbringung und Unterhaltung einer Armee auf dem Kriegsfuße zu erleichtern, ist man auf das Auskunftsmittel gekommen, bei einer Feldaufstellung die Reservetruppen nach einem gewissen Maßstabe zur Ergänzung der activen herbeizuziehen, und in den Friedenspausen nur eine geringere Zahl von Truppen bei der Fahne zu behalten, die übrige Mannschaft aber durch Be-

urlaubung ihren bürgerlichen Verhältnissen bis zum etwaigen Wiederausbruch eines Krieges zurückzugeben. In dieser Hinsicht finden die manchfaltigsten Abstufungen Statt von einem völligen Milizheer an, durch die Heere mit kleineren und größeren Cadres hindurch, bis zu dem vollständig stehenden Heere, das nur aus Berufssoldaten besteht.

Für die Bestimmung der Quote der bei der Fahne zu behaltenden Mannschaft lassen sich als maßgebend bezeichnen

a) die Zeit, welche zur Ausbildung der Angehörigen der verschiedenen Waffen für nothwendig erachtet wird;

b) wie viel Truppen zur Aufrechterhaltung der inneren Ordnung des Staates für erforderlich gehalten werden.

§. 39.

Ansichten über die militärische Ausbildung.

Die Antwort auf die Frage a) fällt sehr verschieden aus, je nach der Idee, die man von dem nothwendigen Grade der Ausbildung eines Soldaten haben kann. Hält man es für hinreichend, daß der Mann nur das Exercitium seiner Waffe kennen lerne, und sucht man hierin den wünschenswerthen Grad seiner Ausbildung, so wird man eine bedeutend weniger lange Präsenz verlangen, als wenn man der Ansicht ist, daß zur militärischen Ausbildung (wenn sie einigermaßen befriedigen soll) außer der Handhabung der Waffen, außer der äußeren Zustuzung zum Soldaten, eine längere und sorgfältige Angewöhnung an die disciplinarischen Verhältnisse (die als das Fundament einer brauchbaren Truppe betrachtet werden müssen), d. h. die innere Erziehung zum Soldaten, welche nicht in einem sehr kurzen Zeitraum erzielt werden kann, wesentlich gehöre.

§. 40.

Einfluß des politischen Standpunctes.

Die Ansichten über den Punct b) [§. 38] sind gleichfalls sehr

divergirend, je nach dem politischen Standpuncte. Hieraus erklärt sich die große Manchfaltigkeit der Normen, welche in einzelnen Staaten über die Präsenzverhältnisse bei den stehenden Truppen befolgt werden. Doch hat sich aus den Erfahrungen der lezten beiden Jahrzehnte wenigstens der Saz als unumstößlich herausgestellt, daß unter den gegenwärtigen politischen und socialen Umständen kein Staat, möge er eine noch so demokratische Verfassung haben, ohne eine starke Armee bestehen kann.

§. 41.

Volkswehr.

Die Idee, das stehende Heer durch eine Volkswehr zu ersezen, wie sie zu Anfang des Jahres 1848 von der Schrift:

„Stehendes Heer und Volkswehr, ein Beitrag zur Be-„waffnungsfrage der Gegenwart“ (bei Bassermann erschienen, und angeblich von einem deutschen Officier verfaßt),

bevorwortet wurde und seither, je nach der augenblicklichen politischen Stimmung, namentlich in den Kammern der mittleren und kleinen Staaten, von Zeit zu Zeit wieder auftaucht, läßt sich sowohl theoretisch als historisch als eine unpraktische und unausführbare nachweisen.

§. 42.

Literatur.

In jener (theoretischen) Hinsicht mag es am Plaze sein, auf die hauptsächlichsten Schriften aufmerksam zu machen, welche die Widerlegung jener Broschüre mit mehr oder weniger Entschiedenheit beabsichtigten:

a) Mosle (oldenb. Oberst), Grundzüge der Wehrverfassung nach den Bedürfnissen der Zeit, von einem alten deutschen Officier, Frankfurt, 1848;

b) P(öni)z, die deutsche Nationalbewaffnung, Stuttgart, 1848;

c) Willisen, die Heer- und Wehrverfassung, Berlin, 1848;

d) Ein deutscher Bürger, Die deutsche Volksbewaffnung, Leipz. 1848;
e) Prittwiz, über allgemeine Landesbewaffnung, besonders in Beziehung auf Württemberg, Ulm, 1848;
f) Aster (sächs. Oberst), Einige militärische Betrachtungen über Volkswehr und stehende Armee;
g) Stavenhagen (preuß. General), Entwurf einer Wehrverfassung für das deutsche Heer, von dem Wehrausschuß des deutschen Parlaments;
h) Vischer, Friedrich (Professor in Tübingen), Das Bürgerwehrinstitut, eine Klage und Bitte an das württembergische Ministerium, Stuttgart, 1849.

Die Schrift d) zeichnet sich durch besondere Entschiedenheit in der Beurtheilung des Bürger- und Volkswehrwesens aus.

e) bevorwortet die Anwendung der preußischen Landwehreinrichtung auf württembergische Verhältnisse.

g) macht den unpraktischen Zeitideeen über volksthümliche Umgestaltung des Heeres, namentlich in Beziehung auf Abkürzung der Dienstzeit, Wahl der Unterofficiere und Officiere, viel zu große Concessionen und erfuhr deßhalb von verschiedenen Seiten, namentlich aber von Seite des damaligen Prinzen von Preußen, in einer höchst bemerkenswerthen, als Manuscript gedruckten Broschüre eine wohlverdiente scharfe Widerlegung.

In h) spricht sich am deutlichsten aus, wie die übertriebenen Hoffnungen, die man zu Anfange des Jahres 1848 von der Bürgerwehreinrichtung hegen zu dürfen glaubte, in Folge der Erfahrungen von nur $1^1/_2$ Jahren, wenigstens bei dem vernünftigeren und einsichtsvolleren Theile des Volkes, herabgestimmt worden sind.

§. 44.

Theoretische Widerlegung.

Wenn die in den §§. 42 und 43 angeführten und beurtheilten Schriften mehr zu einer indirecten theoretischen Widerlegung der Behauptungen der in §. 41 berührten Bassermann'schen Abhandlung

4

beitrugen, so sind dagegen auch ganz directe Beurtheilungen dieser Schrift erschienen, von welchen nur die in Nr. 41 des Jahrganges 1848 der augsburger allgemeinen Zeitung enthaltene namhaft gemacht wird. Hierher gehört auch ein Aufsaz in Streffleur's militärischer Zeitschrift, Jahrgang 1861, 2. Band:

Stein (Professor), Volkswirthschaftliche Studien über stehende Heere.

§. 45.

Praktische Widerlegung.

Einen unumstößlichen praktischen Beweis für die Verwerflichkeit einer sogenannten Volkswehr in rein militärischer, wie in administrativer Hinsicht liefert der amerikanische Krieg, welchen nur der Mangel an geordneten, geübten Heeren und an gebildeten Heerführern die riesenhaftesten Dimensionen in Beziehung auf Zeit, Geldaufwand und Menschenverlust annehmen und die Grenzen einer dem gegenwärtigen Standpuncte der Civilisation entsprechenden Kriegführung auf die empörendste Weise überschreiten ließ.

§. 46.

Das Heer als Volkserziehungsmittel.

Bei der Beurtheilung der nationalökonomischen und finanziellen Seite der Heeresorganisation wird in höchst bedauerlicher Weise allzu wenig darauf Rücksicht genommen, daß das stehende Heer nicht bloß die Schule zur Bildung von Soldaten, sondern vielmehr auch eines der wirksamsten und darum auch beachtungswerthesten Volkserziehungsmittel ist. Sind doch Ordnung, Zucht und körperliche Ausbildung, worauf in einer gut eingerichteten Armee der Hauptwerth gelegt wird, ebensowohl die Grundlagen für gute bürgerliche Verhältnisse, wie die Fundamente der militärischen Organisation. Zieht man gehörig in Erwägung, wie höchst wichtig dieser häufig gar nicht beachtete Nebenzweck des stehenden Heeres für das allgemeine Volkswohl ist, so wird man sicher weniger darüber zu klagen haben, daß scheinbar allzu bedeutende Summen von diesem Institut in Anspruch genommen werden.

Disciplinarische Beziehungen.

§. 47.

Umfang.

An die administrativen Beziehungen einer Heeresorganisation schließen sich am natürlichsten die disciplinarischen an. Zu lezteren gehören

diejenige Seite der Eintheilung der Armee, welche vorzugsweise disciplinarischen Zwecken dient;

das numerische Verhältniß der Officiere und Unterofficiere zu der Mannschaft;

die Anordnung und Handhabung des inneren Dienstes der Truppen;

die Militärjustizeinrichtung und Militärstrafgesezgebung,

die Verhältnisse der Auszeichnungen und Belohnungen, und

das Beförderungssystem bei Officieren und Unterofficieren.

§. 48.

Disciplinarische Körper.

Die disciplinarische Eintheilung der Truppen fällt theils mit der administrativen, theils mit der taktischen Eintheilung, wenigstens in den größeren Körpern, zusammen, nur in den ganz kleinen Körpern, wie z. B. Korporalschaften, Obermannschaften 2c., kann die disciplinarische Eintheilung als eine für sich bestehende bezeichnet werden. Hier kommt es hauptsächlich darauf an, daß die Zahl der einem Unterofficiere zur nächsten disciplinarischen Ueberwachung zugewiesene Mannschaft nicht zu groß sei.

§. 49.

Zahl der Officiere und Unterofficiere.

Mit der Eintheilung der Truppen in disciplinarischer, administrativer und taktischer Beziehung hängt die Bestimmung der Zahl der Officiere und Unterofficiere sehr enge zusammen. Es ist

jedoch hiebei nicht sowohl das Bedürfniß für den Friedensstand, als vielmehr dasjenige für den Feldstand, zu berücksichtigen; je mehr sich die Zahl der Officiere und Unterofficiere der für den Kriegsstand erforderlichen Zahl nähert, desto zweckmäßiger ist es, und es haben eigentlich nur Ersparnißrücksichten dahin geführt, eine Verschiedenheit zwischen den beiden genannten Ständen eintreten zu lassen. Auf 1 Infanterieofficier des Kriegsstandes kommen z. B. in der preußischen und österreichischen Armee 50, in der französischen Armee 35, in der schweizerischen nur 30 Mann.

Auf einen Unterofficier kommen durchschnittlich in allen Armeen 10 Mann (in Rußland 12, in Preußen 9, in Oesterreich 8, in Frankreich 6). Die französische Armee besizt also die reichste Ausstattung an Officieren und Unterofficieren.

§. 50.
Innerer Dienst.

Eine gute Handhabung des innern Dienstes zeigt sich theils in der geordneten und reinlichen Uniformirung und Armirung der Truppen, theils in der pünctlichen Ordnung der Kasernenlocale, theils in der beständigen, wenigstens theilweisen, Bereitschaft der Truppen zu unerwartetem Ausrücken, zu welchem Behufe der sogenannte Aufsichts- und Bereitschaftsdienst auf entsprechende Weise angeordnet werden muß. Nichts trägt so sehr zur Erhaltung der Disciplin einer Truppe bei, als die sorgfältigste Pflege jener inneren Ordnung. Mit dem Nachlassen derselben beginnt in der Regel der Verfall der Mannszucht. Man hat sich jedoch bei der Handhabung des innern Dienstes stets nur an das wahrhaft Nothwendige und Zweckmäßige zu halten und vor allem Peinlichen und Uebertriebenen wohl zu hüten.

§. 51.
Justiz- und Strafgesezgebung.

Einen Haupthebel für die Disciplin einer Armee bildet die mi-

litärische Justiz- und Strafgesezgebung, welche sich während der lezten Jahrzehnte in manchen Beziehungen wesentlich umgestaltet hat. Uebrigens sind auch viele Aenderungen, welche vorzugsweise die beiden Schriften:

a) Jagemann (großh. bad. Generalauditor), Die Militärstrafen im Lichte der Zeit, Erlangen, 1849;

b) Disciplinarstrafordnung für das deutsche Reichsheer, ausgegeben von dem Reichskriegsministerium, Frankfurt, 1849,

anzubahnen suchten, theils wieder aufgehoben, theils auf ein richtigeres Maaß zurückgeführt worden.

In den meisten Armeen wurden neuerdings die militärischen Strafgeseze und Kriegsartikel einer zeitgemäßen Umarbeitung unterworfen, z. B. die preußischen im Jahr 1852, die österreichischen im Jahr 1855, das Strafgesezbuch für das französische Landheer im Jahr 1857, die großh. hessischen Militärstrafgeseze im Jahr 1858.

§. 52.

Belohnungen.

Fast ebenso wichtig als Strafbestimmungen sind zweckmäßige Bestimmungen über Auszeichnung und Belohnung in Folge gut geleisteter Dienste. Wie wichtig es ist, nur das wahre Verdienst auszuzeichnen und zu belohnen, scheint kaum bemerkt werden zu dürfen, wenn nicht so häufig der Fall vorkäme, daß gerade das Gegentheil geschieht.

Die Frage, ob die Beurtheilung des Verdienstes eher den Gleichstehenden, als vielmehr den Höherstehenden anheim zu geben sei, ist wohl dahin zu beantworten, daß es zweckmäßig erscheint, jene in gewissen Beziehungen mitsprechen zu lassen, die lezte Entscheidung aber doch dem Vorgesezten zu überlassen, welcher, wenn er ist wie er sein soll, am ehesten seinen Untergebenen richtig zu taxiren im Stande sein wird.

§. 53.

Beförderungen.

Eine der schwierigsten Aufgaben wird immer darin bestehen, die Grundsäze zu bestimmen, welchen man bei der Beförderung auf höhere Stellen der militärischen Hierarchie huldigen soll.

Die Wahl der Vorgesezten durch die Untergebenen muß entschieden verworfen werden. Das Unheilvolle dieses Verfahrens ist durch die Erfahrung gründlich dargelegt worden.

Es wird sich somit hauptsächlich darum handeln, zu ermitteln, in wie weit bei der Beförderung das Dienstalter und die Befähigung zu berücksichtigen sind. Weder die eine, noch die andere Rücksicht darf für das Beförderungssystem ausschließlich maßgebend sein.

Wie die Befähigung am besten erkannt werden kann, ob durch eine Prüfung, ob durch eine längere Beobachtung des zu Befördernden von Seite der vorgesezten Behörden, ob durch eine Combination dieser beiden Arten, diese Frage ist bis jezt noch eine offene geblieben. Je mehr man es dahin bringen kann, daß jede Stelle von dem relativ hiezu Fähigsten (nicht blos in Beziehung auf Intelligenz, sondern auch in Beziehung auf Charaktereigenschaften) eingenommen wird, desto näher wird man dem idealen Ziel eines guten Beförderungssystems kommen.

§. 54.

Politische Rechte.

Vom größten Einfluß auf die disciplinarischen Verhältnisse einer Armee sind die politischen Rechte, welche derselben eingeräumt werden, nämlich das Wahlrecht, das Vereinsrecht, die Theilnahme an der allgemeinen Volksbewaffnung oder Bürgerwehr. Es gehört mit zu den politischen Verirrungen der neueren Zeit, daß in mehreren Staaten durch das Gesez einzelne dieser Rechte, die ihrem Wesen nach nur dem Bürger zustehen können, auf den Soldaten übertragen wurden. Das schönste Vorrecht der bewaffneten

Macht, neben welchem alle jene eingebildeten Rechte nicht bestehen können, liegt darin, daß sie gehorcht und durch Gehorsam die bürgerliche Ordnung mit allen dazu gehörigen Rechten aufrecht erhält. Selbst in der Verfassung der französischen Republik war dieser Grundsaz auf das Bestimmteste ausgesprochen.

§. 55.
Verfassungseid.

Die Beeidigung der Armee auf die Verfassung kann zu den größten Begriffsverwirrungen und eben damit zu staatsgefährlichen Verwickelungen führen. In diesem Falle ist sie daher positiv schädlich, während sie sich im günstigsten Falle wenigstens als zwecklos und unnüz erweisen wird, insoferne der ächte Soldat den Fahneneid unter allen Umständen höher achtet, als jede andere Verpflichtung.

Taktische Beziehungen.

§. 56.
Grundlagen.

Da der lezte Zweck der Organisation einer Truppe ihre taktische Brauchbarkeit ist, so sind die Beziehungen, welche unmittelbaren Einfluß hierauf üben, als besonders wichtig hervorzuheben. Namentlich ist dieß der Fall mit der strategischen und taktischen Eintheilung und Formation, dem Ausbildungssystem, der Anordnung der kleineren und größeren Uebungen, den Exercirvorschriften u. s. w.

§. 57.
Strategische und taktische Körper.

Einheiten der strategischen Eintheilung eines Heeres, von denen bis jezt nicht die Rede war, sind Armeen, Armeecorps, Divisionen, Brigaden.

Armeen und Armeecorps sind stets aus allen Waffengattungen in einem bestimmten Verhältniß zusammengesezte Abtheilungen.

Eine Armee zählt zwei oder mehrere Armeecorps; die Stärke des Armeecorps wechselt von 20—50,000 Mann.

§. 58.

Division.

Die Division ist entweder eine gemischte und heißt alsdann gewöhnlich Armeedivision, oder sie ist eine Waffendivision. In lezterem Fall ist sie eine Cavaleriedivision, Infanteriedivision u. s. w. Eine solche Division zählt zwei oder drei Brigaden.

Division bedeutet aber auch in einigen Cavalerieen, z. B. in der österreichischen, russischen, bayerischen u. s. w., die Verbindung von zwei Escadronen oder Schwadronen; in einigen Infanterien, namentlich den Jägerabtheilungen, eine Vereinigung von zwei Compagnien.

Die Divisionen bei der Cavalerie haben gewöhnlich einen Stabsofficier zum stehenden Commandanten; bei der Infanterie werden die Divisionen von dem ältesten Commandanten der beiden Compagnien geführt.

In einigen Artillerien, wie z. B. in der russischen, gibt es Artilleriedivisionen, nämlich Vereinigungen von 3—4 Brigaden zu 4—5 Batterien.

Unter Divisionscavalerie versteht man im Gegensaze zur Reservecavalerie diejenige Cavalerie, welche den Infanteriedivisionen, Brigaden oder Regimentern stehend zugetheilt ist.

§. 59.

Brigade.

Brigade bedeutet in der Regel einen taktischen Körper, der aus 2—3 Regimentern derselben Waffe, sei es Infanterie oder Cavalerie, besteht. Man spricht von Infanteriebrigaden, von

Cavaleriebrigaden. Bei der Artillerie kommt die Benennung „Brigade“ für eine Vereinigung von 4—8 Batterien vor.

Bei den technischen Truppen heißt Brigade eine für dieselbe Arbeit bestimmte Abtheilung von sehr manchfaltiger Stärke (2—20 und noch mehr Mann).

§. 60.

Regiment.

Das Infanterieregiment zählt 2—5 Bataillone, das Bataillon 4—8 Compagnien zu 100—250 Mann. Bei der Infanterie fehlt zuweilen die Regimentseintheilung.

Das Cavalerieregiment begreift 4—8 Schwadronen oder Escadronen zu 120—200 Pferden.

Das Artillerieregiment zählt 3—16 Batterien zu 4 bis 8 Geschüzen.

§. 61.

Eintheilung der Ausbildung.

Die Ausbildung der Truppen zerfällt in zwei wohl zu unterscheidende Perioden, nämlich die Periode der Elementarausbildung, welche nur der Neueintretende durchzumachen hat, und die Periode der höheren Ausbildung, an deren Uebungen die alten, wie die jungen Soldaten, Unterofficiere und Officiere Theil zu nehmen haben. Ob es zweckmäßiger ist, die Elementarausbildung in den kleineren Abtheilungen vorzunehmen, oder in den Regimentern, vielleicht sogar in den Brigaden zu concentriren, scheint für Armeen, in denen eine sehr beschränkte Präsenz von alten Leuten eingeführt ist, keinem Zweifel zu unterliegen.

Die Einrichtung, wornach abwechslungsweise den Officiers- und Unterofficierscadres einzelner Abtheilungen die Elementarausbildung der jungen Mannschaft und der Pferde übertragen würde, dagegen die anderen Abtheilungen, worin die ältere Mannschaft möglichst concentrirt wird, theils zu größeren Uebungen, theils zu Ernstverwen-

dungen verfügbar blieben, also Rekrutenabtheilungen und mobile Abtheilungen, verdient gewiß alle Beachtung.

§. 62.

Instruction.

Ihre Instruction erhält eine Truppe zweckmäßiger durch Uebungen, als durch das unfruchtbare Fragen- und Antwortenspiel, welches eine Zeit lang jene so sehr in den Hintergrund gestellt hat.

Die eigentlich theoretische Instruction muß auf das Unumgängliche beschränkt und durch möglichste Einfachheit des Vortrages, sowie durch Anschauung und Beispiel eingänglich gemacht werden.

Es ist weit wesentlicher, daß der Soldat das Nothwendigste praktisch ausführen könne, als daß er vieles im Kopf herumtrage, wovon er keinen Gebrauch zu machen im Stande ist.

§. 63.

Felddienst.

Vor allen Dingen sind dem Felddienste die nöthige Zeit und Sorgfalt zu widmen.

Zweckmäßige Felddienstübungen, die sich in's Unendliche vervielfältigen lassen, bei jeder Witterung, auf jedem Terrain, bei jeder Jahres- und Tageszeit vorgenommen, sind die wahre praktische Schule des Soldaten, sowohl in Beziehung auf Belehrung, als auch in Beziehung auf Abhärtung.

Von den zahlreichen Schriften, welche in den lezten Jahren über die Methode der Behandluug dieses Gegenstandes erschienen sind, verdienen namentlich die Waldersee'schen genannt zu werden.

§. 64.

Exercirvorschrift.

Was die Exercirvorschriften betrifft, so seien sie möglichst

einfach und kurz. Damit sie sich zeitgemäß fortentwickeln, bedarf es der Aufsicht einer stehenden Commission, welche die Erfahrungen der einzelnen Abtheilungen, sowie neue Erfindungen zu prüfen oder zu notiren, ferner die Anträge auf etwaige Aenderungen im einzelnen oder im ganzen zu stellen hat, welch' letzteres aber immer nur nach einer längeren Reihe von Jahren sollte geschehen können.

Uebereinstimmung in der Benennung derselben Bewegung zwischen den Exercirvorschriften der verschiedenen Waffen, Einfachheit, Klarheit und Consequenz in jeder Beziehung, namentlich in der Commandosprache, sind durchaus nothwendig und doch so häufig vernachlässigt worden.

Personelle Beziehungen.

§. 65.

Umfang.

Einen namhaften Einfluß auf die Leistungsfähigkeit einer Armee übt, neben ihrer Organisation selbst, die Handhabung der Organisation durch die Commandanten, weßhalb die Personalverhältnisse der Generale und höheren Officiere des Generalstabs von dem größten Einflusse sind.

Zu diesen Personalverhältnissen gehört unter anderem das Alter, die körperliche und geistige Befähigung, die militärische Laufbahn, das Vertrauen der Truppen u. s. w.

§. 66.

Quellen.

Die Mittel, sich über die personellen und übrigen Beziehungen einer Armee Aufklärung zu verschaffen, sind, neben den jetzt sehr allgemein gewordenen Veröffentlichungen durch die Presse, insbesondere in den militärischen und politischen Journalen, theils das Berichterstatten der diplomatischen Agenten, theils das Attachiren von Generalstabsofficieren an die Gesandtschaf-

ten in größeren Staaten, theils endlich das Entsenden gebildeter Officiere zur Bereisung militärisch interessanter Städte und Gegenden, zu größeren Uebungslagern, am besten zu kriegerischen Expeditionen, an welchen die zu erforschende Armee Theil nimmt.

Geistige Beziehungen.

§. 67.

Verhältniß zu den materiellen Beziehungen.

Die Beziehungen der Organisation einer Armee, welche in den §§. 1—66 im allgemeinen betrachtet wurden, sind größtentheils formeller und materieller Natur; sie bilden mehr das Greifbare, das Augenfällige, die körperliche Hülle, welche den inwohnenden Geist einschließt und gewissermaßen bedingt. Dieser Geist ist es, welcher (gleichsam als das Resultat der äußeren Verhältnisse) zu prüfen ist, wenn es sich um die endliche Beurtheilung ihrer Leistungsfähigkeit handelt.

§. 68.

Umfang.

Von den mehr geistigen Bedingungen für die Erhaltung des wahren militärischen Sinnes sind hier als besonders wichtig noch zu erwähnen

die geschichtliche Basis der betreffenden Armee und deren Pflege;

das Verhältniß der manchfaltigen Wechsel im Staatsleben zu der bewaffneten Macht und dessen Regulirung.

§. 69.

Geschichtliche Erinnerungen.

Geschichtliche Erinnerungen sind mächtige Hebel für die Begeisterung einer Armee. Diese Wahrheit ist von allen großen Feldherren anerkannt worden. Man kann in der Pflege derselben kaum

zu weit gehen. Eine Fahne, unter der ehrenvoll gekämpft wurde, ein Name, woran sich kriegerische Reminiscenzen knüpfen, eine Farbe, welche als Erkennungszeichen für ein tapferes Regiment bekannt ist u. s. w., kann oftmals zu einer neuen Waffenthat Anlaß geben.

Aus diesem Grunde muß auch die zweckmäßige Abfassung der sogenannten Regimentsgeschichten als ein höchst verdienstliches Werk betrachtet werden.

§. 70.

Stabilität.

Armeen gedeihen nur unter Regierungen, welche eine gewisse Stabilität haben. Schwaches politisches Verhalten einer Regierung, nach innen wie nach außen, führt zur Demoralisation des Soldaten.

Noch ist freilich das Problem nicht gelöst, wie in den constitutionellen (namentlich kleineren) Staaten die bewaffnete Macht gegen den wahrhaft zersezenden Einfluß der unverständigen und maßlosen Angriffe der Opposition in den Kammern und in der Presse sicher gestellt werden kann.

§. 71.

Literatur.

Bemerkenswerthe Schriften über das Grundsäzliche der Heeresorganisation sind unter andern folgende:

Xylander, die Heerbildung, München, 1820;

Xylander, über das Heerwesen unserer Zeit, München, 1831;

Pappenheim, militärische Phantasieen über Heerbildung, Heerverfassung und was auf das Soldatenwesen Bezug hat, Augsburg, 1832;

Pz, Bildung einer deutschen Landwehr, 1852;

Rüstow, Untersuchungen über die Organisation der Heere, Basel, 1855.

Beispiele.

§. 72.

Deutscher Bund.

Ueber die früheren Organisationsverhältnisse der deutschen Bundesarmee gibt die im Buchhandel erschienene Schrift:

Die Kriegsverfassung des deutschen Bundes nach den neuesten Bestimmungen, Mainz, 1842,

Aufschluß. Ihre Angaben sind der officiellen, aber nicht käuflichen Schrift des gleichen Titels entnommen.

Welche Veränderungen diese Kriegsverfassung in den beiden lezten Jahrzehnten erfahren hat, darf als bekannt vorausgesezt werden. Die näheren Nachweisungen hierüber finden sich in folgenden Schriften:

Die Kriegsverfassung des deutschen Bundes nach den Bundesbeschlüssen der Jahre 1821 und 1822, mit Hinzufügung der späteren Bundesbeschlüsse bis zum Jahre 1853, Frankfurt, 1853; sowie in den Zusäzen zu jener Schrift:

Die revidirten Abschnitte der Kriegsverfassung ꝛc., mit Hinzufügung ergänzender Nachträge für die Musterung des Jahrs 1858, Frankfurt, 1858;

Die revidirten Abschnitte ꝛc., mit Hinzufügung ergänzender Nachträge bis zu dem am 8. März 1863 erfolgten Bundesbeschluß, Frankfurt, 1863;

Wickede, die militärischen Kräfte Deutschlands und ihre Fortschritte in der neueren Zeit, Stuttgart, 1855.

§. 73.

Eintheilung der Bundesarmee.

Die deutsche Bundesarmee besteht aus 3 gemischten, aus 1 bayerischen, 3 österreichischen, 3 preußischen Armeecorps

in der Stärke (Haupt- und Reservecontingent) von 40,000—65,000 Mann, und aus einer Reservedivision von etwa 20,000 Mann.

Von den drei gemischten Armeecorps haben das achte und das zehnte ihre innere Organisation ganz vollendet und durch gemeinschaftliche (in gedruckten Berichten beschriebene) größere Uebungen bethätigt und sind, nachdem sie durch die Ereignisse der früheren Jahre factisch aufgelöst gewesen waren, auf die Grundlagen der alten Corpsacten reconstituirt worden.

§. 74.

Zehntes Armeecorps.

Das 10. Armeecorps begreift die Contingente von Hannover, Braunschweig, Holstein und Lauenburg, beider Mecklenburg, von Oldenburg, wie der vier freien Städte. Ueber die Verhältnisse desselben ist eine eigene, aus authentischen Quellen geschöpfte, umständliche Schrift erschienen, nämlich:

Jakobi (hannov. Oberstlieutenant, jetzt General), das zehnte Armeecorps des deutschen Bundesheeres, Hannover, 1847.

Ueber die hannover'schen Truppen gibt officiellen Aufschluß das von Zeit zu Zeit erscheinende

Hof- und Staatshandbuch für das Königreich Hannover (Militäretat).

§. 75.

Neuntes Armeecorps.

Das 9. Armeecorps hat es nie zu einer factischen Organisation gebracht, woran wohl hauptsächlich der Mangel an territorialem Zusammenhang der betreffenden Staaten (Königreich Sachsen, Kurhessen, Nassau, Limburg und Luxemburg) schuld sein mag.

Ueber die sächsischen Truppen, den Hauptbestandtheil dieses Armeecorps, findet man Aufschluß in der von Zeit zu Zeit erscheinenden

Rangliste der k. sächsischen Armee, Dresden, sowie in dem Staatshandbuch für das Königreich Sachsen.

Der erst im Jahr 1849 geschaffene Generalstab wurde dem württembergischen nachgebildet.

Die Infanterie ist nicht in Regimenter, sondern in Brigaden und Bataillone formirt.

§. 76.

Achtes Armeecorps. Württemberg.

Die Verhältnisse des jezt nur aus den Contingenten von Württemberg, Baden und Hessen gebildeten 8. Armeecorps sind geschildert in der 1825 abgeschlossenen Corpsacte:

Innere Organisation des achten deutschen Armeecorps;

ferner in der im Buchhandel erschienenen, aus officiellen Quellen geschöpften Schrift:

Baur (württemb. Hauptmann, jezt General), Handbuch für Officiere des Generalstabs, mit besonderer Rücksicht auf die Organisation des k. württembergischen und des achten deutschen Armeecorps, Stuttgart, 1840.

In den Militäreinrichtungen Württembergs hat sich seit dem Erscheinen der lezten Schrift manches geändert. Die Infanterie bildet eine Division und drei ungleiche Brigaden. Den 8 Linienregimentern wurden 2 Jägerbataillone beigefügt. An die Stelle der Garnisonskompagnie ist eine Disciplinarkompagnie getreten.

Die Reiterei ist in eine Division ohne Brigadeeintheilung formirt.

Das Artillerieregiment besteht jezt aus 4 Bataillonen. Die drei ersten Bataillone je zu 2 Batterieen sind Feldartillerie, das vierte, zu 3 Batterien, Festungsartillerie.

Zum Zwecke der Schießübungen der Infanterie wurde ein Barackenlager bei Urach errichtet, welches den Sommer über nach und nach von 9 Bataillonen bezogen wird.

Officiellen Aufschluß über dieses Truppencorps geben:

Militärhandbuch des Königreichs Württemberg, amtliche Ausgabe, Stuttgart, (leztmals) 1862;

ferner:

K. Württembergisches Kriegsministerium, Verordnungsblatt, welches nach Bedarf ausgegeben wird.

§. 77.

Baden. Hessen.

Die badischen Truppen haben folgende Formation:

Infanterie: 1 Division, 2 Brigaden zu 2 Regimentern und 1 Füsilier- oder Jägerbataillon;

Reiterei: 1 Brigade zu 3 Dragonerregimentern;

Artillerie: 1 Regiment zu 1 reitenden, 3 Fuß- und 2 Festungs-Batterien.

Die genaueren Details hierüber finden sich in dem

Badischen Militäralmanach,

Hof- und Staatshandbuch des Großherzogthums Baden,

Großhherzogl. badischen Kriegsministerialverordnungsblatt, wovon jeden Monat 1—4 Numern erscheinen.

Die hessischen Truppen bestehen aus 1 Infanteriedivision zu 2 Brigaden zu 4 Regimentern zu 2 Bataillonen (5 Compagnien); 1 Reiterbrigade zu 2 Regimentern zu 4 Schwadronen; 1 reitende und 4 Fußbatterien.

Näheren Aufschluß hierüber gibt der jedes Jahr erscheinende

Großherzogl. hessische Militäretat, Darmstadt,

und das

Großherzogl. hessische Militärverordnungsblatt, welches nach Bedarf erscheint.

§. 78.

Bayern.

Die bayerischen Truppen, welche das 7. Armeecorps bilden,

haben seit 1848 wesentliche Organisationsänderungen erfahren. Die Infanterie zählt jezt 16 Regimenter mit je 3 Bataillonen zu 6 Compagnieen, und 8 Jägerbataillone zu 4 Compagnieen. Die Reiterei besteht neuerdings aus 3 Kürassier-, 6 Chevauxlegers- und 3 Uhlanenregimentern zu 4 Schwadronen. Die Artillerie wurde um ein reitendes Regiment vermehrt, so daß jezt 3 Artillerieregimenter bestehen.

Näheren Aufschluß über die Verhältnisse der bayerischen Armee findet man in dem alle 2—3 Jahre erscheinenden

Militärhandbuch des Königreichs Bayern, München, im Verlag des Hauptconservatoriums der Armee,

sowie in dem nach Bedarf ausgegebenen

Verordnungsblatt des bayerischen Kriegsministeriums.

§. 79.

Oesterreich.

Die österreichische Armee besteht nach der neuen Eintheilung aus 8 Armeecorps.

Die militärische Territorialeintheilung umfaßt 10 Landesgeneralcommando's.

Gardetruppen in der Art der russischen, preußischen oder französischen hat Oesterreich nicht.

Einen ganz eigenthümlichen Bestandtheil der Infanterie bilden die 14 Gränzregimenter und das Titler Gränzbataillon; im übrigen besteht sie aus 80 Linienregimentern, dem Kaiserjägerregiment und 32 Feldjägerbataillonen.

Die 40 Jägerbataillone, sowie die 14 Husarenregimenter lassen sich als zum größten Theile nationale, d. h. für ihren Dienst geborene Truppen betrachten.

Die Reiterei besteht jezt aus Kürassieren (12 Reg.), Dragonern (2 Reg.), Husaren (14 Reg.) und Uhlanen (13 Reg.), somit aus 12 schweren Regimentern zu 5 Escadronen und 29 leichten zu 6 Escadronen.

Die Artillerie zählt 1 Bombardiercorps, 1 Feuerwerkscorps, 12 Artillerieregimenter, 1 Raketirregiment und 20 Zeugartillerie-commando's.

Die technischen Truppen zählen 12 Bataillone zu 6 Compagnien.

Die Administrativtruppen bestehen aus 10 Regimentern Gensdarmen, 10 Compagnien Sanitätstruppen, 1 Militärfuhrwesencorps, Botenjägern, Stabsdragonern u. s. w.

Die Dienstzeit der österreichischen Truppen beträgt 8 Jahre und 2 Jahre in der Reserve. Die Stellvertretung, theils durch gediente Soldaten, theils durch Freiwillige, ist zugelassen. Die Präsenz bewegt sich zwischen $3\frac{1}{2}$ und 7 Jahren. Das österreichische Infanteriegewehr ist nach dem Lorenz'schen Systeme construirt und hat mit allen süddeutschen und der sächsischen Infanterie ungefähr gleiches Kaliber, nämlich 13,9 Millimeter Geschoßdurchmesser, d. h. nahezu $3\frac{1}{2}$ Millimeter mehr, als das neue schweizerische Gewehr. Die Infanterie hat die zweigliederige Stellung angenommen, wie, außer der preußischen, alle übrigen deutschen Infanterieen.

Genaueren Aufschluß über diese Verhältnisse gibt die jedes Jahr erscheinende Schrift:

Militärschematismus des k. k. österreichischen Kaiserthums, Wien, Hof- und Staatsdruckerei,

sowie die seit 1860 bestehende „Oesterreichische militärische Zeitschrift", redigirt und herausgegeben von Streffleur, und das

K. K. Armeeverordnungsblatt.

§. 80.

Preußen.

In Preußen fällt die Territorialeintheilung mit der taktischen Eintheilung in Armeecorps, Divisionen, Brigaden u. s. w. zusammen. Jedem Linienarmeecorps enspricht eine der acht Provinzen. Nur das Gardecorps hat keinen eigenen Bezirk, sondern ist aus allen Pro-

vinzen gezogen und theils in Berlin, theils in einigen nahe liegenden Städten kasernirt.

Das preußische Heer ist ausgezeichnet durch seine eigenthümliche Landwehreinrichtung, wornach jeder Militärpflichtige bis jezt 5, künftig 8 Jahre (3 präsent) in der Linie, und 14, beziehungsweise 11 Jahre in beiden Aufgeboten der Landwehr zu dienen hat. Die Mannschaft vom 39sten bis zum 50sten Jahre gehört zum Landsturm.

Von den jährlich in das Alter der Militärdienstpflichtigkeit eintretenden körperlich Tüchtigen werden nur etwa 45 — 50 % wirklich eingestellt, so daß also 50—55 % unexerzirt bleiben. Wer nicht in der Linie gedient hat, wird in der Regel auch nicht zur Landwehr einberufen.

Jedes der neun Corps zählt, neben dem Generalstab, der Adjutantur und Intendantur, im Felde: an Infanterie — 40 Bataillone, worunter 4 leichte (Füsiliere und Jäger) und 12 Landwehrbataillone sich befinden; an Cavalerie — 40 Schwadronen, worunter 16 Landwehrschwadronen; an Artillerie — 21 Batterien, worunter 18 Fußbatterien (6 12pfünder, 6 6pfünder, 6 Haubizen), 3 reitende und 4 — 8 Compagnieen Festungsartillerie; an technischen Truppen — 1 Pionnierbataillon.

Die preußische Cavalerie (die Landwehr nicht gerechnet) zählt 10 Kürassierregimenter (2 Garde-), 10 Dragonerregimenter (2 Garde-), 13 Husarenregimenter (1 Garde-), 15 Uhlanenregimenter (3 Garde-) und ist in Divisionen zu 5 — 9 und in Brigaden zu 2 — 5 Regimentern formirt, in ähnlicher Weise wie die Infanterie.

Die preußische Infanterie ist mit dem Zündnadelgewehr ausgerüstet, das von hinten geladen wird. Die preußischen gezogenen Geschüze sind ebenfalls von hinten zu laden. Die Infanterie hat in Linie die dreigliederige Stellung beibehalten und verwendet das dritte Glied zum Tirailliren.

Die preußische Armee hatte seit 1815, außer den Feldzügen in Schleswig in den Jahren 1848 bis 49 und demjenigen in Baden, an welchen nur ein verhältnißmäßig kleiner Theil derselben

Antheil nahm, mit 50—60,000 Mann den Krieg gegen Dänemark im Laufe des Jahres 1864 zu führen und eben damit Gelegenheit, einigermaßen einzuholen, was ihr gegenüber der österreichischen in Beziehung auf Kriegsgewohnheit der Mannschaft und Kriegserfahrung der höheren Officiere mangelte.

Die organisatorischen und personellen Verhältnisse der preußischen Armee sind in folgenden Büchern und Zeitschriften dargestellt:

Rang- und Quartierliste der k. preußischen Armee, mit Genehmigung S. M. des Königs, Berlin (jedes Jahr erscheinend);

Seelhorst, das Heerwesen des preußischen Staates, Erfurt, 1841;

Lüdinghausen gen. Wolff (preuß. Hauptmann), Organisation und Dienst der preußischen Kriegsmacht, Berlin, 1863;

Wizleben, Heerwesen und Infanteriedienst der preußischen Armee, Berlin, 1864, achte verbesserte Auflage;

Berliner Militärwochenblatt (officiell).

§. 81.

Schweiz.

Die Verhältnisse des schweizerischen Kriegswesens sind dadurch ausgezeichnet, daß sie auf einem Systeme des allgemeinen Aufgebotes, d. h. der vollständigsten Milizeinrichtung, beruhen, wie es in keiner andern europäischen Armee vorkommt. Die Officiere sind zwar ernannt, aber nur für die Zeit einer Uebung oder eines Feldzuges verwendet und bezahlt, mit Ausnahme einiger wenigen stehenden Officiere im eidgenössischen Stab und der erforderlichen Instructoren für die Specialwaffen.

Nach dem neuesten Gesez über die Militärorganisation der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 8. Mai 1850 (zu finden in einer Beilage dieses Jahrganges der helvetischen Militärzeitschrift) besteht die eidgenössische Armee aus dem Auszug, etwa 70,000 Mann, aus der Reserve, etwa 35,000 Mann, und aus der Landwehr, etwa 62,000 Mann, im ganzen $^{1}/_{7}$ der Bevölkerung.

Die schweizerische Infanterie zeichnet sich aus durch ihr neues Gewehr, welches das kleinste bis jezt angewendete Kaliber (10,5 Millimeter) besizt. Die Artillerie will die glatten Geschüze ganz beseitigen.

Ueber die Verhältnisse dieser Armee geben, außer der eben genannten Zeitschrift, folgende Schriften Aufschluß:

Rudolf, Schweizerischer Militäralmanach für Officiere und Militärpersonen, Baden in der Schweiz;

Allgemeine schweizerische Militärzeitung;

Mandrot (schweizer. Oberstlieutenant), Abriß des schweizerischen Heerwesens, Neuenburg, 1863.

§. 82.

Frankreich.

Die französische Armee zählt 7 Armeecorpscommando's (Marschallate), (Paris, Lille, Nancy, Lyon, Tours, Toulouse und Algier), 25 Militärdivisionen unter Generallieutenanten (généraux de division), und 54 Subdivisionen unter Brigadegeneralen (généraux de brigade). Die genannten Commandanten sind die einzigen Generalofficiere, welche im Frieden in wirklichem fortlaufendem Dienste sich befinden; die übrigen werden nur vorübergehend zum Commando zusammengezogener Truppenabtheilungen, wie gegenwärtig das Occupationscorps in Rom und das Expeditionscorps in Mexiko, oder zu Inspectionen verwendet.

Die französischen Truppen zerfallen in Garde und in Linie.

Zu jener gehören, außer den Cent Gardes zu Pferd, 2 Infanteriedivisionen (4 Brigaden), 1 Cavaleriedivision (3 Brigaden), 1 Regiment fahrende und 1 Regiment reitende Artillerie, 2 technische Compagnien und 1 Traineskadron. Die Garde ergänzt sich durch vorzügliche Mannschaft der Linie.

Leztere zählt

an Infanterie: 102 Regimenter, 20 Jägerbataillone (chasseurs à pied, früher d'Orléans), 3 Regimenter Zuaven, 3 Ba-

taillone leichte afrikanische Infanterie, 1 Fremdenregiment, 3 Regimenter eingeborene algierische Infanterie (Turkos);

an Reiterei — cavalerie de réserve: 2 Regimenter Carabiniers, 10 Regimenter Kürassiere; — cavalerie de ligne: 12 Regimenter Dragoner, 8 Regimenter Lanciers (Uhlanen); — cavalerie legère: 12 Regimenter Chasseurs (eine der französischen Armee eigenthümliche Gattung), 8 Regimenter Husaren, außerdem 3 Regimenter Chasseurs d'Afrique, 3 Regimenter Spahi's;

an Artillerie: 20 Regimenter, worunter 5 zu Fuß zu 16, 10 fahrende (montées) zu 10, und 4 reitende zu 8 Batterien;

an technischen Truppen: 1 Pontonnierregiment zu 12 Compagnien (als 6tes Regiment der Artillerie) zugetheilt; 3 Genieregimenter zu 2 Bataillonen mit je 8 Compagnien;

an Administrativtruppen: 48 Compagnien Train, 14 Sectionen Arbeiter.

Die Infanterieregimenter haben 3 Bataillone zu 6 Compagnien, die nicht sehr stark (etwa 120 Mann), aber verhältnißmäßig reich mit Unterofficieren und Officieren versehen sind. Je zwei dieser Compagnien, die erste (grenadiers) und die sechste (voltigeurs) sind die Elite des Bataillons, jene in Beziehung auf Größe und kräftigen Bau, diese in Beziehung auf Gewandtheit.

Die französische Infanterie hat zuerst die zweigliederige Stellung (auch für das Viereck) angenommen und führt das großkalibrige (17 Millimeter) gezogene Gewehr mit dem Neßler'schen Geschoß; die Artillerie die von ihr erfundenen gezogenen Vorderladungsgeschüze. Die Cavalerieregimenter haben 6 Escadronen zu 170—190 Pferden.

Die Dienstzeit des französischen Soldaten beträgt zwar nur 7 Jahre; allein die Zahl der Einsteher, welche bis zu ihrem vierzigsten Jahre fortdienen und somit eigentliche Berufssoldaten sind, beträgt jezt jährlich etwa 20,000 ($^1/_3$ Unterofficiere).

Die französischen Officiere, welche jezt die höheren Stellen einnehmen, sind meist theils in der algierischen Kriegsschule, theils in den neueren Kriegen (namentlich Krimm, Italien, China,

Mexico) gebildet worden. Die höheren Officiere, welche noch der altnapoleon'schen Schule angehören, sind nahezu ausgestorben.

Sehr wesentlich unterstüzt wird die Ausbildung der französischen Truppen und ihrer Führer durch die jährliche Zusammenziehung von 25—30,000 Mann in dem Lager von Châlons.

Ueber den Bestand, die Eintheilung und das Personelle der französischen Armee erscheint jedes Jahr das officielle und sehr vollständige

Annuaire militaire de la France.

Weitere Aufschlüsse über die französische Armee findet man in dem

Journal militaire officiel,

sowie in der aus authentischen Quellen schöpfenden Monatschrift

Le spectateur militaire;

ferner in folgenden Schriften:

Die französische Armee in ihrem Verhältnisse zu dem Kaiser L. Napoleon und den deutschen Heerestheilen, 1853;

A. v. D., das Lager von Châlons, die Kampfweise und Ausbildung der französischen Infanterie, Darmstadt, 1863.

§. 83.

Rußland.

Der reguläre Theil der activen russischen Armee auf dem Kriegsfuß zählt 455 Bataillone, 224½ Schwadronen und 130 Batterien; ferner etwa 250 Compagnien Ingenieurtruppen, 490 Compagnien Train und Invaliden. Die active Armee ist formirt in zwei Elitencorps, nämlich das Gardecorps und das Grenadiercorps, und in 6 Armeecorps. Jedes Corps besteht aus 3 Infanteriedivisionen zu 4 Regimentern (3 Bataillone zu 1000 Mann) und 1 Schüzenbataillon; aus 1 Cavaleriedivision zu 6 Regimentern (6 Escadronen — 1000 Pferde, und aus 1 Artilleriedivision zu 12 Batterien.

Weitere Bestandtheile der activen Armee sind: das kaukasische (111 Bataillone, 20 Escadronen, 17 Batterien), das finn-

ländische (20 Bataillone, 2 Batterieen), das orenburg'sche (11 Bataillone) und das sibirische (16 Bataillone, 3 Batterien) abgesonderte Corps.

Die russische Infanterie steht in Linie und im Viereck auf zwei Gliedern. Das gezogene Gewehr geht seiner allgemeinen Einführung entgegen. Die gezogenen Geschüze bestehen bis jezt aus Vierpfündern und Achtpfündern, welche den französischen nachgeahmt sind.

Die irregulären activen Truppen betragen auf dem Kriegsfuße 38 $^1/_2$ Bataillone, 1067 Escadronen Sottaja's und 19 $^1/_2$ Batterien.

Die Kosaken zerfallen in donische Kosaken (160 Sottaja's zu 150 Pferden, 2$^1/_2$ Batterien); kaukasische (216 Sott., 5 Batt.); krimm'sche, neurussische und asow'sche Kosaken (248 Sott., 2 Batt.); astrachanische (18 Sott., $^1/_2$ Batt.); orenburg'sche (13 Sott.); sibirische (85 Sott., 3 Batt.); transbalkan'sche, amur'sche (36 Sott., 2 Batt.).

Neben den activen Truppen bestehen die Reserve- und Ersaztruppen (mobile und nichtmobile), die Parks, das abgesonderte Corps der innern Wache, die Gensdarmerie, die Truppen der Etablissements des Artillerie- und des Ingenieurwesens, ferner einige Truppenabtheilungen unter verschiedenen Behörden.

Was die russische Armee vor allen anderen auszeichnet, ist eine lange Dienstzeit (12 Jahre) und damit verbunden eine entsprechende lange Präsenz nicht blos der Unterofficiere, sondern auch der Soldaten. Die Ergänzung geschieht nach dem Systeme der Rekrutirung, d. h. der auf gewisse Stände beschränkten Aushebung.

Aufschluß über die russische Armee geben:

Der Invalide, militärisch-politisches Taglatt;

Haxthausen, die Kriegsmacht Rußlands, 1852;

Brix (preuß. Lieutenant), die russische Armee in ihrem Bestande, ihre Organisation und Stärke im Krieg und Frieden am 1. Januar 1863, Berlin, 1863.

Für Rußland bildeten bis jezt die kaukasischen Kriege eine fortwährende praktische Schule seiner Armee, wie für Frankreich die

Kämpfe in Algier. Außerdem hatte Rußland seit 1815 die Kriege in Persien, in der Türkei (1828—29), in Polen (1830—31), in Ungarn (1849) und in Polen wiederum (1862—64) zu bestehen, wodurch zur Erhaltung der Kriegserfahrung und sonstigen kriegerischen Befähigung wesentlich beigetragen wurde.

Die gewöhnliche Dislocation der russischen Armee im großen ist folgende: Das Gardecorps in der Umgegend von Petersburg und in Petersburg selbst; das Grenadiercorps zwischen Petersburg und Litthauen; die 6 übrigen Armeecorps theils gegen die Westgränze, insbesondere nach Polen vorgeschoben, theils im Innern; die abgesonderten Corps in den gleichnamigen Provinzen.

Nach den neuesten Bestimmungen sollen eine Gleichstellung der Garde mit der Linie, die Verwandlung der activen Armeecommando's in zehn Territorialcommando's und die Umgestaltung der Cadettencorps in Militärgymnasien bevorstehen.

§. 84.

England.

Die englische Armee ist die einzige größere, deren Ergänzungssystem ausschließlich auf Werbung beruht; die Disciplin ist daher in derselben sehr strenge.

Die Officiersstellen sind bis zum Oberstlieutenant einschließlich in der Infanterie und Cavalerie käuflich zu haben, wobei jedoch der Käufer gewissen Bedingungen genügen muß.

Die Unterofficiere sollen meist ganz ausgezeichnete und zuverlässige Männer sein, wie man sie vielleicht in keiner andern Armee findet.

Die ganze Stärke der activen englischen Armee beträgt gegenwärtig etwa 145,000 Mann, wozu noch die Reserve (aus Pensionären und einer Art von Landwehr bestehend) und die ostindische Armee (seit 1860 in königlichem Sold) mit etwa 90,000 Mann kommt.

Die englische Infanterie zählt 125 Linienbataillone zu 10

Compagnien und etwa 800 Mann, 7 Gardebataillone, 8 Bataillone Scharfschüzen (rifle) und 8 Bataillone Hochländer; die Cavalerie besteht aus 28 Linienregimentern (15 schwere, 13 leichte), und aus 3 Garderegimentern (2 Life Guards, 1 Horse Guards). Die Artillerie bildet ein Regiment von 31 Brigaden mit 30 reitenden Batterien, 79 Feldbatterien, 111 Garnisonsbatterien, je zu 6 Geschüzen (Neunpfünder, Zwölfpfünder, Vierzigpfünder). Die technischen Truppen (Royal Staff) bestehen aus 34 Compagnien.

Die englische Infanterie steht in Linie auf zwei Gliedern und führt das Enfieldgewehr mit einem Kaliber von 14 Millimeter; die englische Artillerie hat, neben glatten Geschüzen, die Armstrong'schen gezogenen Hinterladungsgeschüze.

Das Material an Waffen, Pferden u. s. w. gilt allgemein bezüglich des Stoffes als ganz vorzüglich; dagegen sollen Form und Einrichtung vielfach zu wünschen übrig lassen.

Die englische Armee hat auch im Frieden, außer dem Souverän, einen General en chef.

Die fortwährenden Kriege in Ostindien, an welchen durchschnittlich ein Viertheil der Armee betheiligt ist, sind eine treffliche praktische Schule der Kriegsgewohnheit für die englischen Officiere und Truppen. Die Erfahrungen des Krimmfeldzuges haben zu manchen Verbesserungen der englischen Heereseinrichtung geführt.

Die allgemeine örtliche Vertheilung der Armee ist folgende:

England und Schottland .	etwa	40,000	Mann,
Irland	„	20,000	„
Europäische Besizungen . .	„	10,000	„
Zusammen in Europa . .	„	75,000	„
„ Asien . .	„	130,000	„
„ Afrika . .	„	5,000	„
„ Amerika und Australien	„	25,000	„
Im Ganzen	„	235,000	Mann.

Näheren Aufschluß über die englische Armee geben:

United Service Magazine,
Army and Navy Gazette,
Royal-Kalendar,
Army List,
Martin Petrie (captain), organization, composition and strength of the army of Great-Britain, London, 1863.

§. 85.

Von Schriften, welche die Darstellung der Organisationsverhältnisse mehrerer der in den §§. 72—84 geschilderten Armeen zum Gegenstand haben, verdienen folgende angeführt zu werden:

Die Armeen der kriegführenden Mächte und ihre neueste Organisation in militärstatistischer Zusammenstellung, Leipzig, 1854;

Deutsche Vierteljahrsschrift, zweite Lieferung, 1854, die Landarmeen der fünf europäischen Großmächte nach ihrer Stärke und Organisation;

Hoffinger (Major im österreichischen Generalstab), Beiträge zur Kenntniß der europäischen Heere und Flotten und hierauf bezüglichen Organisationsverhältnisse;

Petrossi (österreich. Hauptmann), Vademecum für den militärischen Recognoscenten, Wien, 1863.

Kapitel 4.

Völkerrechtliche Beziehungen des Krieges.

„Gewiß erzeugt auch der Krieg geistige Bewegung und „stählt Kräfte, welche im Frieden schlafen oder versumpfen „und ohne Erndte bleiben. Immerhin ist er die Vorberei„tung des Friedens, ein Schuz gegen das Unrecht „und gegen Störungen der Freiheit des vernünftigen Völker„willens. So kann ihn also auch das Völkerrecht nicht „ignoriren, vielmehr hat es ihm recht eigentlich das Gesez „vorzuschreiben.“

§. 1.

Mittel der Selbsthülfe.

Nur durch Selbsthülfe kann ein Staat zur Wiederherstellung seines Rechtes gelangen.

Mittel der Selbsthülfe sind

- die Wegnahme der schuldigen Sache,
- die Repressalien,
- die Retorsionen, und endlich
- der Krieg.

§. 2.

Krieg.

Der Krieg ist das äußerste Mittel der Selbsthülfe. Ein Kriegsstand kann rechtmäßiger Weise nur unter Parteien eintreten, welche von einander unabhängig, keiner gemeinsamen höheren Gewalt unterworfen sind.

Die kriegführenden Theile sind zu unterscheiden in Hauptparteien und in Nebenparteien, welche jenen Kriegshülfe leisten.

§. 3.

Formen und Gränzen.

Von jeher hatte auch der Krieg seine bestimmten Formen und Gränzen.

Das vorchristliche Kriegsrecht ist durch das Christenthum wesentlich modificirt worden.

Durch den Frieden von Paris im Jahr 1856 hat das Kriegsrecht zur See eine neue Grundlage erhalten.

§. 4.

Beziehungen zum Völkerrecht.

Die völkerrechtlichen Beziehungen des Krieges zerfallen in

solche, welche vorzugsweise vor dem Beginn des Krieges eintreten, wie Allianzen und Subsidientractate, Neutralitätsverträge, Cartele über den Gebrauch gewisser Waffen, Handel, Briefwechsel u. s. w., Ankündigung des Krieges;

solche, welche während des Krieges selbst stattfinden, wie Kriegsmanier oder Kriegsgebrauch, Kriegsräson, Sauvegarden, Contributionsverträge, Auswechslung von Gefangenen, Capitulationen;

diejenigen, welche den Krieg entweder auf einige Zeit oder für die Dauer abschließen, wie Waffenstillstände, Friedenspräliminarien, definitive Friedensschlüsse.

§. 5.

Kriegshülfe.

Die Kriegshülfe, welche von verbündeten Mächten, Nebenpar-

teien nach §. 2, geleistet wird, ist entweder eine allgemeine, ungemessene, oder eine particuläre, gemessene. Bei allgemeiner Kriegshülfe (Kriegsgemeinschaft) kommen die Grundsäze des Gesellschaftsvertrages in Anwendung. Particuläre Kriegshülfe (Hülfsallianz) wird, woferne keine besondere Verabredung deßhalb getroffen ist, ganz zur Verfügung der kriegführenden Hauptpartei gestellt.

§. 6.

Subsidien.

Das Wesen des Subsidienvertrages im engeren Sinne besteht darin, daß ein Staat einem andern gegen eine bestimmte Geldsumme ein Truppencorps auf eine gewisse Zeit in seinen Dienst überläßt.

Subsidienvertrag im weiteren Sinne heißt jeder Vertrag, durch welchen Hülfe in Geld zugesichert wird.

§. 7.

Neutralität.

Unter Neutralität versteht man dasjenige Verhältniß eines Staates, in welchem er an einem Kriege keinen Antheil nimmt. Man unterscheidet die Neutralität in

allgemeine und partielle,
strenge und unvollständige,
nothwendige und freiwillige.

§. 8.

Bedingungen der Neutralität.

Die gewöhnlichen Bedingungen der Neutralität sind keinerlei Begünstigung eines der beiden kriegführenden Staaten, Nichtduldung der Verlezung des Gebietes des neutralen Staates.

Dagegen bestehen die Rechte des neutralen Staates in

Unverlezbarkeit des Gebietes,

freiem Handelsverkehr des neutralen Staates mit andern neutralen Staaten sowohl, als auch mit den kriegführenden Staaten.

Der leztere Punct unterliegt in der Ausführung großen Beschränkungen und gehört zu den Controversen des Völkerrechtes.

§. 9.

Neutralitätsverträge während des Krieges.

Es kommt nicht selten vor, daß Neutralitätsconventionen während des Krieges abgeschlossen werden, in Folge welcher sich eine bisher am Kriege theilnehmende Partei von demselben lossagt. Zuweilen folgt auf einen solchen Neutralitätsvertrag ein Uebertritt zur Gegenpartei. Ein berühmtes Beispiel hiefür liefert die Convention von Tauroggen im Jahr 1812.

§. 10.

Contrebande.

Zur Kriegscontrebande gehören Waffen aller Art, Munition, Remonten, Zuschub von Mannschaft. Ob die Lebensmittel (Mundvorrath und Fourage) auch hierher zu rechnen sind, darüber bestehen, wie über so manche andere Puncte des Völkerrechtes, keine präcise Bestimmungen.

Derselbe Fall ist es mit den Baarsendungen.

§. 11.

Blokade.

Unter Blokade versteht man die Sperrung eines Land- oder Seeplazes (zuweilen einer ganzen Küste). Gewöhnlich geschieht diese Absperrung durch die bewaffnete Macht, d. h. durch ein Truppencorps bei Landpläzen, durch Kriegsschiffe bei Seepläzen. Zuweilen kommt es vor, insbesondere bei lezteren, daß die Blokade nur angekündigt,

und einer solchen Ankündigung, papierene Blokade genannt, dieselbe Wirkung zuerkannt wird, wie einer wirklichen, effectiven. Für die Wirkungen einer Blokade bestehen gewisse völkerrechtliche Normen [vergl. §. 3].

§. 12.

Cartele.

Oft werden vor Ausbruch des Krieges zwischen den kriegführenden Staaten gewisse Cartele geschlossen, theils wegen des Postverkehrs, theils wegen der Bezeichnung und Behandlung der Parlamentäre, theils wegen der Couriere und Pässe, theils wegen des Gebrauches gewisser Waffen, wegen der Behandlung der Kriegsgefangenen u. s. w.

Wenn keine besondere Verträge über diese Gegenstände abgeschlossen sind, so greifen eintretenden Falles die Bestimmungen des allgemeinen völkerrechtlichen Kriegsgebrauches Plaz.

§. 13.

Kriegserklärung.

Früher wurde der Anfang eines Krieges immer mit gewissen Feierlichkeiten angekündigt. Jezt hat man sich in dieser Beziehung von bestimmten Formen ganz losgesagt. Man begnügt sich, jeden diplomatischen Verkehr mit dem Gegner abzubrechen und entweder durch ein sogenanntes Kriegsmanifest die Absicht der Kriegsunternehmung auszusprechen, oder aber zu derselben zu schreiten, ohne irgend eine Benachrichtigung vorausgehen zu lassen.

§. 14.

Kriegsgebrauch; Kriegsräson.

Der Kriegsgebrauch ist jezt ein wesentlich anderer, als er in früheren Zeiten war.

Zuweilen kann die Kriegsräson verlangen, die gewöhnlichen Gränzen des Kriegsgebrauches zu überschreiten.

Der Kriegsgebrauch gestattet alle diejenigen Mittel, welche nicht mit Grausamkeit verbunden sind. Vergiftete Waffen und Geschosse dürfen nicht gebraucht werden, eben so wenig solche Waffen und Geschosse, wodurch schwer zu heilende Wunden zugefügt werden, wie z. B. gehacktes Blei, mit Glas und Kalk durchmischte Kugeln u. s. w. (Die Spizkugeln machen jezt eine Ausnahme hievon.)

Gegen einen Feind, der den Kriegsgebrauch nicht achtet, darf Reciprocität gebraucht werden.

Dem Gebrauche von Spionen steht völkerrechtlich nichts im Wege.

§. 15.

Nichtcombattanten.

Nur gegen die sogenannten Combattanten wird das Kriegsrecht ohne Schranken in Anwendung gebracht; Nichtcombattanten dagegen werden, wie die feindlichen Unterthanen, so lange sie selbst keine Feindseligkeiten begehen, mit persönlicher Vergewaltigung verschont.

§. 16.

Verwundete, Gefangene u. s. w.

Schonung gegen Verwundete und Kriegsgefangene ist durch den Kriegsgebrauch unbedingt geboten.

Der besondere Schuz der Verwundeten, sowie des gesammten Kriegssanitätswesens durch völkerrechtliche Stipulationen ist in den lezten Jahren zum Gegenstand eifriger Verhandlungen in eigenen zu diesem Zwecke gebildeten Vereinen und internationalen Congressen gemacht worden.

In Beziehung auf Kriegsgefangene muß bemerkt werden, daß nach dem jezigen Stande des Völkerrechtes die Kriegsgefangenschaft nicht mehr in Sklaverei, sondern nur in einer factischen Be-

schränkung der Freiheit besteht, welche für den Officier auf andere Weise zu handhaben ist, als für den gemeinen Soldaten.

Zwang zum Eintritt in feindliche Militärverhältnisse streitet gegen die völkerrechtliche Sitte.

§. 17.

Parlamentiren.

Parlamentäre nennt man Militärpersonen, welche mit irgend einem mündlichen oder schriftlichen Auftrag oder einer sonstigen Sendung von der diesseitigen Armeeleitung an die feindliche oder umgekehrt, betraut sind. Je nach dem Grade der Wichtigkeit der Sendung bedient man sich hiezu mehr oder weniger hochgestellter Personen. Zur Ankündigung der Parlamentäre werden gewöhnlich Trompeter oder Trommler benüzt. Jeder Parlamentär steht unter dem Schuze des Völkerrechts.

Man kann ihn abweisen, aber nicht eher feindlich behandeln, als nachdem er sich zu entfernen förmlich verweigert hat. Jede feindliche Behandlung eines Parlamentärs gilt als Verlezung des Völkerrechts.

Außerdem bestehen gewisse conventionelle Zeichen, durch welche der Wunsch der momentanen Einstellung der Feindseligkeiten und der Unterhandlung angedeutet wird, wie z. B. das Aufstecken einer weißen Fahne, das Chamadeschlagen u. s. w.

Diese Zeichen und diejenigen, die sie zu geben haben, sind zu respectiren, und jede gegen leztere begangene Feindseligkeit wird als eine Verlezung des Völkerrechtes betrachtet.

§. 18.

Rücksicht auf den feindlichen Souverän.

Eine besondere Schonung verlangt der Kriegsgebrauch jeziger Zeit gegen den feindlichen Souverän und seine Familie. Selbst

gewisse Höflichkeitsformen pflegen während des Krieges die Souveräne gegen einander zu beobachten.

§. 19.

Freicorps, Maraudeurs u. s. w.

Nicht unter dem Schuze des Kriegsgebrauches stehen diejenigen, welche auf eigene Faust Krieg führen, wie alle nicht autorisirte Freicorps, sodann alle Combattanten und Nichtcombattanten, welche den Kriegsgebrauch selbst nicht beobachten, z. B. Maraudeurs, endlich die Ueberläufer, welche bei dem feindlichen Heere gefunden werden.

§. 20.

Beute.

Das feindliche unbewegliche Eigenthum fällt dem Sieger nicht anheim, wenn er sich dessen bemächtigt hat, ehe der Frieden abgeschlossen ist. Auch auf die Domänen oder Staatsgüter hat der Sieger vor Abschluß des Friedens keinen Anspruch, so wenig als auf Privatgüter und ausstehende Capitalien.

Eine eigentliche Appropriation des beweglichen Eigenthums wird durch die Beute bewirkt, die vierundzwanzig Stunden in dem Besize des Feindes sich befindet; diese lezte Bestimmung ist jedoch noch nicht allgemein angenommen.

§. 21.

Sauvegarden. Schuzwachen.

Die Sauvegardenverträge, welche häufig während eines Krieges abgeschlossen werden, beziehen sich auf die Sicherstellung einer feindlichen Person oder Sache gegen feindliche Behandlung. Als Mittel hiezu dienen entweder Freibriefe oder lebendiger Schuz durch eine militärische Wache, Schuzwachen, die nach dem Völkerrecht auch von der Gegenpartei als unverlezlich zu achten sind.

§. 22.

Contributionen.

Contributionsverträge können während des Krieges mit feindlichen Unterthanen abgeschlossen werden, um dieselben zur Zahlung bestimmter Summen oder zu gewissen Lieferungen zu veranlassen.

Bei den Auswechslungsverträgen wegen der Gefangenen pflegen die verschiedenen Kategorien von Militärpersonen berücksichtigt und gewisse Verhältnißzahlen bei der Ausgleichung zu Grunde gelegt zu werden.

§. 23.

Capitulationen.

Capitulationsverträge von Truppentheilen oder Waffenplätzen werden entweder bedingt oder unbedingt geschlossen. Die Form besteht gewöhnlich in einem schriftlichen Vorschlage von Seite dessen, der capituliren will, und in der schriftlichen Erklärung des anderen Theiles hierauf.

Die Capitulationen sind nur als Nothverträge zu betrachten, welche nicht nothwendig ratificirt zu werden brauchen.

§. 24.

Waffenstillstand.

Waffenstillstandsverträge werden geschlossen zur Unterbrechung oder vorläufigen Beendigung der Feindseligkeiten. Sie sind entweder allgemein und als solche für alle feindlichen Parteien und an allen Puncten gültig, oder nur particulär, für gewisse Truppenabtheilungen und Gegenden verbindlich. Ihr Abschluß geschieht entweder auf bestimmte oder unbestimmte Zeit. Die Verantwortlichkeit einzelner dafür datirt erst von dem Augenblicke der erhaltenen Mittheilung an.

§. 25.

Bedeutung jedes Waffenstillstandes.

Die ordentliche Bedeutung eines jeden Waffenstillstandes ist die Erhaltung des status quo in Beziehung auf die militärische Stellung, ohne weitere Ausdehnung derselben zum Nachtheil des Feindes. Jeder Theil kann zur Befestigung und Sicherung seiner bisherigen Stellung thun, was ihm zweckmäßig scheint. Wenn die Waffenstillstandsfrist keine ganz momentane ist, so geziemt es sich, daß der Wiederanfang der Feindseligkeiten durch eine vorhergehende Aufkündigung angezeigt werde. Bei einem Waffenstillstand auf unbestimmte Zeit ist die Aufkündigung unumgänglich nothwendig.

§. 26.

Befugniß zur Abschließung.

Zur Abschließung der Waffenstillstände sowie aller bis jezt angeführten Verträge ist jeder Truppenbefehlshaber, in dessen Wirkungskreis das Bedürfniß derselben eingreift, befugt, ohne daß es dazu der Ratification von Seite des Souveräns bedarf.

§. 27.

Friedensschluß.

Der Frieden unterscheidet sich dadurch von dem Waffenstillstande, daß er einen Krieg definitiv beendigt.

Früher war es üblich, selbst den Frieden nur in Form eines Waffenstillstandes abzuschließen (namentlich geschah dieß z. B. von den Türken).

Als die eigentliche rechtliche Grundlage eines Friedens ist der status quo anzusehen, der sich durch die Kriegsereignisse gebildet hat.

§. 28.

Präliminarien und definitiver Frieden.

Unter Präliminarfrieden und Friedenspräliminarien versteht man die vorläufige Uebereinkunft zwischen den Kriegführenden über die Beilegung und Ausgleichung der Hauptpuncte des Streites, während über einzelne Nebenpuncte noch kein Einverständniß erzielt sein kann.

Durch den Definitivfrieden soll das ganze Friedensgeschäft erschöpft, und jeder noch streitige Punct vollständig ausgeglichen werden. Ein solcher wird entweder durch die gleichen oder durch andere Bevollmächtigte an dem gleichen Ort oder an einem anderen unterhandelt und abgeschlossen.

§. 29.

Separatartikel.

Die Separatartikel, welche häufig den Friedensverträgen angehängt werden, sind theils öffentliche, theils geheime. Jene enthalten gewöhnlich unwesentliche Bestimmungen über die Form, diese dagegen die wichtigsten politischen Bestimmungen selbst. Unter allen Umständen sind die Separatartikel so anzusehen, als wenn sie Wort für Wort in den Vertrag eingeschaltet wären.

§. 30.

Literatur.

Die wichtigsten Schriften über den Gegenstand dieses Kapitels sind etwa folgende:

G. F. von Martens, Einleitung in das positive europäische Völkerrecht, auf Verträge und Herkommen gegründet, Göttingen, 1796.

Friedrich Saalfeld, Handbuch des positiven Völkerrechts, Tübingen, 1833.

H. Wheaton, elements of international law, Philadelphia, 1836.

J. L. Klüber, europäisches Völkerrecht, zweite Auflage, sorgsam revidirt, commentirt und ergänzt von Morstadt, Schaffhausen, 1851.

A. W. Heffter, das europäische Völkerrecht der Gegenwart, Berlin, vierte Auflage, 1861.

Zweiter Abschnitt.

Wesen der Wirksamkeit des Generalstabes.

Der **zweite Abschnitt** enthält:

Unterabtheilung A. [Einl. §. 9.]

Kapitel 5.

Kenntniß des Terrains.

Kapitel 6.

Kenntniß des Feindes.

Unterabtheilung B. [Einl. §. 10.]

Kapitel 7.

Kriegsschauplaz.

Kapitel 8.

Kriegsplan.

Kapitel 9.

Mobilmachung.

Unterabtheilung C. [Einl. §. 11.]

Kapitel 10.

Ruhestellungen.

Kapitel 11.

Märsche.

Kapitel 12.

Gefechtsverhältnisse.

Kapitel 13.

Verpflegung.

Kapitel 14.

Technische Arbeiten im Felde.

Kapitel 15.

Specielle Kriegsvorfälle.

Kapitel 5.

Kenntniß des Terrains.

„Die Beschaffenheit des Landes und Terrains, auf „dem der Krieg geführt wird, ist die Basis aller Opera„tionen; es ist also von der größten Wichtigkeit, beides sehr „genau in allen Beziehungen auf militärische Operationen „jeder Art zu kennen.“

§. 1.

Grundlagen.

Die Grundlagen der Terrainkenntniß sind die Terrainlehre und die Militärgeographie.

Jene stellt die Grundsäze auf, nach welchen das Terrain überhaupt zu betrachten ist; diese beschäftigt sich mit der durch jene Grundsäze bedingten Betrachtung einzelner bestimmter Länder oder Läudercomplexe.

Terrainlehre.

§. 2.

Umfang.

Die Art und Weise, wie die Terrainlehre gewöhnlich behandelt wird, ist einseitig, nicht umfassend genug.

Eine vollständige Terrainlehre sollte die in §§. 3 und 4 zu berührenden Puncte zur gleichmäßigen und gründlichen Erörterung bringen.

§. 3.

Erster Haupttheil.

Das Terrain an und für sich.

Der erste Haupttheil, die Terrainlehre im engeren Sinne, beschäftigt sich mit

a) der Untersuchung und Benennung der Terrainelemente: Ebenen und Unebenheiten; Gewässer; Bewachsung (Natur und Cultur); Anbau; Bodenbeschaffenheit;

b) den Entstehungsursachen und Bildungsgesezen (geognostische; klimatologische und metereologische; landwirthschaftliche; architektonische), bezüglich ihrer Einwirkung auf die äußere Gestalt des Terrains;

c) der militärischen Würdigung des Terrains in Beziehung auf Bewegung; Feuer; Deckung und Schuz; Aussicht und Einsicht; Orientirung; taktische und strategische Verhältnisse überhaupt; Angriff und Vertheidigung; Stellung (Lager); Marsch und Gefecht.

§. 4.

Zweiter Haupttheil.

Die Erkennung und Darstellung des Terrains.

Der zweite Haupttheil, die Terraindarstellungslehre, und zwar

a) Erkennung oder Recognoscirung: Unterscheidung der verschiedenen Arten von Recognoscirungsgegenständen; Darlegung der Grundsäze ihrer Erforschung;

b) Beschreibung: Styl und Art der Beschreibung; Recognoscirungsberichte; Landesbeschreibungen; Grundsäze der Militärgeographie;

c) Vermessung: geometrisches, trigonometrisches, geodätisches Netz; Ausfüllen des geometrischen Netzes; Detailaufnahme;

d) Zeichnung: regelmäßige topographische Zeichnung; flüchtige Zeichnung, Krokis; chorographische Zeichnung; geographische Zeichnung.

§. 5.

Literatur.

Die bekanntesten und besten Schriften über Terrainlehre sind folgende:

a) Dr. O'Etzel (preuß. Major, später General und Telegraphendirector), Terrainlehre, neu bearbeitet von General v. Etzel, Sohn des Verfassers, Berlin, vierte Auflage, 1862;

b) J. v. Xylander (bayer. General), Terrainlehre, ein Theil seines Lehrbuches der Taktik, umgearbeitet von Schmitt (bayer. Lieutenant), München, dritte Auflage, 1863;

c) Reichlin v. Meldegg (bayer. General), über Terraingestaltungen und deren nächste Beziehungen zu den Hauptmomenten der Taktik, Wien, 1826;

d) Gomez (österr. General), Terrainlehre zum Unterricht für die Officiere der österreichischen Armee, Wien, dritte Auflage vom Jahr 1824;

e) Grundriß für die Vorträge auf der K. vereinigten Artillerie- und Ingenieurschule zu Berlin: I. Planzeichnen, Terrainlehre und Aufnehmen, Berlin, 1850;

f) Böhn (preuß. Hauptmann), Terrainkunde, ein Handbuch für Officiere, 1861;

g) Cybulz (österr. Hauptmann), Handbuch der Terrainformenlehre, mit einem Anhang über Elementarunterricht im Terrainzeichnen, Wien, 1862.

§. 6.

Beurtheilung.

a) ist ohne Zweifel die vollständigste und den oben aufgestellten idealen Forderungen am meisten entsprechende Schrift über diesen Gegenstand;

b) ist in dem, was es gibt, wie insbesondere der Erklärung und Benennung der Terraintheile, systematisch; allein es mangelt ihm Vollständigkeit, indem z. B. die geognostischen, klimatologischen u. s. w. Bildungsgeseze und die darin liegenden Bedingungen für die Terrainformen fast gar nicht berührt werden;

c) ist sehr vollständig in Hinsicht auf die militärische Würdigung des Terrains; in den übrigen Beziehungen ungenügend, wiewohl durch die in dem Titel des Buches ausgesprochene Absicht des Verfassers in dieser Hinsicht entschuldigt.

Der Verfasser von d) gehört zu den klassischen Militärschriftstellern dieses Jahrhunderts. Diese Schrift enthält viel Praktisches; ist aber nicht ganz das, was eine Terrainlehre im Sinne der §§. 2—4 sein soll, und in vielen Beziehungen veraltet;

f) entspricht zwar nicht in formeller Beziehung, wohl aber in materieller fast vollständig dem oben aufgestellten Muster einer Terrainlehre und ist ein recht praktisches Handbuch.

Militärgeographie.

§. 7.

Umfang.

Eine vollständige Militärgeographie hat von militärischer Seite zu schildern und zu beurtheilen die natürlichen und künstlichen Beschaffenheitsverhältnisse der einzelnen Länder an und für sich und in ihren gegenseitigen Beziehungen.

Häufig ziehen die Militärgeographien Dinge in den Bereich ihrer Darstellung, welche nicht herein gehören, während dieselben

manches Wesentliche, namentlich eine gründliche Beurtheilung der militärischen Beziehungen des Terrains, häufig ganz übergehen.

Treffliche, wiewohl nur allgemein gehaltene, Winke für den Entwurf einer Militärgeographie mit historischer Grundlage (in Ritter'scher Weise) finden sich in der geistreichen, aber leider zu wenig bekannten Schrift: „Mendelsohn, das germanische Europa, Berlin, 1836." Die Schrift „C. Cotta, Deutschlands Boden" enthält interessante Betrachtungen über den Einfluß der innern Structur des Bodens auf Geschichte, Politik und Kriegführung.

§. 8.

Gränzen.

Die Gränzen eines Landes sind zu schildern nach Ausdehnung, Form, Beschaffenheit, ferner hinsichtlich der durch dieselben bedingten Berührungen mit andern Ländern.

Sehr wichtig ist bei einem Lande die Lage der Gränzen gegen die Hauptstadt und die Größe oder Flächenausdehnung.

Mit der Betrachtung der Gränzen eines Staates hängt sehr innig zusammen die Beurtheilung des Grades der strategischen Vollendung desselben.

§. 9.

Gebirge.

Bei der militärgeographischen Schilderung der Gebirge kommen in Betracht, neben ihrer Ausdehnung nach Länge, Breite und Höhe, ihre Form und ihre Lage gegen die Gränzen und die Hauptstadt; ihre Wegbarkeit; ihre Vertheidigungsfähigkeit.

§. 10.

Flüsse.

Die militärgeographischen Beziehungen der Flüsse sind Länge

des Laufes, Breite, Tiefe, Geschwindigkeit; Lage gegen die Gränzen und die Hauptstadt; Uebergänge; Benüzbarkeit als Vertheidigungslinien oder als Operationslinien.

§. 11.
Sonstige natürliche Beschaffenheitsverhältnisse.

Die vollständige Militärgeographie eines Landes hat sich ferner zu beschäftigen mit der Darstellung der übrigen in militärischer Beziehung einflußreichen natürlichen Beschaffenheitsverhältnisse, nämlich der Waldungen, der Sümpfe (Moräste), der Steppen (Sandebenen), der Seen u. s. w.

§. 12.
Künstliche Beschaffenheitsverhältnisse.

Neben den in §§. 7—9 berührten natürlichen Verhältnissen hat die Militärgeographie zu betrachten alle künstlichen Beschaffenheitsverhältnisse, welche irgendwie von militärischer Bedeutung sein können, wie z. B. die bewohnten Orte (Städte, Dörfer, Weiler u. s. w.); die Befestigungen (Festungen, Forts, verschanzte Lager und Stellungen); die Culturen; die Ueberschwemmungen; die verschiedenen Communicationen, nämlich Wege und Kanäle, Eisenbahnen und Telegraphen, welch' leztere beiden Elemente von Tag zu Tag an militärischem Einflusse gewinnen.

§. 13.
Veränderliches und Unveränderliches der Beschaffenheit.

Die natürlichen und künstlichen Verhältnisse, deren Schilderung als Gegenstand der Militärgeographie bezeichnet wurde, haben ihre stabile, unveränderliche, und ihre variable, veränderliche Seite, welch' leztere bei der wissenschaftlichen Betrachtung, wenigstens im

allgemeinen, zu berücksichtigen ist. Solche Veränderungen sind theils natürlicher Art, und zwar durch regelmäßig oder unregelmäßig sich wiederholende, oder durch die fortschreitende Entwicklung in der Zeit bedingte, Einflüsse; theils künstlicher Art, seien sie im Frieden (wie Waldausroden u. s. w.), seien sie im Kriege (wie Verheerungen, Vertheidigungsanstalten u. s. w.), hervorgebracht.

§. 14.

Militärische Bedeutung der Beschaffenheit.

Die Beschaffenheitsverhältnisse sind von Bedeutung entweder für die Defensive, oder für die Offensive (Deckung, Feuerwirkung, Aussicht, Orientirung, Bewegung), oder für den Unterhalt der Truppen. Einige üben einen directen, andere nur einen indirecten Einfluß auf Taktik und Strategie; die einen kommen als Operationslinien, Operationsbasen, Verbindungen, die anderen als Vertheidigungslinien u. s. w. in Betracht.

§. 15.

Literatur.

Militärgeographien sind im ganzen mehrere geschrieben worden, als Terrainlehren; allein die vollständigen und wahrhaft systematischen sind nicht minder dünne gesäet. Zu den geschätztesten gehören:

a) Hahnzog (Divisionsprediger), Lehrbuch der Militärgeographie von Europa, eine Grundlage bei dem Unterricht in deutschen Kriegsschulen, 2 Theile, Magdeburg, 1820;

b) Benicken, die Elemente der Militärgeographie von Europa, Weimar, 1821;

c) Adolf (Hauptmann), Lehrbuch der Militärgeographie von Europa, 2 Bände, Leipzig, 1829—31;

d) Malchus (ehem. württ. Finanzminister), Handbuch der Militärgeographie von Europa, oder Erd- und Staatenkunde von

Europa, mit specieller Beziehung auf Krieg und Kriegführung, Heidelberg, 1835;

e) Roon (preuß. Generalstabsofficier, jezt Kriegsminister), militärische Länderbeschreibung von Europa, Berlin, erste Abtheilung (Mittel- und Südeuropa enthaltend), 1837, welches Werk in naher Verbindung steht mit den, für den Generalstabsofficier höchst wichtigen „Grundzügen der Erd-, Völker- und Staatenkunde" desselben Verfassers, in drei Abtheilungen (topische, physische, politische Geographie);

f) Rudtorffer (österr. Oberst), Militärgeographie von Europa, Prag, 2. Auflage von 1839;

g) Rolle (österr. Hauptmann), kleine Militärgeographie von Europa, Wien, 1855;

h) Killmeyer (württ. Hauptmann), Militärgeographie von Europa mit den asiatisch-russischen und chinesisch-africanisch-türkischen Ländern, Stuttgart, 1857;

i) Aster, Gedanken über systematische Militärgeographie, Berlin, 1857;

k) Gemmingen von Massenbach (bayer. Hauptmann), Deutschland und seine Nachbarstaaten, ein Beitrag zur Militärgeographie von Europa, München, 1861.

§. 16.

Beurtheilung.

Die in §. 15 genannten Schriften führen zwar wohl den Titel von Militärgeographien; die meisten sind es aber ihrem Wesen nach keineswegs, oder nur sehr unvollständig. a) und b) sind so ziemlich nach einem Schema entworfen; nur ist b) vollständiger, beide beschränken sich nicht ganz auf das rein Geographische, sondern enthalten auch viel Statistisches. c) und d) geben zu wenig Einzelnheiten über militärische Brauchbarkeit; dagegen sehr viel Statistisches, was nach der in §§. 7—14 entwickelten Ansicht von einer Militärgeographie ganz ausgeschlossen sein sollte. e) entspricht in seinem

von Roon selbst verfaßten Theil am meisten der oben ausgesprochenen Idee von einer Militärgeographie. f) enthält ein sehr vollständiges, möglichst zuverlässiges, wiewohl nicht mehr ganz neues, Material sowohl für Militärgeographie, als für Militärstatistik; allein es fehlt hier in beiden Beziehungen an der organischen Anordnung und Durcharbeitung. g) ist nach einem guten Schema angelegt; allein es ermangelt der Detailausführung. h) gibt in gedrängter Darstellung viele sehr gute, theilweise aber auch unrichtige Notizen. i) ist geistreich, wie alle Aster'schen Schriften. k) läßt in materieller Beziehung manches zu wünschen übrig.

An ausgezeichneten militärgeographischen Darstellungen einzelner Kriegstheater und Länderstrecken ist kein Mangel; eine gedrängte und systematische Zusammenstellung dieser militärgeographischen Einzelnheiten zu einem Ganzen muß noch erwartet werden, wäre aber eine sehr verdienstliche Arbeit.

Kartenwesen.

§. 17.

Verhältniß der Terrainlehre zu den Karten.

Karten sind im Grunde nichts anderes als geographische und topographische Bilder. Sie lassen auf einen Blick erkennen, was Geographie und Topographie (Darstellung in Worten) nur durch successive Beschreibungen deutlich zu machen vermögen. Kartenkenntniß ist somit als die rechte Hand sowohl der Geographie, als auch der Topographie zu betrachten. Sie bedarf, obgleich ihr Zweck derselbe ist, wie derjenige der Terrainkenntniß, wegen der eigenthümlichen Darstellungsweise der Karten, einer ganz besonderen Erwähnung. Wie die Terrainlehre die Grundlage der Geographie zu bestimmen hat [§. 2.], ebenso sollte sie nach §. 3. auch die Grundzüge der Terrainzeichnung, der Kartographie und der zeichnenden Topographie, darlegen.

Staatliche Bibliothek Passau

§. 18.

Zeichnung. Beschreibung.

Uebrigens läßt sich auch in die speciellste Karte bei weitem nicht alles aufnehmen, was zur vollständigen militärischen Darstellung einer Terrainstrecke gehört. Alle diese Lücken sind von Seite der *beschreibenden* Geographie, beziehungsweise Topographie auszufüllen, und eben damit ist das Verhältniß zwischen diesen zwei Darstellungsarten angedeutet, welches demnach darin besteht, *daß die eine die andere ergänzen soll.*

§. 19.

Kartenkenntniß.

Zur *Kartenkenntniß* im weitesten Sinne des Wortes gehört nicht nur Einsicht in die Kartographie, das sogenannte *Kartenlesen;* sondern auch Bekanntschaft mit den von jedem Land erschienenen Karten, die *Kartenliteratur.*

§. 20.

Kartenlesen.

Einige Fertigkeit im *Kartenlesen* läßt sich zwar durch das Studium der Theorie der Kartographie und durch die Vergleichung vieler Karten mit den Forderungen derselben wohl erwerben; allein ganz zu Haus im Kartenlesen wird nur derjenige werden, welcher sich eine Zeit lang *praktisch*, d. h. durch eigenes Zeichnen und Aufnehmen, mit der Kartographie beschäftigt hat.

§. 21.

Eintheilung der Karten.

Man kann *drei* Arten von Karten unterscheiden, nämlich *topographische, chorographische* und *geographische.* Die Unterscheidung beruht hauptsächlich auf zwei Grundlagen, nämlich auf dem *Maßstab* und auf der *Darstellungsweise.*

Hinsichtlich des Maßstabes sind die Gränzen mehr nur nach einer gewissen willkührlichen, eben darum aber auch nicht ganz allgemeinen und festen Uebereinkunft gezogen.

Was die Darstellungsweise betrifft, so ist dieselbe entweder eine wirklich bildliche, d. h. den Grundriß des Gegenstandes möglichst getreu (ähnlich) nachahmende, oder eine sinnbildliche (symbolische), welche möglicher Weise Zeichen wählen kann, die dem darzustellenden Gegenstande ganz und gar nicht ähnlich sind.

§. 22.

Topographische, chorographische, geographische Karten.

Als kleinster Maßstab für topographische Karten läßt sich etwa $^1/_{200000}$ bezeichnen; doch sind die meisten Karten dieser Art nicht kleiner als $^1/_{50000}$ der natürlichen Längenausdehnung. Zu einer vollständigen topographischen Karte gehört nach §. 21 überdieß, daß auf derselben alle Gegenstände der Wirklichkeit (im Grundriß) möglichst ähnlich nachgebildet seien. Die topographischen Karten über dem Maßstabe von $^1/_{10000}$ heißen gewöhnlich Situationskarten, Plane u. s. w.

Die Karten, deren Maßstab kleiner ist als $^1/_{1000000}$ und auf welchen alle Gegenstände nur sinnbildlich bezeichnet sind, heißen geographische.

Chorographische Karten sind solche, deren Maßstab zwischen $^1/_{200000}$ und $^1/_{1000000}$ liegt und deren Bezeichnung theils bildlich, theils sinnbildlich ist. Daß diese Kartenkategorie die meisten Nuancirungen hat, geht aus der Natur der Sache hervor.

§. 23.

Unterscheidung der Karten nach dem Neze.

Die Karten sind auch insoferne von einander verschieden, als sie entweder eine rein geometrische, oder eine rein astronomische, oder endlich eine geometrisch-astronomische (geodätische) Grundlage haben.

Bei allen Karten, die sich über eine Erdfläche von mehr als höchstens 80 Meilen in der größten Längenausdehnung erstrecken, kann die Kugelform der Erde ohne merkliche Fehler nicht unberücksichtigt bleiben; denselben muß daher eine astronomische Grundlage gegeben werden, während im entgegengesezten Fall eine geometrische Grundlage ausreicht.

Je kleiner der Maßstab einer Karte, desto wichtiger wird ihre astronomische Grundlage.

Selbst die genaueste Karte gibt kein mathematisch ähnliches Bild der Erdfläche, welche sie darstellen soll, da sich Kugel- oder Sphäroidenflächen nur annähernd richtig auf einer Ebene nachbilden lassen.

§. 24.

Terrain im engeren wie im weiteren Sinne.

Gegenstände der kartographischen Darstellung sind, außer dem astronomischen und geometrischen Neze,

das Terrain im engeren Sinn (Configuration), Ebenen und Unebenen;

das Terrain im weiteren Sinn (Situation), Gewässer; Bewachsung, Anpflanzung und Bodenbeschaffenheit; Communicationen (Wege, Brücken, Fähren, Furten); bewohnte Orte; Wasserbauten; Einfriedigungen und Gränzen; verschiedene kleine Situationsobjecte (z. B. Wegweiser, Marksteine u. s. w.).

Für die Darstellung des Terrains im engeren Sinne, welche als die wichtigste Aufgabe der Kartographie zu betrachten ist, sind eigene wissenschaftliche Systeme aufgestellt worden.

§. 25.

Terraindarstellungsmethode.

Die jezt fast allgemein angenommene Terraindarstellungsmethode ist die von Lehmann, worüber das Werk:

Die Lehre von der Situationszeichnung oder Anweisung zum rich-

tigen Erkennen und Abbilden der Erdoberfläche, fünfte Auflage von 1843,

nachzusehen ist.

Neuere, zunächst auf Lehmann'sche Grundsäze basirte Werke über diesen Gegenstand sind:

Dürrich (württ. Hauptmann), Terrainzeichnungsschule in Vorlegeblättern, nebst einer Anleitung zum Aufnehmen nach dem Augenmaß, Stuttgart, 1852.

Bach (Ingenieurtopograph), die Theorie der Bergzeichnung in Verbindung mit Geognosie, oder Anleitung zur Bearbeitung wie zum richtigen Verständnisse topographisch-geognostischer Karten, begründet auf die Uebereinstimmung des inneren Schichtenbaues der verschiedenen Gesteinsarten mit ihrer Oberfläche, Stuttgart, 1853.

Wanke (österreich. Major), Gemeinfaßliche Theorie der Terraindarstellung, Wien.

§. 26.

Abweichung von der Lehmann'schen Methode.

Im Laufe der Zeit ist in den verschiedenen topographischen Anstalten, welche die Lehmann'sche Methode zur Anwendung brachten, mehr oder weniger von derselben abgewichen worden; die wichtigsten dieser Abweichungen sind etwa folgende:

Die französische (badische), welche die Anzahl von Bergstrichen auf einer bestimmten Länge von einer Gradation zur andern nach einem Geseze wachsen läßt, die Aequidistanz der Horizontalen zum Grundsaze gemacht hat, und zuweilen durch diese äquidistanten Horizontalen allein (ohne Bergstriche) das Relief des Terrains ausdrückt. Die Methode der Aequidistanten wurde in der lezten Zeit nicht nur in Frankreich, sondern auch in Deutschland und der Schweiz weiter ausgebildet und zu manchfacher Anwendung gebracht.

Die preußische, von Müffling angegebene, gibt den Bergstrichen jeder Gradation eine veränderte Form.

Die bayerische hat das Eigenthümliche, daß ihre Gradation sich bis 60° erstreckt.

Die holländische macht den Umfang der Gradation von dem Maßstab abhängig und benützt die Länge der Bergstriche als zweites Mittel zur Erkennung der Gradation.

Die hannoverische bezeichnet die Gradation von $2\frac{1}{2}$° und darunter mit punctirten Strichen.

Die sächsische bestimmt für die Gradationen zwischen 0 und 25° ein von dem Lehmann'schen abweichendes Schwärzungsverhältniß.

Die württembergische ist der Lehmann'schen am treusten geblieben; ihre kleine Abweichungen von dieser sind kaum nennenswerth.

Eine Terraindarstellungsmethode, welcher eine eigenthümliche Art des Tuschens und Schraffirens zu Grunde liegt, ist von Chauvin vorgeschlagen worden, und es sind hierüber zwei Schriften erschienen:

Chauvin (preuß. Hauptmann), die Darstellung der Berge in Karten und Planen, mit besonderer Rücksicht auf ihre Anwendbarkeit im Felde, Berlin, 1852.

Broeker (preuß. Hauptmann), das Planzeichnen und Tuschen, mit drei Uebungsblättern und einem Anhang über Planzeichnungen in Tuschmanier nach Chauvin und Broeker, 1854.

Eine Uebersicht der neuesten Fortschritte der Terraindarstellung gibt neben anderen Schriften:

Fink (württ. Oberlieutenant), die Situations- und Terraindarstellung auf dem Standpunct des neuesten Fortschrittes, Stuttgart, 1853.

§. 27.

Kartenliteratur.

Die Kartenliteratur hat zweierlei anzugeben, nämlich:

ob von diesem oder jenem Land oder Ländertheile, Karten und welche (dem Titel nach) vorhanden sind;

von welcher Art diese Karten sind nach Maßstab, Darstellungsweise, Zuverlässigkeit der astronomischen und geometrischen Grundlage, Zahl der Blätter, Jahreszahl der Anfertigung, Preis u. s. w.

§. 28.

Kartenjournale.

Eigene Kartenjournale, wie z. B. der früher erschienene „Oesfeld'sche Kartenfreund" (2 Hefte zu 12 Numern 1840 u. 1842), oder der im Jahr 1827 aufgegebene „Berghaus'sche Kartenwegweiser" (4 Abtheilungen 1825—26), werden gegenwärtig keine herausgegeben. Dagegen hat sich der preußische Generalstab durch die, wenigstens autographische, Veröffentlichung der Schrift:

Beurtheilende Uebersicht derjenigen durch den Druck vervielfältigten Karten, Situations- und Festungsplane von Europa, welche für deutsche Militärs von praktischem Interesse sind, erster Theil (Centraleuropa), 1849

ein wesentliches Verdienst um die Kartenliteratur der neueren Zeit und des in militärischer Hinsicht wichtigsten Theiles von Europa erworben.

Ein ziemlich vollständiges Verzeichniß der werthvollsten Karten von Europa, nach Ländern geordnet, mit Angabe der Preise, findet sich in

Buschbeck, Feldtaschenbuch, 1. Theil. [vergl. Einl. §. 20.]

Den kartographischen Standpunct Europa's in den einzelnen Jahren von 1850 an, besprechen in sehr erschöpfender Weise E. Sydow's periodische Aufsäze in

Petermann, Mittheilungen, Gotha, in 12 Jahresheften erscheinend.

§. 29.

Kartenverzeichniß.

Es ist wohl am Plaze, die in militärischer Hinsicht bemerkenswerthesten topographischen, chorographischen und geographischen Karten der

Neuzeit, nach dem militärisch so überaus wichtigen Merkmale des Maßstabes zusammengestellt, in den folgenden drei Paragraphen namhaft zu machen.

§. 30.

Topographische Karten.

1 : 20,000

Vandermaelen, große Karte von Belgien, 250 Blätter.

Französisches dépot de la guerre, Lager von Chalons, 4 Blätter.

1 : 25,000

Kurhessischer Generalstab, Niveaukarte des Kurfürstenthums Hessen, 129 Blätter, 1859—61.

Großh. hessischer Generalstab, Karte der Umgegend von Darmstadt, 4 Blätter, 1860.

Topographische Karte des Kantons Zürich, 32 Blätter, seit 1858 erscheinend.

1 : 40,000

Belgischer Generalstab, topographische Karte von Belgien, seit 1862 von 72 Blättern 13 erschienen.

1 : 42,000

In diesem Maßstabe werden die Aufnahmen für die kriegstopographischen Karten der russischen Gouvernements gemacht.

1 : 50,000

Die officiellen topographischen Atlase von

Bayern, 112 Blätter, wovon von 1812 bis 1863 109 erschienen sind (die veralteten Blätter werden umgearbeitet);

Württemberg, 56 Blätter, 1829—1851;

Baden, 54 Blätter, 1838—1850;

Hessen-Darmstadt, 31 Blätter, 1832—1850;

Hessen-Kassel, 38 Blätter.

Preußischer Generalstab, die Hohenzoller'schen Lande, 9 Blätter.

Schrenk, topographische Karte des Herzogthums Oldenburg, 16 Blätter, wovon 9 seit 1856 bis 1863 erschienen.

Sardinischer Generalstab, Karte des sardinischen Festlandes, seit 1850 bis 1863 von 91 Blättern 82 erschienen.

Niederländischer Generalstab, Karte der Niederlande, 62 Blätter, vollständig erschienen.

1 : 57,600

Diesen eigenthümlichen Maßstab hat der topographische Atlas des Königreichs Sachsen, nach der großen topographischen Landesaufnahme von der sächsischen Plankammer reducirt und in jeder Beziehung musterhaft ausgeführt. Die 22 Blätter dieses Atlases sind vollständig erschienen.

1 : 63,360

Die Ordnance Map (Einzollkarte) von

England und Wales, 110 Blätter, wovon bis 1863 48 erschienen;

Schottland, 120 Blätter, bis 1863 24 erschienen;

Irland, 205 Blätter, bis 1863 18 erschienen.

1 : 80,000

Französisches dépot de la guerre, carte topographique de la France, 268 Blätter, wovon 214 seit 1832 bis 1863 erschienen sind. Diese in Kupfer gestochene, in jeder Hinsicht vortreffliche Karte, hat die einst vortreffliche, aber veraltete Cassini'sche in würdiger Weise ersezt.

Gérard et Vandermaelen, carte topographique de la Belgique, mit Benüzung der Katastervermessungen, aber als Privatunternehmung herausgegeben, seit 1841 erscheinend.

Dänischer Generalstab, topographische Specialkarte des Königreichs Dänemark (dänisch), 1858—1863 von 81 Blättern 15 erschienen.

Officielle große Karte des Königreichs beider Sicilien, wovon aber bis 1863 nur wenige Blätter erschienen sind.

Preußischer Generalstab, Westlicher Theil der preußi-

schen Monarchie, 72 Blätter, zum Theil neu bearbeitet, seit 1848 vollständig erschienen.

Dechen, Geognostische Karte der Rheinprovinz und der Provinz Westphalen, 35 Blätter, wovon 1862, 21 erschienen waren.

1 : 84,000

Russisches topographisches Bureau, kriegstopographische Karte des Gouvernements Moskau (russisch), 40 Blätter, 1861.

1 : 86,400

Dieser Maßstab wurde früher sehr häufig angewendet, z. B. für die Bohnenberger-Amman'sche Karte von Schwaben, für die Cassini'sche von Frankreich und für die Ferrari'sche von Belgien, ist aber neuerdings ziemlich selten geworden. Derselbe findet sich in folgender neueren Karte:

Oesterreichischer Generalstab, Topographische Karte des lombardisch-venetianischen Königreichs, nach astronomisch-trigonometrischen Vermessungen des militärgeographischen Instituts zu Mailand, 42 Blätter (24 Lombardei, 18 Venedig), 1838.

1 : 100,000

Papen (hannov. Ingenieurhauptmann), Topographischer Atlas von Hannover und Braunschweig, auf Grund der Gauß'schen Vermessungen, 82 Blätter, 1832—47.

Preußischer Generalstab, Topographische Karte des östlichen Theiles der preußischen Monarchie, 319 Blätter, wovon seit 1801 bis 1862, 235 zum Theil in neuer Bearbeitung erschienen.

Dufour, topographische Karte der Schweiz, 25 Blätter, 1842—1864.

Sächsischer Generalstab, Topographische Karte vom Königreich Sachsen, als Ortskarte, wie als Terrainkarte ausgegeben, in 28 Blättern, wovon bis 1863, 11 erschienen.

Topographische Militärkarte von Schweden (schwedisch), von 102 Blättern 10 bis 1863 erschienen.

Topographische Karte von Portugal, sehr wenig bekannt, doch seit 1856 in langsamem Erscheinen begriffen (1860 angeblich drei Blätter).

1 : 120,000

Dänischer Generalstab, Karte von Holstein und Lauenburg, 8 Blätter, wovon 6 bis 1863 erschienen.

1 : 126,000

Dieser Maßstab findet sich in den neuerdings erschienenen officiellen kriegstopographischen Karten der russischen Gouvernements, wovon bis 1863, 26 erschienen sind, und zwar z. B.

Gouvernement Szimbirsk, 21 Blätter;
" Tschernigow, 26 Blätter;
" Jekaterinoslaw, 22 Blätter.

1 : 144,000

Diesen Maßstab führen die von dem österreichischen Generalstabe herausgegebenen Karten

des Erzherzogthums Oesterreich, 29 Blätter, 1813—23;
von Salzburg, 15 Blätter, 1806—10;
von Tyrol, 24 Blätter, 1823;
von Steiermark, 37 Blätter, 1834;
von Mähren, 19 Blätter;
von Böhmen, 38 Blätter, 1860;
von Dalmatien, 21 Blätter, wovon 1863 18 vollendet;
von Ungarn, erst 1862 in Angriff genommen.

Die Karte des östlichen Theiles von Galizien und von Lodomerien, 14 Blätter, ist veraltet.

1 : 160,000.

Belgisches dépot de la guerre, Straßenkarte von Belgien, 4 Blätter, 1862.

1 : 200,000

Reymann, Specialkarte von Deutschland, fortgesezt von Oesfeld, seit 1838 bis 1863 von 411 Blättern 311 erschienen.

Wörl, Atlas von Südwestdeutschland und dem Alpenlande, 48 Blätter, 1840.

Mittnacht, Karte von Württemberg, 4 Blätter, 1845—1854.

Eckhart, Karte des Großh. Hessen und des Herzogth. Nassau, 8 Blätter, 1818—22.

Coëllo, Atlas von Spanien, von etwa 60 Blättern in den Jahren 1848—63, 22 erschienen.

Raymond, topographische Militärkarte der Alpen, 12 Blätter, 1860.

Kurhessischer Generalstab, Generalkarte des Kurfürstenthums Hessen, 2 Blätter, 1860.

Badischer Generalstab, Uebersichtskarte des Großherzogthums Baden, 6 Blätter, 1855—1863.

§. 31.

Chorographische Karten.

1 : 250000

Bayerischer Generalstab, Uebersichtskarte des Königreichs Bayern diesseits des Rheins, als Ortskarte und als Terrainkarte ausgegeben, 15 Blätter, 1849—53.

Hannover'scher Generalstab, Straßen- und Wegkarte vom Königreich Hannover, Herzogthum Braunschweig und Großherzogthum Oldenburg, 4 Blätter, 1863.

Sardinischer Generalstab, Karte der sardinischen Staaten auf dem Festland, 6 Blätter, 1841.

1 : 288000

Oesterreichischer Generalstab, Generalkarten
des Erzherzogthums Oesterreich, 2 Blätter, 1823;
von Salzburg, 1 Blatt, 1814;
von Tyrol, 2 Blätter, 1831;
von Mähren, 4 Blätter, 1844;
von Steiermark, 4 Blätter, 1842;
von der Lombardei und Venedig, 4 Blätter, 1838;
von Ungarn, 17 Blätter, 1860;

von Böhmen, 4 Blätter, 1844;
von Süddeutschland, 12 Blätter, in der Bearbeitung.

1 : 300000

Chrzanowski, Karte vom alten Polen, 47 Blätter, wovon nur wenige fehlen.

1 : 320000

Französisches dépot de la guerre, reducirte Karte von Frankreich, 32 Blätter, wovon seit 1852 bis 1863, 25 erschienen.

1 : 400000

Badischer Generalstab, Karte von dem Großherzogthum Baden, 1 Blatt, 1843.

Hammer, Karte des Königreichs Bayern, 2 Blätter, 1860.

Cotta'sche Anstalt, Reisekarte der Schweiz, 1 Blatt, 1830

1 : 420000

Schubert, Specialkarte von Rußland (russisch), ohne Terrain und Waldungen, 60 Blätter, 1831—42.

J. G. Meyer, Atlas der Alpenländer, 9 Blätter, wovon bis 1861, 6 erschienen.

Keller, Reisekarte der Schweiz, 1 Blatt, von Zeit zu Zeit in neuer Bearbeitung, leztmals 1860 erschienen.

1 : 500000

Wörl, Atlas von Centraleuropa, 60 Blätter, 1859, umfassend Frankreich mit den Pyrenäen, Deutschland, Dänemark, Polen bis Krakau, Ungarn bis Preßburg und Agram, Italien bis Rom. Orte und Straßen roth gedruckt; Gebirge etwas monoton; Zuverlässigkeit theilweise bestritten, was von allen Wörl'schen Karten gilt.

R. v. L., orohydrographische Karte von Böhmen, Mähren und österreich. Schlesien, 3 Blätter.

Bayerischer Generalstab, Straßen-Karte vom Königreich Bayern, 1 Blatt, 1850.

Sagansan, Karte des Königreichs Italien, 12 Blätter, 1862.

1 : 550000

Kreybich, Karte vom Königreich Böhmen, 1 Blatt, 1863.

1 : 576000

Oesterreichischer Generalstab, Straßenübersichts- und Militärroutenkarte des Königreichs Böhmen, 4 Blätter, 1847.

Kiepert, das Fürstenthum Montenegro, 1 Blatt, 1862.

Scheda, Karte vom österreichischen Kaiserstaat, 20 Blätter, wovon seit 1856 bis 1863, 13 erschienen sind.

Karte des Großfürstenthums Siebenbürgen, 1 Blatt, 1860.

1 : 592000

H. Lange, Atlas von Sachsen, 12 Blätter, wovon die meisten erschienen sind.

1 : 600000

Karte vom preußischen Staat, mit besonderer Berücksichtigung der Communicationen, 12 Blätter, 1860.

Engelhardt, Generalkarte des preußischen Staates (sog. Kümmel'sche Karte), 24 Blätter, 1859.

1 : 775000

Engelhardt, Uebersichtskarte von Polen, 4 Blätter, 1858.

1 : 800000

Stieler, Karte von Deutschland, der Niederlande, von Belgien, der Schweiz und der angränzenden Länder bis Paris, Turin, Venedig, Ofen, Königsberg, 25 Blätter; schön, zuverlässig und für den Maßstab sehr vollständig, in neuester Auflage 1859 erschienen.

Preußisches Generalpostamt, Postkarte des preußischen Staates, 9 Blätter, 1846.

1 : 864000

Oesterreichischer Generalstab, Straßenkarte der österreichischen Monarchie, 9 Blätter, 1835.

Fallon (österreich. Oberst), Karte des österreichischen Staates mit beträchtlichem Theile der angränzenden Länder, 9 Blätter, 1822.

1 : 968000

Brué, carte physique, administrative et routière de la France, 4 Blätter, 1840, eigentlich schon in die folgende Kategorie gehörig.

1 : 1000000

Cotta'sche Anstalt, das osmanische Reich in Europa, 6 Blätter, 1828.

§. 32.

Geographische Karten.

1 : 1500000

Diez, Reisekarte von Deutschland, der Niederlande, von Belgien und der Schweiz nebst Theilen der angränzenden Länder, 4 Blätter, neueste Ausgabe von 1861.

Petermann, Dänemark mit Schleswig, Holstein und Lauenburg, 1 Blatt, 1862.

Berghaus, Karte der iberischen Halbinsel, 1 Blatt, 1834.

1 : 1680000

Schubert, Kriegsstraßenkarte des europäischen Rußlands und Polens, ohne Terrain, 8 Blätter.

1 : 1850000

Berghaus-Stülpnagel, der österreichische Kaiserstaat, 2 Blätter, 1863.

1 : 2000000

Cotta'sche Anstalt, Karte von Italien, zum Hand- und Reisegebrauch.

1 : 2100000

Russisches kriegstopographisches Depot, Karte vom europäischen Rußland und den kaukasischen Ländern, 12 Blätter, 1863.

1 : 2592000

Scheda, Generalkarte von Europa, mit vierfachem Farbendruck (roth für Orte und Straßen, blau für Flüsse, braun für Gebirge, schwarz für die übrige Bezeichnung), 25 Blätter.

1 : 3218000

Weiland, Generalkarte des europäischen Rußlands, 4 Blätter.

1 : 4200000

Russisches kriegstopographisches Depot, Postkarte des europäischen Rußland (russisch), 2 Blätter, 1842.

Pollanzky und Iljin, Karte vom europäischen Rußland, 2 Blätter, 1863.

1 : 5500000

R. v. L. Uebersichtskarte von Europa, 9 Blätter, 1827.

§. 33.

Manchfaltigkeit der Maßstäbe.

Aus den angeführten Beispielen von Karten der drei Hauptkategorieen geht die große Manchfaltigkeit der Maßstäbe hervor, nach welchen dieselben entworfen sind.

Es wäre sehr zu wünschen und würde zur Vereinfachung des Kartenwesens wesentlich beitragen, wenn man sich über eine gewisse beschränkte und allgemein anzunehmende Zahl von, zu der Wirklichkeit sowohl als auch unter einander in einfachem Verhältnisse stehenden Maßstäben, für jede jener Kartenkategorieen verständigen könnte. Die Verschiedenheit der Längenmaße wird freilich einer solchen Uebereinkunft immer bedeutende, wiewohl durchaus nicht unübersteigliche, Hindernisse in den Weg legen.

§. 34.

Kartensammlungen.

Gute Kartensammlungen sind als ein wesentliches Erforderniß für jeden Generalstab anzusehen. Als die vollständigsten Sammlungen dieser Art gelten gegenwärtig diejenige des bayerischen Generalquartiermeisterstabs (deren Katalog etwa 950 gedruckte Octavseiten umfaßt), eine in Petersburg befindliche, die Kartensammlung der Pariser großen Bibliothek (früher bibliothèque du Roi), ferner eine

Privatsammlung, die sich in den Händen des preußischen Generals Scharnhorst (Sohn des berühmten Scharnhorst) befinden soll.

Die am vollständigsten assortirte deutsche und vielleicht europäische Kartenhandlung ist die von Simon Schropp in Berlin.

Man kann annehmen, daß sich mit einem jährlichen Aufwande von 1500 fl. so ziemlich Alles anschaffen läßt, was an bedeutenderen Karten erscheint.

§. 35.

So wichtig, man könnte sagen unentbehrlich die in den §§. 1—3 betrachteten Mittel zur Erlangung von Terrainkenntniß, nämlich Terrainlehre, Militärgeographie, Kartenwesen, im allgemeinen sind, so lassen dieselben doch im Einzelnfalle hinsichtlich der erforderlichen Details bedeutende Lücken, deren Ausfüllung sich als ein dringendes Bedürfniß für die Heeresleitung darstellt.

Es wäre nicht schwer, zum Belege der Nothwendigkeit dieser Ergänzung eine Reihe von (positiven und negativen) kriegsgeschichtlichen Beispielen anzuführen.

§. 36.

Allgemeine und specielle Recognoscirung.

Das Mittel, dessen man sich zu diesem Zwecke bedient, ist die sogenannte Recognoscirung (§. 3 b), d. h. die Untersuchung und Erforschung des Terrains an Ort und Stelle, sei es überhaupt für alle denkbare militärische Beziehungen, sei es in einzelnen, bestimmten Zwecken entsprechenden Richtungen.

Die erste Art von Recognoscirungen könnte man allgemeine, die zweite Art specielle nennen.

§. 37.

Umfassende und particuläre Recognoscirung.

Die vorzunehmende Recognoscirung betrifft überdieß entweder eine Terrainstrecke, eine Gegend im ganzen oder aber nur irgend

einen einzelnen Terraintheil, ein einzelnes Terrainelement, wie z. B. eine Straße, einen Fluß u. s. w. Im ersten Falle dürfte die Recognoscirung umfassend, im zweiten particulär genannt werden.

Daß sich diese Eintheilung mit der in §. 36 angeführten auf doppelte Weise combiniren läßt, ergibt sich aus der Natur der Sache. Sowohl die allgemeinen als auch die speciellen Recognoscirungen können entweder umfassender oder particulärer Art sein und umgekehrt.

§. 38.
Friedens- und Feldrecognoscirung.

Eine Recognoscirung kann entweder vorsorglich, gleichsam im Vorrath, schon im Frieden, vorgenommen werden, oder aber bei einem wirklich eintretenden Bedürfniß, im Feld. Man spricht daher von Friedensrecognoscirungen und von Feldrecognoscirungen. Daß die lezteren durch die ersteren nicht entbehrlich gemacht werden können, folgt einfach theils aus der Veränderlichkeit des Terrains, theils aus der Vielfältigkeit der Zwecke, die sich bei einer Recognoscirung möglicherweise geltend machen.

Die Friedensrecognoscirungen sind vorherrschend von der Art der (§. 36) als „allgemeine" bezeichneten; dagegen sind sie in der Regel gründlicher und vollständiger, als die Feldrecognoscirungen, welche bei der meist beschränkten Zeit, mehr oder weniger nur flüchtig behandelt werden können.

§. 39.
Wegbarkeit.

Bei allgemeinen und umfassenden Recognoscirungen sind drei Beziehungen in gleichmäßige Erwägung und Untersuchung zu ziehen, nämlich die Wegbarkeit, die Fruchtbarkeit und die Schlagbarkeit der zu erforschenden Terrainstrecke.

Zur Wegbarkeit gehört Alles, was sich auf die Beschaffenheit der Communicationen innerhalb der betreffenden Gegend bezieht, nämlich gebahnte Straßen und Wege, Wasserverbindungen ver-

schiedener Art (Canäle, Flußschifffahrt), Eisenbahnlinien, und was damit zusammenhängt; sodann aber auch die Möglichkeit, außer den künstlichen Wegen, mit größeren Truppenabtheilungen fortzukommen.

§. 40.

Fruchtbarkeit.

Die Fruchbarkeit umfaßt alle Productions- und Vorrathsverhältnisse, von welchen der Unterhalt einer Armee abhängt, den vorherrschenden Feldbau, die Art der Aufspeicherung, die Umsazverhältnisse u. s. w.

§. 41.

Schlagbarkeit.

Die Schlagbarkeit bezieht sich auf die eigentlich taktische Natur (mit Rücksicht auf Stellung, Bewegung, Gefecht) des Landstriches, inwiefern und wo er sich zur Vertheidigung oder zum Angriff eignet, welche Waffengattungen (leichte oder schwere; Infanterie, Cavalerie oder Artillerie) vorzugsweise anwendbar sind, wo künstliche Nachhülfe stattfinden könnte und sollte.

§. 42.

Zweck einer Recognoscirung.

Der Zweck der Recognoscirung wird bestimmen, welche der drei eben betrachteten Seiten der betreffenden Gegend vorzugsweise zu erforschen ist. Ist kein bestimmter Zweck bezeichnet, so hat man auf alle gleichmäßig Rücksicht zu nehmen. Das erstere findet nach §. 38 vorzugsweise bei Feldrecognoscirungen, die selten oder nie ohne bestimmte Absicht unternommen werden, das leztere mehr bei Friedensrecognoscirungen statt, welche, woferne sie nicht blos zur Uebung dienen sollen, in der Regel zu eventuellen Zwecken, d. h. in allgemeiner Weise, unternommen werden.

§. 43.

Orientirung.

Jeder Recognoscirung, welcher Art sie sein mag, hat eine Orientirung voranzugehen, die theils aus Karten, theils aus geographischen und topographischen Notizen über das Object der Recognoscirung, theils endlich durch eine Uebersicht von erhabenen Puncten (wie hohe Berge, Thürme, Luftballons u. s. w.) zu gewinnen gesucht werden muß.

Die Erwerbung der Detailkenntniß wird durch eine solche allgemeine Orientirung, welche ein Bild vom Ganzen der Gegend verschafft, ungemein erleichtert. Höhen- und Wasserzüge bilden hiebei die hauptsächlichsten Anhaltslinien, an welche sich alles Uebrige leicht anreihen läßt.

§. 44.

Anschauung. Erkundigung.

Die Mittel, zu dieser Detailkenntniß zu gelangen, sind theils eigene Anschauung des Recognoscenten, theils Erkundigung.

Das erste Mittel sezt ein geübtes Auge voraus, wenn es schnell zum Ziele führen soll; es ist übrigens jedenfalls das sicherste und muß wo möglich immer angewendet werden, wofern es sich nicht um ein Object handelt, welches sich der Anschauung entzieht. Die Sicherheit des andern Mittels hängt von der Zuverlässigkeit der Leute ab, an die sich der Recognoscent wendet oder wenden kann. Hierin eine gute Wahl zu treffen, ist eine sehr wichtige, aber bisweilen schwer zu lösende Aufgabe.

§. 45.

Boten.

Um jeden Augenblick Erkundigungen einziehen zu können, sollte keine Recognoscirung ohne Begleitung eines oder mehrerer ortskundigen Boten oder Führer gemacht werden. Im eigenen sowie in

Freundes Land wird man solche Boten mit den erforderlichen Eigenschaften leicht finden; im feindlichen Lande dagegen erheben sich Schwierigkeiten verschiedener Art. Die gezwungenen Boten, auf welche man hier gewöhnlich angewiesen ist, sind unzuverlässig und schwer zu behandeln. In solchen Fällen sind wo möglich mehrere Boten mitzunehmen, wovon der eine den andern controliren kann. Die Bauern, auf welche häufig die Wahl beschränkt ist, kennen das Land gewöhnlich nur in der nächsten Umgebung ihres Wohnortes, weßhalb ein angemessener Wechsel im Gebrauch solcher Leute geboten ist. Als unerläßliche Bedingung hiefür stellt sich die Kenntniß der Landessprache, am besten in dem betreffenden Dialecte, dar.

§. 46.

Particularrecognoscirungen.

Die Particularrecognoscirungen können sich beziehen entweder auf Stellungen, auf Lagerpläze, oder auf Gebirge, auf Flüsse und Wasserverbindungen (Canäle), auf Waldungen, auf Moräste und Sümpfe, auf bewohnte Orte, auf Wegverbindungen aller Art, insbesondere neuerdings auf Eisenbahnen und Telegraphenlinien, auf künstliche und natürliche Beschaffenheitsverhältnisse des Bodens, auf Hülfsquellen für die Unterhaltung einer Armee (Cantonnirungen).

Alle diese Objecte haben ihre geographische und ihre statistische Seite und müssen daher meist in dieser doppelten Beziehung gewürdigt werden.

§. 47.

Stellungen.

Die Recognoscirung von Stellungen bildet eigentlich den Uebergang von den umfassenden zu den particulären, insoferne die Stellungen nicht einfache topographische Gegenstände sind, vielmehr, in einem beschränkten Maße, entweder alle oder wenigstens mehrere einzelne topographische Elemente umfassen.

Lagerpläze schließen sich zunächst, als topographisch gleichfalls aus verschiedenen Elementen zusammengesezt, an die Stellungen an.

§. 48.

Flüsse. Wege.

Als die wichtigsten topographischen Gegenstände der einfachen Art lassen sich Flüsse und Wege betrachten.

Sehr vollständige und zum Theil eigenthümliche Betrachtungen über die Recognoscirung dieser, so wie der übrigen in militärischer Beziehung beachtenswerthen, Gegenstände nach ihrer geographischen und statistischen Seite finden sich, außer in vielen andern, zum Theil schon genannten Schrift, in dem deutschen Werk:

Pz. praktische Anleitung zur Recognoscirung oder Beschreibung des Terrains aus dem taktischen Gesichtspuncte für Officiere aller Grade und Waffen, bearbeitet und durch Beispiele erläutert, zweite Ausgabe 1855;"

sodann in der französischen Schrift:

Chatelain, traité des reconnaissances militaires, comprenant la théorie du terrain et la manière de reconnaître un pays dans son organisation et ses produits 1° vol. Théorie 1847; 2° Vol. Applications, 1850.

§. 49.

Eisenbahnen. Telegraphen.

Ueber die Puncte, welche im allgemeinen eine Recognoscirung von Eisenbahnen und Telegraphen vorzugsweise zu berücksichtigen hat, sollen hier einige Bemerkungen gemacht werden, da alle übrigen Recognoscirungsgegenstände in den betreffenden Schriften erschöpfend behandelt sind und nur hierüber vielleicht noch etwas Neues gesagt werden kann.

Zunächst kommt bei einer Eisenbahn in Betracht ihr Anfangspunct, ihr Endpunct, ihre Zwischenstationen, d. h. ihre Lage, ihre Richtung und Länge. Zur allgemeinen Orientirung über diese

Gegenstände, wenigstens in Deutschland und den angränzenden Ländern, kann die periodische Schrift:

Hendschel's Telegraph

dienen, welche den Sommer über jeden Monat erscheint und ein genaues Verzeichniß aller Eisenbahnlinien nebst ihren Stationen, den Zeiten zu ihrer Hinterlegung und den Fahrtenplanen, sowie eine Uebersichtskarte (westlich bis Paris, östlich bis Warschau, südlich bis Mantua, nördlich bis Kopenhagen reichend) mit den Hauptstationen enthält. Mit dieser Schrift wetteifert der von dem preußischen Generalpostamt herausgegebene

Eisenbahn-, Post- und Dampfschiffkursbuch,

welches in mancher Beziehung vollständiger und überdieß besser gedruckt ist, als jene.

§. 50.

Eisenbahnen in strategischer Beziehung.

Neben der mehr strategischen Bedeutung einer Eisenbahn, welche sich in den eben aufgezählten Verhältnissen ausspricht, kommen (woferne diese Bezeichnung hier erlaubt werden will) ihre taktischen Seiten in Betracht, nämlich ihre Beschaffenheit bezüglich des umliegenden Terrains (Einschnitte, Dämme, Ueberbrückungen, Unterbrückungen u. s. w.), bezüglich des Schienenweges selbst (Spurbreite, Ein- oder Zweispurigkeit, Unterhaltung u. s. w.), bezüglich der Stationen und Bahnhöfe (Geräumigkeit, Ausweicheinrichtungen, Communicationen mit der umliegenden Gegend u. s. w.).

§. 51.

Eisenbahnen in taktischer Beziehung.

Es ist nicht selten, daß die taktische Natur einer Terrainstrecke durch Eisenbahnen, die über sie hinführen, wesentlich modificirt wird.

Als taktische Seiten einer Eisenbahn sind ferner zu berücksichtigen die Transportmittel, und zwar Locomotiven in Beziehung auf Kraft und Zahl; Personenwagen in Beziehung auf

Geräumigkeit, Sizeintheilung, Zahl; Gepäckwagen in Beziehung auf Zahl und Brauchbarkeit zum Transport militärischer Gegenstände, namentlich von Pferden und Fuhrwerken (Geschüze und Wagen); Brennmaterial und Wasser in Beziehung auf Vorrath und Möglichkeit der Beischaffung; Reparaturwerkstätten;

die Verhältnisse des Dienstpersonals, namentlich in Beziehung auf Zahl und Brauchbarkeit der Locomotivführer, Maschinisten, Conducteure und Bahnwärter, auf Regulirung ihres Dienstes, sowie auf das Minimum von Bediensteten für einen Militärtransport, unbeschadet der Sicherheit.

§. 52.

Eisenbahnen in statistischer Beziehung.

Vorzugsweise statistische Beziehungen der Eisenbahnen, die gleichwohl bei der Recognoscirung derselben für militärische Zwecke wohlbeachtet werden müssen, sind

das Verhältniß der Eisenbahnverwaltung zum Staat, ob sie Eigenthum des Staates oder von Privaten sind, ob und welche Verträge lezterenfalls zwischen Staat und Privatgesellschaft, insbesondere hinsichtlich der Militärtransporte, bestehen;

sodann

Fahrpreise, Kosten der Unterhaltung, Rentabilität u. s. w.

§. 53.

Telegraphen.

Die Telegraphen, namentlich die electromagnetischen, welche nach und nach alle andere verdrängen werden, kommen weniger als topographische, denn als statistische Gegenstände in Betracht: dennoch sollen dieselben, weil sie mit den Eisenbahnen fast unzertrennlich verbunden sind, hier besprochen werden.

In militärischer Beziehung sind vorzugsweise beachtenswerth

ihre Lage und Stationen (am übersichtlichsten aus einer zur Bezeichnung derselben eigens entworfenen oder nur benützten (anderen) Karte zu entnehmen);

ihre Leitung (oberirdischer Draht auf Luftstangen, oder unterirdischer mit einem nichtleitenden Ueberzug);

die Einrichtung ihrer Apparate, hinsichtlich der Schnelligkeit des Telegraphirens.

Militärisch ganz besonders wichtig sind die portativen Telegraphen, mittelst welcher von jedem Puncte einer Leitung aus nach einer Telegraphenstation telegraphirt werden kann.

Ziemlich vollständigen Aufschluß über den gegenwärtigen Stand des Telegraphenwesens gibt unter anderen die Schrift:

Bürbaum, die electromagnetische Telegraphie, mit besonderer Berücksichtigung der ausgeführten Telegraphensysteme, Berlin, 1851.

Recognoscirungsberichte.

§. 54.

Beschreibung. Zeichnung.

Zu einer Recognoscirung gehört nicht blos die Erforschung des betreffenden Gegenstandes, sondern auch die Berichterstattung darüber. In seltenen Fällen genügt es an einem mündlichen Berichte. Die Regel ist, daß das Resultat einer Recognoscirung zu Papier gebracht wird, damit die Mittheilung genauer, vollständiger, unbeschränkter und bequemer geschehen könne.

Es gibt zwei Arten, das Ergebniß einer Recognoscirung zu Papier zu bringen, nämlich Beschreibung und Zeichnung. Jedes dieser beiden Mittel hat seine eigenthümlichen Vorzüge und Nachtheile. Ganz vollständig und erschöpfend wird eine solche Mittheilung nur dadurch werden, daß man beide verbunden anwendet, so daß das eine das andere ergänzen kann, wie dieß auch in der Militärgeographie mit Beschreibung und Karten der Fall ist.

Die Beschreibung ist weit umfassender, als die Zeichnung und

darum auch weniger zu entbehren, als diese, welche, woferne jene zweckmäßig entworfen ist, nur in Beziehung auf bequeme und schnelle Uebersicht vermißt werden dürfte.

Als Haupterforderniß einer solchen Beschreibung läßt sich Ordnung bezeichnen, sowie die ersten Anforderungen an die Erforschung selbst Richtigkeit und Vollständigkeit sind.

§. 55.

Ordnung.

Die Ordnung eines Recognoscirungsberichtes wird sich ganz einfach aus der allgemeinen Natur des zu erforschenden speciellen Gegenstandes ergeben. Wer die allgemeinen Beziehungen, die Natur eines Gegenstandes, genau kennt, und dieß ist es eben, was bei einem Recognoscenten vorausgesezt werden muß, wird bei der Beschreibung desselben im concreten Falle nie in Verlegenheit kommen. Eben darum ist aber auch das gründliche Studium der Terrainlehre, welche sich mit der allgemeinen Natur der Recognoscirungsobjecte beschäftigt, so wesentlich und unentbehrlich.

§. 56.

Freie und schematische Berichte.

Man unterscheidet freie und schematische Recognoscirungsberichte. Jene sind solche, deren Anordnung und Art der Darstellung dem Recognoscenten anheim gegeben ist. Diese bestehen darin, daß die Berichterstattung nach einem bestimmten Schema, d. h. in nach Folge und Stoff genau vorgezeichneten Rubriken, zu geschehen hat.

Recognoscirungsschema's dienen als Gedächtnißmittel für ungeübte Recognoscenten, hauptsächlich aber zur Erzielung einer gewissen Gleichförmigkeit in den Recognoscirungsberichten, welche die Uebersicht und den Zusammentrag mehrerer einzelnen Berichte, wie namentlich bei Friedensrecognoscirungen häufig nothwendig ist, wesentlich erleichtert.

§. 57.

Fluß- und Wegrecognoscirungen.

Am häufigsten braucht man solche Schema's für Fluß- und Wegrecognoscirungen.

Im ersten Falle sind die in eine Tabelle zusammenzustellenden einzelnen Rubriken etwa folgende:

Benennung des Flusses und der zu beschreibenden Strecke;
Breite, Tiefe (in der Strombahn) und Geschwindigkeit an wichtigen Stellen;
Beschaffenheit des Bettes (fest oder sumpfig);
Flußufer (Erhöhung über den Wasserspiegel und Beschaffenheit);
Thalniederung (namentlich Gangbarkeit außerhalb der Wege);
Thalränder (Entfernung, Ueberhöhung gegen die Niederung und unter einander, Abfall, transversale Gangbarkeit);
militärisch wichtige Uebergangspuncte.
Verschiedene Bemerkungen.

Das Schema für eine Wegrecognoscirung umfaßt etwa nachstehende allgemeine Rubriken:

Benennung des Weges und der zu beschreibenden Strecke;
Beschaffenheit des Weges;
Anliegendes Terrain zu beiden Seiten innerhalb des Gesichtskreises, namentlich in Beziehung auf Gangbarkeit;
Vertheidigungsfähigkeit der bewohnten Orte und Bezeichnung der Posten und Stellungen am Wege.
Verschiedene Bemerkungen.

§. 58.

Zusammengesezte Recognoscirungsobjecte.

Für zusammengesezte Objecte, wie Stellungen, Operationsfelder, Vertheidigungslinien, Kriegstheater u. s. w. sind schematische Recognoscirungsberichte nicht anwendbar, weil die Manchfaltigkeit der Verhältnisse eine starre Rubricirung ausschließt.

In Beziehung auf Uebersichtlichkeit stehen solche Recognoscirungstabellen eigentlich in der Mitte zwischen freier Beschreibung und Zeichnung.

§. 59.

Topographische Zeichnungen.

Man unterscheidet zwischen regelmäßiger und flüchtiger topographischen Zeichnung. Die leztere Art ist unter dem Namen Krokis (krokiren) bekannt. Wenn sich erstere gewöhnlich auf eine regelmäßige Messung und Aufnahme mit Instrumenten gründet, so geht der leztern dagegen gewöhnlich nur eine Messung und Aufnahme nach dem Augenmaß (à la vue) oder mit wenig Genauigkeit gewährenden sogenannten Tascheninstrumenten (wie z. B. die neuerdings manchfach verbesserten Diastimeter, die Schmalkaldischen Patentboussolen, die Dosensextanten u. s. w.) voran.

§. 60.

Entfernungsschäzen.

Bei der Schäzung der horizontalen Entfernung eines Objectes hat man vorzugsweise auf zwei Dinge Rücksicht zu nehmen, nämlich auf die Deutlichkeit, mit der man dasselbe sieht (wobei der Luftbeschaffenheit, dem Sonnenstand, der Sehkraft u. s. w. gehörig Rechnung zu tragen ist), und auf die Menge der Gegenstände, die sich zwischen dem Auge und dem Objecte befinden.

Ein Object verschwindet, wenn seine Entfernung von einem Auge mittlerer Beschaffenheit etwa 6000mal den eigenen größten, dem Auge zugekehrten Durchmesser beträgt.

Bei der Beurtheilung einer Entfernung nach dem Schall ist zu berücksichtigen, daß dieser in einer Secunde etwa 500 gewöhnliche Menschenschritte zurücklegt.

Bei der Messung einer Entfernung nach der Zeit, die man zu ihrer Hinterlegung braucht, ist zu beachten, daß die mittlere Geschwindigkeit (auf die Minute berechnet) eines Fußgängers gegen 100;

eines Pferdes im Schritt gegen 130 gewöhnliche Menschenschritte, im Trab etwa das Zweifache, im Galop etwa das Dreifache, in vollem Laufe das Vierfache; eines Eisenbahnzuges reichlich das Sechsfache lezterer Zahl beträgt.

Bei der großen Wichtigkeit, welche die richtige Beurtheilung der Entfernungen nicht blos der horizontalen, sondern auch der verticalen, sowie der horizontalen und verticalen Richtungen (Winkel) für den Generalstabsofficier hat, darf er nicht müde werden, sein Auge in allen diesen Dingen zu üben, seinen Schritt zu Fuß und zu Pferd zu reguliren und alle jene kleinen Kunstgriffe sich zu eigen zu machen, welche dem Aufnehmen à la vue so wesentlichen Vorschub leisten.

Uebrigens darf als Grundsaz angesehen werden, daß keiner flüchtig aufnehmen und zeichnen lernt, der nicht zuvor im regelmäßigen Aufnehmen und Zeichnen eine gewisse Uebung erlangt hat.

§. 61.
Literatur.

Sehr guten Aufschluß über den gegenwärtigen Stand der Theorie des topographischen Aufnehmens und Zeichnens für militärische Zwecke gibt, außer den trefflichen Werken von Puissant über Topographie und Geodäsie, folgende Werke:

Testu, topographie et géodésie élémentaire, manuel à l'usage des officiers de l'armée, Paris, 1849.

Schintling, die Terrainaufnahmen, rationell aus der Lehmann'schen Theorie entwickelt, München, 1855.

Instruction für die zu den topographischen Vermessungen des preußischen Generalstabs verwendeten Officiere, Berlin, 1857.

Plehwe, Leitfaden für den Unterricht im militärischen Aufnehmen, Berlin, 1859.

v. Wedell, das militärische Aufnehmen, Berlin, 1860.

Labobbe (capit. d'état major), cours de topographie élémentaire à l'usage des officiers de l'armée, 2° ed., 1861.

Eine gedrängte und doch vollständige Beschreibung und Erklä-

rung der Einrichtung sämmtlicher jetzt gebräuchlicher Meßinstrumente findet sich in

Scheitler, die Instrumente und Werkzeuge der höheren und niederen Meßkunst, sowie der geometrischen Zeichnenkunst, Leipzig, 1858; ebenso in

Engelbreit (Artillerielieutenant), die Instrumente der höheren und niederen Geodäsie oder der Hydrometrie, Nürnberg, 1852.

Ueber die verschiedenen Modificationen der topographischen Zeichnungsmethode finden sich die vollständigsten und authentischsten Notizen in den topographischen Zeichenschulen, welche der österreichische, preußische, holländische, bayerische, hannover'sche, badische u. s. w. Generalstab herausgegeben haben.

Kapitel 6.

Kenntniß des Feindes.

„So wie ein geschickter Fechter seinen Gegner mit den Au-
„gen unablässig verfolgt und fortwährend die Fühlung an der
„Klinge zu erhalten sucht, so muß auch in dem manchfaltige-
„ren Kriegskampfe die Beobachtung des Feindes, sei
„er fern oder nahe, ausharrend oder beweglich, nie abreißen.
„Nur wenn wir sein Thun und Treiben nie aus den Augen
„verlieren, wenn wir zu der Beurtheilung eines plötzlichen
„Eingreifens, zweideutiger Erscheinungen, oder einer sorgfäl-
„tig verschleierten und vorbereitenden Thätigkeit, einen Schatz
„früherer Beobachtungen sowohl über vergangene ähnliche
„Verhältnisse, als über das, was mit der Gegenwart in we-
„sentlicher und historischer ausdrücklicher Beziehung steht,
„besizen, werden wir im Stande sein, richtige Schlüsse zu
„machen und in so weit klar zu sehen, als zur Ergreifung
„von angemessenen Schuz- oder Truzmaßregeln durchaus er-
„forderlich ist.“

§. 1.

Gegenstände.

Bei der Kenntniß des Feindes handelt es sich, wie bei der Kenntniß des Terrains (Kap. 5) um zwei Dinge, nämlich um die Evidentstellung der Gegenstände dieser Kenntniß und um die Bezeichnung der Mittel, durch welche zu der Einsicht in dieselben gelangt werden kann.

Die Hauptpuncte, über welche die Kenntniß des Feindes sich zu erstrecken hat, sind etwa folgende:

a) Natürliche und künstliche Hülfsmittel, welche das feindliche Land, zufolge seiner natürlichen und künstlichen Beschaffenheit, für militärische Zwecke darbietet.

b) Militärische Beziehungen der Bevölkerung des feindlichen Landes, z. B. Zahl, Vertheilung, nationale Zusammensetzung, natürliche kriegerische Anlagen, Beschäftigung u. s. w.

c) Armee überhaupt in Beziehung auf Verhältniß zur Bevölkerung, Stärke, Organisation, Stimmung, Kampffertigkeit, Verpflegung.

d) Kriegsvorräthe und Mittel zu deren Beischaffung.

e) Kriegsvorbereitungen, wie Armirung und Verpflegung der Festungen, Einrichtung von Vertheidigungslinien und Stellungen; Concentrirung von Truppen u. s. w.

f) Stärke und Vertheilung der zu einem bestimmen kriegerischen Zweck zu verwendenden Truppen.

g) Aufstellung und Bewegung der feindlichen Corps.

h) Absichten des feindlichen Feldherrn.

§. 2.

Quellen.

Es fällt in die Augen, daß die Puncte a)—c) der in §. 1 enthaltenen Aufzählung wenigstens im Allgemeinen theils aus der Militärstatistik, theils aus der Lehre von der Heeresorganisation geschöpft werden können, während die Puncte d)—h) durch besondere Erkundigungen, an der Hand der genannten beiden Lehren, zu erforschen sind.

Das Verhältniß zwischen Heeresorganisationslehre und Militärstatistik läßt sich als demjenigen ganz ähnlich bezeichnen, welches nach Kap. 5. §. 1 zwischen Terrainlehre und Militärgeographie stattfindet. Dabei kommt nur in Betracht, daß jene Lehren es mit den lebendigen Elementen der Kriegführung, Menschen, gewisse Thiere, Armee (außer den in §. 1. a) im allgemeinen aufgeführten und in §§. 6—9 näher zu erörternden Hülfsmitteln) — diese dagegen, wie im vorhergehenden Kapitel entwickelt wurde, ganz oder wenigstens

vorzugsweise, mit dem leblosen Elemente der Kriegführung — Terrain und Land, zu thun haben. Manche Elemente der Kriegführung stehen zwischen den beiden genannten Kategorien und sind daher, wie schon (Kap. 5. 56.) bemerkt wurde, theils geo-topographischer, theils statistischer Natur.

Wie die Lücken, welche Terrainlehre und Militärgeographie in der Kenntniß eines speciellen Terrains lassen, durch Terrainrecognoscirung auszufüllen sind, so werden zur Erforschung derjenigen Seiten der Kenntniß eines speciellen Feindes, worüber weder Heeresorganisationslehre noch Militärstatistik Aufschluß geben, theils Nachrichten von Kundschaftern (Spionen), von Ueberläufern, von Gefangenen, aus aufgefangenen Briefen, aus Zeitungen und Correspondenzen, theils Recognoscirungen des Feindes, theils besondere Anzeichen und Merkmale u. s. w. angewendet.

§. 3.

Natürliche Hülfsmittel des Feindes.

Die natürlichen Hülfsmittel, welche in §. 1. a) als Hauptpuncte in der Kenntniß des Feindes bezeichnet wurden, sind

a) die in seinem Lande sich vorfindenden Thiere, welche in militärischer Beziehung theils zum Reiten, oder zum Transport, sei es durch Ziehen, sei es durch Tragen, theils zur Nahrung dienen können;

b) Vegetabilien, die vorzugsweise zum Unterhalte einer Armee geeignet sind, nämlich Getreidearten (wie Dinkel, Waizen, Roggen, Gerste, Haber, Mais u. s. w.), woraus Mehl zu Brod oder Futter für Pferde oder Stroh gewonnen wird, Wurzelgewächse und Gemüse, Futterkräuter und endlich Holz, Kohlen u. s. w.

c) Quellen und Brunnen, welche das einer Armee unentbehrliche Wasser liefern; Salz, mineralische Brennstoffe u. s. w.

§. 4.

Künstliche Hülfsmittel des Feindes.

Die künstlichen Hülfsmittel, auf welche in §. 1. a) hingewiesen wurde, zerfallen wie die natürlichen in drei Klassen, wenn man, wie hier geschieht, nur das Wesentlichste im Auge behalten will. Diese sind in erster Linie Geld, sofern es das Mittel ist, wodurch man am leichtesten die Beischaffung nothwendiger Lebensbedürfnisse, sowie die Leistung gewisser Dienste von Seite der Einwohner erzielen kann.

Das Geld befindet sich entweder in der Hand von Privatpersonen oder in öffentlichen Kassen, Banken, Münzstätten u. s. w. Nur die öffentlichen baaren Geldmittel sind im Kriege zugänglich, und können für dringende Kriegszwecke augenblicklich benützt werden, während die Privatgeldmittel erst durch Ausschreibung von Contributionen, wozu immer einige Zeit erforderlich ist, flüssig zu machen sind.

Es ist wichtig, von welcher Art das cursirende Geld ist, ob Metall- oder Papiergeld.

Zu den künstlichen Hülfsmitteln gehören in zweiter Linie gewisse Anstalten, welche entweder staatlicher Art sind, wie z. B. die Regierungsform, die Eintheilung des Staates, die Behörden, welche den verschiedenen Zweigen des Staatsorganismus vorstehen, oder aber zur Bereitung nothwendiger Lebensmittel dienen, wie z. B. Mühlen, Backöfen u. s. w.

Die Regierungsform eines feindlichen Staates ist ein bedeutendes Moment für die Beurtheilung seiner Kriegskraft, außerdem aber auch, nebst der Eintheilung und der damit zusammenhängenden Organisation und Stufenfolge der Verwaltungsbehörden, insoferne eine sehr wichtige Seite der Kenntniß des Feindes, als hieraus sich zunächst ergibt, wohin man sich zum Behuf einer Mitwirkung für die Unterkunft und Unterhaltung der eigenen Armee im feindlichen Land zu wenden hat.

Als künstliche Hülfsmittel im feindlichen Lande sind in dritter

Linie zu nennen Fabriken, Manufacturen und Handwerke, aus welchen für militärische Zwecke Nuzen gezogen werden kann. Hierher gehören in erster und zweiter Beziehung Maschinen-, Waffen- und Pulverfabriken, Tuch- und Ledermanufacturen, Salpetersiedereien u. s. w., in dritter Beziehung Arbeiter in Metall (wie Schmiede, Schlosser u. s. w.), in Holz (wie Zimmerleute, Wagner, Schreiner u. s. w.), in Leinwand, Leder und Tuch (wie Sattler, Schuhmacher, Schneider u. s. w.), ferner Sailer ꝛc.

§. 5.

Kriegskraft.

Was unter die Rubrik §. 1. b) gehört, ist theilweise schon in Kap. 3 besprochen worden; doch ist hier weiter noch auf folgende Puncte aufmerksam zu machen. Die Kriegskraft eines Staates wird nicht sowohl durch die absolute Bevölkerung, als vielmehr durch die relative (specifische) Bevölkerung bedingt, welche das Verhältniß des statistischen Elementes der Einwohnerzahl zu dem geographischen des entsprechenden Flächeninhaltes darstellt.

Die Kriegskraft hat ihrer Natur nach zwei Seiten, eine offensive und eine defensive. Die Offensivkraft steht im geraden Verhältniß (abgesehen von der Energie der Regierung und vom Enthusiasmus des Volkes, welche sich ebenfalls als gewichtige Factoren geltend machen) zur Einwohnerzahl, dagegen im umgekehrten zum Flächeninhalt; während die Devensivkraft in bei weitem überwiegendem Maße durch den Flächeninhalt bedingt wird und die Einwohnerzahl hier nur als der minder gewichtige Factor erscheint.

§. 6.

Beispiel.

Die absolute Bevölkerung des europäischen Rußlands beträgt etwa 60 Mill., Frankreichs etwa 35 Mill. Die Flächeninhalte dieser beiden Staaten sind beziehungsweise zu etwa 70,000 und

10,000 Q.-M. anzunehmen. Ihre relativen (specifischen) Bevölkerungen verhalten sich demnach ungefähr wie 1 : 4, d. h. die specifische Bevölkerung von Frankreich ist viermal so groß als die von Rußland, während die absolute Bevölkerung jenes Landes nur etwas mehr als die Hälfte von derjenigen des lezteren beträgt.

Frankreich hat, unter der vorhin gemachten Abstraction, ungeachtet der weit geringeren absoluten Bevölkerung, entschieden mehr Offensivkraft als Rußland, dieses dagegen ist in der Defensivkraft nicht nur Frankreich, sondern jedem andern Staate von Europa, ja vielleicht allen zusammen, überlegen. Die relative Bevölkerung ist daher ein in militärischer Beziehung äußerst wichtiges Moment.

§. 7.

Bevölkerung.

Die Vertheilung der Bevölkerung bildet eigentlich die statistische Seite der in topographischer Beziehung im vorhergehenden Kapitel besprochenen bewohnten Orte. Die genauere Kenntniß dieses Punctes ist namentlich von Interesse für die Anordnung der Cantonnirungen, welche Unterkunftsart heuzutage am meisten vorkommt und in einem folgenden Kapitel umständlicher abgehandelt werden wird.

Ein anderes topographisches Element, das mit der Vertheilung der Bevölkerung im engsten Zusammenhang steht, sind die Straßen und Wege, längs welcher gewöhnlich die meisten bewohnten Orte, d. h. die dichtesten Bevölkerungen, sich befinden.

§. 8.

Officielle Quellen.

Genauere Notizen über die Einwohnerzahl der einzelnen bewohnten Orte in den verschiedenen Ländern zu erhalten, ist in neuerer Zeit weniger schwierig, da fast über alle Länder Schriften erschie-

nen sind, die sich mit diesem Gegenstand, entweder ausschließlich oder wenigstens nebenher, beschäftigen.

Den zuverlässigsten Aufschluß hierüber geben die meisten der in den deutschen Staaten periodisch erscheinenden sogenannten „Staatshandbücher," wie namentlich dasjenige „für das Königreich Württemberg" (außer den jedes Jahr erscheinenden württemb. Jahrbüchern), ferner in Beziehung auf Frankreich das jedes Jahr erscheinende „annuaire du bureau des longitudes," welches den Stand der Bevölkerung in den einzelnen Gemeinden, Arrondissements und Departements, nach der zuletzt vorgenommenen offiziellen Zählung, enthält, was das „annuaire de l'économie politique," endlich in Beziehung auf Oesterreich das statistische Handbüchlein für die österreichische Monarchie, herausgegeben von der Direction der administrativen Statistik, Wien, seit 1861 in Jahrgängen.

§. 9.

Wissenschaftliche Quellen.

Wo es an officiellen Quellen, wie die genannten, fehlt, muß man sich an wissenschaftlich statistische Werke halten, welche mit jedem Jahr sowohl an Umfang (in Beziehung auf die verschiedenen Länder), als auch an Gehalt zunehmen. Je specieller diese Werke, desto brauchbarer sind sie für den vorliegenden Zweck, während die allgemeinen sich selten in das hiefür wünschenswerthe Detail einlassen.

Die neueste und vollständigste Schrift, welche sich mit allgemeinen Betrachtungen über die Bevölkerungsverhältnisse beschäftigt und auch in militärstatistischer Hinsicht manchen interessanten Aufschluß gibt, ist

Wappäus, allgemeine Bevölkerungsstatistik, 2 Theile, Leipzig, 1859—60.

Sie handelt von der Gesammtbevölkerung, von der relativen Bevölkerung, von der Bewegung der Bevölkerung, vom Verhältniß der Geburten und Sterbfälle zur Gesammtbevölkerung, von den Al-

tersverhältnissen, vom numerischen Verhältnisse beider Geschlechter, von der Bevölkerung nach dem Civilstande, von der Militär Sittenstatistik, und von der städtischen und ländlichen Bevölkerung.

Von Schriften, welche die zuverlässigsten Angaben in allgemein statistischer wie in militärstatistischer Beziehung über die einzelnen europäischen Staaten enthalten, sind zu nennen:

a) umfassende:

Kolb, Handbuch der vergleichenden Statistik für den allgemein praktischen Gebrauch, Zürich, 1857.

Gothaischer genealogischer Almanach, seit 1763 jedes Jahr erscheinend.

H. Rudolph, vollständiges geographisch-topographisch-statistisches Ortslexicon von Deutschland, sowie der unter Oesterreichs und Preußens Botmäßigkeit stehenden außerdeutschen Länder, in Lieferungen erscheinend aber noch nicht vollendet.

b) über einzelne Länder:

Forster, Bevölkerung der österreichischen Monarchie in ihren wichtigsten Momenten statistisch dargestellt, Gotha, 1860.

Stern, Erwerbs- und Verkehrsstatistik des Königreichs Preußen, Darmstadt, 1863.

Schubert, historisch-statistische Beschreibung von Preußen (ruht seit 1848).

Bloch, Bevölkerung des französischen Kaiserreichs in ihren wichtigsten statistischen Verhältnissen dargestellt, Gotha, 1861.

Jengcborski, études sur les forces productives de France, Paris, 1862—63.

Portes, Progress of nation, London, 1851.

§. 10.

Nationale Elemente.

Die Bevölkerung eines Landes ist entweder einheitlich oder aus einem Guß, sowohl in Beziehung auf Sprache und Sitte, als auch in Beziehung auf politische Ansicht und Gewöhnung, oder aber

aus manchfaltigen, mehr oder weniger innig amalgamirten, Elementen zusammengesezt. Im ersten Fall befindet sich z. B. die Bevölkerung von Frankreich, obgleich es auch ihr nicht an Ungleichförmigkeiten mangelt, welche aber, gegenüber des ungewöhnlich starken Uebergewichtes der Hauptstadt, nur eine sehr untergeordnete Rolle spielen. Ein Beispiel des entgegengesezten Falles gibt die Bevölkerung von Oesterreich, welche, abgesehen von den zum Theil nicht unbedeutenden Stammnuancirungen, aus vier scharf geschiedenen nationalen Elementen (dem deutschen, italienischen, ungarischen und polnischen) besteht. Daß die mehr oder weniger vorhandene Einheit einer Bevölkerung auf den Grad der Einheit der aus ihr hervorgehenden Armee einwirkt, braucht kaum bemerkt zu werden.

§. 11.

Natürliche kriegerische Anlagen.

In Beziehung auf die natürlichen kriegerischen Anlagen finden sich die größten Verschiedenheiten nicht blos bei den einzelnen Nationalitäten, sondern auch bei den Bewohnern verschiedener Provinzen größerer Einheitsstaaten. Die Verschiedenheiten der lezteren Art rühren meist von der eigenthümlichen Gestaltung des Bodens und der damit zusammenhängenden Beschäftigungs- und Lebensweise der Bewohner her.

§. 12.

Befähigung für bestimmte Waffengattungen.

Höchst beachtenswerth ist die nationale oder nur provincielle Befähigung einer Bevölkerung für bestimmte Waffengattungen, worüber schon oben (Kap. 3.) einzelne Andeutungen gegeben wurden.

Wie z. B. die Ungarn, die Polen, die Kosaken, ein Theil der Norddeutschen, von den Franzosen die Elsäßer, Lothringer u. s. w. von Natur besonders für den Reiterdienst qualificirt zu sein scheinen,

so eignen sich dagegen die Russen, der größere Theil der Franzosen, die Süddeutschen, die Engländer vorzugsweise zum Infanteriedienst, während bei diesen die etwa vorhandene Qualification zur Reiterei sich mehr entweder als eine künstliche, anerzogene darstellt, oder aber hauptsächlich nur auf dem Vorhandensein eines tüchtigen Pferdeschlages beruht.

§. 13.

Befähigung für bestimmte Gefechtsarten.

Auch die Befähigung für die zwei Hauptformen des Gefechtes, die Vertheidigung und den Angriff, erweist sich zum Theil als Folge der natürlichen Disposition. Wenn nicht verkannt werden kann, daß z. B. die Franzosen, vermöge ihrer Lebhaftigkeit und Begeisterungsfähigkeit, entschieden mehr für die Offensive organisirt sind, so besitzen auf der andern Seite die Russen alle Zähigkeit und Ausdauer, welche zu einer nachdrücklichen Defensive erforderlich sind.

§. 14.

Einfluß der Beschäftigung auf die kriegerische Eigenschaft.

Die Beschäftigung, welche wohl am meisten dient, kriegerische Eigenschaften zu wecken und zu hegen, ist ohne Zweifel die Jagd, insofern sich dieselbe, ebenso wie der Krieg, in den Elementen der Gefahr, der Anstrengung und alles dessen, was damit zusammenhängt, bewegt. Daher kommt es auch, daß die meisten Gebirgsbewohner, welche vorzugsweise auf die Jagd angewiesen sind, tüchtige Soldaten, zumal für den sogenannten kleinen Krieg, abgeben.

Armee.

§. 15.

Stärke.

Die meisten bemerkenswerthen Beziehungen der Armeen selbst sind

in Kap. 3 wenigstens im Allgemeinen berührt worden, und es dürfte hier nur noch einiges Einzelne ergänzend nachzutragen sein.

Bei der Stärke einer Armee ist wohl zu unterscheiden die etatmäßige, nominelle, wie sie auf dem Papier, in den Rapporten erscheint, von der effectiven, wirklich disponiblen. Nicht selten ist diese bis zu $^1/_3$ kleiner als jene.

Die effective Stärke ist niemals ganz für den wirklichen Feldkrieg, noch weniger für die Offensive verwendbar. Für den lezten Zweck mag in vielen Fällen von der fraglichen Stärke abermals ein Dritttheil in Abzug kommen.

§. 16.

Zusammensezung.

Bei der Beurtheilung des Werthes der Zahl einer Armee ist stets auf ihre Zusammensezung Rücksicht zu nehmen. Gewisse Elemente einer Armee tragen nämlich sehr bedeutend zur Vergrößerung ihrer Zahl bei, inwieferne sie aber zur Erhöhung ihrer intensiven Kraft dienen, ist eine wohl zu prüfende Frage. Solche vergrößernde, aber nicht in demselben Verhältniß verstärkende Elemente einer Armee sind z. B. Landwehren, mobile Nationalgarden, Milizen, oder wie sie sonst immer heißen mögen.

Als die beiden Extreme in dieser Beziehung sind von den europäischen Armeen zu nennen die russische, der das Landwehrelement gänzlich fehlt, und die schweizerische, die eigentlich nur aus Landwehr besteht.

§. 17.

Landwehrelement.

Die Landwehrelemente haben sehr verschiedenen Werth je nach der Einrichtung, in welcher Rücksicht nur einerseits an die tüchtige Landwehr der Preußen, und andererseits an die lose zusammengehaltene Nationalgarde der Franzosen erinnert werden darf.

Immerhin sind die stehenden Elemente den nicht stehenden, welchen Namens sie seien, vorzuziehen.

§. 18.

Unterhaltungswesen.

Als ein Umstand, welcher nicht minder wichtig und von Einfluß auf die Beurtheilung der Kriegskraft eines Staates ist, muß, neben der Beziehung der Armee und ihrer in §. 22 unterschiedenen Elemente zu der Bevölkerung, das Verhältniß der Unterhaltungskosten der Armee zu den Staatseinnahmen oder vielmehr zur Productivkraft des Landes bezeichnet werden. (Kap. 3.)

§. 19.

Stimmung.

Es ist wesentlich, die Stimmung einer Armee zu kennen, mit welcher und gegen welche man zu kämpfen hat. Die Stimmung einer Armee wird bedingt durch ihren Geist, durch ihre Beziehung zu der Sache, für welche sie zu kämpfen hat, durch die Persönlichkeit des Feldherrn, der an ihrer Spize steht, durch ihre äußeren Verhältnisse, wie der Stand der Verpflegung, die Ausrüstung, das Land, wo sie zu fechten hat u. s. w.

Die Stimmung einer Armee kann, wie auch die meisten Umstände, von denen sie abhängt, von einem Momente zum andern wechseln; sie ist daher wohl zu unterscheiden von dem, was man Geist einer Armee nennt, welcher derselben mehr oder weniger tief eingepflanzt ist, und nur in größeren Zeiträumen und durch länger anhaltende Einwirkungen alterirt zu werden pflegt.

§. 20.

Leistungsfähigkeit.

Die Leistungsfähigkeit einer Armee beruht wesentlich auf dem materiellen Element der Verpflegung. Eine schlecht verpflegte Truppe

ann nichts Großes leisten, wären ihre sonstigen materiellen und ihre geistigen Elemente noch so vortrefflich.

Es ist daher sowohl auf die Möglichkeit der Beschaffung der Verpflegungsmittel in Beziehung auf Qualität und Quantität, als auch auf die herkömmlichen Systeme der Verpflegung in diesem oder jenem Falle wohl zu achten. Oefter lassen sich hieraus die wichtigsten Schlüsse für die Beurtheilung der betreffenden Armee ziehen.

So wesentlich sind die Verpflegungsverhältnisse einer Armee, daß der näheren Betrachtnng derselben später ein eigenes Kapitel gewidmet werden muß.

§. 21.

Kampffertigkeit.

Das Resultat der in den §§. 15 — 20 betrachteten Umstände spricht sich in dem Grade von Kampffertigkeit aus, welchen eine Armee besizt, soferne darunter nichts anderes zu verstehen ist, als die Möglichkeit einer rechtzeitigen Entfaltung ausreichender Kraft und Energie gegenüber des Feindes, im gegebenen Falle.

Je rascher eine Armee zur höchsten Kraftentwicklung gelangen kann, desto mehr Gegenanstrengung und Vorsicht im Handeln ist auf Seite des Feindes nothwendig.

Die unrichtige Schäzung der Kampffertigkeit des Feindes hat bisweilen die unheilvollsten Folgen nach sich gezogen.

Kriegsvorräthe.

§. 22.

Ueberhaupt.

Zur Führung eines Krieges gehören, neben einer tüchtigen Armee, Vorräthe verschiedener Art, oder wenigstens die Mittel, solche schnell herbeizuschaffen. Diese Vorräthe beziehen sich theils auf allgemeine

Ausrüstung, theils auf Bewaffnung, Bekleidung, Verpflegung.

Zur allgemeinen Ausrüstung gehört Alles, was nicht geradezu als Waffe, Kleid oder Nahrungsmittel betrachtet werden kann, nämlich Pferdeausrüstung, Wagenwerk (für den Transport und die Artillerie), Munition, Kochgeschirr, Brückenmaterial, Schanzzeug, Feldbäckereien 2c.

§. 23.

Verschiedene Kategorieen.

Man unterscheidet zwischen rohen Vorräthen, theilweise fertigen und ganz fertigen.

Zur ersten Kategorie gehören z. B. Hölzer in gefälltem, gesägtem und sortirtem, aber sonst unbearbeitetem Zustand; gegerbtes Leder; Eisenblech, Stabeisen, Stahl; Salpeter, Schwefel und Kohle; Tuch am Stück; ungemahlenes Korn u. s. w.

Zur zweiten Kategorie sind zu rechnen: Wagentheile, wie Naben, Speichen, Radkränze, Deichseln; Pontonsstücke; Sattel- und Zaumtheile, Riemen; Pulver, Eisen- und Bleikugeln; Säbelklingen 2c., Gewehrtheile, wie Läufe, Schlösser, Bajonette 2c.; zugeschnittenes Tuch; Knöpfe; Mehl u. s. w.

Als zur dritten Kategorie gehörig stellen sich dar: vollendete Wagen und Geschüze, Pontons; Sättel, Geschirre; Geschüz- und Kleingewehrpatronen; Säbel und Gewehre; Mäntel, Röcke und Beinkleider; Brod und Zwieback u. s. w.

§. 24.

Mittel zur Beschaffung.

Die Mittel zur Beschaffung der Kriegsvorräthe sind von doppelter Art, je nachdem es sich um die Lieferung des rohen Materials oder um die Verarbeitung desselben handelt.

Mittel der ersten Art sind vor allen Dingen baares Geld oder Credit, um die nöthigen Ankäufe im Inland oder im Ausland zu voll-

ziehen. Ersten Falles fragt es sich, ob das Land selbst das Erforderliche producirt, ob es also Waldungen mit den erforderlichen Holzgattungen, Eisenwerke, Gerbereien, Salpetersiedereien, Wollezucht, Hanf- und Flachsbau u. s. w. hat. Zweiten Falls sind Handelsverbindungen nothwendig, welche durch den bevorstehenden Krieg nicht unterbrochen werden.

Mittel der zweiten Art sind, neben dem erforderlichen Geld, Gewehrfabriken, Geschüzgießereien, Pulvermühlen u. s. w.; ferner gut organisirte und mit einem tüchtigen Personal versehene Werkstätten für die verschiedenen in militärischer Beziehung wichtigeren Handwerke (vergl. §. 4).

§. 25.

Kriegsvorbereitungen im engern Sinne.

Die Kriegsvorbereitungen im engeren Sinne, auf welche in §. 1 e hingewiesen ist, werden erst im eintretenden Fall vorgenommen und lassen daher schon mit mehr Bestimmtheit auf eine specielle kriegerische Absicht schließen, als dieß bei den in den §§. 22—24 berührten Kriegsvorbereitungen im weiteren Sinn des Wortes, der Fall ist. Die Armirung der Festungen, welche sich auf ein, mehrere oder alle möglichen Kriegstheater erstrecken kann, besteht darin, daß die Glacis rasirt, die Pallisadirungen gesezt oder wenigstens vorbereitet, die Geschüze auf die Wälle gebracht, die Vorräthe an Munition, Minenhölzern, Verkleidungsmaterial, sowie an Nahrungsmitteln für Mann und Pferde ergänzt und nach Umständen ansehnlich vergrößert werden.

§. 26.

Vertheidigungslinien. Stellungen.

Die Einrichtung von Vertheidigungslinien und Stellungen erweist sich nur zuweilen als eine Kriegsvorbereitung im engeren Sinn. In dem Kapitel, welches der Vorbereitung der Kriegsschaupläze zu widmen ist, wird dieser Gegenstand näher erörtert werden.

Eine Kriegsvorbereitung, welche dem Beginn des Krieges noch näher liegt, ja demselben gewöhnlich unmittelbar vorangeht, ist die Concentrirung von Truppen. In der Regel geschieht dieß in mehr oder weniger weitläufigen Cantonnirungen, in welchen die Truppen ihre Feldformation, ihre lezte Ausrüstung und Einübung empfangen.

Daß bei der Concentrirung von Truppen zuweilen ostensible Zwecke verfolgt, oder nur Uebungen in größerem Maßstabe beabsichtigt werden, beweist unter anderen Beispielen, das Lager von Boulogne im Jahre 1804.

§. 27.

Stärke und Vertheilung der Truppen.

Jede Unternehmung, sei sie eine wirkliche oder scheinbare, verlangt eine bestimmte Stärke und Vertheilung von Truppen. Aus diesen beiden sichtbaren Umständen läßt sich daher mit mehr oder weniger Sicherheit auf Art und Zweck einer solchen Unternehmung schließen.

Da im Kriege vieles nur zum Schein geschieht, so muß man sich sorgfältig vor Fehlschlüssen hüten.

§. 28.

Aufstellungen. Bewegungen.

Noch genauere Anhaltspunkte für die Beurtheilung des Zweckes, den der Feind etwa erreichen will, geben Aufstellungen und Bewegungen, d. h. bestimmte Operationen, welche seine Truppen vornehmen. Die Erforschung dieser Verhältnisse muß daher als ein Gegenstand von besonderer Wichtigkeit behandelt werden.

Daß auch in dieser Beziehung manches nur in der Absicht, den Gegner zu falschen Gegenmaßnahmen zu verleiten, unternommen wird, braucht wohl kaum erwähnt zu werden.

§. 29.
Erforschung der wahren Absicht.

Wie leicht man sich über die wahre Absicht des Feindes täuschen kann, ist in den §§. 27 und 29 bemerkt worden, und doch bleibt die Enthüllung derselben die lezte und wichtigste Aufgabe, welche die Kenntniß des Feindes zu lösen suchen muß.

Am leichtesten und sichersten wird diese freilich geschehen, wenn man direkte Nachrichten hierüber erhält, wie z. B. durch aufgefangene Briefe, verlässige Spione, Recognoscirungen und dergleichen, während alle theils aus den eben berührten Verhältnissen, theils aus der Individualität des feindlichen Feldherrn gezogenen indirekten Schlüsse nur allzu oft irre führen können.

§. 30.
Erkundigungen.

Die besonderen Erkundigungen, auf welche in §. 2 hingewiesen wurde, können auf verschiedene Weise gewonnen werden, nämlich:

aus öffentlichen Blättern;
von Correspondenten im feindlichen Land;
von Reisenden, die aus Feindesland kommen;
von Deserteuren, Ueberläufern und Gefangenen;
aus aufgefangenen Briefen oder andern Schriftstücken;
von eigentlichen Kundschaftern oder Spionen;
durch Recognoscirungen des Feindes.

§. 31.
Oeffentliche Blätter.

Die öffentlichen Blätter, Zeitungen und Journale sind insbesondere in Staaten, wo Preßfreiheit besteht, eine ergiebige Quelle für die Mittheilung mancher, auch in militärischer Beziehung

wichtigen, Nachrichten. Uebrigens gehört eine besondere Bekanntschaft mit der politischen Farbe, mit der Einrichtung und Verbreitung der verschiedenen Journale eines Landes dazu, um die Nachrichten, die sie geben, schnell finden und gehörig würdigen zu können. Diese Quelle läßt sich in der Regel nur vor dem wirklichen Ausbruch des Krieges benüzen.

§. 32.

Correspondenten.

Die Correspondenten im feindlichen Land sind entweder diplomatische Agenten oder eigens zur Einziehung gewisser Erkundigungen entsendete Officiere (Kap. 3. 66 u. 67), oder aber geheime Agenten und Privatpersonen, welch' leztere theils aus Interesse für die betreffende Regierung, theils gegen Belohnung, sei es mit Geld, sei es auf andere Weise, im Allgemeinen oder in besonders vorgezeichneten Beziehungen, berichten.

Was die Nachrichten der diplomatischen Agenten und Officiere betrifft, so hören diese mit Ausbruch der Feindseligkeiten auf, soferne diese jeden officiellen Verkehr zwischen den einander bewaffnet gegenüber stehenden Staaten unterbrechen. Dagegen kann die Correspondenz von geheimen Agenten und Privatpersonen fortdauern, und es fragt sich nur, wie weit die Bildungsstufe und der Charakter derselben, sowie die Motive, aus welchen sie sich zu Mittheilungen hergeben, die Zuverlässigkeit ihrer Nachrichten verbürgen.

§. 33.

Geheimsprache.

Für alle Mittheilungen, von deren Geheimhaltung man versichert sein will, haben sich die Correspondenten der Geheim-(Chiffre-)sprache zu bedienen, welche um so zweckmäßiger ist, je schwieriger der Schlüssel dazu aufgefunden werden kann.

Das Chiffriren und das Dechiffriren ist eine Fertigkeit, die demjenigen, welcher mit solchen Dingen zu thun hat, nicht fehlen darf.

§. 34.

Nachrichten von Reisenden.

Der Werth der Nachrichten, welche Reisende geben, hängt von ihren persönlichen Verhältnissen ab, namentlich aber von ihrer Fähigkeit und ihrem Willen, das Richtige anzugeben. Diese Nachrichtenquelle wird hauptsächlich vor dem Ausbruch der Feindseligkeiten, während des Kriegs aber nur höchst sparsam, fließen, da die meisten Reisenden in dieser Zeit entweder von selbst oder gezwungen das Reisen aufgeben. Es ist gerathen, den Reisenden von dem, was sie erzählen, in der Regel hauptsächlich nur dasjenige zu glauben, was sie selbst gesehen haben.

§. 35.

Kundschaftswesen.

Das Kundschaftswesen, soweit es sich auf die in §. 30 zuerst aufgeführten drei Mittel bezieht, läßt sich schon im Frieden organisiren, und es ist durchaus nothwendig, daß dieß geschehe, wenn man sich nicht dem Uebelstand aussezen will, beim Ausbruch eines Krieges in Ungewißheit über seine Feinde zu sein.

Die Leitung des Kundschaftswesens verlangt große Menschenkenntniß und einen gewissen Scharfblick in der Beurtheilung des Werthes der verschiedenen Nachrichten.

Daß hier, wie in allen solchen Dingen, die Uebung der natürlichen Anlage wesentliche Hülfe leisten kann, versteht sich von selbst.

Regeln lassen sich nicht dafür geben, wenn nicht vielleicht die allgemeine, daß man die Nachrichten einer gegenseitigen Controle unterwerfe, d. h. nur dann einer Glauben schenke, wenn sie durch eine andere, womöglich einer verschiedenen Quelle entnommene, bestätigt wird.

§. 36.

Deserteure. Ueberläufer. Gefangene.

Deserteure und Ueberläufer sind meist ungebildete oder

schlechte Menschen, gegen deren Mittheilungen man alle Ursache hat, mißtrauisch zu sein.

Die Gefangenen, welche brauchbare Nachrichten geben könnten, machen in der Regel keine Mittheilung, wodurch das Interesse ihrer Armee gefährdet wird; wogegen die Nachrichten von mittheilsamen Gefangenen gewöhnlich unzuverlässig sind.

§. 37.

Aufgefangene Briefe.

Aufgefangene Briefe können, wie schon berührt wurde, unter Umständen ein sehr gutes Mittel zur Erforschung des Feindes abgeben. Dabei werden jedoch zweierlei Dinge vorausgesezt, daß der Brief

nicht in Chiffressprache,

nicht in der Absicht geschrieben sei, dem Feinde eine falsche Nachricht in die Hände zu spielen.

Vor lezterem hat man sich um so mehr zu hüten, als dieser Kunstgriff nicht selten zur Irreleitung des Feindes angewendet wird.

§. 38.

Spione.

Die eigentlichen Kundschafter oder Spione sind eigens zum Zweck der Auskundschaftung des Feindes ausgesandte Leute, welche sich entweder aus edlen Gründen (wie z. B. Patriotismus) oder aus unedlen Motiven (wie z. B. Habsucht) zu diesem Geschäfte hergeben.

Die Kundschafter der ersten Art sind selten, aber, wie sich von selbst versteht, den andern weit vorzuziehen. Die Kundschafter der zweiten Art sind alle mehr oder weniger unzuverlässig und müssen daher auf das Genaueste controlirt werden.

Häufig dienen solche Kundschafter beiden kriegführenden Theilen

(Doppelspione) und gewöhnlich demjenigen am besten, welcher sie am höchsten bezahlt.

Schlechte Kundschafter sind schlimmer als keine, man darf daher auch in dieser Beziehung nicht sparsam sein. Napoleon ließ seine Spione reichlich bezahlen, und war darum auch stets verhältnißmäßig besser bedient.

§. 39.

Behandlung der Spione.

Eine Hauptregel bei Behandlung der Spione ist, daß man sich nie auf die Aussage eines Spiones verlasse, sondern immer mindestens zwei, von denen man sicher weiß, daß sie in keiner Verbindung mit einander stehen, zum gleichen Zwecke absenden und berichten lasse. Sehr wichtig ist es ferner, daß man den Spionen die Möglichkeit entziehe, mit unseren eigenen Verhältnissen bekannt und in Folge hievon Doppelspione zu werden. Aus diesem Grunde bestellt man sie gewöhnlich nicht in das Hauptquartier selbst, sondern an einen dritten Ort, wo wenig zu sehen oder zu erfahren ist.

Der Umgang mit den Spionen verlangt eine eigene Routine, Gewandtheit und Personalkenntniß, daher dieses Geschäft am liebsten einem oder einigen besonders hiezu qualificirten Officieren auf längere Zeit, wenigstens auf die Dauer eines ganzen Feldzuges, übertragen wird.

Ein genaues Ineinandergreifen dieses Theiles und der übrigen theils schon erörterten, theils noch zu erörternden Zweige des Kundschaftswesens ist auf jede Weise anzustreben.

§. 40.

Auskundschaftung und Kriegführung.

Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß das Mittel der Spione in den Zeiten der langsamen Kriegführung, wie namentlich die zweite Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts, ungleich wirksamer war, als bei der raschen Kriegführung, welche seit Anfang des laufenden Jahrhun-

derts an der Tagesordnung ist, weil die Auskundschaftung des Feindes häufig mehr Zeit verlangte als die Operationen selbst.

Durch die Ausbreitung der Eisenbahnen und die Vervielfältigung der Telegraphen wird das gestörte Gleichgewicht zwischen Kriegführung und Auskundschaftung allmählig wieder hergestellt.

§. 41.
Recognoscirung des Feindes überhaupt.

Das sicherste, freilich nur unter gewissen Voraussezungen anwendbare, Mittel, sich Kenntniß von dem Feind zu verschaffen, bleibt immer die Recognoscirung, zur Unterscheidung von der Terrainrecognoscirung, Recognoscirung des Feindes genannt. Dieselbe stüzt sich entweder, wie die Recognoscirung des Terrains, auf unmittelbare Anschauung und Erkundigung an Ort und Stelle, oder auf Beobachtung gewisser Anzeichen und Merkmale.

§. 42.
Heimliche und offene Recognoscirung.

Die Recognoscirungen des Feindes sind entweder heimliche oder offene.

Die heimlichen Recognoscirungen werden theils von einzelnen hiezu geeigneten Personen, meist Officieren, theils aber von kleinen bewaffneten Abtheilungen, Parteien und Patrouillen, vorgenommen.

Die beständige Beobachtung des Feindes geschieht durch die Vorposten, womit eine Armee in der Nähe des Feindes immer umgeben zu sein pflegt.

Ueber die Organisation dieses sogenannten Sicherungsdienstes, sowohl während der Stellung als während der Bewegung, bestehen in jeder Armee besondere Vorschriften, welche auch die Art und Weise der mit der Sicherung zu verbindenden Beobachtung oder Recognoscirung des Feindes feststellen.

§. 43.

Patrouillen.

Bei der Entsendung von Patrouillen, sei es zur heimlichen, sei es zur offenen Recognoscirung des Feindes, handelt es sich um die Bestimmung der Stärke der Abtheilung, ihrer Zusammensezung bezüglich der Waffengattungen und der zweckmäßigsten Richtung, in welcher sich die Recognoscirungsabtheilung zu bewegen hat. Diese Bestimmungen hängen von mancherlei Umständen, namentlich von dem erforderlichen Grade der Heimlichkeit, der Beschaffenheit des Terrains, der Größe des zurückzulegenden Raumes u. s. w. ab.

§. 44.

Gewaltsame Recognoscirung.

Sehr häufig kann man einen Zweck, gewisse Verhältnisse des Feindes zu erforschen, nicht anders erreichen, als durch einen Scheinangriff, welcher den Feind nöthigt, sich zu wehren und Gegenmaßregeln zu ergreifen, aus denen sich seine Stärke an gewissen Punkten, die Art seiner Aufstellung u. s. w. erkennen läßt.

Diese Art der Erforschung des Feindes wird in der militärischen Kunstsprache „gewaltsame Recognoscirung“ genannt.

Daß die obwaltenden Umstände aus einer beabsichtigten heimlichen Recognoscirung öfter eine offene machen können, sowie daß aus einer solchen manchmal, gegen die ursprüngliche Absicht, eine gewaltsame sich entwickeln kann, braucht nicht näher erklärt zu werden.

§. 45.

Recognoscirung vor einer Schlacht.

Die Recognoscirung des Feindes, welche einem Treffen oder einer Schlacht voranzugehen pflegt, wird in der Regel vom Feldherrn selbst oder von seinem Chef des Generalstabs vorgenommen.

Diese Art von Recognoscirung muß, wenn sie vollständig zum Zwecke führen soll, häufig auf gewaltsame Weise geschehen.

Fast bei allen Recognoscirungen des Feindes, und insbesondere bei den eben genannten, sucht man sich nebenbei die etwa noch fehlenden Detailnotizen über das Terrain zu verschaffen, so daß also dann Recognoscirung des Feindes und Recognoscirung des Terrains Hand in Hand mit einander gehen.

Zuweilen findet Benützung von Aërostaten (Luftballons) zu diesem Zwecke statt.

§. 46.

Erkundigung an Ort und Stelle.

Die Erkundigung an Ort und Stelle ist für die Recognoscirung des Feindes unter günstigen Umständen eine ebenso ergiebige Quelle, als für die Recognoscirung des Terrains (Kap. 5) und jedenfalls eine der besten Ergänzungen dessen, was sich nicht aus der unmittelbaren Anschauung entnehmen läßt.

Zu den vorausgesetzten günstigen Umständen gehört namentlich, daß die Bewohner der Gegend, wo Erkundigungen eingezogen werden sollen, dem Feinde abhold oder wenigstens nicht ergeben seien und Leute unter sich zählen, welche vermöge ihrer Bildungsstufe im Stande sind, über militärische Dinge genügende Auskunft zu geben.

§. 47.

Anzeichen und Merkmale.

Die Anzeichen und Merkmale, welche nach §. 41 bei der Recognoscirung des Feindes als Anhaltspuncte benützt werden können, sind von zweifacher Art: sie werden entweder durch das Gesicht, oder durch das Gehör erkannt. Zu der ersten Art gehören z. B. Bivouacfeuer, Rauchsäulen, Staubwolken, Schimmer von Waffen, Kopfbedeckungen, Uniformen u. s. w. Zu der zweiten Art sind zu rechnen: Gerassel von Fuhrwerken, Hufschlag von Pferden, Kanonendonner, Kleingewehrschüsse u. s. w.

In lezter Beziehung ist zu bemerken, daß man sich neuestens mit einer eigenen „akustischen Telegraphie" für militärische Zwecke beschäftigt hat, und daß hierüber auch eine Schrift veröffentlicht wurde.

Für die Wahrnehmung einiger oben genannten Merkmale, hauptsächlich derjenigen der zweiten Art, ist die Nacht günstiger, als der Tag; andere, namentlich die meisten der ersten Art, sind nur bei guter Beleuchtung, d. h. bei Tage, zu erkennen.

Daß bei allen solchen Wahrnehmungen Tages- und Jahreszeit, Witterungsverhältnisse, Entfernung, höherer und niedrigerer Standpunct des Beobachters u. s. w. wohl berücksichtigt werden müssen, und daß somit die Möglichkeit der Täuschung sehr groß ist, braucht kaum bemerkt zu werden.

§. 48.

Schriftliche Berichte.

Ueber das Ergebniß der Beobachtung und Auskundschaftung des Feindes, auf welche Weise man dazu gelangt sein mochte, können, ausgenommen in den Fällen, wo der Kommandirende selbst oder sein Generalstabschef unmittelbar daran sich betheiligt hatte, entweder mündliche oder schriftliche Mittheilungen, Rapporte, verlangt werden.

Alle solche Berichterstattungen sind möglichst wahrheitsgetreu, unbefangen und bündig zu behandeln. Der Berichterstatter darf weder vergrößern noch verkleinern; er hat dabei mit einem Worte möglichst objectiv zu verfahren (vergl. Kap. 5).

§. 49.

Mündliche Berichte.

Mündliche Mittheilungen kommen hier viel häufiger vor, als schriftliche, weil zu diesen selten Zeit genug gegeben ist.

Sind schriftliche Berichte über den Feind zu erstatten, so hat man stets die Quellen anzuführen, aus denen diese oder jene Beobachtung geflossen ist, so wie die jeweiligen Umstände, welche auf den Grad der Zuverlässigkeit der betreffenden Quellen Einfluß üben konnten.

Die Hauptregel bei allen Rapporten über den Feind wird immer die sein, daß man denjenigen, an welchen der Rapport gerichtet ist, in die Lage des Beobachters zu versezen wisse, und daß somit jenem die Beurtheilung des Aktes der Beobachtung möglich gemacht werde.

§. 50.

Anwendung der Erforschungsmittel.

Die in den §§. 30—49 erörterten verschiedenartigen Mittel zur Erforschung des Feindes sind, wie sich von selbst versteht, auf eine den jeweiligen Umständen entsprechende Weise anzuwenden.

Allein wenn auch von Seite der Leitung der Armee in dieser Beziehung Alles geschieht, was nur immer verlangt werden kann, so bleibt noch weiter für sie und ihre Organe übrig, aus den Mittheilungen über die Ergebnisse der Anwendung der richtigen Mittel dasjenige Endresultat zu ziehen, welches der Wahrheit am nächsten liegt. Da nämlich diese Mittheilungen zuweilen übereinstimmend, zuweilen aber mehr oder weniger widersprechend sein können, so ist meist nur durch großen Scharfsinn und durch sorgfältigste Abwägung aller Verhältnisse ein brauchbares, freilich manchmal nur negatives Facit zu Stande zu bringen. Bedenkt man, daß bei dieser Erwägung gewöhnlich nur wenig Zeit gelassen, ja in manchen Fällen eine augenblickliche Entscheidung erforderlich ist, so wird man einräumen, daß die glückliche Lösung dieser, der Regel nach dem Generalstabe zufallenden, wichtigen Aufgabe nicht selten bedeutende Schwierigkeiten verursachen kann.

Unterabtheilung B.

Kapitel 7.

Kriegsschauplaz.

„Die Kriegsschaupläze sind den Anforderungen der höhe-
„ren Kriegskunst gemäß vorzubereiten. Diese Vorbereitung
„besteht in der Anlage von Festungen, Brückenköpfen, Stra-
„ßen, Eisenbahnen, in der Einrichtung von Dampfschifffahrt,
„Telegraphen u. s. w.“

§. 1.

Vorbereitung eines Kriegsschauplazes.

Alles, was für die Vorbereitung eines Kriegsschauplazes möglicherweise geschehen kann, reducirt sich im Wesentlichen auf zwei Dinge, nämlich auf

a) ein Schaffen von Hindernissen,

b) ein Hinwegräumen von Hindernissen.

Durch a) werden im allgemeinen die Bewegung und die Subsistenz des Feindes erschwert, die eigene Bewegung und Subsistenz begünstigt; dagegen durch b) die eigene Bewegung und der eigene Unterhalt befördert, die Bewegung und der Unterhalt des Feindes gehemmt.

§. 2.
Schaffen von Hindernissen.

Geschaffen werden Hindernisse durch

Zerstören und Unterbrechen der Landwege aller Art;

Zerstören und Unbrauchbarmachen von Flußübergängen;

Hemmen der Wassercommunicationen;

Beseitigen der Subsistenzmittel, in verschiedenen Abstufungen bis zur Verheerung des Kriegstheaters;

Unterbrechen von Telegraphenlinien;

Anlegen von Befestigungen mit vorherrschend defensivem Charakter.

§. 3.
Hinwegräumen von Hindernissen.

Hinweggeräumt werden Hindernisse durch

Anlegen neuer Landwege jeder Art, und Verbessern schon vorhandener;

Anlegen, beziehungsweise Brauchbarmachen von Flußübergängen;

Beseitigen der Hindernisse und positives Verbessern, beziehungsweise Schaffen, von Wassercommunicationen;

Anhäufen von Subsistenzmittel aller Art;

Herstellen von Telegraphenlinien;

Unbrauchbarmachen oder Beseitigen von Defensivbefestigungen, welche dem Feinde dienen könnten.

§. 4.
Befestigungen.

Bei den Befestigungen aller Art tritt zu dem Charakter des Hindernisses, der ihnen zukommt, derjenige der eigenen schützenden Deckung, so wie der erleichterten Einwirkung auf den Feind entweder durch Feuer oder durch den Angriff mit der blanken Waffe, hinzu.

Die Offensivbefestigungen, wie z. B. die Brückenköpfe und fast alle in moderner Weise angelegten größeren Waffenpläze haben etwas von §. 1 a), soferne sie den Feind aufhalten; von §. 1 b), soferne sie die eigene Offensive begünstigen.

§. 5.
Landwege.

Landwege jeder Art haben ihre strategische, ihre taktische und ihre technische Seite.

Die strategische Bedeutung eines Weges hängt vorzugsweise ab von seiner Lage auf dem Kriegsschauplaze. Diese Lage kann eine zweifache sein, entweder parallel mit der Richtung der Operationen, in welchem Falle der Weg als Operationslinie erscheint, oder jene Richtung durchschneidend, wodurch dem Weg der Charakter einer, der Operationsbasis mehr oder weniger gleichlaufenden, Transversalverbindung verliehen wird.

§. 6.
Neuanlage eines Weges.

Bei der Neuanlage eines bedeutenderen Weges sollte immer seinen wahrscheinlichen strategischen Beziehungen gehörig Rechnung getragen werden. Es ist im militärischen Interesse zu bedauern, daß dieß nicht überall geschieht.

In Frankreich besteht die zweckmäßige Einrichtung, daß keine Staatsstraße angelegt wird, ohne daß das Gutachten der betreffenden Militärbehörde darüber gehört und berücksichtigt wird.

Wenn es auch nicht möglich ist, bei der ersten Anlage jedes Weges den militärischen Forderungen vollständig zu entsprechen, so läßt sich doch meist eine Art der Anlage wählen, bei welcher die, gewöhnlich im Vordergrunde stehenden Rücksichten auf den allgemeinen Verkehr, auf den Handel u. s. w. im Auge behalten werden können, ohne daß die strategischen wesentlich verlezt werden.

§. 7.

Taktische Beziehungen der Wege.

Die taktische Bedeutung eines Weges liegt in dem Verhältniß desselben zu dem umliegenden Terrain. Ob dieses die Vertheidigung für Feind oder Freund begünstigt, ob nicht, ist hier die Hauptfrage. Das erstere findet statt, wenn der Weg durch vertheidigungsfähige Oertlichkeiten, wie Städte, Dörfer, Waldungen, Defileen aller Art u. s. w. führt, oder sogenannte Stellungen quer durchschneidet.

Das zweite ist der Fall, wenn der Weg solche Oertlichkeiten, namentlich Stellungen, neben sich läßt, und zwar in einer solchen Entfernung, daß der Feind, mit Benüzung jener Localitäten, auf die den Weg begehenden Truppen wirken, oder, wie man sich in der militärischen Sprache ausdrückt, dieselben flankiren kann.

Bisweilen findet ein Weg in solchen Oertlichkeiten eine natürliche Deckung (durch Erschwerung der feindlichen Annäherung), wie z. B., wenn der Weg entlang eines Flusses geführt ist, der auf feindlicher Seite liegt.

§. 8.

Naturwege.

In technischer Beziehung sind die Wege entweder natürliche oder künstliche.

Die reinen Naturwege finden sich am häufigsten in trockenen Thälern oder auf ebenen Haiden mit festem Grund, jedoch auch hier selten in längerer Erstreckung. Bei der Benüzung solcher Wege ist die größte Vorsicht geboten, damit man nicht unerwartet auf Hindernisse stoße; auch sind dieselben wenigstens zu bezeichnen (zu jaloniren).

Die meisten Feldwege und viele Waldwege haben mit den reinen Naturwegen den Mangel einer künstlichen Decke gemein, dagegen streifen sie dadurch an die Kunstwege, daß sie einen durch längeren Gebrauch fest bestimmten Zug haben.

In leztem Falle befinden sich viele Hauptwege in einigen osteuropäischen Ländern, wie namentlich z. B. in Ungarn.

§. 9.

Kunstwege.

Die Kunstwege haben eine Räderunterlage von Stein, von Holz oder von Eisen. Diese Unterlage ist entweder eine zusammenhängende Bedeckung nach der ganzen Wegbreite, oder sie besteht nur in Streifen, Geleisen, Schienen, worauf die Bewegung der Räder stattfindet. Die zusammenhängenden Straßenbedeckungen werden nur von Stein oder Holz gebildet, während das Eisen fast ausschließlich zu Geleisen verwendet wird. Nur selten findet man Holzschienenwege, noch seltener Steingeleisewege.

§. 10.

Material der Straßendecke.

Der Stein kommt zuweilen in Gestalt von Pflaster, zuweilen in Gestalt von Beschotterung in Anwendung. Zur Bildung von Geleisen wird der Stein in Form von Platten angewendet.

Das Holz erscheint beim Straßenbau theils gleichfalls als Pflaster, theils als Knippelwerk, theils, wie der Stein, als Unterlage für eiserne Schienen. Am häufigsten kommt das Steinpflaster an den Straßen durch Städte vor. Eine eigenthümliche Pflasterart ist die, in Holland übliche, von Backsteinen (Klinker).

Am verbreitetsten ist die Beschotterung, gegen welche alle andere Straßenkörperbildungsmethoden in Stein und in Holz als mehr oder weniger häufige Ausnahmen erscheinen.

§. 11.

Eisenbahnen.

Die Wege mit eisernen oder hölzernen Schienen heißen Eisenbahnen, beziehungsweise Holzbahnen, und unterscheiden sich dadurch von allen andern Wegen, daß jene zu ihrem Gebrauch eigene Fahrzeuge erfordern und nur von diesen befahren werden, während lez-

tere von Truppen zu Fuß und zu Pferd, so wie von Fuhrwerken jeder Art, benützt werden können.

Die verschiedenen Waffengattungen können auf solchen Bahnen nicht marschiren, sondern werden nur in den für sie passenden Wagen transportirt. Die verschiedenen militärischen Zwecke, denen die Eisenbahnen entsprechen können, ergeben sich hieraus von selbst (Kap. 5).

§. 12.

Breite der Wege.

Die in militärischer Hinsicht wichtigste technische Beziehung eines jeden Weges ist, neben der Beschaffenheit seines Körpers, seine Breite. Für Kriegszwecke kann ein Weg nie zu breit sein. Die gewöhnliche Breite ist von der Art, daß zwei Fuhrwerke gewöhnlicher Größe sich bequem ausweichen können. Die Breite der Schienenwege richtet sich nach der Spurbreite der zugehörigen Wagen (Waggons) und Locomotiven, sowie nach der Zahl der Schienenpaare (Ein- und Zweispurigkeit).

§. 13.

Bürgerliche Eintheilung.

Die bürgerliche Eintheilung der Wege in verschiedene Classen hängt mit ihrer Beschaffenheit und Breite zusammen und gibt insoferne auch einen Anhalt für die Beurtheilung ihrer militärischen Brauchbarkeit.

Die Benennungen für diese Wegclassen sind in verschiedenen Ländern verschieden. Man spricht von Wegen erster Classe, Hauptstraßen, Staatsstraßen, Heerstraßen; sodann von Wegen zweiter Classe, Nebenstraßen, Communalstraßen, Landstraßen; endlich von Wegen dritter und vierter Classe, Vicinalstraßen, Feld- und Waldwegen, Saum- und Fußwegen.

§. 14.

Ausbesserung.

Straßen und Wege bedürfen der Ausbesserung, wenn sie in

irgend einer Beziehung nicht oder schwer benüzbar, namentlich wenn sie entweder zu steil, oder zu schmal, oder zu weich, oder zu holperig, oder zu abgenüzt (ausgefahren) sind.

§. 15.

Militärischer Straßenbau.

Man spricht von militärischem Straßenbau, im Gegensaze zu dem bürgerlichen. In den Bereich des ersteren gehört

das Anlegen von Wegen, welche nur einem militärischen, meist vorübergehenden Bedürfnisse zu entsprechen haben (Colonnenwege), somit weniger solid zu sein brauchen, als diejenigen, welche zu dauernden Zwecken angelegt werden müssen;

das Ausbessern der Wege mit besonderer Rücksicht auf den Truppengebrauch; sodann aber auch

das Verderben der Wege zu militärischen Zwecken.

Wenn es sich um das Verderben (Unbrauchbarmachen für kürzere oder längere Zeit) eines Weges handelt, so geschieht dieß immer am besten da, wo der Weg ein Defilé bildet, und wo daher die unbrauchbare Stelle entweder nicht, oder wenigstens nur mit größerem Zeitverlust, umgangen werden kann.

§. 16.

Wegnez.

Ein (militärisch) zweckmäßig angelegtes Wegnez liefert einen der wesentlichsten Beiträge zur Vorbereitung eines Landes für die Kriegführung, und es braucht in diesem Falle, bei dem wirklichen Ausbruch eines Krieges oder während des Krieges selbst, nur wenig oder nichts nachträglich zu geschehen. Im umgekehrten Falle muß man entweder auf die großen Vortheile, welche dieser wichtige Theil der Kriegsvorbereitung gewährt, verzichten, oder sich sehr gesteigerten Arbeiten der Weganlage und Ausbesserung unterziehen.

Die Wahl von Uebergangsstellen der Wege über Gewässer sollte

wo möglich nicht ohne Berücksichtigung der strategischen und taktischen Verhältnisse geschehen. In den meisten Fällen ist es zuläßig, eine Brückenstelle so zu bestimmen, daß das Terrain auf der Seite der wahrscheinlichsten Vertheidigung Vortheile bietet, wiewohl man nicht wenig Flußübergänge findet, deren Lage, militärisch genommen, mehr oder weniger unzweckmäßig ist.

§. 17.

Eisenbahnnez.

Zu einem in militärischer Hinsicht zweckmäßig angelegten Eisenbahnneze gehören folgende wesentliche Theile:

a) Hauptbahnen, welche das Innere des Landes mit den in der Nähe der Gränzen liegenden und den Ausgang der offensiven und defensiven Operationen bildenden Puncten verbinden;

b) Zweigbahnen, welche von diesen Sammelpunkten strahlenförmig nach den Gränzfestungen führen;

c) Querbahnen, welche a) und b) unter einander verbinden und somit concentrische Kreise bilden, während die Hauptbahnen und Gränzbahnen mehr als Radien erscheinen.

Die äußerste Querbahn sollte sich hinter der Hauptvertheidigungslinie hinziehen.

§. 18.

Brücken.

Von den verschiedenen Uebergangsmitteln über fließende Gewässer war im Allgemeinen schon oben (Kap. 5) die Rede. Bezüglich der eigentlichen Brücken ist hier noch beizufügen, daß dieselben zerfallen in:

solche, welche ohne Zwischenunterlagen von einem Ufer zum andern gebaut sind;

solche, welche eine oder mehrere Zwischenunterlagen haben.

Die Zwischenunterlagen sind entweder stehender oder schwimmender Art. Jene, Pfeiler genannt, sind theils ausschließlich von Stein oder von Holz, theils von Stein und von Holz. Diese bestehen bei nicht

militärischen Brücken in der Regel in größeren oder kleineren Schiffen, bei militärischen Brücken dagegen auch in andern schwimmenden Körpern, wie namentlich Flöße, Tonnen u. s. w.

Die Brückendecken können theils ausschließlich aus Stein oder ebenso aus Holz, theils aus einer Zusammensezung dieser beiden Materialien unter sich, oder mit Eisen und Seilwerk, bestehen. In lezter Beziehung darf nur an die sogenannten Ketten-, Draht- und Seilbrücken erinnert werden. Die eisernen Hängebrücken sind in neuerer Zeit ziemlich häufig geworden, während die Seilbrücken nur höchst selten vorkommen.

§. 19.
Pontonnierwesen.

Die Erbauung von (militärischen) Brücken, die Herstellung schadhafter, zu schwacher oder zu schmaler, schon vorhandener Brücken für den Kriegsgebrauch, so wie die Zerstörung, beziehungsweise Unbrauchbarmachung solcher Brücken, ein öfter sehr wirksames Mittel zum Aufhalten des Feindes und ebendamit zum Zeitgewinn, ist die Aufgabe desjenigen Zweiges der Militärtechnik, welcher sich in allen Armeen unter dem Namen des „Pontonnierwesens“ ausgebildet hat.

Dem militärischen Wegbau (Hauptgeschäft der sogenannten Pionniere) steht somit der militärische Brückenbau zur Seite, ein indirekter Beleg für die wichtige Rolle, welche die Flußübergänge in der Kriegführung spielen.

Die Erörterung der Art und Weise, wie Brücken für militärische Zwecke erbaut, brauchbar oder unbrauchbar gemacht werden können, gehört nicht hierher. Einige diesen Gegenstand berührende nähere Notizen werden bei Gelegenheit der (Kap. 14.) zu machenden Bemerkungen über das Verhältniß des Generalstabes zur Ausführung der technischen Arbeiten im Felde zur Sprache kommen.

§. 20.
Wasserverbindungen.

Neben der Sorge für die Landverbindungen gehört zur Vorbereitung

des Kriegsschauplazes auch die Pflege dessen, was sich auf die Wasserverbindungen bezieht, nämlich Schiffbarmachung von Flüssen und Seen, Anlage von Kanälen u. s. w.

Ein vollständiges Wasserverbindungsnez ist für die Kriegführung, insbesondere zum Zwecke des Transportes von Kriegsmitteln aller Art, von der größten Bedeutung.

§. 21.

Schiffbarmachung.

Gewässer werden schiffbar gemacht durch

a) Beseitigung der Hindernisse, welche die Beschaffenheit der Gewässer selbst, z. B. Mangel an Tiefe, Unregelmäßigkeit der Strömung (bei Flüssen) u. s. w., der Schifffahrt entgegensezt;

b) Schaffung von Beschiffungsmitteln, nämlich Fahrzeugen und Zubehör, Einrichtung von Landungsstellen, wo das Ein- und Ausschiffen mit Leichtigkeit und Sicherheit vor sich gehen kann.

§. 22.

Dampfschifffahrt.

Der in §. 21 a) bezeichnete Zweck wird durch angemessene Uferbauten, durch Schleusen, durch Kanalisation u. s. w. erreicht.

Zu den in §. 21 b) angedeuteten Beschiffungsmitteln gehören hauptsächlich Ruderboote, Segelboote, Dampfboote u. s. w. Es ist bekannt, daß die leztere Art von Schiffen in neuerer Zeit die anderen überall ganz in den Hintergrund gedrängt hat, und daß es fast keinen schiffbaren See oder Fluß mehr gibt, worauf nicht Dampfschifffahrt eingeführt wäre. Zur Sicherstellung des militärischen Wassertransportes, so wie zur Vertheidigung des Ufers mancher Gewässer, sind häufig Kanonierboote (Kanonenschaluppen) erforderlich, deren Beschaffung, in diesem Falle, mit als Aufgabe der Vorbereitung des betreffenden Kriegsschauplazes zu betrachten ist.

§. 23.

Nachschübe auf fließenden Gewässern.

Es bedarf wohl keiner näheren Erläuterung, welche Vortheile z. B. aus einem in der Richtung der Operationslinie gegen den Feind fließenden Strome für den Transport der Nachschübe aller Art gezogen werden können. Ganz ähnlich können sich die Beziehungen eines Kanales gestalten, jedoch mit dem Vortheile zu seinen Gunsten, daß zwischen der Beschiffung zu Thal und derjenigen zu Berg nicht die große Verschiedenheit stattfindet, wie bei einem Flusse, welcher zu Berg oft gar nicht, jedenfalls aber nur mit einem größeren, möglicherweise bis auf's Doppelte sich steigernden Zeitaufwande, zu befahren sein dürfte.

§. 24.

Zeitbedarf der Wassertransporte.

Bei der Beschiffung von Flüssen, Seen und Kanälen ist ein in militärischer Hinsicht äußerst bedeutsamer Umstand die Geschwindigkeit der Bewegung der Fahrzeuge. Hiernach läßt sich nämlich, unter Berücksichtigung der Länge des Wasserweges, die sich durch Krümmungen des Flußlaufes oder Hindernisse der Schifffahrt in gerader Richtung zuweilen verdoppeln kann, die Zeit berechnen, welche zur Hinterlegung einer Entfernung erforderlich ist. Jene Geschwindigkeit wird vorzugsweise bedingt durch

die vorhandenen Strömungen und durch Stärke und Richtung des Windes;

künstliche Mittel der Fortbewegung (Ruder, Segel, Dampf), und zuerst

eine Combination der lezteren mit den genannten natürlichen.

§. 25.

Unterbrechung der Wasserverbindungen.

Die Unterbrechung der Wasserverbindungen wird im

Kriege nicht selten angewendet, um den Operationen des Feindes Hindernisse in den Weg zu legen. Die Mittel hiezu bestehen hauptsächlich in der Entfernung oder Unbrauchbarmachung der Fahrzeuge, in der Zerstörung aller die Schifffahrt begünstigenden Einrichtungen, wie Schleusen, Uferbauten, Dämme u. s. w.

Wie ein Fluß- oder Kanalsystem zur nachdrücklichen Unterstüzung der Vertheidigung eines Landes benüzt werden kann und soll, dafür liefert Holland, mit seinen ausdrücklich zu diesem Zweck vorgekehrten Anstalten, ein nicht genug zu beachtendes Beispiel.

§. 26.

Vorrathswesen.

Das Vorrathswesen kann zwar nicht zu den directen Mitteln der Vorbereitung eines Kriegsschauplazes gezählt werden; dagegen ist es eines der wichtigsten indirekten Mittel, da die Benüzung aller andern durch dasselbe mehr oder weniger bedingt wird.

Was hierher gehört, hat seine positive Seite, insoferne Vorräthe zum Unterhalte der eigenen Armee dienen, somit die Operationen derselben möglich machen oder erleichtern, und seine negative, insoferne dem Feinde Vorräthe entzogen und dadurch seine Operationen, wenn nicht vereitelt, doch sehr erschwert werden.

Zur Beischaffung der Vorräthe dienen vorzugsweise Fluß- und Kanalschifffahrt und neuerdings der Eisenbahntransport, welcher vor jenen die größere Geschwindigkeit voraus hat.

Die Besprechung des Aufbringens und Aufbewahrens der Vorräthe in Magazinen wird einer der Gegenstände der Bemerkungen über die Verpflegung (Kap. 13.) sein.

Die Vorräthe werden dem Feinde dadurch entzogen, daß man sie entweder wegnimmt und für sich benüzt, oder sie unbrauchbar macht beziehungsweise zerstört.

§. 27.

Nachrichtenwesen.

Da die zweckmäßige Anordnung kriegerischer Operationen zum großen Theil auf dem rechtzeitigen Empfange zuverlässiger Nachrichten über den Feind und seine Unternehmungen beruht, so gehören die Mittel des Nachrichtgebens und Empfangens mit zu den Anstalten, welche die Vorbereitung eines Kriegsschauplazes ins Lebens zu rufen, oder, wenn sie schon vorhanden sind, für ihre Zwecke zu benuzen hat. Unter diesen Mitteln spielen die Telegraphen, und zwar, nachdem die optischen ganz in den Hintergrund gedrängt sind, die elektromagnetischen, die größte Rolle, weil die Mittheilung einer Nachricht durch dieselben einen Zeitraum verlangt, welcher durch die allmählige Vervollkommnung der Einrichtung (Zeiger-, Zeichen-, Druck-, Schreibapparat) immer mehr verkürzt werden wird, und ohnedieß schon so kurz ist, daß er wenig in die Rechnung fällt.

§. 28.

Tragbare Telegraphen.

Da nach und nach fast längs allen Eisenbahnlinien telegraphische Leitungen angelegt werden, so ist in dieser Beziehung auch für militärische Zwecke sehr gut vorgearbeitet, und es handelt sich daher nur noch darum, die Stelle, wo die Armee sich gerade befindet (das Hauptquartier), mit der nächsten Telegraphenstation auf eine einfache und doch zweckmäßige Weise zu verbinden. Portative Apparate und improvisirte Leitungen dienen hiezu und sind in den lezten Feldzügen manchfach in Anwendung gekommen. In einigen Armeen ist das für diesen Zweck erforderliche Personal und Material aufgestellt.

§. 29.

Telegraphen in Festungen.

Als ein dringendes Bedürfniß wird sich in den modernen Festungen ohne Zweifel die telegraphische Verbindung zwischen den einzelnen

detachirten Forts und der Kernbefestigung, von welcher die Centralleitung der Vertheidigung ausgeht, geltend machen. Daß dieß wohl am besten durch die elektromagnetische Telegraphie mit unterirdischer Leitung geschehen könnte, braucht kaum bemerkt zu werden.

§. 30.
Offensive der defensiven Befestigungen.

Als die wichtigste Seite der Vorbereitung der Kriegsschauplätze sind immerhin die Befestigungen zu betrachten.

Die Unterscheidung zwischen offensiven und defensiven Befestigungen wurde schon oben (§. 4) gemacht. Wenn jene vorzugsweise in der Absicht angelegt werden, die eigene Offensive durch dieselben zu begünstigen, so wird bei diesen die Offensive nur so weit berücksichtigt, als in derselben ein kräftiges Mittel der Vertheidigung liegt. Man kann mit Recht behaupten, daß alle größeren Festungen der Neuzeit offensiver Art sind, während in früherer Zeit hauptsächlich nur die Brückenköpfe in diese Kategorie zu stellen waren.

§. 31.
Strategische und taktische Befestigungen.

Eine andere häufig vorkommende Unterscheidung der Befestigungen ist diejenige in strategische und taktische. Unter den lezteren begreift man alle jene, durch welche nur ein localer, taktischer, Zweck erreicht werden soll, wie z. B. die Absperrung eines Passes, die Deckung eines taktisch wichtigen Punctes. Die ersteren dagegen sind von der Art, daß sie auf die Kriegführung im Großen Einfluß üben, sei es durch ihren strategischen Wirkungskreis, sei es durch die Deckung, welche sie wichtigen strategischen Puncten oder Linien gewähren, sei es durch ihre Eigenschaft als große Depots und Vorrathsplätze, an welche oftmals die Existenz eines Corps oder einer ganzen Armee geknüpft ist.

Die meisten strategischen Befestigungen sind offensiver Natur, die taktischen dagegen fast alle defensiven Charakters. Die Mehrzahl der

Befestigungen permanenter Art, d. h. der eigentlichen Festungen, haben ebensowohl eine strategische, als eine taktische Bestimmung, wobei freilich bald diese, bald jene vorwiegt. Die Befestigungen passagerer Art, d. h. Feldschanzen, sind fast ohne Ausnahme rein taktischer Natur.

§. 32.

Festungssysteme.

Von der größten Wichtigkeit für die Vorbereitung der Kriegsschauplätze ist die Vertheilung der Festungen über das Land, oder das, was gewöhnlich unter Landesbefestigung (im Gegensaz zu Ortbefestigung) oder strategischem Festungssystem verstanden wird. Man kann in dieser Beziehung zwei Hauptnuancen unterscheiden, nämlich das Gürtelsystem und das Nezsystem. Alle andern Systeme sind Modificationen dieser beiden Arten und liegen, bezüglich ihrer Eigenthümlichkeit, zwischen denselben, bald mit Annäherung an das erste, bald mit Hinneigung zum zweiten.

§. 33.

Gürtelsystem.

Das Auszeichnende des Gürtel- oder Cordonsystems besteht darin, daß die Festungen, in einer oder mehreren Reihen, entlang der Gränze des betreffenden Landes, theils auf oder zunächst derselben, theils in nicht sehr großem Abstande davon nach dem Innern zu, liegen, während sich hier keine oder nur sehr wenige feste Pläze befinden. Das Festungssystem von Frankreich, so wie es noch in der ersten Zeit dieses Jahrhunderts war, gibt ein Beispiel hiefür.

§. 34.

Nezsystem.

Bei dem Nezsysteme sind die Festungen über das ganze Land vertheilt, so zwar, daß die wichtigsten militärischen Puncte, sei es an den

Gränzen, sei es im Innern des Landes, alle mehr oder weniger fortificatorisch bedacht sind. Das Festungssystem von Deutschland könnte hier als Beispiel dienen.

§. 35.

Gruppensystem.

Eine bemerkenswerthe Modification des nezartigen Systems ist das, neuerlich von Willisen vorgeschlagene und empfohlene Gruppensystem, nach welchem mehrere Festungen immer so gruppirt sein sollen, daß sie sich gegenseitig unterstüzen können, und also in ihrer Verbindung gewissermaßen (wenn der Ausdruck erlaubt ist) eine Festung höherer Potenz bilden, ganz ähnlich wie die modernen Waffenpläze der größeren Art in einer organischen Verbindung mehrerer Forts bestehen.

Beispiele aus der Wirklichkeit hiefür liefert das österreichische Oberitalien in dem Viereck Verona, Mantua, Peschiera und Legnago; Polen in dem Dreieck Warschau, Modlin und Stierock.

§. 36.

Befestigung der Hauptpuncte.

Daß das Nezsystem eine höhere Entwicklungsstufe des Verhältnisses der Vertheilung der Festungen ist und der jezigen Kriegführung mehr entspricht, als das Cordonsystem, bedarf keiner näheren Erörterung. Im engsten Zusammenhange mit der nezartigen Vertheilung der festen Pläze steht die Befestigung der Hauptstädte, über deren Nothwendigkeit man neuerdings so ziemlich einig geworden zu sein scheint.

Wichtigkeit einer Festung.

§. 37.

Ueberhaupt.

Die Bedeutung der Festungen eines Landes, einzeln betrachtet, wird bedingt durch

die Beziehungen einerseits zu andern Festungen, andrerseits zu dem muthmaßlichen strategischen Verfahren der Feldarmee, d. h. durch ihre strategische Lage;

die Verhältnisse zum umliegenden Terrain, d. h. durch die taktische Lage;

die Art der Anlage, zusammengehalten mit dem für die Festung beabsichtigten Zweck.

Diese drei Punkte sind es auch hauptsächlich, auf welche das Urtheil über den Werth einer Festung, welches von dem Generalstabe häufig verlangt wird, zu gründen ist.

§. 38.

Lage.

Selten findet sich eine Festung so isolirt, daß sie nicht mit anderen Festungen in einer gewissen Beziehung stünde, wodurch ihre Geltung mehr oder weniger erhöht wird. Es kann z. B. eine Festung die andere schon dadurch unterstüzen, daß entweder eine gegenseitige Verhinderung der Umgehung durch den Feind, oder aber eine wechselseitige Aushülfe an Besazung, Ausrüstung und Vorräthen möglich ist.

§. 39.

Wirkungskreis.

Man spricht von einem strategischen Wirkungskreise der Festungen und versteht darunter nichts anderes, als die Landesstrecke, innerhalb welcher das Vorhandensein der Festung noch einen merklichen Einfluß auf den Feind auszuüben vermag. Dieser Einfluß richtet sich hauptsächlich nach dem Grade der Zulässigkeit der Entsendung stärkerer oder schwächerer Truppenabtheilungen, auf größere oder kleinere Entfernungen.

Die gegenseitige Beziehung zweier Festungen tritt häufig erst dann ins Leben, wenn sie durch ein actives Operationscorps vermittelt wird.

Bei der Erörterung dieser Verhältnisse ist es unumgänglich, die verschiedenen Operationen in Berechnung zu ziehen, welche auf dem Schachbrette der zusammengehörigen Festungen möglicher Weise stattfinden können.

§. 40.

Verschanzte Lager.

Der Wunsch, den Festungen eine ausgedehntere strategische Wirkungssphäre zu verschaffen, hat auf die der neueren Zeit angehörige, hauptsächlich von Aster ausgegangene Idee ihrer Verbindung mit großen verschanzten Lagern geführt. Vermittelst dieser wird es möglich, Truppenmassen von solcher Bedeutung gedeckt unterzubringen, wie sie das Streben nach einer weiter greifenden und entscheidenden Wirksamkeit auf den Feind durch active Kräfte, zu verlangen scheint, und so gleichsam große befestigte Schlachtfelder zu schaffen.

Ein bemerkenswerthes Beispiel hiefür in der Gegenwart liefert die vielbesprochene Befestigung von Antwerpen, welche zwischen der Hauptumfassung und acht detaschirten Forts einen Raum für 100,000 Mann einschließt.

§. 41.

Offensivkraft.

Die Ausführung dieser Conception wurde durch die neuerdings, namentlich in Folge der Vervielfältigung der Eisenbahnen, so sehr erleichterten Communicationen begünstigt, und hat den größeren modernen Festungen eine, früher kaum geahnte, Offensivkraft verliehen, welche sie zu Offensivpläzen im vollsten Sinne des Wortes macht.

§. 42.

Taktische Leistungen.

Die taktischen Leistungen einer Festung hängen zunächst ab von der sie umgebenden Oertlichkeit. Diese ist zuweilen einfacher Natur, d. h. entweder eine Ebene, oder ein Thal, oder ein Plateau, oder ein

Flußübergang, oder ein Gebirgspaß; zuweilen verwickelter Natur, d. h. eine, mehr oder weniger manchfaltige, Zusammensezung aus mehreren solchen Terrainelementen.

§. 43.

Oertlichkeit.

Die Oertlichkeit selbst ist oft von der Art, daß sie die Stärke der betreffenden Festung wesentlich bedingt, und die Kunst sehr leichtes Spiel hat; noch öfter aber der Nachhülfe durch die Befestigung in so hohem Grade bedürftig, daß diese ganz entschieden die Hauptrolle dabei spielen muß.

§. 44.

Literatur.

Schriften, welche den Gegenstand der §§. 37—43, mit besonderer Berücksichtigung der modernen Befestigungsweise, ins Auge fassen, sind:

H. Küntzel (Hauptmann im preußischen Ingenieurcorps), die taktischen Elemente der neuen Fortification, für Offiziere aller Waffen, Potsdam, 1851.

Willich (preuß. Oberst), über die Grundsäze der Befestigungskunst, namentlich in ihrer Anwendung auf große Städte, Berlin, 1852.

v. Scheel (preuß. Oberst), Gedanken über die Theorie und Praxis der Befestigungen aus dem Standpunkte der zweiten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts, Berlin, 1857.

Rüstow, die Lehre vom neuen Festungskriege, für Officiere aller Waffen bearbeitet, Leipzig, 1860.

Blumhardt (württemberg. Ingenieurhauptmann), die stehende Befestigung, für Officiere aller Waffen, Darmstadt und Leipzig, 1864.

Anforderungen an eine Festung.

§. 45.

Anpassen an das Terrain.

Eine Festung hat, nach den jezigen Ansichten, bezüglich ihrer Anlage und Bauart, verschiedenen Anforderungen zu genügen, welche zu folgenden Erörterungen Anlaß geben.

Eine Festung muß sowohl im Ganzen, als in ihren einzelnen Theilen dem Terrain angepaßt sein, so daß jeder Vortheil, den die Oertlichkeit an und für sich zur Vertheidigung, sei es passiver, sei es activer Art, darbietet, sorgfältig benüzt und durch die Art der Befestigung sogar gesteigert ist.

§. 46.

Artillerieausrüstung.

Die Formen und die Maaße des Grundrisses sowohl, als der Profile, sollen im Einklange stehen mit den Mitteln, welche der gegenwärtige Stand der Feuerwaffentechnik nicht nur dem Vertheidiger, sondern auch dem Angreifer an die Hand gibt. Dieß wird dadurch erreicht, daß Festungsbau und Artillerieausrüstung stets Hand in Hand mit einander gehen, und die Vorräthe an Geschüzen, an Feuergewehren, an Geschossen und Pulver, der Quantität und der Qualität nach, gehörig bemessen werden.

Die Einführung der weittragenden und sicherschießenden gezogenen Geschüze hat die Widerstandsfähigkeit der gemauerten Festungswerke ungemein geschwächt, und das Gleichgewicht zwischen Angriff und Vertheidigung kann nur dadurch einigermaßen hergestellt werden, daß man alle Mauerwerke einer Festung durch einen Erdmantel dem directen feindlichen Schusse entzieht.

§. 47.

Defensivkraft. Offensivkraft.

Die Rücksicht auf die Defensivkraft der Festung verlangt eine zu-

sammenhängende Umfassung mit möglichst vervielfältigten inneren Abschnitten.

Die Offensivkraft einer Festung ist durch Ermöglichung von Ausfällen aus der Hauptumfassung, vornehmlich aber durch ein System abgesonderter Forts, welche vor diese gelegt werden, und zugleich einen zur Aufnahme einer größeren Truppenmasse geeigneten Lagerraum einschließen, herzustellen.

§. 48.

Unterkunftsräume.

In einer Festung dürfen gehörige Räume zur Unterbringung der Truppen (Kasernen), der Kranken (Spitäler), der Waffen und Munition (Arsenale und Pulvermagazine), sowie von Mundvorrath und sonstigen Lebensbedürfnissen für Mann und Pferd (Magazine), und endlich gutes Trinkwasser in ausreichender Quantität, nicht fehlen.

§. 49.

Aelteres und neueres System.

Einen der Hauptunterschiede zwischen der modernen Befestigungsweise, wie sie in Deutschland, Oesterreich, Preußen, Rußland bei allen Neubauten angewendet wird, und der sogenannten älteren, an welcher vorzüglich nur Frankreich noch festhält, beruht darauf, daß leztere einen besonderen Werth auf die Grundrißform der Werke legen zu müssen glaubt. Während nämlich diese nur den bastionnirten Grundriß als zweckmäßig gelten lassen will, hat sich jene von der Form gleichsam emancipirt, und heißt jeden Grundriß gut, welcher sich dem Terrain anschmiegt und dabei die Zwecke der eigenen Deckung und der Wirksamkeit gegen den Feind durch Feuer und Ausfall erfüllt.

§. 50.

Literatur.

Wie sich zu Ende des vorigen Jahrhunderts der geistreiche Dar-

çon zum Vertheidiger der sogenannten Bastionnärbefestigung (welche, nach ihrem Hauptschöpfer, auch Vauban'sche heißt) aufgeworfen hat, so ist in der neuesten Zeit unter den Vorkämpfern der modernen (nach ihrem Hauptvertreter die Montalembert'sche zu nennen) Befestigungsweise, einer der eifrigsten ein schweizerischer Genieofficier, Maurice de Sellon. Die fortificatorischen Ansichten von Darçon sind in der, zum Studium nicht genug zu empfehlenden, auch ins Deutsche übersezten Schrift:

Considérations militaires et politiques sur les fortifications par le citoyen Michaud (Darçon), ancien général de division et inspecteur des fortifications, imprimées par ordre du gouvernement, Paris, 1796,

niedergelegt. In dem gleichen Sinne spricht sich aus:

Mangin (capit. du génie), mémoire sur la fortification polygonale, construise en Allemagne depuis 1815, publiée avec l'autorisation de la guerre, Paris, 1851.

Auf der andern Seite ist die bedeutendste der polemisirenden Schriften von Maurice de Sellon, unter dem Titel:

Mémoires sur la fortification tenaillée et polygonale et sur la fortification bastionnée, contenant une analyse critique de la fortification permanente de Zastrow, Paris, 1850,

erschienen.

Eine gute Beleuchtung der neueren Befestigungsweise vom artilleristischen Standpunkt aus, liefert

Simon (preuß. Artilleriehauptmann), von der Polygonal- und Caponierenbefestigung, Berlin, 1856.

§. 51.

Armirung der Festungen.

Zu ihrer Wirksamkeit bedürfen die festen Pläze, neben der Herstellung und Erhaltung ihrer baulichen Verhältnisse, einer entsprechenden Ausrüstung mit Erfordernissen aller Art zur Unterkunft der Truppen, mit Vorräthen an Lebensmitteln, Munition und Vertheidigungsmateria-

lien, mit Waffen und vorzüglich mit Truppen. Es muß darum als eine weitere Aufgabe der Vorbereitung des Kriegsschauplazes betrachtet werden, auch auf dieser Seite die nöthigen Vorkehrungen zu treffen. Die Stärke und Zusammensezung der Besazungen sollten ermittelt, so wie die betreffenden Commandanten, und die zu den Friedensgarnisonen noch hinzuzufügenden Abtheilungen bezeichnet sein. Die Kriegsvorräthe an Waffen, Munitions- und Vertheidigungsmaterialien, die sich aufbewahren lassen, sind stets complet zu erhalten. Auf die Möglichkeit einer schnellen und längeren Verproviantirung sollte man wenigstens in der Art gefaßt sein, daß die eventuellen Mittel dazu im Voraus bedacht und überschlagen sind.

Hat man in dieser Weise eine vorbereitende Fürsorge gehörig walten lassen, so wird man auch die lezte Aufgabe, die sich der Vorbereitung des Kriegsschauplazes darbieten kann, nämlich die Bewerkstelligung der wirklichen Armirung der Festungen (vergl. Kap. 6), ohne große Schwierigkeiten zu überwinden im Stande sein.

Kapitel 8.

Kriegsplan.

„Ein großer Feldherr wird in seinem Geiste Alles erwä-
„gen; er wird aber nicht alles niederschreiben, nicht
„alles sagen; er wird erwarten und fordern, daß seine
„Untergebenen auch denken, nicht über alles einen Befehl
„einholen, sondern dem Sinne des Planes gemäß in den
„vorkommenden Fällen ohne Anfrage handeln. Die Ehre
„des Entwurfes eines Kriegsplanes steht weit hinter
„derjenigen der Ausführung in der Wirklichkeit."

§. 1.

Entwurf.

Es wird nicht leicht ein Krieg, oder ein Feldzug, oder eine Operation, oder überhaupt irgend eine kriegerische Unternehmung ausgeführt werden, deren Grundzüge nicht die Armeeleitung, durch einen, dem Zwecke der Unternehmung und den Umständen entsprechenden, mehr oder weniger detaillirten Plan, entweder von sich selbst, im Augenblicke des Bedarfs, entworfen, oder von einer höheren Autorität vorgezeichnet erhalten hätte, in welch' lezterem Falle der Entwurf manchmal schon längere Zeit vorher vorbereitet worden sein könnte.

§. 2.

Zweck überhaupt.

Bei der Conception eines derartigen Planes hat man sich vor allen Dingen den Zweck der Unternehmung, welcher Art sie sein mag, möglichst klar vor Augen zu stellen. Nur die volle Erkenntniß des Zweckes vermag über die Wahl und den Gebrauch der Mittel zu entscheiden, durch welche derselbe wahrscheinlicher Weise zu erreichen ist.

§. 3.

Unbeschränkter und beschränkter Kriegszweck.

Der Zweck eines Krieges stellt sich im Allgemeinen entweder als unbeschränkt, oder als beschränkt dar. Unbeschränkt nennt man den Kriegszweck, wenn es sich um die gänzliche und rücksichtslose Niederwerfung, d. h. um die Vernichtung des Gegners handelt; beschränkt ist er dagegen, wenn man dem Gegner nur mehr oder weniger Schaden zufügen will, ohne gerade an seine völlige Niederwerfung zu denken. Ersteres hat nur einen Grad und kommt in seiner völligen Reinheit fast nie vor. Letzteres ist die gewöhnliche Art der Kriegführung, und es zählt die lange Leiter zwischen der bewaffneten Beobachtung und der Vernichtung des Gegners eine unendliche Anzahl von Stufen.

Der Krieg mit unbeschränktem oder weniger beschränktem Zwecke wird Vernichtungskrieg, derjenige mit mehr beschränktem Zweck Ermüdungskrieg genannt.

§. 4.

Entscheidungsschlacht.

Der Vernichtungskrieg kann nur durch eine große Schlacht entschieden werden: das Ziel, welches in einem solchen Kriege zunächst zu erreichen gesucht wird, ist somit die Entscheidungsschlacht, und dieses Streben bildet in diesem Falle gleichsam die Basis für den ganzen Kriegsplan.

§. 5.

Kleiner Krieg.

Der Ermüdungskrieg sucht dem Feind auf jede Weise im Kleinen Abbruch zu thun. Dieß geschieht durch kleine Gefechte, durch Wegnahme oder Zerstörung der Vorräthe und Zufuhren, durch beständiges Allarmiren und Gespannthalten der feindlichen Truppen u. s. w., wie man sieht, lauter Aufgaben, die der sogenannte kleine Krieg zu lösen hat.

§. 6.

Verhältniß der kriegführenden Parteien.

Diejenige der beiden kriegführenden Parteien, welche der andern gewissermaßen das Gesez vorschreibt, hält eben damit auch die Möglichkeit der freien Selbstbestimmung des Zweckes in der Hand, während die andere hierin von jener abhängt oder beherrscht wird.

§. 7.

Kriegsfall überhaupt.

Der Wahl des Zweckes hat die Entscheidung über das, was man den Kriegsfall nennt, voranzugehen. Es fragt sich nämlich, ob

man von Haus aus auf die Defensive, oder auf die Offensive angewiesen ist;

in diesen beiden Beziehungen eine Art von Gleichgewicht stattfindet.

§. 8.

Initiative.

Es ist klar, daß im ersten Falle die Offensive auch die Initiative in sich schließt. Im zweiten Falle kann anfangs scheinbar von beiden Theilen die Initiative ergriffen werden, und es zeigt sich erst später in Folge des Erringens von Vortheilen auf der einen oder der andern Seite, wo die Initiative sich behaupten läßt, d. h. wo sie sich wirklich befindet.

Wer die Initiative von Haus aus besaß, oder im Laufe des Krieges sich zu verschaffen wußte, kann in den Fall kommen, diesen kostbaren Vorzug zu verlieren, aber auch wieder zu gewinnen.

§. 9.

Entscheidung des Kriegsfalles.

Die Entscheidung des Kriegsfalles hängt von der sorgfältigsten Erwägung der, eigenen sowohl als feindlichen, politischen Verhältnisse, Hülfsquellen u. s. w. ab, und gehört daher auch fast mehr vor das Forum der Staatskunst, als vor dasjenige der Kriegskunst. Es ist dieß eine jener Aufgaben, bei deren Lösung der Feldherr mit dem Politiker Hand in Hand gehen muß.

§. 10.

Ort. Zeit. Mittel.

Wenn durch die Feststellung des Kriegsfalles gleichsam der Gesichtspunct ermittelt ist, aus welchem die einzelnen Theile des Kriegsplans, nämlich Bestimmung über Ort, Zeit, passive und active Mittel, sowie über deren Verhältniß zu einander, zu betrachten und zu behandeln sind, so werden diese Puncte selbst der Reihe nach in Erwägung gezogen und endgültig bestimmt.

§ 11.

Kriegstheater.

Die Wahl des Ortes, d. h. des Kriegstheaters, ist einer der großen Vortheile der Initiative von Haus aus. In vielen Fällen hat auch die Initiative keine Wahl.

Zuweilen entsteht die wichtige Frage, ob man sich auf ein Kriegstheater beschränken, oder ob man auf zwei, drei, überhaupt auf mehreren, zugleich operiren will, beziehungsweise soll. Bei dieser Frage ist vor allen Dingen zu bedenken, daß der Erfolg einer kriegerischen Un-

ternehmung im Allgemeinen mehr von ihrer Intensität, als von ihrer Extensität abhängt, mit andern Worten, daß man seine Kräfte stets so wenig als möglich theilen darf.

§. 12.

Hauptoperationslinie.

Sind die Kriegstheater dem Kriegszweck entsprechend gewählt, so handelt es sich zunächst darum, sich über ihre Beschaffenheit zu orientiren. Was hier zu erwägen ist, ergibt sich aus den früher (Kap. 5 u. 7) angestellten Betrachtungen. Oft bietet ein Kriegstheater der Operationslinien mehrere dar, die denkbarer Weise zu demselben Zwecke führen. Diese sind entweder von gleicher oder verschiedener Wichtigkeit. Diejenige, welche man als die wichtigste anerkennen muß, heißt Hauptoperationslinie.

§. 13.

Feldzüge.

Die Länge der Hauptoperationslinie, der muthmaßliche Grad des auf derselben zu überwindenden Widerstandes, so wie die Fruchtbarkeit und das Klima des Landstriches, den sie durchzieht, sind die hauptsächlichsten Factoren für die Berechnung der Zeit, welche für den, die Initiative besizenden, kriegführenden Theil zu ihrer Hinterlegung erforderlich sein dürfte. Es gibt Operationslinien, die so lang sind, daß sie nicht in einem Operationszeitabschnitt, d. h. in einem Feldzugsjahre, durchschritten werden können, ohne daß die offensive Armee dadurch zu Grunde gerichtet wird.

§. 14.

Active Kriegsmittel.

Was die activen Kriegsmittel, im Gegensaze der passiven (nämlich von Raum und Zeit) betrifft, so bieten sie drei Seiten dar, welche der Kriegsplan zu betrachten hat. Diese sind

ihre Evidentstellung;

die Heerbildung, im Sinne der Zusammensezung und Gliederung der Operationsarmee;

der erste strategische Aufmarsch der Armee, d. h. der Anfang ihrer Einfügung in den gegebenen Raum.

§. 15.

Evidentstellung.

Ehe über die Verwendung der activen Kriegsmittel, wozu zunächst die beiden in §. 14 zulezt berührten Beziehungen gehören, verfügt werden kann, hat man sich mit ihrer Evidentstellung, d. h. mit der klaren Auseinandersezung ihrer Zahl, ihrer Beschaffenheit und namentlich ihrer Bereitschaft und Concentrirbarkeit zu beschäftigen.

Von der nominellen Stärke der Abtheilungen, wie sie sich aus den Listen derselben ergibt, geht ab der durchschnittliche Krankenstand, die für die Bildung der Depots zurückzulassende und die zum innern Dienste nothwendige Mannschaftszahl. Die effective Stärke der, zu den Operationen auf dem freien Feld übrig bleibenden Armee kommt sodann durch den Abzug derjenigen Abtheilungen zum Vorschein, welche zu Festungsbesazungen oder irgend welchen Bewachungszwecken verwendet werden müssen. Wie hoch sich dieser Abzug beläuft, richtet sich hauptsächlich nach der Zahl und Größe der festen Pläze des betreffenden Landes.

Bei einer solchen Evidentstellung hat man sich eben so sehr vor einer übertriebenen Annahme von Zersplitterung der Truppen zu untergeordneten Zwecken, wie vor jeder Illusion zu hüten, die man sich über die mögliche Zahl der für den Hauptzweck disponibel zu behaltenden Truppen, nur allzu leicht und häufig macht.

§. 16.

Heerbildung.

Die Heerbildung in dem oben (§. 14) ausgesprochenen Sinne kann eine definitive oder eine provisorische sein, je nachdem man

zur Annahme einer vollständigen Versammlung der activen Armee schon vor dem Anfange der Operationen berechtigt ist, oder aber die Wahrscheinlichkeit vorwaltet, daß einzelne Heerestheile erst nach der Eröffnung der Operationen auf dem Kriegstheater eintreffen werden.

Die Heerbildung hat sich zunächst nach der Zahl der Kriegstheater zu richten. Die Truppen, welche auf einem und demselben Kriegstheater zu operiren haben, bilden eine Armee, d. h. einen Truppenkörper unter selbstständigem Führer, der seine Weisungen nur von der obersten militärisch-politischen Behörde des betreffenden Staates empfängt.

§. 17.

Stärke und strategische Gliederung der Armee.

Die Stärke einer Armee wechselt, je nach der Wichtigkeit des ihr angewiesenen Kriegstheaters, innerhalb ziemlich weit gesteckter Gränzen; sie bedingt zugleich die Zahl ihrer Glieder, als welche sich zunächst die Armeecorps und die Armeedivisionen darstellen.

Eine absolut beste Armeegliederung läßt sich so wenig angeben, als ein solches Verhältniß der Waffengattungen zu einander. Beschaffenheit des Kriegstheaters, Kriegszweck, Armeegliederung des Feindes u. s. w. können bald diese bald jene Modification erheischen, oder wenigstens als zweckmäßig erscheinen lassen. Doch wird man wohl die allgemeine Behauptung aufstellen dürfen, daß es vortheilhaft ist, die Armeecorps so klein oder die Armeedivisionen so groß zu machen, daß zwischen dem Armeecommando und den Brigadecommando's nur eine Kategorie von Zwischenstellen, nämlich entweder die Armeecorpscommando's, oder die Armeedivisionscommando's, erfordert würde.

§. 18.

Stärke der Glieder.

Die Stärke solcher strategischen Armeeglieder liegt etwa zwischen 10,000 und 25,000 Mann, und zwar so, daß 15 bis 20,000 Mann als die angemessenste Stärke betrachtet werden muß. Diese Art von

Heerbildung sezt die Formation von 5—8000 Mann starken, theils gemischten (d. h. aus allen Waffen), theils ungemischten (d. h. aus Infanterie oder aus Cavalerie, neben der nöthigen Artillerie) Brigaden, als unterste zusammengesezte Heeresglieder, voraus.

§. 19.

Verhältniß der Waffengattungen.

Wie die Bestimmung der Armeegliederung im Einzelnen, so sollte auch die Feststellung des numerischen Verhältnisses der Waffengattungen in jedem besonderen Falle von dem Kriegszweck und von der Eigenthümlichkeit des Kriegstheaters abhängig gemacht werden. Es läßt sich daher, streng genommen, auch hiefür keine allgemeine Norm aufstellen. Als ein, in den meisten Fällen passendes Durchschnittsverhältniß kann man auf 1 Bataillon Infanterie 1 Schwadron Reiterei und 2 bis 4 Geschüze annehmen.

§. 20.

Taktische Gliederung.

Mit den Bestimmungen über Armeegliederung und Waffenverhältniß ist die Aufgabe der Heerbildung noch nicht erschöpft. Sie hat überdieß die Bildung der eigentlich taktischen Theile zu entscheiden, als welche sich nach den Grundsäzen der heutigen Kriegführung, für jeden selbstständigen Truppenkörper, Vorhut, Schlachtcorps und Reserve ergeben.

Die Vorhut (Nachhut) ist bekanntlich auf den Sicherungsdienst und das Einleiten der Gefechte, das Schlachtcorps auf das Bestehen der Gefechte, die Reserve auf die Unterstüzung des Schlachtcorps und die endliche Entscheidung der Gefechte angewiesen. Diesen Rollen entsprechend scheint zunächst die Stärke der drei genannten Theile bemessen werden zu sollen, jedoch wo möglich in der Art, daß jedem derselben eine Anzahl selbstständiger Armeeglieder, d. h. Armeecorps, Armeedivisionen oder zusammengesezte Brigaden, unter ihren eigenen Commandanten, zugeschieden würden.

Dieses schließt jedoch durchaus nicht aus, daß die Waffenzusammensezung dieser Abtheilungen, durch Zuscheiden oder Hinwegnehmen von Theilen dieser oder jener Waffengattung, der jedesmaligen Aufgabe angepaßt werde, soferne z. B. in der Vorhut vorzugsweise leichte Truppen, in dem Schlachtcorps Linieninfanterie und mittlere Reiterei, in der Reserve die Elite der Infanterie, größere Reitercorps (Cavaleriereserve) und die Mehrzahl der Batterien (Artilleriereserve) am Plaze sind.

Für die relativen Stärken der Vorhut, des Schlachtcorps und der Reserve könnte man im Durchschnitt 1 : 3 : 2 annehmen, wonach also die Vorhut etwa den sechsten Theil, das Schlachtcorps die Hälfte und die Reserve den dritten Theil des Ganzen betrüge.

§. 21.

Einfluß der Persönlichkeiten.

Bei der Austheilung der Rollen unter die verschiedenen Armeeglieder ist immer auch die Persönlichkeit der betreffenden Commandanten in Anschlag zu bringen, indem ein höherer Officier für die Wirksamkeit im Schlachtcorps, ein anderer für die Führung der Vorhut hervorragenderes Geschick besizen könnte. Es folgt daraus, daß die Leitung der Armee oder deren Organe mit den Leistungsfähigkeiten aller untergeordneten Führer genau bekannt sein müssen.

§. 22.

Strategischer Aufmarsch.

Der erste strategische Aufmarsch, d. h. das Beziehen der Stellung, in welcher die einzelnen Theile der Armee zur Eröffnung der Operationen versammelt werden, ist der eigentliche Anfang, gleichsam der erste Act, oder vielmehr das Vorspiel, jedes Krieges. Je nach dem Zwecke des Krieges und nach der Friedensdislocation der betreffenden Truppen, sind die Lage und die Ausdehnung dieser Versammlungsstellung zu bemessen. Die erstere Rücksicht bleibt stets die vorherrschende,

und die zweite darf sich nur da Geltung verschaffen, wo es, unbeschadet der anderen, als zulässig erscheint.

Soll der Krieg auf mehreren Kriegstheatern zugleich geführt werden, so sind die verschiedenen strategischen Aufmärsche in der Art zu wählen, daß sie möglichst zusammenpassen, wie ja überhaupt die Erhaltung der Harmonie zwischen getrennten Operationen unter allen, auch den erschwerendsten Umständen aufrecht erhalten werden muß.

Die Linie des ersten strategischen Aufmarsches fällt bisweilen mit der Operationsbasis zusammen, bisweilen liegt sie vor oder hinter derselben. Wie sie übrigens auch liegen mag, ob man von derselben vorzurücken oder sich zurückzuziehen hat, immerhin bleibt die Berechnung der Zeit, die zwischen der Vollendung des ersten strategischen Aufmarsches und dem Aufbruche aus den Garnisonen, oder aus den, bei der Aussicht auf einen nahe bevorstehenden Ausbruch des Krieges bezogenen Dislocationen liegt, einer der wichtigsten Puncte, welche bei der Entwerfung des Kriegsplanes vorzugsweise zu berücksichtigen sind.

§. 23.

Feldzugsplan.

Der Kriegsplan schließt meist auch die Grundzüge des Planes für den ersten Feldzug in sich, so daß also hauptsächlich nur in dem Falle von einem besonderen Feldzugsplane die Rede sein wird, wenn ein Krieg aus zwei oder mehreren Feldzügen besteht. Auf ähnliche Weise verhält es sich auch mit dem Plane für die erste Operation, wofern diese nicht von Umständen abhängt, welche zur Zeit der Entwerfung des allgemeinen Kriegsplanes noch gar nicht, oder nicht hinreichend, bekannt waren.

Da ein zweiter Feldzug einem neuen Krieg nahezu gleichgestellt werden kann, so ist auch zwischen Kriegsplan und Feldzugsplan kein Unterschied dem Wesen, sondern nur dem Grade nach.

§. 24.

Operationsplan.

Bei der Entwerfung eines Operationsplanes hat man in manche Details einzugehen, welche in einen, nur mit allgemeinen Bestimmungen sich befassenden Kriegs- oder Feldzugsplan nicht passen.

Es ist nämlich manche der Möglichkeiten, worauf man den Kriegsplan stüzen mußte, zur Zeit der Entwerfung der späteren Operationsplane, vermöge der über den Feind und das Terrain erlangten näheren Aufschlüsse, zur Wahrscheinlichkeit, manche Wahrscheinichkeit vielleicht zur Gewißheit geworden; die meisten Voraussezungen sind, mit einem Worte, der Wahrheit näher gerückt, Raum- und Zeitverhältnisse mit engeren Gränzen umgeben.

Mit dem Berechnen von Raum und Zeit, mit dem Zurathehalten der eigenen, activen und passiven Streitmittel, und mit dem Berücksichtigen der Stärke, Beschaffenheit und Vertheilung der feindlichen Streitmittel ist es bei einem Operationsplan in dem Maße genauer, als bei dem Kriegsplane, zu nehmen, als jener bestimmter und specieller sein kann und muß, als dieser.

§. 25.

Operationsobjekt.

Wie für den Kriegsplan der Kriegszweck als oberste Richtschnur dient, so für den Operationsplan das Operationsobject, dessen Wahl übrigens keine unmittelbare ist, sondern stets durch die Rücksicht auf Verfolgung des Kriegszweckes bedingt wird.

Das Operationsobject ist bald die feindliche Armee oder ein Theil derselben, bald ein Terrainpunct (der auch eine Festung sein kann), vor oder hinter der Basis, dessen Erreichung als wünschenswerth erscheint, weil sein Besiz an und für sich, oder aber mittelbar für die nachfolgende Operation entscheidend wirkt.

§. 26.
Manöver.

Wie ein Krieg oder Feldzug gewöhnlich aus einer Reihe von Operationen besteht, wovon meist nur einzelne im Voraus bedacht und entworfen werden können, so umfaßt eine Operation in der Regel eine Reihe sogenannter Manöver, die aber in dem Operationsplane nur selten getrennt von einander und successive, vielmehr in der Mehrzahl der Fälle, alle auf einmal und im Zusammenhang überschlagen werden müssen.

§. 27.
Evolutionen.

In gesteigertem Maße bilden die einzelnen Evolutionen, woraus ein Manöver zusammengesetzt sein kann, ein Ganzes, welches sich im Entwurfe nie, in der Ausführung nur höchst selten zerlegen läßt, weßhalb auch von Manöver- oder gar von Evolutionsplanen gewöhnlich nur bei Friedensübungen die Rede ist.

§. 28.
Mißlingen eines Plans.

In dem Entwurfe jedweder kriegerischen Unternehmung müssen ganz allgemeine Anhaltspunkte für das Verfahren vorgesehen sein, welches im Falle des Mißlingens der betreffenden Unternehmung befolgt werden könnte. So z. B. muß sich das Project einer Offensivoperation, über das Verhalten im Falle des Zurückgeworfenwerdens auf die Defensive, der Plan zu einem Rückzug, über das mögliche Vorrücken u. s. w. aussprechen.

Die näheren Modalitäten der Ausführung hängen in solchen Fällen wesentlich von der Zeit und dem Ort ab, wann und wo die Veränderung der Verhältnisse, der Umschlag der Ereignisse eintritt, und können daher auch erst bei diesem Eintritte selbst bedacht und entworfen werden.

§. 29.

Feststellung eines Plans.

So sehr man einerseits darauf Rücksicht nehmen muß, bei Ausführung seiner, nach wohl erwogenen Wahrscheinlichkeitsgründen gemachten Entwürfe sich nicht sogleich irre machen zu lassen, sondern seinem ursprünglichen Entschlusse möglichst treu zu bleiben, so hat man sich auf der andern Seite doch auch vor allzu eigensinnigem und starrem Festhalten seiner Plane sorgfältig zu hüten. Einem, wirklich eingetretenen und klar erkannten Wechsel der Umstände soll man stets, durch entsprechende Aenderung der auf andere Voraussezungen gegründeten Maßnahmen, gebührende Rechnung tragen.

§. 30.

Zeit zwischen Entwurf und Ausführung.

Die Zeit, welche zwischen dem Acte der Entwerfung eines Planes und der Ausführung liegt, ist möglicher Weise sehr verschieden. Je länger diese Zeit ist, desto mehr Vorsicht und ruhige Ueberlegung können dabei in Anwendung gebracht werden. Innerhalb des großen Abstandes von einem allgemeinen Kriegsplane, den man mit aller Muße unbeirrt durch die Einflüsse der Gefahr, der gesteigerten Verantwortlichkeit u. s. w., schriftlich vorbereiten kann, bis zu dem Entwurf einer, durch unvorhergesehene dringende Umstände gebotenen Operation, bei welcher das Handeln dem Denken, die Ausführung dem Entschlusse gleichsam auf dem Fuße zu folgen hat, und welche, mitten im Drange der Ereignisse, fast augenblicklich improvisirt werden muß, ist eine Menge der verschiedensten Modalitäten in der Behandlung von Kriegsentwürfen denkbar, die alle zwischen diesen beiden Extremen liegen und unmöglich im Einzelnen erörtert werden können.

§. 31.

Literatur.

Alle die zahlreichen, seit dem Anfange gegenwärtigen Jahrhun-

derts, wie in erster Linie von R. v. L., Xylander, Hauser, Jomini, Clausewitz, Decker, Willisen, Aster 2c. 2c., in zweiter Linie von Sunstenau, Geret, Roth von Schreckenstein und Rüstow („Feldherrnkunst des 19. Jahrh.“ und „der Krieg und seine Mittel“) herausgegebenen Werke über Kriegführung, besprechen den Gegenstand dieses Kapitels in verschiedener, mehr oder weniger ausführlichen und erschöpfenden Weise.

Die einzige Schrift jedoch, welche die wichtige Lehre von der Entwerfung des Kriegsplanes ausschließlich und umfassend darzustellen sucht, ist die schon in der Einleitung hervorgehobene, von Lefren.

Kapitel 9.

Mobilmachung.

„... Wenn man bedenkt, daß im Allgemeinen derjenige „die Wechselfälle des Krieges für sich hat, welcher die grö- „ßere Streitmacht in materieller und spiritueller Hinsicht „entweder schon von vorne herein entfalten, oder am „sichersten und schnellsten ergänzen und steigern kann, „so unterliegt es keinem Zweifel, daß es eine fixe Heeres- „stärke nicht geben könne, sondern daß die Formation und „die Einrichtung des Heeres überhaupt auf eine, den Um- „ständen anzupassende, verschiedene Heeresstärke bemessen „sein müsse. ... Wenn man sich aber nicht im Frieden schon „für den Krieg zu Grund richten will, so ist es nicht mög- „lich, alle Abtheilungen in steter Kriegsbereitschaft „zu halten.“

§. 1.

Mobilmachung überhaupt.

Eine Armee „mobil machen“ oder „auf den Kriegsfuß sezen“ heißt sie nach allen Theilen dermaßen vervollständigen und in Bereitschaft sezen, daß sie zum Ausrücken ins Feld völlig gerüstet ist, und es nur des Marschbefehles bedarf, um sie, vollzählig und mit allen Kriegserfordernissen versehen, dahin in Bewegung sezen zu können, wo sie der erste strategische Aufmarsch (vergl. Kap. 8, §. 14) verlangt.

§. 2.

Unvollständigkeit einer Armee.

Die Unvollständigkeit einer Armee kann verschiedene Ursachen haben. Entweder

sind einzelne Theile oder Ausrüstungsgegenstände gar nicht vorhanden und müssen erst angeschafft werden, oder

sie sind zwar vorhanden, aber nicht in solcher Verfassung, welche eine alsbaldige Verwendung vor dem Feinde zuläßt.

§. 3.

Erster Fall (§. 2).

Im ersten Falle sind z. B. die noch gar nicht ausgehobene Mannschaft, unter dem zum Ausmarsche erforderlichen, sogenannten Kriegsstande, die noch fehlenden Pferde der Reiterei, der Artillerie und des Fuhrwesens, die, selbst im Materiale, nicht vorräthigen Ausrüstungsgegenstände jeder Art u. s. w.

§. 4.

Zweiter Fall (§. 2).

Im zweiten Falle befindet sich

a) Alles, was entweder ganz oder wenigstens theilweise zum Kriegsgebrauch unvorbereitet ist, wie z. B. unexercirte Mannschaft, undressirte Pferde, halb oder ganz rohe Materialien zu dieser oder jener Seite der Ausrüstung, Bewaffnung oder Bekleidung;

b) dasjenige, was aus dem Grunde nicht zur Verwendung ganz bereit ist, weil es sich nicht bei den Truppenkörpern selbst, sondern an einem anderen, mehr oder weniger entfernten Orte befindet, also erst beigeschafft werden muß, wie namentlich z. B. beurlaubte, wiewohl eingeübte Mannschaft, beurlaubte, verstellte, oder sonstwie reservirte Pferde.

§. 5.

Unzulässige und zulässige Unvollständigkeiten.

Der gänzliche Mangel an einzelnen lebendigen oder leblosen Theilen des completen Standes einer Armee ist, bei den jezigen Heereseinrichtungen, als eine Abweichung von der Regel zu betrachten, welcher nur durch die Nachlässigkeit oder übel verstandene Sparsamkeit, sei es der Regierung, sei es der Militärbehörden, vielleicht auch durch wirkliche Mittellosigkeit des betreffenden Staates, veranlaßt worden sein kann.

Die unter a) und b) des §. 4 erwähnten Unvollständigkeiten finden absichtlich in nahezu allen Armeen Statt, und zwar aus nationalökonomischen Gründen, welche sich gegenwärtig, bei dem übertrieben hohen Stande derselben, sehr dringend geltend machen.

§. 6.

Beurlaubungssystem.

Die Einrichtung, welche für Mannschaft und Pferde auf solche Rücksichten gegründet ist, heißt Beurlaubungssystem, das in größerer oder geringerer Ausdehnung in den meisten Staaten angewendet wird.

Pferdebeurlaubung kommt nur selten vor; doch ist ein deutscher Staat, nämlich Hannover, in diesem Falle.

Die Mannschaft dagegen wird in vielen Fällen zeitweise bis auf ein Viertel, ja sogar ein Fünftel, beurlaubt. Die Beurlaubungsverhältnisse sind in den Staaten, welche diesem Systeme huldigen, auf sehr manchfache Weise geregelt.

§. 7.

Zweckmäßige Organisation.

Bei der Mobilmachung einer Armee kommt es vor allen Dingen darauf an, ob, von welcher Art und in welchem Grade Unvollständigkeiten vorhanden sind. Im allgemeinen läßt sich behaupten, daß die Organisation eines Heeres in dem Maß eine bessere und zweckmä-

ßigere ist, als dieselbe den Uebergang vom Friedensfuß auf den Kriegsfuß erleichtert oder begünstigt.

§. 8.

Mannschaft.

Die Mannschaft, welche zum Kriegsfuße (Reserve und Ergänzung mit eingerechnet) gehört, sollte stets völlig einexercirt sein.

Eine theilweise, freilich nicht zu weit gehende Beurlaubung der Mannschaft, wird aus dem in §. 6 angegebenen Grunde fast allgemein als zulässig angenommen.

§. 9.

Pferde.

Da es meist schwierig und jedenfalls zeitraubend ist, etwa mangelnde Pferde eines Heeres, insbesondere solche, welche zum Reiterdienste tauglich sind, im Augenblicke des Bedarfes anzuschaffen, so sollte das Vacanthalten der Pferde bei der Cavalerie, ungeachtet seiner großen ökonomischen Vortheile, möglichst beschränkt, unter allen Umständen aber für Vorbereitung und Erleichterung schleuniger Pferdeanschaffung gesorgt werden.

§. 10.

Artillerieausrüstung.

Die Artillerie muß mit völlig brauchbaren und ausgerüsteten Geschüzen und sonstigen Fahrzeugen, zum Ausmarsche sowohl als zum Nachschube, versehen sein. Für die verschiedenen Arten von Zugpferden mag eine größere Abweichung von dem Kriegsfuß, als für die Reitpferde, aus dem Grunde gestattet werden, weil die fehlenden Pferde dieser Gattung viel leichter und schneller aufgebracht werden können.

§. 11.

Allgemeine Ausrüstung.

Die Ausstattung an Waffen, Kleidern, Lederwerk u. s. w.

für alle Waffen, sowie an Geräthschaften und Apparaten ꝛc. für die technischen und die administrativen (z. B. Sanitäts-)Truppen muß vollständig, d. h. auf den Kriegsfuß und die Nachschubsquote mindestens eines Feldzuges, vorräthig sein, und zwar, streng genommen, in vollendetem Zustande. Nur in so weit sollte von dieser Norm abgegangen, und unverarbeitetes Material im Vorrath gehalten werden, als in der zur Einberufung der Beurlaubten erforderlichen Frist, bei gehörig vorzukehrenden Einrichtungen, einzelne Ausrüstungs- und Bekleidungsartikel noch gefertigt werden könnten.

§. 12.
Fuhrwesen.

Das Fuhrwesen (Train) eines Heeres verlangt zu seiner Aufstellung Mannschaft, Pferde und Fuhrwerke. Leztere sind in ihrem ganzen Bedarfe vorräthig zu halten. Die Trainmannschaft muß mindestens ausgehoben, wenn auch nicht zu ihrem Dienste vollständig ausgebildet sein. Die erforderlichen Trainpferde werden in allen Armeen, wenigstens in ihrer großen Mehrzahl, erst dann angeschafft, wenn ernstlich an eine Mobilmachung gedacht wird.

§. 13.
Mittel und Zeit.

Die Anordnung einer Mobilmachung, welche als eines der Attribute der Armeeleitung und ihrer Organe, d. h. des Generalstabes, zu betrachten, sezt nicht blos eine klare Einsicht in die Unvollständigkeiten der mobil zu machenden Armee, d. h. in die Abweichung ihres Friedensstandes von ihrem Kriegsstande, voraus, sondern auch die Kenntniß der Mittel, durch welche die in der Heereseinrichtung vorhandenen Lücken ausgefüllt werden können, und die Berechnung der für die Effectuirung dieser Mittel erforderlichen Zeit.

§. 14.

Einberufung.

Unter der Voraussezung, daß die ganze Mannschaft des Kriegsstandes schon eingeübt ist, wird zur Completirung dieses Standes nichts weiter verlangt, als die Einberufung der Beurlaubten. Diese geschieht entweder durch einen allgemeinen Aufruf in öffentlichen Blättern, oder, je nach Umständen, durch expresse, sei es mündliche, sei es schriftliche, sei es telegraphische Benachrichtigung der betreffenden einzelnen Aemter und Personen.

§. 15.

Vorbereitung.

Wenn die Möglichkeit eines Ausbruches der Feindseligkeiten näher rückt, so wird man in dieser Beziehung gewisse vorbereitende Anstalten treffen. Es sind z. B. die Ausschreiben zur Einberufung bereit zu halten, die fraglichen Behörden von der Wahrscheinlichkeit einer Einberufung vorläufig in Kenntniß zu sezen u. s. w.

§. 16.

Zeitbedarf.

Die Zeit, welche zu diesem Geschäft erforderlich ist, hängt ab von der Entfernung zwischen den Beurlaubungsorten und den Garnisonen; sodann aber auch von den Communicationsmitteln, Post-, Telegraphen- und Botenwesen, welche zur Einberufung der Beurlaubten verfügbar sind.

§. 17.

Einübung.

Wäre die am Kriegsstande fehlende Mannschaft noch nicht eingeübt, so müßte zu dem Zeitraume, welchen das Einrücken der Beurlaubten in Anspruch nimmt, die, jedenfalls ungleich längere, für die In-

fanterie, als äußerstes Minimum, zu vier Wochen anzunehmende Zeit, hinzugerechnet werden, welche mit der nothdürftigsten Einübung dieser Mannschaft verfließt.

Eine mehrtägige Wiederholungsübung wird übrigens auch für die, seit längerer Zeit im Urlaube befindlichen Leute, fast unentbehrlich sein (vrgl. §. 32. c).

Die Einübung von Cavaleristen, Artilleristen und technischen Soldaten, würde, selbst wenn man sich mit dem Unerläßlichsten begnügen wollte, ungleich mehr Zeit verlangen, als man in einem solchen Falle zu seiner Verfügung hat, weßhalb bei den Specialwaffen ein Mangel an eingeübten Leuten die allergrößten Uebelstände im Gefolge hat und daher sorgfältig zu vermeiden ist.

§. 18.

Aushebung.

Die mit einer Aushebung verbundenen Geschäfte der Verzeichnung der Pflichtigen, der Versammlung, der etwaigen Loosziehung, der Musterung in Beziehung auf körperliche und geistige Tüchtigkeit, der sofortigen Auswahl u. s. w. werden zum Theil von bürgerlichen, zum Theil von militärischen Behörden besorgt. Dagegen sind die Zuscheidung zu den verschiedenen Waffengattungen und die Einreihung in die Regimenter, welche unter Berücksichtigung gewisser Eigenschaften der Ausgehobenen vorzunehmen ist, rein militärische Verrichtungen. Alle diese Handlungen lassen sich zwar in dringenden Fällen sehr beschleunigen; allein immerhin werden sie, zusammengenommen mit der Einübung der Neuausgehobenen, eine viel längere Zeit in Anspruch nehmen, als man bei der Mobilmachung, könnte sie auch verhältnißmäßig noch so langsam betrieben werden, zu seiner Verfügung hat.

§. 19.

Remontirung.

Die Mittel, welche bei einer Mobilmachung zur Ergänzung

des Pferdestandes angewendet werden, wechseln je nach der Remontirungsart, die für gewöhnlich eingeführt ist, und nach der Dringlichkeit der Umstände.

Die hauptsächlichsten Methoden, für den alljährlichen Pferdebedarf einer Armee zu sorgen, sind folgende:

a) man kauft die Pferde aus freier Hand;
b) man läßt sich die Pferde liefern;
c) man züchtet die Pferde selbst.

§. 20.

Kaufen der Pferde.

Das Kaufen der Pferde geschieht im eigenen Lande, einzeln oder in kleinen Partieen, von den kleinen Pferdezüchtern oder sonstigen Pferdehaltern; zuweilen in einem Alter, das ihre alsbaldige Dressur und Dienstverwendung gestattet, zuweilen viel jünger, um sie geschont zu erhalten und alsdann in eigenen Remontirungsanstalten, Militärfohlenhöfen u. s. w. für den Militärdienst erst heranzuziehen.

Dieses Verfahren liefert nicht nur gute, sondern auch billige Pferde, unter der Voraussezung, daß es im Land überhaupt nicht an tüchtigen Pferden fehlt, und die Aufkäufe zweckmäßig geleitet werden. Die hierauf zu verwendende Zeit läßt sich dadurch wesentlich abkürzen, daß man die gleichzeitig aufkaufenden Commissionen entsprechend vermehrt.

§. 21.

Liefern der Pferde.

Die Pferde werden in größeren Partieen von bedeutenden Pferdehändlern geliefert, wobei nicht darauf gesehen wird, ob sie im eigenen Land oder im Auslande gezüchtet sind.

In diesem Falle sind die Pferde, welche man erhält, nicht nur verhältnißmäßig theurer, sondern auch schlechter; auch wird gewöhnlich gegenüber von der Methode a) an Zeit eher verloren, als gewonnen.

§. 22.

Selbstzüchten.

Der Staat kann die Pferde für den Kriegsdienst in eigenen, zu diesem Zweck eingerichteten Militärgestüten selbst züchten.

Diese Methode liefert die besten, wenn auch nicht gerade wohlfeilsten Pferde, in genügender Zahl und auf die schnellste Weise, woferne die Gestüte gut und auf einen gehörig hohen Stand organisirt sind.

§. 23.

Gemischte Remontirungsarten.

Nur selten findet man die in den §§. 20—22 genannten Remontirungsweisen ganz rein angewendet; vielmehr sind in der Regel die Einrichtungen von gemischter Art, nämlich so, daß man sich theils des einen, theils des anderen Verfahrens bedient.

§. 24.

Außerordentliche Remontirung.

Als Remontirungsmittel, das meist nur außerordentlicherweise, nachdem die ordentlichen Mittel erschöpft sind, angewendet wird, ist der zwangsweise Aufkauf von Pferden, eine Art von Expropriation, anzuführen. Auf welche Weise dabei zu verfahren, muß, wo dieß die Staatseinrichtungen verlangen, auf dem Wege der Gesezgebung normirt sein.

Diese Remontirung erfordert am wenigsten Zeit, da sie Pferde liefert, die sogleich brauchbar sind. Sie läßt sich dadurch noch beschleunigen, daß die Regierung die etwa nöthigen Geseze und Verordnungen bei Zeit vorbereitet und sich namentlich im Besiz einer vollständigen und fortlaufenden Kenntniß des Pferdestandes im ganzen Land erhält. Eine solche Uebersicht wird am einfachsten durch eine, periodisch vorzunehmende, commissarische Aufnahme und Untersuchung sämmtlicher Pferde gewonnen.

Um zu verhindern, daß die Pferde gerade zu einer Zeit, wo man sie selbst am nöthigsten braucht, in das feindliche Ausland verkauft werden, muß, bei der geringsten Aussicht auf Krieg, ein strenge zu handhabendes Pferdeausfuhrverbot erlassen werden.

§. 25.

Beschaffung der Ausrüstung.

Was die Mittel zur Anschaffung der verschiedenartigen Gegenstände der Ausrüstung betrifft, so bestehen sie hauptsächlich theils in Lieferungen, theils in der Selbstfabrikation des Staates.

Das erstgenannte Mittel ist bei solchen Artikeln gut angebracht, zu deren Anfertigung die gewöhnlicheren Handwerke und Manufacturen, wie diejenigen der Tuchmacher, Gerber, Schuhmacher, Sattler, Schneider u. s. w. concurriren können.

Dagegen scheint die Fabrication in eigener Regie bei solchen Gegenständen am Plaze zu sein, welche vorzugsweise nur militärischen Zwecken dienen und mit besonderer Rücksicht darauf angefertigt werden müssen, wie z. B. Waffen aller Art, namentlich aber Schußwaffen vom gröbsten Geschüze bis zur Pistole, Artilleriefahrzeuge jeder Art, Munitionsgegenstände u. s. w.

§. 26.

Waffenfabriken 2c.

Einem, für den Krieg wohl organisirten Staate dürfen weder Waffenfabriken und Geschüzgießereien, noch Pulvermühlen von solchem Umfange fehlen, daß sie die erforderlichen Vorräthe in möglichst kurzer Zeit zu beschaffen im Stande sind.

§. 27.

Militärische Handwerker.

Außerdem muß in jedem Heer auf militärisch organisirte Handwerkerabtheilungen und Werkstätten Bedacht genommen sein,

welche Alles verfertigen, was nicht gut auf dem Wege der Lieferungen angeschafft werden kann (vergl. Kap. 6, §. 24).

§. 28.

Zeitberechnung.

Für die Berechnung der Zeit, welche bei einer Mobilmachung, zur Ergänzung des Kriegsmaterials erforderlich ist, machen sich als die hauptsächlichsten Factoren geltend:

der Grad der Ausdehnung und Vorzüglichkeit der betreffenden Fabriken, der militärischen Werkstätten und Handwerkerabtheilungen des Staates;

die gegründete Aussicht auf größere oder kleinere Concurrenz für die benöthigten Lieferungen.

§. 29.

Beschleunigung.

Der wirksamste Hebel zur schleunigen und guten Effectuirung einer Mobilmachung, in allen ihren manchfachen Verzweigungen, ist ein hinreichender Vorrath an baarem Gelde, der sich nur theilweise durch Credit ersezen läßt.

In jedem Staatsschaze sollten stets die Baarmittel zur Bestreitung der Kosten nicht nur einer vollständigen Mobilmachung, sondern auch eines ersten Feldzuges bereit liegen.

§. 30.

Ausdehnung auf die Reserve.

Die Mobilmachung darf sich nicht auf die zunächst ins Feld rückenden Truppen und deren Ausrüstung mit allen Erfordernissen beschränken; sie hat vielmehr, wenigstens in vorbereitender Weise, auch die Truppen und das Material der Reserve sowohl, als des ergänzenden Nachschubes für einen ersten Feldzug, zu umfassen.

§. 31.

Allmählige Mobilmachung.

Selten geschieht die Mobilmachung eines Heeres auf einmal, sondern gewöhnlich in Abstufungen. Diese sind übrigens nicht immer die gleichen; sie ändern sich vielmehr, in Beziehung auf Art und Zahl, nach Maßgabe der Folgeordnung und der Dringlichkeit der allmählig eintretenden kriegerischen Symptome.

§. 32.

Gewöhnliche Stufenfolge.

Eine der gewöhnlicheren Stufenfolgen der verschiedenen Geschäfte der Mobilmachung ist etwa folgende:

a) Vorbereitung auf dem Papiere nach allen Beziehungen, und Zeitberechnung der verschiedenen Stufen, nach welchen man vorzuschreiten gedenkt;

b) Herstellungs- und Ergänzungsarbeiten hinsichtlich des gesammten Materials, wobei immer mit dem zu beginnen, was voraussichtlich die meiste Arbeit und die längste Zeit erfordert;

c) Beschaffung des Kriegsstandes der Cavalerie- und Artilleriepferde; Einberufung der entfernteren und der Jahre lang beurlaubten Mannschaft, welche noch einer Wiederholungsübung bedürfen möchte;

d) Aufstellung der nöthigen Pferde für das Ingenieur- und Armeefuhrwesen;

e) Einberufung sämmtlicher noch im Urlaube befindlichen Mannschaft, Herstellung der völligen Marschbereitschaft und Vollendung der Organisation der Depots und des Nachschubes.

§. 33.

Marschbereitschaft.

Läßt man das, was bisher, als zur Mobilmachung gehörend, be-

zeichnet wurde, nur als die erste Aufgabe derselben gelten, so könnte man gleichsam als zweite Aufgabe Alles dasjenige ansehen, was zwischen der völligen Herstellung der Marschbereitschaft und dem ersten strategischen Aufmarsche liegt.

Hierher sind namentlich zu rechnen die Vereinigung der Abtheilungen, die Zusammenziehung der Brigaden, der Divisionen, der Armeecorps. Bei solchen Concentrirungen sollte immer mit denjenigen Truppen angefangen werden, deren Friedensdislocationen am entferntesten vom Kriegsschauplatze liegen.

§. 34.

Benützung der Eisenbahnen und Telegraphen.

Wie sehr die Lösung dieser zweiten Aufgabe der Mobilmachung neuerdings durch die Eisenbahnen und die Telegraphen begünstigt wird, leuchtet von selbst ein. Die Zeitersparniß, welche diese Verbindungsmittel an die Hand geben, ist möglicher Weise so groß, daß dasjenige, wozu früher eine Woche erforderlich war, jezt etwa in einem Tage ausgeführt werden kann.

§. 35.

Concentrirung.

Wenn die Eisenbahnen auch für völlige Kriegsmärsche wenig anwendbar erscheinen, so sind sie dagegen für die Concentrirungsmärsche recht eigentlich am Plaze, und es ist in dieser Beziehung von dem größten Werthe, wenn die Eisenbahnneze möglichst vervielfältigt und vervollständigt, und wenn die Friedensgarnisonen, alle oder wenigstens großentheils, in die Nähe der vorhandenen Eisenbahnlinien verlegt werden.

Die Zeitberechnung der Concentrirung einer Armee ergiebt sich sehr einfach aus der Länge, der Geschwindigkeit und der Transportfähigkeit der in Concurrenz zu ziehenden Eisenbahnen, mit Hinzurechnung der auf gewöhnliche (natürliche) Weise zu hinterlegenden

Tagmärsche. In lezter Beziehung wird unten (Kap. 11) das Nähere entwickelt werden, während die Elemente für die Berechnung der Eisenbahntruppentransporte schon oben (Kap. 5, §§. 49—53) dargelegt worden sind.

Es ist eine der neueren Aufgaben des Generalstabes, sich in fortlaufender genauer Kenntniß der Gestaltungen des Eisenbahnwesens und ihres Einflusses auf die denkbaren Concentrirungsfälle zu erhalten.

§. 36.

Armirung der Festungen.

Mit der Mobilmachung der Feldarmee haben die Armirung der festen Pläze (vergl. Kap. 6, §. 25) und die Aufstellung ihrer Kriegsbesazungen, sowie die, der Feldbefestigung angehörenden Vorbereitungen der durch den Kriegsplan für den Anfang der Operationen als nothwendig erkannten befestigten Stellungen und verschanzten Lager (vergl. Kap. 7 und Kap. 14), stets Hand in Hand zu gehen. Auch in diesen Beziehungen wird nach verschiedenen, durch die Umstände bedingten Gradationen vorzuschreiten sein.

§. 37.

Thätigkeit des Generalstabs.

Daß das ganze Geschäft der Mobilmachung wesentlich in den Bereich der Generalstabsthätigkeit gehöre, wird wohl Niemand bezweifeln, wenn auch die Sache häufig, ganz oder zum größeren Theile, den höchsten militärischen Administrativbehörden, nämlich den Kriegsministerien, überlassen bleibt, und der Generalstab selten im Ganzen und zur Leitung, sondern meist nur in einzelnen Individuen und aushülfsweise beigezogen wird.

§. 38.

Kriegsvorbereitungen im weitern und im engern Sinne.

Die Thätigkeiten, welche in den drei, die Abtheilung B. ausma-

chenden Kapiteln 7, 8 und 9 besprochen wurden, gehören im Allgemeinen zur Vorbereitung des Krieges.

Nach der oben (Kap. 6) gemachten Auseinandersezung ist leicht zu unterscheiden, was von der Vorbereitung des Kriegsschauplazes, was von der Entwerfung des Kriegsplanes, was endlich von der Mobilmachung der Armee einerseits zu den Vorbereitungen im weiteren Sinn oder erster Art, andrerseits zu den Vorbereitungen im engeren Sinn oder zweiter Art gerechnet werden muß.

§. 39.

Gegenseitige Erforschung der Kriegsvorbereitung.

Wie für den Feind die Erforschung unseres Ueberganges von den Vorbereitungen der ersten Art, zu denen der zweiten Art, eine Aufgabe der größten Wichtigkeit zu sein scheint, ebenso möchte umgekehrt für uns die Wahrnehmung dieses Ueberganges auf der Seite des Gegners, das höchste Interesse haben. Schon hierin dem Feinde zuvorzukommen und sich selbst die Initiative zu wahren, kann daher nicht eifrig genug angestrebt werden, wie die Schrift:

Phull, Versuch einer systematischen Anleitung für das Studium der Kriegsoperationen, aus dem Französischen von Baz (württembergischer Oberst), Stuttgart, 1852,

darzulegen sucht.

Unterabtheilung C.

Kapitel 10.

Ruhestellungen.

„In der neueren Kriegskunst sind die Quartiere wieder „unentbehrlich geworden, weil weder Zelte, noch ein voll„ständiges Fuhrwesen das Heer unabhängig machen. Hütten- und Freilager (sogenannte Bivouacs), wie weit „sie auch getrieben werden, können doch nicht die gewöhn„liche Art sein, das Heer zu bergen, ohne daß, nach Maß„gabe des Klima's, bald früher, bald später, Krankheiten „überhand nehmen und die Kräfte desselben vor der Zeit er„schöpfen."

§. 1.

Ruhestellung überhaupt.

Wenn eine Armee stille steht, so thut sie dieß, um entweder zu ruhen, oder abzuwarten. Zwischen den Wartestellungen und den Ruhestellungen ist, bezüglich ihrer Behandlung und äußeren Erscheinung, kein wesentlicher Unterschied. Was in dieser Hinsicht von den einen gesagt werden kann, gilt auch von den anderen, und beide Arten von Stellungen, wenn auch zuweilen in ihren Zwecken verschieden, lassen sich, hinsichtlich ihrer äußeren Erscheinung, unter der gemeinsamen Rubrik der „Ruhestellungen" zusammenfassen.

§. 2.

Cantonniren. Campiren.

In den Ruhestellungen wird von den Truppen entweder cantonnirt oder campirt. Cantonniren ist so viel als einquartiert sein, campiren so viel als lagern.

§. 3.

Einquartierung.

Die Unterkunftsart, welche man Cantonnirung nennt, besteht darin, daß die Truppen in den Häusern der Städte, Dörfer, Höfe, mit einem Worte, der bewohnten Orte des Landes, wo sich die Armee gerade befindet, einlogirt sind. Zuweilen geschieht dieß nur auf Dach und Fach, wie man sich auszudrücken pflegt, d. h. mit Anspruch auf ein Zimmer, beziehungsweise eine Lagerstatt, zuweilen mit theilweiser oder ganzer Verköstigung von Seite des Hausbesitzers, neben Dach und Fach. Näheres über die Cantonnirungen, als Verpflegungsmittel, findet sich unten (Kap. 13).

§. 4.

Campirung.

Bei der sogenannten Campirung lagern die Truppen entweder unter mitgebrachten Hütten, Zelten genannt, oder unter selbst gefertigten Hütten, Baracken genannt, oder unter freiem Himmel. Man spricht daher

von Zeltlagern,
von Barackenlagern,
von Freilagern oder Bivouacs.

Die Verköstigung erhalten sie in diesen drei Fällen meist aus Magazinen und aus eigenen Feldmenagen.

§. 5.

Zelten.

Früher gehörten zur vollständigen Feldausrüstung einer Armee eine der Stärke derselben entsprechende Anzahl von zwillichenen Zelten, die auf eigenen Wagen nachgeführt wurden. Neuerdings ist man, namentlich im Interesse einer nicht unbedeutenden Verminderung des Trosses, davon abgekommen, und die Zelten werden jezt fast ausschließlich nur zu Uebungslagern verwendet.

Größe, Form und Einrichtung der Zelten sind in den verschiedenen Heeren sehr verschieden. Sie fassen zwischen 10 und 20 Mann. Bald haben sie die Form eines Kegels oder einer vierseitigen Pyramide, mit einer Zeltstange, bald die Form eines dreiseitigen Prismas, das auf einer seiner Seitenflächen steht, mit zwei Zeltstangen, zuweilen einen, mehr oder minder hohen Sockel, zuweilen keinen u.s.w.

§. 6.

Baracken (Hütten).

Die Construction der Baracken richtet sich nach dem Material, das sich in der Nähe des Lagerplazes vorfindet. Größte Einfachheit, namentlich in der Verbindung der einzelnen Theile des Gerippes, ist Haupterforderniß. Aus leichtem Material (Stangen &c.) baut man entweder die kegelförmige und die dreiseitig prismatische (Feldhüttenform), welche beide in einem, auf dem Boden unmittelbar ruhenden Dache bestehen, oder die, ein pultartiges Dach bildenden, nach einer Seite offenen, sogenannten Schirme. Aus stärkerem Materiale (Balken &c.) erbaut man vorzugsweise die viereckige Baracke mit freistehenden Seitenwänden. Diese Form erhalten auch die Baracken, deren Seitenwände aus Erde, Stein und dergl. gebildet werden, sowie die sogenannten versenkten Baracken. Zur Bedachung verwendet man theils Stroh, Reisach oder Ziegel, welche mittelst Latten befestigt werden, theils Bretter u. s. w.

§. 7.

Zeit zum Bau.

Die Zeit, welche der Bau einer Baracke in Anspruch nimmt, wechselt zwischen 10 und 30 Stunden. Zur Errichtung der oben §. 6 erwähnten Schirme braucht man etwa 2 bis 3 Stunden. Die Baracken sind sehr verschieden groß. Die Mannschaftszahl, die sie fassen, wechselt zwischen 15 und 30. Die Schirme werden zuweilen für 50 Mann bemessen.

§. 8.

Freilager.

In den Freilagern hat man anstatt der Baracken Feuerpläze ohne Obdach, oder höchstens leichte Schirme zum Schuze gegen den Wind, und tragbare Zelte (tentes d'abri). Wenn es die Temperatur verlangt, so werden auf jenen Pläzen Lagerfeuer angezündet, um welche herum die betreffende Mannschaft entweder sizt oder liegt. Die Windschirme sind meist senkrecht aufgestellte Wände von Brettern, von Flechtwerk (Hurden), von aufgespannten Tüchern u. dergl., je nachdem man in der Umgebung des Lagerplazes dieses oder jenes Material vorfindet.

Die tragbaren Zelte kamen während der Kriegführung in Algier bei dem Mangel an Transportmitteln und gebahnten Wegen in Aufnahme, und entstanden aus den mit Stroh, Kräutern u. s. w. gefüllten sacs de campement, welche anfänglich zur Lagerstätte dienten. Das Aufschneiden des Sacks und die Verwendung der Theile desselben führten nach und nach auf das tragbare Zelt, welches seit 1857 in Frankreich allgemein eingeführt und seitdem von vielen Armeen nachgeahmt worden ist.

Es wird für 4 bis 6 Mann zusammengesezt und gewährt immerhin einen die Uebelstände des Freilagers mildernden Schuz, vermehrt aber das Gewicht der Ausrüstung.

§. 9.

Rücksichten bei dem Cantonniren und bei dem Campiren.

Bei dem Cantonniren ebensowohl, als bei dem Campiren, kommen in Betracht:

der Zweck der betreffenden Stellung;

die Zeit, auf welche die Stellung bezogen werden soll;

die Art der Anordnung und der Verpflegung.

§. 10.

Zweck der Ruhestellungen.

Der Zweck einer solchen Stellung besteht im

bloßen Abwarten;

bloßen Ruhen;

gleichzeitigen Abwarten und Ruhen, und zwar, in jedem der drei Fälle, entweder innerhalb der Beobachtungs- und Wirkungssphäre feindlicher Abtheilungen, oder außerhalb dieses Bereiches. Ob man in einer Stellung auf das Ruhen oder das Abwarten angewiesen ist, hat auf die Stellung an und für sich keinen Einfluß. Dagegen ist die größere oder kleinere Entfernung vom Feinde, in der dieß geschieht, von entscheidendem Gewichte. Mit dieser Entfernung steht das Bedürfniß der Bereitschaft im umgekehrten Verhältnisse.

§. 11.

Bereitschaft.

Es fragt sich demnach, welche von den in §. 4 genannten Stellungsarten die Bereitschaft am meisten begünstigt. Das Cantonniren der Truppen hat seiner Natur nach eine bedeutend größere Zerstreuung der Truppen zur Folge, als das Campiren, bei welchem die Armeetheile auf einem verhältnißmäßig kleinen Plaze beisammen gehalten werden können. Von den drei Lagerarten, welche unterschieden wur-

den, ist das Freilager diejenige, welche die größte Concentrirtheit und Bereitschaft gestattet. Also wo der Feind sehr nah und drohend ist, wird das Bivouakiren am Plaze sein, wo wenig vom Gegner zu besorgen ist, das Cantonniren.

§. 12.

Bequemlichkeit.

Die Zeit, welche in einer Ruhestellung zuzubringen ist, bietet die größten Verschiedenheiten dar, je nachdem man auf dem Marsche nur kurz ruhen will, oder aber, bald mehr, bald weniger, lange warten muß. Für ein paar Stunden Aufenthalt ist es nicht der Mühe werth, die Truppen cantonniren zu lassen; man wird in diesem Falle zweckmäßiger bivouakiren. Bezieht man dagegen die Stellung voraussichtlich auf längere Zeit, so darf und soll der Bequemlichkeit der Truppen mehr Rechnung getragen, und somit entweder ein Hüttenlager oder eine Cantonnirung bezogen werden.

§. 13.

Stand und Marschquartiere. Stand und Marschlager.

Die Unterscheidung der Cantonnirungen in Standquartiere und Marschquartiere, sowie der Campirungen in Standlager und Marschlager beruht wesentlich auf dem vorhin in §. 12 berührten Zeitverhältnisse. Standquartiere und Standlager werden auf einige Dauer bezogen und darum auch bequemer für die Truppen eingerichtet. Marschquartiere und Marschlager werden gewöhnlich nur für eine Nacht benützt, und dürfen daher auch verhältnißmäßig weniger sorgfältig eingerichtet werden.

§. 14.

Defensive und offensive Standlager.

Man spricht von defensiven und offensiven Standlagern. Jene sind von der Art, daß man sich möglicherweise in ihrer unmittel-

baren Nähe vortheilhaft zur Vertheidigung aufstellen kann. Zur Steigerung der Vortheile, welche das Terrain für einen solchen Zweck darbietet, kann feldfortificatorische Nachhülfe angewendet werden, worüber unten (Kap. 14) das Nähere entwickelt werden wird. Solche Defensivstellungen sind jedoch wohl zu unterscheiden von den sogenannten verschanzten Lagern und festen Stellungen, die mit Festungen in Verbindung stehen.

Die offensiven Standlager sind so situirt, daß von ihnen aus mit Leichtigkeit und Vortheil gegen den Feind vorgerückt werden kann.

§. 15.

Cavalerie und Artillerie bezüglich des Lagers.

Da einzelne Truppengattungen, wie namentlich Cavalerie und Artillerie, wegen der Pferde, das Campiren weit weniger ertragen können, als die Infanterie, so kommt häufig, woferne die Umstände nur immer es gestatten, eine Mischung von Campiren und Cantonniren in Anwendung, wonach gewisse Truppentheile lagern, während andere einquartiert werden. Am nothwendigsten dürfte das Cantonniren für die Hauptquartiere sein, welche für ihre Geschäfte so manche Bedürfnisse haben, wofür im Lager nicht, oder nur mit großer Mühe, gesorgt werden kann.

§. 16.

Taktische Ordnung.

Sowohl beim Cantonniren, als auch beim Campiren der Truppen sucht man ihre taktische Ordnung möglichst beizubehalten. Doch ist dieß im ersten Falle nicht in dem Maß ausführbar, gewöhnlich auch nicht nothwendig, wie im zweiten. Während hier, wenn anders der Plaz zweckmäßig gewählt ist, die Truppen meist völlig nach der angenommenen Schlachtordnung gestellt werden können, muß man dort schon darum davon abweichen, weil gewisse bewohnte Orte sich vorzugsweise zur Unterbringung von Cavalerie, andere mehr zur Aufnahme von Infanterie oder von Artillerie eignen.

Dislocation.

§. 17.

Ausdehnung.

Die oben in §. 11 berührte Zerstreuung der Truppen in einer Cantonnirung nimmt in dem Maße ab, als dieselbe weniger weit, d. h. enger, und die relative Bevölkerung (vrgl. Kap. 6. §. 7) des betreffenden Landstriches größer ist.

Der Grad der Weitläufigkeit einer Cantonnirung wird nach dem Durchschnittsverhältnisse beurtheilt, in welchem die Zahl der einzuquartierenden Mannschaft zu der Bevölkerung des Einquartierungsbezirkes steht. Eng könnte man eine Cantonnirung nennen, wenn jenes Verhältniß kleiner als $1 : \begin{cases} 4 \\ 5 \end{cases}$, weit, wenn es größer ist.

§. 18.

Dichtigkeit der Bevölkerung.

Die relative Bevölkerung der europäischen Länder ist bald eine dichtere (5000—8000 Einw. auf 1 Q.M.), bald eine mittlere (2000—5000), bald eine dünnere (300—2000).

Die Dichtigkeit der Bevölkerung steht meist im geraden Verhältnisse zu dem Grade der Wohlhabenheit der Gegend.

§. 19.

Geschäft der Dislocirung.

Bei dem Entwerfen einer Cantonnirung, d. h. bei dem, gewöhnlich von dem Generalstabe zu besorgenden Dislociren der Truppen — mag es zu improvisiren (sogenanntes militärisches Einquartieren) sein, oder mit mehr oder weniger Muße vorbereitet werden können — ist die erste und wichtigste Aufgabe die sorgfältige Abwägung

zwischen den in §. 18 angeführten Bevölkerungsverhältnissen, zwischen der muthmaßlichen Dauer der Cantonnirung, und zwischen den Umständen, wie namentlich die Entfernung des Feindes, wovon das Bedürfniß nach äußerer Sicherheit abhängt. Zuweilen wird diese Abwägung auf das Resultat führen, daß eine Cantonnirung gar nicht zuläßsig ist.

§. 20.

Innere Ordnung.

Die Einrichtung einer Cantonnirung bezieht sich theils auf die innere Ordnung, theils auf die Sicherheit nach außen. Maßregeln der ersten Kategorie sind z. B. die Dislocirung der Waffengattungen nach der, jeder am meisten zusagenden Ortsbeschaffenheit, das möglichste Zusammenhalten der administrativen Abtheilungen, die zweckmäßige Bestimmung der Hauptquartiere bezüglich der Lage, Communicationen und Qualität der betreffenden Orte, die Organisation der in polizeilicher Beziehung erforderlichen Wachen, sowie des übrigen Bereitschafts- und Aufsichtsdienstes, nach der Analogie des Garnisonsdienstes.

§. 21.

Sicherheitsmaßregeln.

Als Maßregeln, die auf die Sicherheit nach außen abzwecken, dürften folgende zu bezeichnen sein: Dislocirung nach der Schlachtordnung (Vorhut, Schlachtcorps, Reserve); Erleichterung und Beförderung des Sammelns und Zusammenziehens der Truppen durch zweckmäßige Bestimmung von Sammelpläzen für die kleineren und größeren taktischen Abtheilungen, durch Herstellung der Communicationen zwischen den Quartierorten, sowohl bezüglich des Benachrichtigens (Ordonnanzcurse, Alarmsignale, tragbare telegraphische Apparate und Leitungen 2c.), als auch bezüglich des Marschirens (Anlage und Ausbesserung der Wege, Jalonniren von Colonnenwegen 2c.); zweckmäßige Aufstellung der Vorposten (Pikets, Feldwachen und Vedetten) und Organisation ihres Dienstes.

Lagerpläze.

§. 22.
Auswahl.

Die wichtigste Grundlage für die Einrichtung einer Campirung bildet die Auswahl der Lagerpläze, welche innerhalb des durch strategische Rücksichten bestimmten, bald größeren, bald kleineren Rayons, eine freie ist, woferne nachstehenden Bedingungen Genüge geleistet wird:

daß der Plaz eine gehörige, der Truppenzahl entsprechende Ausdehnung hat;
daß er gesund, d. h. trocken und gegen den Wind geschüzt ist;
daß es in seiner nächsten Umgebung nicht an Wasser, Holz, Stroh und solchen Verpflegungsmitteln fehlt, welche die Truppen nicht mit sich führen;
daß seine Lage zu den Operationsstraßen, so wie zu der Gefechtsstellung, in die man von dem Lager aus etwa zu rücken veranlaßt sein könnte, eine zweckmäßige ist.

§. 23.
Raumtabellen.

Jede Armee sollte ihre Raumtabellen haben, aus denen zu entnehmen, wie viel Raum die taktische Einheit einer Waffe in den verschiedenen Situationen, worin sie sich möglicherweise befinden kann, nämlich in der Ruhestellung, im Marsch und in der Gefechtsstellung — einnimmt. Die richtige Berechnung dieser Raumtabellen ist eine jener Aufgaben, deren Lösung von jedem Generalstabe, nach den bestehenden besonderen Vorschriften seiner Armee, vorbereitet werden kann und soll. Sind jedoch keine solche Berechnungen vorhanden, so kann man sich bezüglich der Ruhestellungen mit der allgemeinen, leicht im Gedächtnisse zu behaltenden Norm behelfen, daß, abgesehen von dem Raume zwischen

Waffenplaz und Frontwache, ein Bataillon etwa 6, eine Schwadron etwa 5, eine Batterie etwa 7 württ. Morgen (à 38400 Q.F.) Lagerraum bedarf.

§. 24.

Trockenheit.

Die beiden Eigenschaften der Trockenheit und des Schuzes gegen den Wind trifft man am häufigsten in solchen Localitäten vereinigt, welche einen mehr sandigen, als lehmigen, den Wasserablauf begünstigenden, Boden haben, nicht zu hoch und nicht zu tief liegen, wie z. B. sanfte Abhänge; nicht selten übrigens auch in weiten Thalebenen, die der Ueberschwemmung nicht ausgesezt sind, in großen Plateaueinsenkungen u. s. w.

§. 25.

Wasser.

Das unentbehrlichste Erforderniß eines Lagerplazes ist immer Wasser, und zwar sowohl zum Trinken aus Quellen oder Brunnen, als auch zum Waschen aus Flüssen, Bächen oder Seeen. Die Wasserholestellen dürfen nicht allzu entfernt sein und müssen sich, wenn sie nicht an und für sich schon zugänglich sind, ohne allzu große Arbeit zugänglich machen lassen. Das Wasserbedürfniß weist die Wahl der Lagerpläze mehr in die Niederungen und Thäler, wenn auch in anderer Beziehung vielleicht höher gelegene Localitäten als wünschenswerther erscheinen dürften.

§. 26.

Holz.

Nächst dem Wasser braucht man in einem Lager Holz hauptsächlich zu Kochfeuern und, je nach der Temperatur, zu Wärmefeuern; dann aber auch zum Barackenbau, wenn nicht unter freiem Himmel campirt werden soll. Da Gehölze stets die ergiebigsten Holzquellen sind, so erscheint es geboten, die Lagerpläze in deren Nähe zu

wählen. In den beiden ersten Beziehungen kann auf ein Bataillon, oder eine Schwadron, $^1/_3$ — $^1/_2$ Klafter Holz gerechnet werden.

§. 27.

Stroh.

Des Strohs bedarf man für eine Campirung in großer Quantität, da es als das hauptsächlichste Mittel zur Bereitung der Lagerstätten für Mannschaft und Pferde zu betrachten ist. Bedeutende Strohvorräthe finden sich gewöhnlich nur in bewohnten Orten, daher sucht man einen Lagerplaz wo möglich in deren Nachbarschaft zu verlegen, um so mehr, als dieß auch in anderen Beziehungen, namentlich zur Lieferung der etwa fehlenden Verpflegungsmittel, sehr wünschenswerth ist. Auf ein Bataillon muß man im Durchschnitt etwa 50 Ctr. (bei einem längeren Aufenthalt alle zehn Täge zu wechseln), auf ein Pferd täglich 5 Pfund rechnen.

Abkochen.

§. 28.

Kocheinrichtungen.

Die Zubereitung der Lebensmittel geschieht im Lager selbst. Zu diesem Ende sind feldmäßig ausgerüstete Truppen mit den erforderlichen Kochgeschirren, außer den eisernen, und mit Vorrath an Brod, Salz u. s. w. versehen, und es werden die benöthigten Kocheinrichtungen, als Feuerlöcher, mehr oder weniger sorgfältig ausgeführte Herde u. s. w., an eigens hiezu bestimmten Pläzen des Lagerraumes, getroffen.

§. 29.

Zubereiten und Einnehmen des Essens.

Das nothdürftige Zubereiten der Speisen, wie es von Truppen, die bivouakiren oder nur einen kurzen Halt machen, jeden Tag zu ge-

schehen pflegt, heißt in der militärischen Sprache das Abkochen. — Das Einnehmen des Essens sollte, wenn nur immer möglich, dem Beginn eines Marsches, oder jedweder anderen Unternehmung vorangehen, weil man nie wissen kann, wie lange eine solche dauert, und die Truppen gesättigt weit mehr zu leisten vermögen, als mit leerem Magen. Freilich wird man auf diese Weise nicht selten in den Fall kommen, bei der Nacht abkochen zu müssen, da die meisten Operationen, anderer überwiegender Rücksichten wegen, am besten in der Frühe angefangen werden.

§. 30.

Zeit.

Um mit einiger Bequemlichkeit die Geschäfte, die zum Abkochen gehören, abzumachen, müßte man etwa 7 Stunden aufwenden, nämlich 2 zu den Vorbereitungsarbeiten, z. B. Herbeischaffen des Schlachtviehs, Errichtung der Kesselgerüste, Wasserholen, Holzurichten, Schlachten und Zerlegen des Fleisches; 3 zum Kochen selbst, wobei gewöhnlich mit manchen erschwerenden Umständen zu kämpfen; 2 zum Essen und zu den Nacharbeiten, z. B. Reinigen und Aufpacken der Koch- und Eßgeschirre und andere kleine Verrichtungen, die dem wirklichen Aufbruche voranzugehen haben.

Wenn übrigens die Umstände drängen und man sich mit weniger sorgfältig gekochten Speisen begnügen will, so wird sich diese Zeit sehr wesentlich abkürzen lassen, wozu neben anderem, namentlich die zweckmäßige Einrichtung und Transportart des Kochgeschirres, das Braten und Schmoren des Fleisches, anstatt des Siedens, die Benüzung von Bouillontafeln u. s. w. beitragen kann.

Einrichtung der Lagerpläze.

§. 31.

Lage.

Lagerpläze sollten entweder unmittelbar neben den Straßen liegen, welche zum Vorrücken oder zum Rückzug aus der Ruhestellung zu be-

nüzen sind, oder wenigstens durch kein, für irgend eine Waffengattung erhebliches, Hinderniß von denselben getrennt sein. In gleicher Weise muß die Verbindung des Lagers mit der Gefechtsstellung, sei sie rein defensiver, rein offensiver, oder, wie in den meisten Fällen, gemischter Natur, hergestellt sein, falls sie nicht in unmittelbarer Nähe, sondern in kleinerer oder größerer Entfernung davon liegt.

§. 32.

Anordnung.

Nach der Anordnung der Lagerräume — Zelten, Baracken, Feuerpläze mit oder ohne Schirme u. s. w. — zerfallen die Lager in Reihenlager und Gassenlager. Bei jenen bilden die Lagerräume der Mannschaft zwei oder mehrere, mit der Front parallele, d. h. hinter einanderliegende, — bei diesen so viele, auf der Front senkrechte und paarweise gegen einander gekehrte, Reihen, als die lagernden Truppen Abtheilungen z. B. Compagnieen, Schwadronen u. s. w. haben.

Durch die leztere, zweckmäßigste und darum jezt am häufigsten vorkommende Anordnung entstehen zwei Arten von Gassen, nämlich je zwischen den Reihen einer und derselben Abtheilung, und je zwischen der zweiten Reihe der einen Abtheilung und der ersten der folgenden Abtheilung. Jene heißen Lagergassen und pflegen möglichst breit gemacht zu werden; diese heißen Brandgassen und sind möglichst schmal.

§. 33.

Verschiedene Linien.

Außer den Linien, in welchen die Mannschaftslagerräume auf die eben in §. 32. dargelegte Weise geordnet sind, kommen bei einem Lager noch folgende Linien in Betracht:

- die Antritts- oder Waffenplazlinie, parallel mit der Front, unmittelbar vor der vordersten Reihe der Mannschaftslagerräume gelegen;
- die Linie der Kochherde, in der Regel unmittelbar hinter der hintersten dieser Reihe liegend;

die Linie der Lagerräume der Subalternofficiere, wofern diese nicht mit den Mannschaftslagerräumen verbunden sind;
die Linie der Lagerräume der Stäbe;
die Linie der Lagerräume für Kranke, für Handwerker, für Officierspferde, für Bagage u. s. w.;
die Linien der Vor- und der Nachwachen;
die Linie der Latrinen.

§. 34.
Cavalerie- und Artillerielager.

Zu diesen, allen Lagern gemeinschaftlichen, Linien kommen bei Cavalerielagern die Linien der Feldställe und der Dunglegen; bei Artillerielagern überdies noch die Linien der Geschüze, der Munitionswagenparks u. s. w.; bei Lagern für technische Truppen die Linien ihrer Wagenparks. — Da die Combination dieser Linien unter einander, sowohl bezüglich ihrer Lage als auch ihrer Abstände, unbeschadet ihrer Zweckmäßigkeit, eine große Manchfaltigkeit zuläßt, so enthalten auch die Lagerordnungen der Heere sehr verschiedene Detailbestimmungen hierüber.

§. 35.
Dimensionen.

Die hauptsächlichsten Lagerdimensionen, welche nicht von der Stärke und Gattung der lagernden Truppenabtheilung abhängen, sind etwa folgende:

a) Entfernung der Vorwache von der Antrittslinie, 100 — 150 Schritte;
b) Entfernung der hintersten Lagerplazlinie (Nachwache 2c.) von der Linie der Latrinen, 75—100 Schritte;
c) Breite der Lagergassen, 8—12 Schritte;
d) Breite der Brandgassen 2—3 Schritte;
e) Abstand zwischen der Linie der Kochherde und der nächsten, vorderen oder hinteren Lagerplazlinie, 20—25 Schritte;

f) Tiefenabstand zwischen je zwei Lagertreffen, 400 — 500 Schritte;

g) Seitenabstand zwischen den Lagern verschiedener Waffengattungen, 50—100 Schritte.

§. 36.

Colonnenlager. Linienlager.

Liegen die Lagerpläze der Unterabtheilungen eines Truppencorps, d. h. der Regimenter, der Bataillone hinter einander, also in der Marschordnung, so hat man im Ganzen ein Colonnenlager; liegen sie dagegen neben einander, nämlich in der Schlachtordnung, so hat man im Ganzen das, was man Linienlager nennt.

§. 37.

Form.

Insoferne die Wahl der einzelnen Lagerpläze von der Beschaffenheit des Terrains abhängig zu machen ist, so wird die Form eines Linienlagers sowohl, als auch eines Colonnenlagers, im Großen selten eine ganz regelmäßige werden können. Dagegen werden die Lager der einzelnen Unterabtheilungen stets die Form eines, bald mehr bald weniger vollkommenen, Rechteckes haben.

§. 38.

Lagerfront.

Die Länge der Lagerfront, d. h. der vordersten Seite eines Lagers, bildet immer die Grunddimension, nach welcher sich alle übrigen Maße zu richten haben. Sie ist in der Regel gleich der Ausdehnung, welche die Front der lagernden Truppe einnimmt, wenn sie in der taktischen Ordnung, in der sie das Lager beziehen soll, (d. h. in Linie oder in Colonne), unter den Waffen steht. Dabei rechnet man

auf eine Rotte Infanterie **einen** Schritt, auf eine Pferderotte die **doppelte**, auf ein Geschüz die **zehenfache** Frontausdehnung.

§. 39.

Abstecken.

Beim **Abstecken** eines Lagers, dessen Leitung in den meisten Fällen vom Generalstabe besorgt wird, handelt es sich vor allen Dingen um die Bezeichnung der Frontlinie, d. h. ihrer beiden Flügelpuncte und ihres Mittelpunctes. Die übrigen Linien ergeben sich einfach durch Jalonniren derselben in den vorgeschriebenen Abständen, theils parallel mit der Frontlinie, theils winkelrecht auf derselben. Zuweilen kann eine Abweichung von der winkelrechten Lage für die lezteren Linien angemessen sein.

§. 40.

Holz. Stroh. Wasser.

Jede lagernde Abtheilung erhält einen Plaz angewiesen, wo sie ihr Holz, ihr Stroh, ihr Wasser zu holen hat.

Bei der Bezeichnung der **Wasserholepläze** an einem fließenden Gewässer ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß ein eigener Plaz zum Schöpfen des Trinkwassers und des Kochwassers, ein anderer zum Waschen, ein anderer zum Baden, ein anderer zum Ausschwemmen und Waschen der Pferde und der Fuhrwerke bestimmt werde, und daß diese verschiedenen Pläze in der angegebenen Ordnung flußabwärts auf einander folgen.

Lagerdienst.

§. 41.

Zweck.

Der **Lagerdienst** hat einerseits für die Aufrechterhaltung der Ordnung, der Reinlichkeit, der Polizei im **Innern** des Lagers, ande-

rerseits für die Sicherheit gegen außen zu sorgen. Die Mittel hiezu bestehen in

der Aufstellung eines, jeden Tag zu befehligenden, wohlgegliederten Aufsichtspersonales,

der Handhabung der, in jeder Armee bestehenden reglementären Lagervorschriften,

der Anordnung der, durch die Praxis als nothwendig erfundenen, Wachen und Bereitschaftstruppen.

§. 42.

Wachen.

Die üblichen Lagerwachen sind:

Vorwachen, Frontwachen oder Fahnenwache; die Vorwache ist die wichtigste und darum auch stärkste und hat nicht blos die Front, sondern meist auch die beiden Flanken mit Posten zu versehen. Bei ihr ist gleichsam der Haupteingang in das Lager, und der Zweck der äußeren Sicherheit vorherrschend;

die Nachwachen, Polizeiwachen oder Brandwachen, welche im Rücken des Lagers sich befinden und seine hinteren Ausgänge zu bewachen haben. Sie sind vorwaltend polizeilicher Natur.

Flankenwachen, die nur selten vorkommen.

§. 43.

Polizei.

Die Maßregeln zur Handhabung der Polizei sowohl, als auch der äußeren Sicherheit, dürfen zwar unter keinerlei Umständen vernachlässigt werden; allein sie sind natürlich desto strenger auszuüben, je mehr die obwaltenden Verhältnisse, z. B. Nähe des Feindes, fremdes, vielleicht sogar gegnerisches, Gebiet u. s. w. dieß als dringend erscheinen lassen.

§. 44.

Unterkunft der Sicherungstruppen.

Für die Sicherungstruppen ist das Bivouakiren unter allen Umständen eine Nothwendigkeit. Für das vorderste Treffen mag eine Mischung und Abwechslung von Campirung und engster Cantonnirung, oder eine Cantonnirung anzunehmen sein, deren Bereitschaft dadurch erhöht wird, daß man in geräumigen Gebäuden, Magazinen, Scheunen u. s. w. ganze Abtheilungen, wie z. B. Compagnieen, unterzubringen sucht (vrgl. §§. 15. u. 21.).

§. 45.

Friedenscampirungen.

Bei eigentlichen Friedenscampirungen, welche z. B. zu größeren Truppenversammlungen, behufs sogenannter Kriegsübungen, nicht selten angewendet werden, fallen manche Sicherheitsrücksichten weg, welche bei den Feldcampirungen zu nehmen sind. Da jedoch bei Allem, was im Frieden geschieht, stets die möglichste Vorbereitung und Einübung für den Krieg im Auge behalten werden muß, so dürfte es zweckmäßig sein, Friedenslager annäherungsweise ebenso zu behandeln, wie Kriegslager. Nur wenn es die Schonung des Landes oder der Truppen gebieterisch verlangt, möchte von dieser Regel abzugehen sein. Aehnliches ist in Beziehung auf Friedenscantonnirungen, gegenüber von Feld- oder Kriegscantonnirungen, zu bemerken.

§. 46.

Literatur.

Eine Schrift, in welcher alle Seiten der Ruhestellungen systematisch und erschöpfend abgehandelt wären, hat die Militärliteratur bis jezt nicht aufzuweisen. Man kann dieß um so mehr als eine Lücke bezeichnen, als fast alle, und darunter weit weniger wichtige, Beziehungen des Kriegswesens zum Gegenstande besonderer Bearbeitung gemacht worden sind.

In den meisten taktischen, felddienstlichen und technischen Handbüchern und Dienstvorschriften findet sich bald die eine, bald die andere jener Seiten, in dieser oder jener Richtung, erörtert. — Ueber das Lagerwesen, früher auch „Castrametation," neuerdings zuweilen „Stratopädie" genannt, ist eine Monographie erschienen, unter dem Titel: „Reichlin Meldegg (k. bayerischer Oberst), über Lagerstellungen und einige damit in Verbindung stehende Bewegungen, Wien, 1831", — in welcher eine allseitige und wissenschaftliche Beleuchtung und Darstellung dessen, was sich auf den genannten Gegenstand bezieht, angestrebt, wenn auch vielleicht nicht durchgehends erreicht wurde.

Manche praktische Winke enthält:

E. v. St. Ueber Bivouaks und Lager der Infanterie im Felde, eine gedrängte Uebersicht der am meisten gebräuchlichen Lagerungsarten &c. &c., Braunschweig, 1857.

Kapitel 11.

Märsche.

„Die Märsche sind die wichtigste Kriegsoperation, und ihre Anordnung erfordert eine große Sorgfalt sowohl darin, daß die Bewegungen der Armee zweckmäßig nach der Absicht des Feldherrn, als auch darin, daß sie der jedesmaligen Stellung und Zusammensezung der Armee angemessen seien und den Truppen unnüze Ermüdung ersparen.“

§. 1.

Ueberhaupt.

Im weitesten Sinne des Wortes heißt „Marsch“ das Resultat jeder Bewegung einer Armee, von welcher Art sie sein und unter welchen Umständen sie stattfinden mag. Im engeren Sinne versteht man unter „Marsch“ nur diejenige Bewegung von einem Orte zum andern, welche eine Truppengattung in der ihrer Natur eigenthümlichen Weise ausführt.

Eintheilung.

§. 2.

Gesichtspunkte.

Die Märsche im Allgemeinen bieten für die Betrachtung der Seiten so viele dar, daß man sich über die Manchfaltigkeit ihrer Einthei-

lung in der Theorie nicht wundern kann. Je nachdem diese oder jene Seite der Märsche vorzugsweise ins Auge gefaßt wird, ergibt sich eine andere Eintheilung.

§. 3.

Kriegsmärsche. Friedensmärsche.

Die gewöhnlichste und augenfälligste, weil durchgreifendste, Eintheilung der Märsche ist

in solche, deren Ausführung voraussichtlich mit mehr oder weniger Bedrohung von Seite des Feindes verbunden ist und

in solche, für welche man keine Gefährdung durch den Feind anzunehmen braucht.

Jene pflegt man Kriegsmärsche, diese Friedensmärsche zu nennen, wenn gleich diese Benennung, logisch genommen, nicht ganz richtig ist.

§. 4.

Unterabtheilungen.

In die erste Kategorie gehören die Märsche, welche, in der Nähe des Feindes, von einer Stellung zur andern gemacht werden, so wie die eigentlichen Gefechtsmärsche, welche während eines Gefechts vorkommen. Die zweite Kategorie umfaßt nicht blos die Märsche, welche im Frieden selbst zu machen sind, sondern auch die sogenannten Concentrirungsmärsche, vor Eröffnung der Operationen, und die Rückmärsche, nach Beendigung der Feindseligkeiten.

§. 5.

Art. Ort. Zeit.

Die mancherlei Gesichtspunkte, aus welchen ein Marsch betrachtet werden kann, lassen sich in den drei Fragen des Wie? des Wo? und des Wann? zusammenfassen.

Das „Wie“ umfaßt die Mittel, die nicht gerade von Raum und

Zeit bedingten Umstände, den Zweck, die Ordnung der Ausführung, das „Wo" die Raumverhältnisse, das „Wann" die Zeitverhältnisse.

§. 6.

Mittel zur Ausführung.

Zur Ausführung eines Marsches werden entweder nur natürliche, oder nur künstliche oder aber beiderlei Mittel, in einer durch die Umstände angezeigten Verbindung, angewendet. Als natürliche Mittel sind die, der betreffenden Waffengattung eigenthümlichen, Gangarten zu bezeichnen, welche für die fußgehenden Truppen (Infanterie, Fußartillerie, technische Truppen zu Fuß) eine andere ist, als für die berittenen (Cavalerie, leichte Artillerie, technische Truppen zu Pferd), so wie für die fahrenden (schwere Artillerie, Fuhrwerke aller Art).

§. 7.

Verschiedenheit der Gangarten.

Die Verschiedenheit dieser Gangarten liegt theils in dem eigenthümlichen Grade, theils in der Steigerungsfähigkeit der Geschwindigkeit. Die fußgehenden Truppen haben, wenn man von dem, nur ausnahmsweise und auf kurze Strecken anwendbaren, Laufschritte absieht, nur ein Marschtempo, und zwar das langsamste, welches durchschnittlich etwa 100 Schritte in der Minute beträgt. Doch ist die Leistungsfähigkeit in dieser Beziehung als eine veränderliche Größe zu betrachten, deren Werth von der nationalen Anlage und von der Geübtheit abhängt. Das Maximum der Geschwindigkeit eines Infanteriemarsches, wie man es z. B. bei der spanischen Infanterie findet, ist zu 120 Schritten in der Minute anzunehmen.

§. 8.

Schritt. Trab. Galopp.

Sowohl die reitenden, als auch die leichten fahrenden Theile einer

Armee können, zur Steigerung ihrer Marschgeschwindigkeit, abwechselnd mit dem Schritte, den Trab anwenden. Während in jenem Tempo durchschnittlich 130 Schritte in der Minute zurückgelegt werden, beträgt die Geschwindigkeit des Trabes ungefähr das Doppelte. Die Gangarten des Galops und des vollen Laufes werden nur im Gefecht auf kurze Strecken angewendet und können daher hier nicht in Betracht kommen (vergl. Kap. 5. §. 60.).

§. 9.

Steigerungsmittel.

Als künstliche Marschmittel sind für Fußtruppen die sogenannten Landfuhren, für alle Waffen die Eisenbahnen anzuführen. Die Anwendung dieser beiden Marscharten wird durch das Vorhandensein der dazu erforderlichen Mittel in der gegebenen Marschrichtung, durch die Möglichkeit, beziehungsweise den Leichtigkeitsgrad, ihrer Beischaffung und durch ihre Tauglichkeit zum Truppentransporte bedingt.

§. 10.

Verhältniß der Steigerungsmittel zu den gewöhnlichen Marscharten.

Die Geschwindigkeit dieser beiden Marscharten ist an und für sich eine weit größere, als die natürlichen Marschmittel zulassen; sie wird aber durch den Zeitaufwand für etwaige Vorbereitung wesentlich beschränkt. Auf der andern Seite ergibt sich eine bedeutende Beschleunigung dieser Marscharten aus dem Umstande, daß die Rücksicht auf die tageweise Eintheilung der Marschleistung ohne Nachtheil auf die Seite gesezt werden kann, was bei den natürlichen Marscharten, im Interesse der Erhaltung der Erhaltung der Truppen, nur in höchst beschränktem Maße zulässig ist.

§. 11.

Kampfbereitschaft.

Nur auf natürlichen Märschen besitzen die Truppen einen gewissen Grad von Kampfbereitschaft. Die künstlichen Märsche dagegen heben die Kampfbereitschaft fast ganz auf, und sind daher auch nur da anwendbar, wo diese nicht als nothwendig erscheint.

§. 12.

Entfernung des Feindes.

Der Umstand, von welchem die Gestaltung der Märsche am meisten abhängt, ist, wie schon oben (§. 3.) bemerkt wurde, die Entfernung des Feindes. Andere einflußreiche Umstände, die sich nicht auf Raum und Zeit beziehen, sind z. B. das Verhältniß der Truppen zu dem Lande, durch welches der Marsch führt — ob eigenes, ob verbündetes, ob feindliches; ferner ihre Stimmung — ob begeistert, ob gedrückt.

§. 13.

Vormärsche. Seitenmärsche. Rückmärsche.

Die Märsche können verschiedene Zwecke verfolgen. Entweder führen sie die Truppen dem Feinde entgegen (Vormärsche), entlang der feindlichen Stellungslinie (Seitenmärsche), vom Feinde ab (Rückmärsche), oder dienen sie zu einer Concentrirung gegen den Feind, zu einer Uebungsversammlung, zu einem Garnisonswechsel, vielleicht nur zu einer Garnisonsübung.

§. 14.

Gefechtsmarsch. Reisemarsch.

Jeder Marsch, sei es ein natürlicher oder ein künstlicher, hat, wie alles, was von Truppen ausgeführt wird, in einer genau geregelten Ordnung zu geschehen. Bei der Bestimmung einer Marschordnung

streiten sich die Rücksichten auf die Sicherheit und auf die Bequemlichkeit der Truppen um den vorherrschenden Einfluß, der sich, je nach den obwaltenden Umständen, sehr leicht entscheiden läßt. Zwischen dem reinen Gefechtsmarsche, wo nur auf die Sicherheit zu sehen ist, und dem reinen Reisemarsche, wo nur auf Bequemlichkeit zu halten, befindet sich eine lange Stufenleiter von gemischten Märschen.

§. 15.

Form. Disciplin.

Alle Marschordnungen haben zwei Hauptseiten. Die eine derselselben bezieht sich auf die Form der marschirenden Truppen, die andere auf die Sorge für die Einhaltung dieser Form, hauptsächlich durch die Marschdisciplin.

§. 16.

Formirung der Truppen.

Die Truppen lassen sich zu einem natürlichen Marsche, je nach der Breite des zu Gebote stehenden Raumes (meist Straßen oder Wege), in Colonnen von hinter einander marschirenden, kleineren oder größeren Abtheilungen, oder in sogenannten Reihencolonnen formiren. Je größer die Abtheilungen einer Marschcolonne, desto mehr Kampfbereitschaft und desto weniger Bequemlichkeit. Eine Vermittlung in dieser Beziehung wird durch das, in neuerer Zeit vielleicht nicht überall genugsam gewürdigte, sogenannte Dubliren der Reihen, von 2 auf 4 oder von 3 auf 6, herbeigeführt. Durch diese Marschform wird der, die Kampfbereitschaft wesentlich beeinträchtigenden, Verlängerung der Colonnen vorgebeugt, während andererseits die Bequemlichkeit nicht nur nicht verliert, sondern sogar gewinnt.

Diese Seite der Marschform ist in allen Armeen durch reglementäre Vorschriften normirt.

§. 17.

Abkürzung der Colonnentiefe.

Da die Haupttendenz aller Marschformen dahin geht, die Tiefe

der Colonne möglichst zu vermindern, so sucht man, wo es nur immer angeht, zwei oder mehrere Colonnen neben einander, in gleicher Höhe und angemessenem Abstande, und hinter einander, mit passenden Zwischenräumen (Echelons) zu bilden.

Dieses Verfahren kommt bei den künstlichen Märschen ebenso häufig vor, wie bei den natürlichen.

§. 18.

Waffengattungen.

Eine wichtige Sache ist die Vertheilung der Waffengattungen auf die verschiedenen Marschcolonnen, sowie die Zusammensezung jeder einzelnen nach Art und Folge der Waffengattungen. Man hat sich dabei theils nach der Schlachtordnung, theils nach der Marschgeschwindigkeit der einzelnen Waffen, theils nach der Beschaffenheit des Terrains, theils nach der Zusammensezung der feindlichen Colonnen zu richten, und es ist die Aufgabe, zwischen diesen verschiedenen Rücksichten eine gewisse, den jedesmaligen Umständen entsprechende, Ausgleichung herzustellen.

§. 19.

Treffen. Flügel.

Die vorzugsweise Berücksichtigung der eigenen Schlachtordnung veranlaßt zwei verschiedene Marschformen, nämlich die sogenannte treffenweise und die sogenannte flügelweise. Unter jener versteht man die Bildung solcher Colonnen, in welcher die Truppen je eines Treffens vereinigt sind, während bei dieser Form die Colonnen aus den Truppen zusammengesezt werden, welche in der Schlachtordnung je den rechten Flügel, den linken Flügel, das Centrum u. s. w. ausmachen.

§. 20.

Gliederung der Colonne.

Ein wesentlicher Bestandtheil der Marschform ist die Gliederung der Colonne in den Hauptteil und seine etwaigen Echelons,

in die Vortruppen, die Seitentruppen und die Nachtruppen. Die Wichtigkeit dieser Gliederung nimmt in dem Maße zu, als man sich dem Feinde nähert und somit auf seine Sicherheit gegen denselben denken muß. Uebrigens werden diese Glieder einer Marschcolonne, mit Hinweglassung der Seitentruppen, auch in den Fällen beibehalten, wo es sich nicht um Sicherheit gegen den Feind handelt, obgleich ihre Bestimmung alsdann eine andere ist, nämlich theils nur Gewöhnung an die vor dem Feinde so wichtige Form, theils Beseitigung der, dem Marsche sich entgegenstellenden, Hindernisse, Einhaltung der vorgeschriebenen Marschdirection u. s. w.

§. 21.

Beziehungen der Gliederung.

Bei der Marschgliederung kommen in Betracht: die Entfernungen der Glieder unter einander, die für jedes derselben passende Marschform, die relative Stärke und die Zusammensezung derselben. Alle diese Verhältnisse hängen theils von dem Terrain, theils von dem Feind ab.

§. 22.

Transportmittel.

Wie die natürlichen, werden auch die künstlichen Märsche in einer gewissen Ordnung ausgeführt. Hier ist aber vorzugsweise die Einrichtung der Transportmittel, welche benüzt werden, nämlich der Landfuhrwerke, Eisenbahnwaggons, maßgebend, und die Detailbestimmungen können daher erst je im eintretenden Falle, jenen Verhältnissen entsprechend, getroffen werden.

§. 23.

Aufgabe der Marschdisciplin.

Worin die allgemeine Aufgabe der Marschdisciplin besteht, wurde schon oben (§. 15.) dargelegt. Es fragt sich nun, welche Mittel zur Lösung der Aufgabe zu benüzen sind. Diese sind

ein richtiges Marschtempo;

das Verbleiben jedes Einzelnen an seinem, ihm durch die Marschordnung angewiesenen, Plaze;
angemessene Halte oder Ruhepausen;
eine zweckmäßige, dem Marschiren förderliche, Bekleidung und Ausrüstung.

§. 24.

Tempo.

Die Regulirung des Marschtempo's wird am besten dadurch erzielt, daß die Tête der Marschcolonne mit einer gleichförmigen und gemäßigten, übrigens dem Marschvermögen der Truppen anzupassenden, Geschwindigkeit sich bewege. Man läßt daher jeder Abtheilung einen, im Marschiren vollkommen geübten, Unterofficier voranschreiten, welcher gleichsam den Takt anzugeben hat.

§. 25.

Marschordnung.

Ueber die Einhaltung der Marschordnung ist von Seite der Vorgesezten aller Instanzen die sorgfältigste Aufsicht zu üben. Zu diesem Ende erscheint es als nothwendig, daß der unmittelbare Vorgesezte jeder Abtheilung an einer Stelle marschire, von der aus er seine Leute gut übersehen kann, und daß er jede Abweichung von den reglementären Marschvorschriften sogleich rüge und abbestelle.

§. 26.

Halte.

Durch die Halte wird einer marschirenden Truppe die Befriedigung der unabweisbaren natürlichen Bedürfnisse, so wie das Aufrücken etwa zurückgebliebener Theile der Colonnen möglich gemacht, ohne daß der Marschordnung dadurch Eintrag geschieht. Diese Pausen müssen in angemessenen Zwischenräumen eintreten und die erforderliche Dauer haben. Die Anordnung derselben hat von dem Chef der Marschcolonne

auszugehen, und dieser hat sich dabei zunächst an die, stets auf Erfahrung gegründeten, reglementären Vorschriften zu halten.

§. 27.

Bekleidung und Ausrüstung.

Für eine zweckmäßige, das Marschiren erleichternde, Bekleidung und Ausrüstung zu sorgen, ist freilich keine Aufgabe der Marschdisciplin. Es ist dieß etwas, von Seite der administrativen Kriegsvorbereitung, Gegebenes, und es kann sich für die Marschdisciplin nur darum handeln, dieses Gegebene gehörig anzuwenden und zu erhalten. Die vorgeschriebene Fußbekleidung bei den Fußwaffen, so wie der Reitanzug und die Sattelung bei den reitenden Waffen, ist unter die strengste Aufsicht und Controle der unmittelbaren Vorgesezten der Soldaten zu stellen, und jeder Mangel, der in diesen Beziehungen entdeckt wird, sogleich zu beseitigen. Gegen Fußübel und Satteldruck, welche zuweilen ungeachtet aller prophylaktischen Maßregeln, einreißen, ist das betreffende ärztliche Personal zu Hülfe zu nehmen.

Raumverhältnisse.

§. 28.

Weglänge.

Von den Betrachtungen über das „Wo?" oder die Raumverhältnisse der Märsche sind wohl die wichtigsten diejenigen über die Länge der zurückzulegenden Wegstrecke und über deren Beschaffenheit.

Die gebräuchlichste und bekannteste Wegmaßeinheit ist die geographische oder deutsche Meile, ungefähr 24000 Fuß oder 10000 Schritte.

Die absolute Länge eines Weges ist wohl zu unterscheiden von der relativen, welche von der Beschaffenheit bedingt wird. Diese bietet vier Seiten dar, nämlich die Abweichung von der geraden Linie,

die Breite, die Abweichung von der horizontalen Lage und die Oberflächebeschaffenheit. Durch diese vier Verhältnisse wird in der Wirklichkeit die Länge eines Weges wesentlich modificirt.

§. 29.

Wegbeschaffenheit.

Die Abweichungen eines gebahnten Weges von der geraden Linie, d. h. seine Krümmungen, sind theils von der Art, daß sie nicht vermieden werden können, theils aber rühren sie von einer fehlerhaften Anlage des Wegzuges her, und man kann denselben ausweichen. Im lezteren Falle wird man, woferne die Beschaffenheit des seitlichen Terrains nicht allzu schwierig ist, die Krümmungen abzuschneiden suchen.

§. 30.

Breite.

Die Breite eines gebahnten Weges hängt im allgemeinen von dessen Wichtigkeit für den Verkehr ab und wechselt zwischen 12 und 48 Fuß. In der Regel kann auf einem gebahnten Wege von der Infanterie nicht anders, als im einfachen oder doppelten Reihenmarsche; von der Cavalerie zu Zweien, Dreien oder Vieren; von der Artillerie zu einem Geschüze oder Wagen, marschirt werden.

§. 31.

Steigungen und Senkungen.

Bedeutendere Abweichungen eines Weges von der horizontalen Lage, d. h. Steigungen und Senkungen desselben, sind für alle Waffengattungen, jedoch nicht in gleichem Grade, hinderlich. Die Infanterie ist in dieser Beziehung, wie in so mancher anderen, am besten daran, die Artillerie am schlimmsten. Das Hinderliche liegt theils in der Verzögerung oder Verlängerung des Marsches, theils in der größeren Ermüdung der Truppen.

§. 32.

Beschaffenheit der Oberfläche.

Die gleichen Folgen zieht eine schlechte Beschaffenheit der Wegoberfläche nach sich. Lezteres kann in zweierlei Hinsichten der Fall sein; nämlich, wenn jene Oberfläche entweder nicht fest genug, oder wenn sie zu rauh ist.

Der Mangel an Festigkeit kann theils von Aufweichung durch Regen oder Ueberschwemmung, theils von natürlich sumpfigem oder sandigem Boden herrühren. Die Gründe der Rauhigkeit eines Weges liegen theils in einer fehlenden oder mangelhaften Planirung, theils in Beschädigungen durch Plazregen, durch langen Gebrauch (Ausgefahrenheit), oder durch den Feind, theils in einer frischen Beschotterung.

§. 33.

Ausbesserung.

Manche dieser schlimmen Eigenschaften eines Weges lassen sich, wenn man anders über die erforderliche Zeit verfügen kann, durch die technischen Truppen selbst, oder unter ihrer Leitung, beseitigen, d. h. militärisch ausbessern.

Muß eine Richtung eingeschlagen werden, in welcher ohne gebahnten Weg nicht durchzukommen ist, so läßt man wohl auch zuweilen einen, zu dem beabsichtigten Zwecke nothdürftig brauchbaren Weg militärisch neu anlegen. Dabei werden öfters Ueberbrückungen nothwendig, zu deren Ausführung jedes, nach den jezigen Grundsäzen, gehörig ausgerüstete Truppencorps die Mittel mit sich führt (vergl. Kap. 14).

§. 34.

Wahl eines Weges.

Bei der Wahl eines Marschweges kommen nicht blos die so eben (§§. 28—33) erörterten Verhältnisse der Länge und der Güte des Weges in Betracht. Es ist überdieß auch auf das seitliche, den Weg

links und rechts begränzende Terrain Rücksicht zu nehmen, nicht allein wegen der Möglichkeit der Ausbreitung der Truppen auf demselben, sondern hauptsächlich wegen der Hülfsmittel, welche dasselbe zur Verpflegung der marschirenden Truppen darbieten möchte. Je mehrere und je wohlhabendere bewohnte Orte unmittelbar an dem Wege, oder in nicht zu großer Entfernung davon liegen, desto mehr sind Unterkunft und Verpflegung der Truppen erleichtert (vergl. Kap. 13).

Führung der Marschcolonnen.

§. 35.

Marschroute.

Die Richtung, in welcher ein Truppencorps zu marschiren hat, ist im Allgemeinen durch die demselben mitgetheilte Marschroute (itinéraire) vorgezeichnet. Die Sorge für das Einhalten der Marschrichtung, d. h. die Führung der Marschcolonnen in allen, nur einigermaßen schwierigen und zweifelhaften Fällen läßt sich als eine ganz specielle Aufgabe des Generalstabes bezeichnen.

§. 36.

Mittel zur Ausführung.

Die Mittel, welche hiezu angewendet werden, sind theils eigene Ortskenntniß, theils das sogenannte Botenwesen, theils das Jalonniren, d. h. das Bezeichnen der Wege durch in die Augen fallende Signale.

§. 37.

Ortskenntniß. Botenwesen.

Die eigene Ortskenntniß ist entweder aus vorangegangener Recognoscirung oder nur aus Karten und Erkundigungen geschöpft (vergl. Kap. 5). Es ist Sache des betreffenden Generalstabsofficiers, zu beur-

theilen, wie weit er sich, namentlich im lezteren Falle, auf die erworbene Localkenntniß verlassen kann. Wo diese, nach unbefangener Prüfung, nicht ausreicht, sind ortskundige Boten zu Hülfe zu nehmen. Bei der Wahl der Personen zu diesem Zweck ist die größte Vorsicht geboten; denn einige wollen, andere können das Richtige nicht sagen.

Hier möchte es am Plaze sein, auf die Wichtigkeit der Organisation eines eigenen Wegweisercorps aufmerksam zu machen.

§. 38.

Jalonniren.

Das Jalonniren ist namentlich bei Wegen am Plaze, die entweder gar nicht, oder nur nothdürftig gebahnt sind. Die technische Ausführung wird später (Kap. 14) zur Sprache kommen.

Zeitverhältnisse.

§. 39.

Art und Länge der Zeit.

Das „Wann?" oder die Zeitverhältnisse, die bei einem Marsch in Betracht zu ziehen sind, erscheinen von doppelter Art. Es handelt sich nämlich theils um die Art der Zeit, in der ein Marsch stattfindet, theils um die Länge der Zeit, welche derselbe in Anspruch nimmt.

§. 40.

Jahres- und Tageszeiten.

Sowohl Jahres- als Tageszeiten sind von wesentlichem Einfluß auf die Märsche. Am besten marschiren Truppen bei mäßiger Temperatur und bei mäßig trockenem Boden. Beides kann zwar in jeder Jahreszeit stattfinden; kommt aber im tiefen Winter, so wie im hohen Sommer, nur als Ausnahme vor.

Die günstigste Tageszeit zu einem Truppenmarsch ist offenbar der Morgen oder wenigstens der Vormittag. Dem frühesten Aufbruche steht bei der Infanterie nichts im Wege; bei den reitenden Waffen aber ist auf Wartung und Fütterung der Pferde gehörige Rücksicht zu nehmen.

§. 41.

Nachtmärsche.

Förmliche Nachtmärsche sind für alle Truppengattungen nicht nur in vielen Beziehungen beschwerlich, sondern auch in hohem Grade verderblich. Sie sollten daher nur da zur Anwendung kommen, wo anerkannt wichtige Zwecke auf keine andere Weise erreicht werden können.

Nachtmärsche erfordern, wie auch alle sonstigen heimlichen Märsche, eine besonders umsichtige Sorgfalt des Entwurfes und der Ausführung.

§. 42.

Logistik.

Die Berechnung der für einen Marsch erforderlichen Zeit ist zum Gegenstand einer besonderen militärischen Lehre, der sogenannten Logistik, gemacht worden. Logistische Berechnungen hängen zunächst davon ab, ob mit tageweiser Eintheilung, ob ohne solche marschirt werden soll.

§. 43.

Tageweise Eintheilung.

Tageweise Eintheilung der Marschleistung findet statt bei den natürlichen Märschen, welche zur Hinterlegung größerer Strecken, oder ohne Grund zu außerordentlicher Beschleunigung, auszuführen sind. Dagegen bindet man sich nicht an eine solche Eintheilung bei natürlichen Märschen auf kleinere Strecken, welche möglichste Beschleunigung verlangen, und bei allen künstlichen Märschen.

§. 44.

Durchschnittsmarschleistung.

Die gewöhnliche Durchschnittsmarschleistung einer größeren Truppenabtheilung für einen Tag läßt sich zu drei geographischen Meilen annehmen. Je nach drei bis höchstens vier Tagen, ist ein Rasttag erforderlich. Eine kleinere, oder im Marschiren besonders gewandte Truppenabtheilung kann ihre tägliche Marschleistung bis auf vier geographische Meilen steigern. Zur Hinterlegung von 3 Meilen sind 7 bis 9 Stunden, zur Hinterlegung von 4 Meilen — 10 bis 12 Stunden erforderlich. Im ersten Falle haben die Truppen zwischen zwei auf einander folgenden Märschen etwa 16 Stunden, im zweiten Falle etwa 12 Stunden Ruhe.

§. 45.

Maximum der Leistung.

Für natürliche Märsche ohne tageweise Eintheilung läßt sich als Maximum der Leistung 12 Meilen in 48 Stunden annehmen. Für künstliche Märsche dieser Art kann man, beim Gebrauche von Landfuhrwerken und unter günstigen Umständen, auf 8 Meilen in 24 Stunden, bei Benüzung einer ununterbrochenen Eisenbahn, unter Voraussezung eines ausreichenden Transportmaterials, mindestens auf das Dreifache dieser Leistung rechnen.

§. 46.

Einfluß der Colonnentiefe.

Je stärker und somit tiefer eine Marschcolonne ist, desto mehr braucht sie im allgemeinen Zeit, um eine gewisse Wegstrecke zurückzulegen. Darum ist die Berechnung der Tiefe der Colonne und ihre möglichste Verminderung eine sehr wesentliche Sache. Man kann auf 1 Bataillon, im Reihenmarsche, 300—400 Schritte; auf 1 Schwadron, zu Zweien, 150—300 Schritte; auf 1 Batterie, zu 1 Geschüz, 350 bis 550 Schritte Tiefe rechnen. Demgemäß nimmt eine gemischte Division von 8—10000 Mann, in den bezeichneten Ordnungen, etwa 5000 Schritte oder $1/2$ Meile ein.

Die Queue einer Marschcolonne kommt so lange nach der Tête an, als für erstere Zeit zur Hinterlegung der Colonnentiefe erforderlich ist, im lezteren Falle also um $^5/_4$ bis $1^1/_2$ Stunden.

§. 47.

Einfluß der Weglänge und der Defileen.

Außer der Tiefe der Marschcolonne sind noch einige andere Umstände von wesentlichem Einfluß auf die Dauer des Marsches, nämlich

die Länge der Wege, welche einzelne Truppentheile, in Folge ihrer seitlichen Dislocation, zurückzulegen habe, ehe sie die eigentliche Marschstraße erreichen und

die schwierigen Passagen, welche zu durchschreiten sind. Die am häufigsten vorkommenden Hindernisse lezterer Art sind Defileen, sei es durch bewohnte Orte, dichte Waldungen u. s. w., seien es Brücken, Dämme u. s. w. Ist die Breite solcher Defileen von der Art, daß die Marschordnung geändert werden muß, so pflegt man die dadurch herbeigeführte Verzögerung durch ein gesteigertes Marschtempo im Defilee möglichst wieder auszugleichen.

§. 48.

Flußübergänge.

Flußübergänge spielen in der so eben berührten Beziehung die wichtigste Rolle. Es ist vorher zu erforschen, ob die Uebergangsmittel schon vorhanden sind, oder erst geschaffen werden müssen. Im lezteren Falle fragt es sich, wie viel Material man bei sich führt, sowie ob die erforderlichen Arbeiten vorbereitet und vollendet werden können, ehe die Truppe den Fluß erreicht, oder ob diese so lange Halt machen muß, bis das Erforderliche ins Werk gesezt ist. Je mehrere und bessere Uebergänge hergestellt werden können, beziehungsweise vorhanden sind, desto schneller läßt sich der Flußübergang bewerkstelligen. Die Erörterung der technischen Seite der Flußübergänge wird Gegenstand späterer Betrachtungen (Kap. 14) sein.

§. 49.

Außerordentliche Verhältnisse.

Wenn bisher die bei allen Märschen mehr oder weniger vorkommenden Verhältnisse betrachtet wurden, so sind nunmehr auch noch gewisse außerordentliche Beziehungen derselben kurz ins Auge zu fassen. Hierher gehören hauptsächlich

das unerwartete Zusammentreffen einer Marschcolonne mit dem Feinde;

das Kreuzen der Colonnen;

die Aenderung der Marschrichtung.

§. 50.

Unerwartetes Zusammentreffen mit dem Feind.

Ein unerwartetes Stoßen auf den Feind kann in der Regel nur den Vortruppen begegnen. Es muß vorausgesezt werden, daß diese, bezüglich ihrer Formation und ihrer Entfernung von der Hauptcolonne, im Stande sind, den gegnerischen Angriff so lange aufzuhalten, bis sich die Hauptcolonne in die gehörige Gefechtsverfassung versezt hat. In solchen Fällen gilt es, eine zu diesem Zwecke taugliche Gefechtsstellung eben so schnell herauszufinden, als zu benüzen.

§. 51.

Kreuzung der Colonnen.

Es ist unstreitig eine der wichtigsten Aufgaben des strategischen Marschentwurfs für eine Armee, zu verhindern, daß sich die Richtungen verschiedener Marschcolonnen durchschneiden. Sollte dieser mißliche Fall, sei es in Folge eines Fehlers im Entwurfe, oder weil es unvermeidlich war, dennoch eintreten, so muß man die Sache in der Ausführung so unschädlich als nur immer möglich zu machen suchen. Dieß geschieht, indem man die Colonne, deren Zweck entschieden der wichtigere ist, ihren Weg fortsezen läßt, während die andere Halt macht;

bei gleicher Wichtigkeit der Marschzwecke aber, derjenigen Colonne den Vortritt läßt, welche die Tête der andern schon passirt hat, oder, woferne die Localität es gestattet, von dieser jene in der Art durchschneiden läßt, daß sie in eine Colonne mit möglichst breiter Front aufmarschirt, in dieser Formation und gesteigertem Tempo die Marschlinie der ersteren überschreitet und sofort ihren Weg auf der andern Seite in der früheren Marschordnung wieder fortsezt.

§. 52.

Aenderung der Richtung.

Nicht selten kommt es vor, daß z. B. in Folge von Nachrichten, die über feindliche Operationen eintreffen, die Richtung eines angefangenen Marsches geändert werden muß. In diesem Fall ist dafür zu sorgen, daß sämmtliche Theile der Marschcolonne nicht nur die Marschveränderung rechtzeitig mitgetheilt erhalten, sondern auch, wo es nöthig ein sollte, in die neue Marschrichtung eingewiesen werden.

§. 53.

Literatur.

Es wäre gewiß von einigem Werthe, die Lehre von den Märschen nach allen Beziehungen wissenschaftlich zusammenzustellen und zu beleuchten. Die strategischen und taktischen Hand- und Lehrbücher behandeln diesen Gegenstand mehr oder weniger einseitig und unvollständig, und in diesem Falle befinden sich meist auch die wenigen, bis jezt erschienenen monographischen Darstellungen über das Marschwesen.

Von Abhandlungen der lezteren Art möchten etwa folgende hier namhaft zu machen sein:

Brandt, Handbuch für den ersten Unterricht in der höheren Kriegskunst, Berlin, 1829 — „V. von den Märschen“;

Aphorismen aus der Theorie und Praxis des Kriegswesens, von einem Veteranen der preußischen Armee (Beniken), Leipzig, 1830 — „Ueber den Dienst des Generalstabes bei Friedens- und Kriegsmärschen“;

Pz, die Eisenbahnen als militärische Operationslinien betrachtet und durch Beispiele erläutert, Adorf, 1853;

Beiträge zur Charakteristik des Kriegsschauplazes und der Kriegführung in Oberitalien, Zürich, 1850.

Leztere Schrift wird hier aufgeführt, weil sie in ihrem ersten Abschnitte: „I. Märsche und Gefechte — einige der neuesten Erfahrungen auf dem Gebiete des Marschwesens bespricht.

Abhandlung über Kriegsmärsche von Oberstlieutenant J. G. Wien, 1860;

H. v. A. (sächsisch. Hauptmann), über die militärische und technische Grundlage der Truppentransporte auf Eisenbahnen, Darmstadt, 1861;

Betrachtungen über den Truppentransport auf Eisenbahnen unter Zugrundlegung des französ. Reglements, Darmstadt, 1861;

Ein trefflicher, leider unvollendet gebliebener Aufsaz „Die Märsche der Truppen" von M. v. S. H. findet sich im ersten und zweiten Bande der österreichischen militärischen Zeitschrift von 1861.

Kapitel 12.

Gefechte.

„Der Krieg besteht aus einer Combination von vielen einzelnen Gefechten. Wenn nun diese Combination auch „weise oder unvernünftig sein kann, und der Erfolg davon „sehr abhängig ist, so ist doch zunächst das Gefecht selbst „noch wichtiger. Denn nur die Combination von glücklichen Gefechten gibt gute Erfolge. Das Wichtigste im „Kriege bleibt also immer die Kunst, seinen Gegner im Gefechte zu besiegen."

§. 1.

Gefecht. Treffen. Schlacht.

Gefecht ist die allgemeine Benennung für jeden Kampf, der zwischen Truppen stattfindet; zugleich aber auch die specielle Bezeichnung eines Kampfes, der in Beziehung auf Bedeutung und Ausdehnung in Raum und Zeit, die unterste Stelle einnimmt. Unter Treffen versteht man gewöhnlich die nächst höhere Stufe des Kampfes, während mit dem Worte „Schlacht" die höchste Stufe des Kampfes bezeichnet zu werden pflegt.

§. 2.

Zeit. Ort.

Ob, Wann und Wo ein größeres oder kleineres Gefecht statt-

finden soll, hat die Armeeleitung, nach reiflicher strategischer Erwägung, zu bestimmen. — Die Gefechte dürfen, nach Art der starken Heilmittel, nur dann angewendet werden, wenn die Natur der Umstände es verlangt, d. h. wenn man gegründete Aussicht hat, glücklichen Falles viel zu gewinnen und unglücklichen Falles verhältnißmäßig wenig zu verlieren. Bisweilen ist einem Gefecht auf jede Weise auszuweichen, nämlich so oft man mit Sicherheit voraussehen kann, daß durch das Gefecht, auch bei einem günstigen Ausgange, mehr verloren wird, als gewonnen.

§. 3.

Plan. Vorbereitung. Leitung.

Ist das Gefecht nach Ort und Zeit beschlossen, so liegt der Armeeleitung dreierlei ob, nämlich

die Entwerfung des Gefechtsplanes;

die Vorbereitungen zum Gefechte;

die Leitung des Gefechtes; dem Plane und den Umständen entsprechend.

§. 4.

Arten.

Gefechte sind entweder von Haus aus entschiedener Natur, und zwar sei es defensive, sei es offensive, oder aber unentschiedener Art, wie namentlich diejenigen, zu welchen die beiden Parteien zufällig zusammenstoßen, d. h. die von den Franzosen sogenannten „rencontres“.

Ein Gefecht kann übrigens ursprünglich entschieden defensiv, oder entschieden offensiv sein und erst in seinem Verlauf offensiv oder defensiv werden.

Vorbereitungen.

§. 5.

Ueberhaupt.

Zu den Vorbereitungen eines Gefechtes gehört hauptsächlich Folgendes

das Instandsezen der Waffen und Munition und das künstliche Zurichten des Terrains;

die möglichste Steigerung der physischen und moralischen Kräfte der Truppen;

die Sorge für die Verwundeten;

die Beseitigung alles dessen, was für das Gefecht hinderlich sein könnte, namentlich der Bagage und des Gepäckes.

§. 6.

Instandsezung der Schießwaffen.

Die Schießwaffen, insbesondere die kleinen, bedürfen, bevor sie gebraucht werden, einer sorgfältigen Durchsicht, beziehungsweise Vorbereitung. Da aber das Feuergefecht stets den wichtigsten und ergiebigsten Theil jedes Truppenkampfes ausmacht, so hat die Armeeleitung strenge auf die Instandsezung der Feuerwaffen vor einem Gefechte zu sehen.

Eine zweite Sorge in dieser Beziehung muß dahin gerichtet sein, die Truppen gehörig mit Munition zu versehen und die erforderlichen Nachschübe aus der Munitionsreserve vorzukehren.

§. 7.

Vorbereitung des Terrains.

Die künstliche Vorbereitung eines Gefechtsterrains besteht theils im Anlegen von Verschanzungen, von Verhauen, von Ueberschwemmungen, theils im Herstellen, beziehungsweise Verderben, von Wegen und Brücken. Alle diese Beziehungen werden später (Kap. 14) noch umständlicher, namentlich auch von der technischen Seite, erörtert werden.

§. 8.

Physische und moralische Kräfte.

Zu den Anstrengungen, die ein Gefecht mit sich bringt, sucht man

die physische Kraft der Truppen theils durch möglichste Vervollständigung der Zahl der Abtheilungen, theils durch vorangehendes Ausruhen und Verabreichen von Speise und Trank zu heben.

Das Moralische der Truppen wird theils durch passende Ansprachen, theils durch die Beispiele von Muth und Ausdauer angeregt, welche die Vorgesezten ihren Untergebenen zu geben suchen.

§. 9.

Sorge für die Verwundeten.

Für die Verwundeten wird dadurch gesorgt, daß die erforderlichen Aufnahmspitäler in angemessenem Abstande von den Gefechtspläzen angelegt, daß die ersten Verbandpläze in deren nächster Nähe zweckmäßig angeordnet, daß ein ausreichendes ärztliches Personal aufgestellt, endlich, daß die nöthigen Mittel zum Transporte der Verwundeten vom Schlachtfelde nach den Verbandpläzen und von diesen nach dem Aufnahmspitale vorgekehrt werden. Durch die, neuerlich in mehreren Armeen erfolgte, Errichtung der sogenannten Sanitätstruppen hat man diesen Zweig der Heeresverpflegung noch weiter auszubilden gesucht (vergl. Kap. 13).

Es braucht kaum bemerkt zu werden, daß alle solche Anstalten einen sehr wohlthätigen Eindruck auf die Stimmung der Truppen hervorzubringen geeignet sind.

§. 10.

Nichtcombattanten-Fuhrwesen.

Alle Theile einer Armee, welche bei einem Gefechte nicht unmittelbar oder mittelbar mitwirken können, wie, außer dem ärztlichen Personal, alle Nichtcombattanten, und außer den Munitions- und Krankenwagen, alles Fuhrwesen und Gepäck, hat in angemessener Entfernung hinter dem Gefechtsplaze zurückzubleiben. Lezteres wird gewöhnlich an die Orte gewiesen, wo die Aufnahmspitäler eingerichtet werden.

§. 11.

Gefechtsplan.

Zuweilen sind die Umstände von der Art, daß die Entwerfung des Gefechtsplanes mit der gehörigen Muße und Ruhe gemacht werden kann. Noch häufiger wird jedoch der Fall eintreten, daß dieß nicht möglich ist, vielmehr die Entwerfung des Gefechtsplanes der Ausführung nur ganz kurze Zeit vorangeht, somit ein Werk der plözlichen Eingebung wird (vergl. Kap. 8, §. 30).

Gefechtsstellungen.

§. 12.

Plan.

Bei den beabsichtigten Defensivgefechten hängt fast Alles von dem Terrain, d. h. von der in diesem Falle mehr oder weniger freien Wahl der Stellung ab, in der man sich gegen den Feind zur Wehr sezen will.

Bei den vom Feinde aufgenöthigten Defensivgefechten ist man gewöhnlich auf das Terrain angewiesen, wo man sich im Augenblicke des Angriffes befindet, und es kann daher nicht sowohl von einem Auswählen, als vielmehr nur von einem glücklichen Benüzen des gegebenen Terrains die Rede sein.

§. 13.

Defensive und offensive Elemente.

Die Wahl der Gefechtsstellungen ist ein Geschäft, womit die Armeeleitung in der Regel den Generalstab betraut. Das erste Erforderniß einer Gefechtsstellung ist, daß sie ihrem Zwecke entspreche, von welcher Art dieser auch sein möge. Jede Gefechtsstellung schließt rein passive (defensive) und rein active (offensive) Elemente, aber auch

Elemente in sich, die theils passiver, theils activer Natur sind. Das Verhältniß dieser dreierlei Elemente unter einander bietet sehr verschiedene Nuancirungen dar, von der verschanzten Vertheidigungsstellung, bei der die Summe der passiven Elemente als ein Maximum erscheint, bis zur Rendezvousstellung, bei welcher jene Summe ein Minimum ist.

§. 14.

Defensivstellung. Offensivstellung.

Die offensiven und die defensiven Elemente einer Stellung können auf manchfache Weise gegen einander gruppirt sein. Als nothwendig erscheint es, daß sie, möglichst concentrirt, in der Front neben einander liegen, was z. B. der Fall ist, wenn jene etwa einen Flügel (Offensivfeld), diese das Centrum und den anderen Flügel (Defensivfeld) einnehmen.

Eine Gefechtsstellung, bei welcher die passiven Elemente vorherrschen, könnte Defensivstellung, eine Gefechtsstellung mit vorwaltenden activen Elementen — Offensivstellung genannt werden.

Defensive Elemente.

§. 15.

Arten.

In die Kategorie der defensiven Elemente einer Gefechtsstellung gehören z. B. eigene Deckung, eigene Schießwaffenwirksamkeit, Hindernisse für den Gegner, endlich Ausgänge nach hinten.

§. 16.

Eigene Deckung.

Die eigene Deckung, sei es der Front, sei es der Flanken, wird entweder durch die natürliche Beschaffenheit oder durch die künstliche Gestaltung des Terrains bewirkt.

Eine vortheilhaft benützte Terrainwelle kann zuweilen bessere Deckung gewähren, als die bestconstruirte Schanze. Am nothwendigsten ist natürlicher oder künstlicher Terrainschuz für die schwächsten Theile jeder Truppenstellung, nämlich für die Flanken.

§. 17.

Wirksamkeit der Schießwaffen.

Die Wirksamkeit der Schießwaffen wird durch gewisse Bodengestaltungen entschieden begünstigt. So z. B. wird durch ein ebenes und freies, gegen den Feind leicht abfallendes Terrain, der Feuerwirkung großer Vorschub geleistet.

§. 18.

Hindernisse.

Hindernisse für den anrückenden Gegner bestehen entweder darin, daß seine Bewegungen aufgehalten werden, oder darin, daß die Truppen, welche er angreifen soll, seinem Blicke mehr oder weniger verborgen sind. Beiderlei Arten von Hindernissen kann das natürliche Terrain darbieten; Hindernisse der ersten Art vermag man zuweilen künstlich zu schaffen. Sehr vortheilhaft sind in dieser Beziehung kleine Defileen, welche der Feind mit schmaler Front und im Schußbereiche hinterlegen muß, um an unsere Stellung zu gelangen, ferner vorgeschobene Posten, die sich leicht vertheidigen lassen und an denen sich der Massenangriff des Gegners bricht und abstumpft.

§. 19.

Ausgänge im Rücken.

Eine Stellung kann der Ausgänge im Rücken nicht entbehren, theils damit sich die Truppen nach erfolgloser Vertheidigung zurückziehen, theils aber auch, damit die etwa erforderlichen Verstärkungen auf denselben heranrücken können. Für den ersteren Zweck ist es förderlich,

wenn die Ausgänge einer successiven Vertheidigung fähig sind und hinter einem Schleier liegen, der sie den Augen des Gegners entzieht.

Offensive Elemente.

§. 20.

Arten.

In die Kategorie der offensiven Elemente einer Gefechtsstellung sind zu rechnen: Vortheilhafte Ausgänge aus der Stellung nach vorn; eine der offensiven Bewegung und der Wirksamkeit der blanken Waffe, d. h. dem Handgefechte günstige Terrainbeschaffenheit.

§. 21.

Ausgänge nach vorn.

Je leichter, mit je breiterer Front und in je mehr Richtungen man aus einer Stellung gegen den Feind vorrücken kann, desto mehr Vortheile hat man für die Offensive. Ist das Terrain von der Art, daß man bei diesem Vorrücken der Einsicht des Feindes ganz oder theilweise entzogen ist, so wird die Wahrscheinlichkeit des Gelingens wesentlich gesteigert.

§. 22.

Terrain für das Handgefecht.

Die Waffengattungen für das Handgefecht sind die Infanterie und die Cavalerie. Beide, namentlich aber die leztere, bedürfen hiezu eines freien und von der Ebene wenig abweichenden Terrains, das zwischen ihrer und der feindlichen Aufstellung sich erstreckt.

Gemischte Elemente.

§. 23.

Arten.

Als Elemente einer Gefechtstellung, welche ebensowohl defensiver als offensiver Natur sind, lassen sich bezeichnen: Communicationen im Innern der Stellung, wohlangemessene Ausdehnung, Verhältniß zu anderen Stellungen oder zu Marschlinien

§. 24.

Communication im Innern.

Eine ungehinderte und verdeckte Circulation im Innern der Stellungen ist für Offensivzwecke ebenso erforderlich, wie zu gewissen Defensivmaßregeln. Solche innere Verbindungen können dazu dienen, um an Puncten, von wo aus ein überlegener Angriff auf den Gegner beabsichtigt wird, die erforderlichen Truppenanhäufungen zu bewerkstelligen, auf der anderen Seite sind sie nothwendig, den schwachen oder mit Ueberlegenheit angegriffenen Theilen der Stellung Verstärkungen zurücken zu lassen.

§. 25.

Ausdehnung.

Jede Gefechtsstellung verlangt eine gewisse Ausdehnung in der Front sowohl, als in der Tiefe, welche mit der zu Gebote stehenden Truppenzahl in einem richtigen Verhältnisse stehen soll. Nach den jezigen taktischen Grundsäzen braucht man zu einer Stellung mehr Tiefe und weniger Frontlänge, als dieß früher der Fall war, wo man im Gegentheile möglichst große Frontausdehnungen zu gewinnen suchte.

§. 26.

Sonstige Beziehungen.

Selten steht eine Stellung, welcher Art sie sein mag, ganz isolirt.

Die Stellungen haben vielmehr meist gewisse Beziehungen theils zu Stellungen, welche von anderen mitoperirenden Armeecorps, behufs ihrer Unterstüzung, näher oder entfernter neben ihnen eingenommen werden, theils zu Stellungen, von welchen ausgegangen wurde, oder welche durch ihre Vermittelung zu gewinnen gesucht werden, jedenfalls aber zu den Operationslinien, welche jene Stellungen mit einander verbinden.

§. 27.

Anpassen der Truppen.

So wichtig die Wahl des Terrains für eine Stellung ist, so ist es gewiß nicht minder die Einfügung der Truppen in die Stellung, wodurch diese erst zu dem wird, was sie sein soll, nämlich zu einem lebendigen Organismus.

Rücksichten bei der Verwendung der Truppen.

§. 28.

Ueberhaupt.

Dieses Anpassen der Truppen an ein gegebenes Terrain geschieht **a.** mit Rücksicht auf seine Räumlichkeit, **b.** mit Rücksicht auf seine eigenthümliche Beschaffenheit und Brauchbarkeit für die verschiedenen Waffengattungen und Gefechtszwecke (vrgl. §. 14).

§. 29.

Gefechtslinien.

In ersterer Beziehung kommt zunächst in Betracht, daß die Besezung einer Stellung gewöhnlich in drei oder vier hinter einander liegenden Linien geschieht, wovon die erste von der Vorhut, die zweite und dritte von den beiden Treffen des Hauptcorps und die vierte

von der Reserve eingenommen wird. Das beiläufige Stärkeverhältniß der drei Gefechtsabtheilungen stimmt ungefähr mit dem schon früher (Kap. 8. §. 20) erwähnten überein.

§. 30.
Abstände der Linien.

Die Abstände dieser Gefechtslinien unter einander hängen natürlich mehr oder weniger von der Beschaffenheit des Terrains ab und können von 300 bis 800 Schritt wechseln. Am kleinsten ist der Abstand zwischen der zweiten und dritten Linie, welche in der engsten Beziehung zu einander stehen, und übersteigt wohl selten 400 Schritt. Das gewöhnliche Maximum der ganzen Tiefe einer Stellung beträgt somit etwa 2000 Schritt.

§. 31.
Stärke der Besezung.

Man nennt eine Stellung stark oder schwach besezt, je nachdem auf einen Schritt Frontausdehnung, durch alle Gefechtslinien hindurch, 8 oder 5 Mann Infanterie, 2 oder 1 Mann Cavalerie und je auf 1000 Mann beider Waffengattungen 3 oder 2 Geschüze kommen.

§. 32.
Vertheilung der Truppen.

Bei der Vertheilung der Truppen in einer Stellung hat die Armeeleitung hauptsächlich zwei Rücksichten im Auge zu behalten, nämlich daß

jeder Waffengattung ein für ihre eigenthümliche Wirksamkeit entsprechendes Terrain angewiesen;

zwischen den Schwächen des Terrains und den Stärken der Truppenplacirung, sowie umgekehrt zwischen den Stärken des Terrains und den Schwächen der Truppenplacirung überall eine angemessene Ausgleichung erzielt werde.

Gefechtsdisposition.

§. 33.

Zweck.

Der günstige Erfolg eines Gefechtes beruht zunächst auf einer guten Anlage und Einleitung desselben, welche nach ihren Hauptumrissen zu bestimmen Gegenstand des Gefechtsplanes ist. Je mehr hiebei der Generalstab, dem diese Aufgabe gewöhnlich zufällt, von wahrhaft praktischen, d. h. den obwaltenden Umständen angemessenen Gesichtspuncten ausgeht, desto besser wird ein solcher Plan ausfallen.

Die Grundzüge eines Gefechtsplanes pflegen den Untercommandanten in der sogenannten Gefechtsdisposition mitgetheilt zu werden, damit das, was im Einzelnen geschieht, mit dem Ganzen harmonire.

§. 34.

Allgemeine Bestimmungen.

Jede Gefechtsdisposition enthält gewisse allgemeine Bestimmungen, welche sich nicht auf die specielle Tendenz des Gefechtes beziehen, sondern vielmehr davon unabhängig sind. Hieher gehören z. B. die Austheilung der Rollen an die verschiedenen Truppenabtheilungen, mit Rücksicht auf ihre Leistungsfähigkeit, sowie auf die Persönlichkeit ihrer Führer; die Bezeichnung des Ortes, wo der Commandirende zu finden und wohin somit die Nachrichten über den Gang des Gefechtes von den einzelnen Abtheilungen und Untercommandanten gerichtet werden müssen, endlich die schon oben in §. 5, als der Gefechtsvorbereitung angehörend, bezeichneten Puncte.

§. 35.

Defensivgefechtsplan.

Die Entwerfung eines Defensivgefechtsplanes hat folgende specielle Grundlagen:

eine genaue Kenntniß der eigenen Stellung;
eine angemessene Vertheilung der Truppen und Anpassung derselben an die Eigenthümlichkeiten des Terrains;
die richtige Placirung hinreichend starker Reserven;
die Bestimmung der Richtung des etwaigen Vorrückens, im Falle der Abweisung des feindlichen Angriffes, sowie des Rückzuges im entgegengesezten Falle.

§. 36.

Offensivgefechtsplan.

Als die speciellen Hauptpuncte, welche in den Entwurf eines Offensivgefechtsplanes aufzunehmen sind, stellen sich folgende dar:

die etwaigen Richtungen der Angriffe, mögen diese zum Schein oder wirklich, frontal oder umgehend, beabsichtigt sein;
die Anordnungen für die Herstellung einer möglichst großen Ueberlegenheit an den Angriffspunkten, sei es mit Beziehung auf das Terrain, sei es mit Beziehung auf die Truppenzahl, sei es mit Beziehung auf beide Verhältnisse;
die Bestimmung der Zeit des Angriffes;
die Bezeichnung der etwaigen Rückzugslinie für den Fall des fehlschlagenden Angriffes.

§. 37.

Gewaltsame Recognoscirung.

Die Wahl der Angriffspuncte sezt eine genaue Kenntniß der feindlichen Stellung, nach Terrain und Truppenvertheilung, voraus. Diese Kenntniß kann in der Regel auf keine andere Weise erworben werden, als durch Recognoscirung. Sehr häufig wird diese eine sogenannte gewaltsame sein müssen. Eine derartige Recognoscirung pflegt daher auch meist der Unternehmung eines Offensivgefechtes vorangehen (vergl. Kap. 6. §§. 44—46).

Theilgefechte.

§. 38.

Allgemeines.

Jedes Gefecht besteht, nach Maßgabe seiner Ausdehnung im Raum und in der Zeit, aus einer größeren oder kleineren Zahl von Theilgefechten neben einander, und aus einer längeren oder kürzeren Reihe einzelner Gefechte hinter einander. Diese Theilgefechte können theils defensiv (Paraden), theils offensiv (Stöße) sein, wenn auch das Gesammtgefecht als entschieden offensiv, oder als entschieden defensiv zu betrachten ist.

§. 39.

Anordnung.

Die Leitung der Theilgefechte der einzelnen Abtheilungen ist mehr oder weniger in der Hand der betreffenden Untercommandanten; sie soll aber nie anders als im Sinne des Planes für das Gesammtgefecht behandelt werden. Es darf sich deßhalb auch z. B. ein Untercommandant niemals beigehen lassen, einen partiellen Angriff des Feindes auf seine Abtheilung eigenmächtig weiter zurückzuweisen, als über das Terrainhinderniß, hinter welchem ihm nach dem allgemeinen Gefechtsplane eine Stellung angewiesen ist.

Gefechtsleitung.

§. 40.

Einheit.

Die Möglichkeit der einheitlichen Leitung des Gesammtgefechtes sezt voraus, daß

der Commandirende über den Gang des Gesammtgefechtes und der Theilgefechte in jedem Momente genau unterrichtet bleibe;

die Untercommandanten bei ihrem Verhalten in den Theilgefechten nie weiter gehen, als sich mit der ungehinderten Verfügbarkeit ihrer Truppen von Seite der obersten Gefechtsleitung vertragen mag.

§. 41.

Kenntniß vom Gefechtsgange.

Eine ununterbrochene Kenntniß vom Gange des Gefechtes verschafft sich der Commandirende theils durch eigene aufmerksame Beobachtungen, indem er sich z. B. auf dominirende Puncte stellt und die Gefechtsbewegungen entweder mit seinen Augen verfolgt, oder durch den Theil seines Generalstabes, der ihn umgibt, verfolgen läßt; theils durch die Anordnung, daß die Untercommandanten alle Vorfälle von irgend einer Bedeutung, welche ihre Truppenabtheilungen betreffen, entweder durch Ordonnanzen, oder, namentlich in wichtigen Fällen, durch einen der ihnen beigegebenen Generalstabsofficiere melden lassen.

§. 42.

Antheil des Generalstabs.

Die glückliche Leitung eines Gefechtes beruht daher zum großen Theile auf der Thätigkeit und Umsicht des Generalstabs. Er ist gleichsam das Räderwerk, durch welches die bewegende Kraft von der obersten Armeeleitung aus bis zu den äußersten Hebeln des Gefechtsmechanismus fortgepflanzt und die Rückwirkung von diesen zu jener vermittelt wird.

Besondere Gefechtsverhältnisse.

§. 43.

Allgemeines.

Gewisse Gefechtsverhältnisse verlangen eine besonders sorgfältige und aufmerksame Behandlung von Seite der leitenden Organe.

In diesem Falle sind z. B. alle Demonstrationen, die auf eine Täuschung des Feindes abzielen, ferner die umgehenden Angriffe, die sogenannten offensiven Rückschläge, die Herstellung des Gefechtes, die Ablösung der Truppen im Gefecht u. s. w.

§. 44.

Demonstrationen.

Die taktischen Demonstrationen sind am besten mit dem zu vergleichen, was man in der Fechtkunst Finten zu nennen pflegt. Auf der offensiven Seite kommen Scheinangriffe, auf der defensiven Seite Scheinrückzüge sehr häufig vor. Die Hauptsache bei der Anordnung und Leitung aller Scheinbewegungen ist, daß der Gegner durch dieselben wirklich irre geführt und zu falschen Maßregeln verleitet werde.

§. 45.

Umgehende Angriffe.

Bei umgehenden Angriffen hat man sich hauptsächlich davor zu hüten, daß durch dieselben dem Feinde nicht Blößen und Veranlassungen zu Umgehungen von seiner Seite dargeboten werden. Die Armeeleitung hat daher hiebei mit aller nur möglichen Vorsicht, Verborgenheit und Ueberraschung zu verfahren.

§. 46.

Offensive Defensive.

Offensive Rückschläge (retours offensifs) sind jene Nachstöße, die man zu seiner nachdrücklichen Vertheidigung, auf die Abwehrung feindlicher Angriffe folgen lassen kann. Für diese Acte einer, wenn der Ausdruck erlaubt ist, offensiven Defensive, die richtigen Momente zu ergreifen und dieselben mit der erforderlichen Geschicklichkeit und Energie auszuführen, ist eine eben so wichtige als häufige Aufgabe für die Gefechtsleitung. Nicht selten mißlingt bei der ersten Anwendung

ein Nachstoß, der aber bei der rechtzeitigen Wiederholung zu einem günstigen Resultate führen kann.

§. 47.

Reserven.

Die Herstellung des Gefechtes beruht gewöhnlich auf einer rechtzeitigen Anwendung der Reserven. Bei allen Gefechten, jedoch vorzugsweise bei den Defensivgefechten, muß die höchste Oeconomie der Kraft das Hauptaugenmerk der obersten Leitung sein. Der Theil, welchem zulezt noch die meisten frischen Truppen zur Verwendung übrig bleiben, trägt in der Regel den Sieg davon.

§. 48.

Ablösung.

Die Nothwendigkeit einer Ablösung einzelner größerer oder kleinerer Truppenabtheilungen im Kampfe durch frische Truppen, tritt in den, zumal etwas hartnäckigen Gefechten, häufig ein. Die Hauptrücksicht, welche dabei zu nehmen, muß dahin gehen, daß die Ablösung allmählig geschehe, und daß das Gefecht dadurch keinen Augenblick ins Stocken gerathe. Dem Generalstabe fällt hiebei die Aufgabe zu, die ablösende Abtheilung auf angemessene Weise vor-, die abgelöste ebenso zurückzuführen, sowie für die gehörige Orientirung der ersteren und ihrer Führer in der neuen Lage, sowohl in Beziehung auf das Terrain, als auch in Beziehung auf den Feind Sorge zu tragen.

§. 49.

Literatur.

Die Darstellung der Natur und der manchfachen Beziehungen des Gefechtes ist Hauptgegenstand aller Schriften über angewandte Taktik.

Unter den deutschen Werken dieser Art sind vorzugsweise zu nennen:

Vorlesungen über die Taktik, bearbeitet von einem Officier des (preußischen) Generalstabs, Berlin, 1820;

Pz, Taktik der Infanterie und Cavalerie, zum Gebrauche für Officiere aller Grade und Waffen, Adorf, 1852;

Rüstow, allgemeine Taktik nach dem gegenwärtigen Standpunct der Kriegskunst bearbeitet, Zürich, 1858;

Brandt, Grundzüge der Taktik der drei Waffen nach den neuesten Erfahrungen, Berlin, 1859;

Griesheim, Vorlesungen über Taktik, Berlin, 1860;

Gefechtslehre der drei Waffen, einzeln und verbunden (bad. Oberst Du Jarrys v. La Roche), Stuttgart 1862;

Diehl, Anleitung zum Studium der Taktik für angehende Officiere aller Waffen, Augsburg, 1864. (Sehr klare, übersichtliche Zusammenstellung.)

Von französisch abgefaßten Werken über angewandte Taktik dürften hauptsächlich folgende namhaft zu machen sein:

Ternay-Koch, Traité de tactique, 2 vol., Paris, 1832;

Dufour, cours de tactique, Paris, 1853;

Azémar, Système de guerre moderne ou novelle tactique, Paris, 1863;

Du Martray, nouvelle méthode de guerre basée particulièrement sur les perfectionnements du fusil et sur leurs conséquences nécessaires, Paris 1863.

Das Treffendste und Originellste übrigens, was über das Gefecht im allgemeinen sowohl, als auch speciell über Plan und Leitung des Gefechtes, gedacht und geschrieben worden ist, findet sich in: „Clausewitz, Lehre vom Kriege, 3ter Theil — Skizze eines Planes zur Taktik oder Gefechtslehre.“

Manche, ebenso geistreiche als praktische Beleuchtungen einzelner Seiten und Vorkommnisse des Gefechtes enthält das Werk „kritische Darstellung des Feldzuges vom Jahr 1831 und hieraus abgeleitete Regeln für Nationalkriege von L. v. M.“

An monographischen Abhandlungen über das Gefecht und seine vielfachen taktischen und strategischen Beziehungen ist in der Mili-

tärliteratur kein Mangel. Beispielsweise wird hier nur auf folgende, für den vorliegenden Zweck bemerkenswerthere, theilweise weniger bekannte, aufmerksam gemacht:

„Parallele zwischen Kriegskunst und Fechtkunst, von Pf. — in der Zeitschrift: „Pallas von R. v. L., Jahrgang 1810, neuntes Stück“;

„Ueber Gefechte“ — in der Schrift: „Miscellen aus dem Gebiete der militärischen Wissenschaften, Wien, 1850“;

„Die Funktionen des Generalstabs im Gefechte“ — interessante Artikel in der Allgemeinen Militärzeitung, 1853, Nro. 82—87.

Kapitel 13.

Verpflegung.

„Einer der schwierigsten Gegenstände im Krieg, und doch „einer der wesentlichsten, ist die ordentliche und sichere „Verpflegung des Heeres.

„Wenn der Mann gut genährt ist, und wenn nie die „Kriegsunternehmungen sich nach den Verpflegungsmitteln „zu richten genöthigt sind, kann man sagen, daß dieser so „nothwendige Zweig der Heerversorgung das leiste, was er, „der Natur der Sache nach, leisten soll.“

§. 1.

Wichtigkeit.

Die Grundbedingung des Bestehens einer Armee in allen Kriegslagen, in die sie möglicherweise kommen kann, ist eine angemessene Verpflegung. Nachdem in den Kapiteln 10—12 die drei häufigsten und hervorragendsten jener Lagen in einer, dem Zwecke dieser Blätter entsprechenden Richtung beleuchtet worden sind, wird es nunmehr am Plaze sein, auch über die Verpflegung einige Betrachtungen anzustellen.

§. 2.

Gesunde und Kranke.

Die Truppenverpflegung, so weit sie hier in Betracht zu ziehen

ist, hat zwei Hauptseiten. Sie bezieht sich nämlich auf den gesunden und auf den kranken Theil der lebenden Kriegsmittel, und zwar in beiden Fällen entweder auf die Mannschaft, oder auf die Pferde und sonstigen Thiere, die etwa in besonderen Fällen zu militärischen Zwecken verwendet werden.

§. 3.

Bedürftigkeit.

Was die Bedürftigkeit des gesunden Theiles einer Armee betrifft, so umfaßt sie hauptsächlich zweierlei, nämlich die Unterkunft und die Ernährung.

Die Bedürftigkeit des kranken Theiles einer Armee erfordert, außer dem Obdach und der Nahrung, auch noch eine angemessene ärztliche Hülfe und Pflege, nach welcher auch jene Bedürfnisse theilweise zu modificiren sind.

§. 4.

Unterkunft.

Die im Feld üblichen Unterkunftsarten für gesunde Mannschaft und Pferde wurden schon früher (Kap. 10) angeführt und erörtert. Es bleibt daher hier nur noch übrig, die Ernährung von Mann und Pferd einer näheren Betrachtung zu unterwerfen.

§. 5.

Ernährung.

Die Sorge für die Ernährung einer Armee sezt voraus:

die Kenntniß der Lebensmittel, nach Qualität und Quantität, welche für Mann und Pferd erforderlich, beziehungsweise wünschenswerth sind, sowie

die Kenntniß und Auswahl der zu ihrer Beischaffung, beziehungsweise Zubereitung, zu Gebote stehenden Mittel und Wege.

§. 6.

Ordentliche Nahrungsmittel.

Die Nahrungsmittel zerfallen ihrer Qualität nach in ordentliche, gewöhnliche, und in außerordentliche, stellvertretende (surrogirende). In die erste Klasse gehören

für Mannschaft:

Brod, frisches Fleisch, Suppe oder Gemüse, z. B. Kartoffeln, Rüben, Grüze, Reis, Hülsenfrüchte u. s. w., Salz, Wein, Kaffee;

für Pferde:

Haber, Heu und Stroh, Wasser bis 120 Pfund des Tags.

§. 7.

Außerordentliche Nahrungsmittel.

Zu den außerordentlichen Nahrungsmitteln können gezählt werden

für Mannschaft:

Zwieback, gepöckeltes und geräuchertes Fleisch, Speck, gepreßtes und pulverisirtes Fleisch (conserves de boeuf), Fleischzwieback (aus Weizenmehl und Fleischextrakt), comprimirte Gemüse, Branntwein, Bier, Most, Essig ꝛc.;

für Pferde:

Gerste, Wicken, Bohnen, Erbsen, Linsen, Roggen, Mais, Dinkel, Weizen, sodann weiße Rüben, Kartoffeln ꝛc., — als Ersaz für Haber; grünes Futter, nämlich Klee, Gras ꝛc., — als Ersaz für Heu; endlich Haberzwieback (bis jezt noch wenig angewendet) und gepreßtes Heu.

§. 8.

Brod.

Das unentbehrlichste Nahrungsmittel für die Mannschaft bleibt immer das frische oder geröstete Brod. Lezteres hat, vom rein militärischen Gesichtspunct aus betrachtet, vor ersterem den großen Vorzug,

daß es sich so lange aufbewahren läßt, als man will, und daß es bei gleichem Ernährungsgehalte, nur halb so voluminös ist, als das frische Brod. Frisches Fleisch kann man zwar vorübergehend entbehren; allein eine längere Entbehrung desselben würde den Ruin einer Armee ebenso herbeiführen, wie der Mangel an frischem Brod.

§. 9.

Portion. Ration.

Der tägliche Bedarf an irgend einem Lebensmittel ist unter der Benennung „Portion" für den Mann, und unter der Benennung „Ration" für das Pferd bekannt.

Das sicherste Maß für die Portionen und Rationen ist das Gewicht; jedoch muß bei manchen Nahrungsmitteln, wegen des Transportverhältnisses, auch auf das Volumen (Hohlmaß) Rücksicht genommen werden.

§. 10.

Gewicht der Portion.

Eine Brodportion ist zu 2 Pfd., eine Fleischportion zu $^1/_2$ Pfd., eine Branntweinportion etwa zu $^1/_5$ Pfd. ($^1/_5$ Schoppen württ.) anzunehmen. Eine Gemüseportion wechselt, nach der Art des Gemüses, von $^1/_6$ Pfd. (z. B. Reis), bis zu 2 Pfd. (z. B. Kartoffeln).

Das Verhältniß des Gewichtes der surrogirenden Lebensmittel zu dem der gewöhnlichen ist aus eigenen, zu diesem Zwecke, nach der Nahrhaftigkeit der verschiedenen Stoffe, berechneten Tabellen zu entnehmen.

Das Gewicht einer Tagesportion für einen Mann ist zu 4 bis 5 Pfd. (das Stroh eingerechnet) anzunehmen.

§. 11.

Gewicht der Ration.

Eine Haberration kann zu 10 Pfd. ($^1/_2$ Simri württ.), eine Heuration zu 10 Pfd. (gewöhnlich $^1/_2$ Bund = etwa 4 Cub.Fuß) angenommen werden.

Für die Entnehmung des Verhältnisses zwischen dem Gewichte der surrogirenden Futterstoffe und dem der gewöhnlichen sind gleichfalls eigene Tabellen berechnet.

Das Gewicht einer Tagesration für ein Pferd beträgt 24 bis 30 Pfund.

§. 12.

Transport.

Der etwaige Transport der Nahrungsmittel geschieht

theilweise, gleichsam als Nebenleistung, durch die Mannschaft selbst, durch die Reit- und Zugpferde, so wie durch die Munitions- und sonstige Wagen;

theilweise auf eigenen, zu diesem Zwecke mitgebrachten oder requirirten Fuhrwerken und Lastthieren.

§. 13.

Ranzenvorrath.

Einem Infanteristen kann, als sogenannter Ranzenvorrath, eine Belastung von etwa 7 Pfd., einem Reit- und Zugpferde wohl das Fünffache, einem Munitions- und Requisitenwagen reichlich bis zum Fünfzigfachen jener Belastung aufgebürdet werden.

§. 14.

Transportmittel.

Was die Fuhrwerke und Lastthiere betrifft, welche ausschließlich zum Verpflegungsmitteltransporte benützt werden, so kommt es, wie vorhin in §. 11 angedeutet wurde, darauf an, ob sie zu diesem Behufe von der Armee mitgeführt und geeignet sind, oder ob sie von dem Lande, wo sich die Armee gerade befindet, geliefert werden.

§. 15.

Belastung der Wagen.

Bei passend eingerichteten Wagen, wie sie im ersten der eben in

§. 14 berührten Fälle zu Gebote stehen, kann man auf vier Pferde Bespannung 20 Centner, auf zwei Pferde Bespannung etwa 12 Centner und auf ein Pferd Bespannung etwa 7 Centner rechnen.

§. 16.

Mahlen. Backen.

Da das Brod, woferne es genießbar sein soll, nicht über 5 bis 6 Tage alt werden darf, so lassen sich Brodvorräthe nicht längere Zeit aufbewahren. Man ist daher häufig genöthigt, das Brod in der Form von Mehl oder sogar von ungemahlenem Korn mit sich zu führen. Im ersten Falle muß zuvor gebacken, im andern Falle gemahlen und gebacken werden.

§. 17.

Gewichtsverhältniß zwischen Frucht und Brod.

Ein Scheffel (württ. à 7$^1/_2$ Cub. F.) Roggen wiegt durchschnittlich 260 Pfd. (württ.), ein Scheffel Gerste etwa 225 Pfund, ein gleiches Quantum ungegerbten Dinkels, sowie Habers — etwa 150 Pfd., gegerbten Dinkels (Kernen), sowie Waizens — 280 Pfd. — 100 Pfd. Frucht geben durchschnittlich etwa 86 Pfd. Mehl, und 100 Pfd. Mehl

aus Roggen — etwa 140 Pfd. Brod,
aus Dinkel und Roggen — 145—148 Pfd Brod.

§. 18.

Mahlen.

Das Mahlen des Getreides muß zum größten Theil auf den Landesmühlen geschehen, da Handmühlen nur selten mehr mitgeführt werden.

Zum Brodbacken besizt jede vollständig ausgerüstete Armee ihre eigenen Einrichtungen. Die Zahl der Feldbacköfen, wovon einer in 24 Stunden etwa 450 Brodlaibe zu 8 Pfd. liefern kann, wird so berech-

net, daß in der genannten Zeit für ein Viertel der Armee das erforderliche Brod gebacken werden kann.

§. 19.

Schlachtvieh.

Wie einer Armee das Brod gewöhnlich in ganz oder halb roher Gestalt nachgeführt wird, so das Fleisch in lebendigem Schlachtvieh, welches man derselben, in größeren oder kleineren Heerden, folgen zu lassen pflegt. Am geeignetsten hiezu ist das Rindvieh; doch kann man sich mit Hämmeln, Schweinen u. s. w. behelfen.

Ein gemästeter Ochs liefert etwa 500, ein ungemästeter Ochs, eine Kuh und ein gemästetes Rind etwa 300, ein ungemästetes Rind etwa 150, ein zweimonatliches Kalb etwa 50, ein ausgewachsener Hammel etwa 60, ein ausgewachsenes Schwein etwa 125 Pfund nuzbaren Fleisches.

§. 20.

Anschaffung der Verpflegsmittel.

Nach der Erörterung der Frage über das Was der Verpflegung einer Armee kommt die Reihe der Beantwortung an die Frage über das Wie der Anschaffung derselben. Hier stellen sich zwei wesentlich von einander verschiedene Arten dar. Man benüzt entweder ausschließlich diejenigen Verpflegungsgegenstände und Mittel, welche das Land, wo sich die zu verpflegende Armee gerade befindet, darbietet, oder man kann die Verpflegungsgegenstände theils mitbringen, theils von rückwärtigen eigenen Vorräthen zuführen lassen, so daß der Kriegsschauplaz selbst nicht oder wenig in Anspruch genommen wird.

§. 21.

Verschiedene Verpflegsarten.

Die erste Art zu verpflegen ist unter dem Namen der natürlichen (auch fremden), die zweite unter dem Namen der künstlichen

(auch eigenen) bekannt. Es leuchtet ein, daß sich natürliche und künstliche Verpflegungsmittel auf manchfache Weise mit einander combiniren lassen, woraus eine unbestimmte Zahl von gemischten Verpflegungsarten hervorgeht.

§. 22.

Natürliche Verpflegsarten.

Die natürlichen Verpflegsarten sind:

ordentliche, nämlich
- die Cantonnirungen;
- die Lieferungen;

außerordentliche, nämlich
- die Requisitionen;
- die Fouragirungen.

Cantonnirung.

§. 23.

Eigentliche und modificirte.

Die eigentliche Cantonnirung, als Verpflegungsmittel betrachtet, besteht darin, daß Mann und Pferd ihr Obdach und volle Verpflegung von den Hausbesitzern empfangen.

Die Cantonnirungsverpflegung kann dadurch modificirt werden, daß sowohl Mann als Pferd die Lebensmittel ganz oder nur theilweise, roh oder zubereitet, nicht von den Hauswirthen, sondern aus Magazinen geliefert, erhalten.

In dieser Beziehung spricht man von reiner Quartierverpflegung, von voller und von halber Magazinsverpflegung.

§. 24.

Regelmäßige und Nothcantonnirung.

Je nachdem eine Cantonnirung vorher angesagt und vorbereitet

werden kann, oder nicht, nennt man sie eine regelmäßige oder eine Nothcantonnirung.

Cantonnirungen auf einer Marschlinie, in zuvor bestimmten und einen Tagemarsch auseinander liegenden Ortschaften, beziehungsweise Bezirken, nennt man Etappen. Auch die Etappen können regelmäßige oder Nothetappen sein.

§. 25.

Dauer.

Die reine Quartierverpflegung ist nur bei weiten Cantonnirungen (vergl. Kap. 10) und in wohlhabenden Gegenden zulässig. Ueber 10 bis 14 Tage hält auch das reichste Land eine nur einigermaßen concentrirte Cantonnirung, mit Naturalverpflegung von Seite des Wirthes, nicht aus. Cantonnirungen von einiger Dauer und solcher Concentrirtheit, daß fünf oder mehr Leute auf die Feuerstelle gerechnet sind, können nur mit voller Magazinsverpflegung bestehen. Am vortheilhaftesten und am häufigsten anwendbar haben sich in den neueren Kriegen die Cantonnirungen mit halber Magazinsverpflegung gezeigt, wobei Brod und Fleisch aus den Magazinen, die übrigen Bedürfnisse von den Hauswirthen geliefert werden.

§. 26.

Reitende Waffen. Vergütung.

Bei der Dislocirung eines gemischten Truppencorps pflegt man für reitende Truppen, nämlich Reiterei und reitende Artillerie, die doppelte, für fahrende und Fußartillerie — die anderthalbfache Kopfzahl zu rechnen. Die Divisions-, Corps- und Armeehauptquartiere sind besonders in Anschlag zu bringen.

Das, was man in einer Cantonnirung empfängt, wird entweder bezahlt, oder aber, was häufiger der Fall ist, nach Tarifen oder nach Schäzungen, auf Abrechnung quittirt.

§. 27.

Zustand des Landes.

Außer der Zahl und der Wohlhabenheit der Einwohner (vergl. Kap. 10), welch' leztere hauptsächlich durch die Fruchtbarkeit des Landes und die Beschäftigungsweise der Bewohner (Ackerbauer, Weingärtner, Handwerker u. s. w.) bedingt wird, ist immer auch noch der augenblickliche Zustand des Landes, z. B. in Folge von Theurung, Mißwachs, von vorangegangenen Truppendurchzügen u. s. w. in Betracht zu ziehen.

§. 28.

Vertheilung der Truppen.

Die Vertheilung der Truppen im großen nach Hauptquartieren und nach den verschiedenen Waffengattungen, bis zu den Brigaden herab, geht ausschließlich den Generalstab an. Die specielle Vertheilung innerhalb dieser Rahmen wird meist den quartiermachenden Truppenofficieren überlassen.

Lieferungen.

§. 29.

Ueberhaupt.

Unter einer Lieferung versteht man in der administrativen Sprache jene Anschaffung von Verpflegungs- und Transportmitteln, welche auf freier Uebereinkunft zwischen der Armeeverwaltung und zwischen Lieferanten, seien es einzelne Personen, Gesellschaften, Gemeinden u. s. w. — beruht, und welche gegen Bezahlung mit baarem Geld oder gegen Anweisungen geleistet wird.

§. 30.

Gewöhnlicher Verpflegungsmodus.

In solchen Lieferungen besteht der gewöhnliche Verpflegungsmodus

für eine lagernde Armee, so wie das Mittel, um auf natürliche Weise die benöthigten Transportmittel und die zur Unterstüzung der Quartierverpflegung etwa erforderlichen Vorräthe zusammenzubringen.

Requisitionen.

§. 31.

Ueberhaupt.

Die Requisitionen lassen sich als gezwungene Lieferungen ansehen. Dieselben können nicht bloß Verpflegungs- und Transportmittel, sondern auch alle mögliche sonstige Heeresbedürfnisse, wie z. B. Geld, Arbeiter u. s. w. zu ihrem Gegenstande haben. Hier ist zunächst nur die erste Art gemeint.

§. 32.

Arten.

Bei einer Requisition wenden sich entweder die Truppen selbst, unmittelbar durch die Unterbehörden, an die Leute, welche das zu Requirirende leisten sollen — Truppenrequisitionen —, oder die Heeresverwaltung betreibt die Sache durch die Mittelbehörden, theils mit Unterstüzung von Truppenkräften und mit Bestimmung der Art, der Menge, des Ortes und der Zeit — Nothrequisitionen —, theils mit Ueberlassung der gleichmäßigen Vertheilung der Requisitionsquoten an jene Behörden — ordentliche Requisitionen. Hiernach ist das Auszeichnende aller Requisitionen, daß bei denselben ein gewisser Grad der Mitwirkung der Behörden stattfindet.

Fouragirungen.

§. 33.

Ueberhaupt.

Bei den sogenannten Fouragirungen, im weiteren Sinne des Wortes, fällt die Mitwirkung der Behörden ganz weg. Dieselben beste-

hen einfach darin, daß die Truppen angewiesen werden, ihre Bedürfnisse ohne Weiteres da wegzunehmen, wo sie dieselben vorfinden. Bei diesen Fouragirungen ist die Rücksicht auf Schonung der Einwohner ganz in die Hand der Truppen gelegt; sie arten daher auch, woferne nicht die strengste Disciplin herrscht, sehr leicht in Unordnung und Plünderung aus.

§. 34.

Arten.

Man spricht von örtlichen Fouragirungen, oder, wie man sie sehr passend auch bezeichnen könnte, Verpflegungspressen, und von Fouragirungen oder Verpflegungspressen mit Entsendung, je nachdem man nur an den Orten, wo sich die Truppen gerade befinden, die benöthigten Verpflegungsmittel wegnehmen, oder sie aus mehr oder weniger entlegenen Ortschaften holen läßt.

§. 35.

Fouragirungen im engeren Sinne.

Die Fouragirungen im engeren Sinne des Wortes, welche in der Wegnahme des grünen Futters und des Getreides, d. h. der Fourage, auf dem Felde, von Seite der Truppen, bestehen, kommen bei der jezigen Art der Kriegführung selten mehr vor. Dennoch findet man sie vorzugsweise, häufig mit Hintansezung anderer Verpflegungsarten, in den taktischen und felddienstlichen Schriften abgehandelt. Auch sind sie es, welche den Namen für die ganze Kategorie geliefert haben.

§. 36.

Ansagen der Lieferungen.

Sowohl die Lieferungen, als auch die ordentlichen Requisitionen müssen, bevor sie zur Ausführung kommen, angesagt, beziehungsweise ausgeschrieben werden. Sie bedürfen daher zu ihrer Vorbereitung, je nach der Größe des Bezirkes, aus dem die Bedürfnisse auf die eine

oder die andere Weise bezogen werden wollen, eines längeren oder kürzeren Zeitraumes.

§. 37.

Künstliche Verpflegsarten.

Die künstlichen Verpflegsarten zerfallen in zwei Kategorieen:
bewegliche, nämlich
die Vorräthe, welche die Armee mit sich führt;
die nachgeschobenen Vorräthe — Nachschübe;
unbewegliche, nämlich
die Magazine, soweit sie nicht mit, an Ort und Stelle gefundenen, Lebensmitteln gefüllt worden sind;
die Anstalten zur Errichtung von Magazinen.

§. 38.

Transport der Vorräthe im Einzelnen.

Die Vorräthe, welche eine Armee mit sich führen kann, bestehen theils in dem, was jeder Soldat gleichsam in seiner Tasche hat, d. h. unmittelbar bei sich trägt — Ranzenvorrath, eiserner Bedarf, Soldatenreserve genannt, theils in demjenigen, was der Armee, sei es auf dem Linienfuhrwesen, sei es auf dem Reservefuhrwesen, nachgeführt wird (vergl. §. 12).

§. 39.

Eiserner Vorrath.

Der Ranzenvorrath (vergl. §. 13) begreift die Lebensmittel auf 2 bis höchstens 4 Tage. Es ist in allen Armeen üblich, diesen Vorrath nur dann anzugreifen, wenn er entweder sogleich wieder ersetzt werden kann, oder wenn die höchste Noth eingetreten ist, daher auch die Benennung „eiserner Vorrath.“

§. 40.

Concentrirte Lebensmittel für Menschen.

Zu diesem Ranzenvorrath eignen sich vorzugsweise concentrirte Lebensmittel, d. h. solche, welche, bei möglichst kleinem Volumen, verhältnißmäßig viel Nahrungsstoff enthalten, und sich längere Zeit, ohne zu verderben, aufbewahren lassen. Hierher gehören, für die Mannschaft, z. B. das Zwieback, die Suppentafeln, ferner das, neuerdings vorgeschlagene, sogenannte Fleischbiscuit, welches in einer innigen Verbindung von Fleischsaft und Mehl besteht und in einem gegebenen Gewichte so viel nahrhafte Substanz, als das fünffache Gewicht frischen Fleisches, enthält und sich, nach den bisherigen Erfahrungen, bis zu $1\frac{1}{2}$ Jahren brauchbar erhalten soll.

§. 41.

Concentrirte Nahrungsmittel für Pferde.

Auch die Nahrungsmittel für die Pferde hat man zu gleichem Zwecke zu concentriren gesucht, wiewohl bis jezt mit weniger gutem Erfolge. Das sogenannte Haberzwieback ist zwar versucht worden, hat aber bis jezt keine Verbreitung gefunden.

Dem Heu sucht man dadurch ein geringeres Volumen zu geben, daß es gesponnen oder in Zöpfe geflochten wird. In neuerer Zeit wird dasselbe durch Pressen mittelst hydraulischer Pressen auf ein sehr kleines Volumen gebracht (ein Centner nimmt etwa 5 Cubikfuß ein). Es soll sich in dem gepreßten Zustande nach den bisherigen Erfahrungen bis zu 15 Jahren gut erhalten.

§. 42.

Brodsack. Futterbeutel.

Der Infanterist ist zum Behufe des Transportes seines eisernen Vorrathes, fast in allen Armeen mit einem sogenannten Brodsack versehen, welcher von Zwillich, noch besser von Leder oder halb gegerbtem

Felle gefertigt ist. Auf ähnliche Weise gehört zur vollständigen Ausrüstung eines Pferdes der sogenannte Futterbeutel, welcher zum Transporte des eisernen Vorrathes an Fourage dient. Das Mitführen der Fourage auf den Pferden hat übrigens nicht wenige, wohl zu beachtende Mißstände im Gefolge.

§. 43.

Brodwagen.

Der Theil des Lebensmittelfuhrwesens einer Armee, welcher vorhin in §. 38 Linienfuhrwesen genannt wurde, ist der Inbegriff der Brodwagen, mit welchen die einzelnen Regimenter im Felde versehen sein sollten. Sie enthalten die Lebensmittel, welche entweder ausgetheilt werden, wenn man an Ort und Stelle nichts, oder nicht genug findet, oder zur Ergänzung des eisernen Vorrathes dienen. Diese Wagen pflegen so lange den betreffenden Regimentern zu folgen, als sie nicht zum Holen von Lebensmitteln detachirt werden müssen, und kein Gefecht in naher Aussicht steht. Im lezteren Falle werden sie in Abtheilungen formirt und folgen den Bewegungen der Truppen, jedoch in angemessener Entfernung.

§. 44.

Reservefuhrwesen.

Das sogenannte Reservefuhrwesen theilt nicht die Operationen der Armee, sondern ist in seinen Bewegungen gewissermaßen selbstständig. Es dient dazu, den Verbrauch des Linienfuhrwesens, nach Maßgabe als derselbe eintritt, zu ersezen, und zwar indem es die hinter der Armee durch Lieferungen und Requisitionen beigeschafften oder in Magazinen angehäuften Vorräthe abwechslungsweise aufnimmt, zuführt und abgibt.

§. 45.

Armeefuhrwesen.

Das Armeefuhrwesen, namentlich die zweite der zu unterscheiden-

den Kategorieen desselben, ist zwar in vielen Beziehungen sehr nüzlich, ja fast unentbehrlich; allein es hat auch seine großen Nachtheile, indem es sehr kostspielig und schwierig zu unterhalten ist und namentlich der Beweglichkeit der Armeen wesentlichen Eintrag thut. Man hat daher auch in der neueren Zeit gesucht, dasselbe möglichst zu beschränken oder ganz zu entbehren, jedenfalls aber nur da in Anwendung zu bringen, wo es die Natur des Kriegsschauplazes und die übrigen Umstände gebieterisch verlangen.

§. 46.

Nachschübe.

Unter Nachschüben im engeren Sinne des Wortes versteht man alle Lebensmittelzufuhren aus eigenen Vorräthen, welche unabhängig von dem Armeefuhrwesen vor sich gehen, sei es mit Hülfe sogenannter Fuhrlinien, sei es mit Hülfe von Wassertransportmitteln, die, wo sie sich bieten, sorgfältigst zu benüzen sind, sei es endlich mit Hülfe von Eisenbahnen. Die Benüzung des lezteren Transportmittels zu Verpflegungsnachschüben wird in künftigen Kriegen ohne Zweifel häufig die Hauptrolle spielen und die anderen Transportmittel mehr oder weniger in den Hintergrund stellen.

Magazine.

§. 47.

Ueberhaupt.

Unter einem Magazine versteht man eine mehr oder weniger bedeutende Anhäufung von Verpflegungsmittelvorräthen in Gebäuden, die sich vermöge ihrer Räumlichkeit und Einrichtung dazu eignen.

Magazine bedürfen der militärischen Bewachung und einer angemessenen Verwaltung. Die leztere sezt die Anstellung einer bald größeren, bald kleineren Anzahl von Personen voraus, welche den Em-

pfang, die Abgabe und die Erhaltung der Verpflegungsmittel in dem Magazine zu besorgen haben.

§ 48.

Arten.

Man spricht
von halben und ganzen Magazinen;
von defensiven und offensiven Kriegsmagazinen;
von Hauptmagazinen und Nebenmagazinen;
von Linien-, Stellungs-, Weg- oder Zwischenmagazinen.

§. 49.

Wahl des Orts.

Ein sehr wichtiger Umstand bei jedem Magazin ist die Wahl des Ortes, wo dasselbe angelegt werden soll. Sie hängt zunächst von dem jeweiligen Zwecke des Magazins, sodann von den strategischen Beziehungen zwischen den Magazinen und der Armee, endlich von localen Beschaffenheitsverhältnissen ab.

§. 50.

Anstalten zu Magazinen.

Was man in der Verpflegungssprache „Anstalten zu Magazinen" zu nennen pflegt, besteht in mehr oder minder vollständigen Vorbereitungen zur Anlage derselben. Hierher gehört z. B. die Einrichtung der Gebäulichkeiten, die erforderlichen Bestellungen von Verpflegungs- und Transportmitteln, die Bereithaltung des nöthigen Personales u. s. w. Bei der häufig stattfindenden Unbestimmtheit und Veränderlichkeit der strategischen Operationen, nach welch' lezteren sich die Anlage der Magazine stets zu richten hat, tritt je zuweilen der Fall ein, daß Vorbereitungen zu Magazinen entweder wieder aufgegeben, oder an andere, den neuen Constellationen entsprechendere, Orte verlegt werden müssen.

Sanitätswesen.

§. 51.

Versorgung und Eintheilung der Kranken.

Mit der Verpflegung der Gesunden muß die Versorgung der in einer Armee nie fehlenden Kranken Hand in Hand gehen. Die Kranken zerfallen in zwei Klassen: in innerlich Kranke und in äußerlich Kranke, deren Hauptheil die Verwundeten ausmachen. Sowohl Kranke als Verwundete sind es entweder schwer oder nur leicht.

§. 52.

Quote der Innerlichkranken.

Die mittlere Quote der Kranken überhaupt und der Innerlichkranken insbesondere einer Armee im Frieden läßt sich zu 1—5 %, beziehungsweise zu 0,5—3,5 % ihres Standes annehmen.

Von den Innerlichkranken sind etwa 0,1 — 0,4 Schwerkranke, während 0,01—0,04 sterben.

Der mittlere Stand an Innerlichkranken im Feld ist, unter der Voraussezung mäßiger Anstrengung, nicht allzu ungünstiger Witterung und regelmäßiger Verpflegung, fast kleiner als im Frieden.

§. 53.

Quote der Verwundeten.

Die Zahl der Verwundeten hängt von dem jeweiligen Stadium des Krieges, sowie von der Art der Kriegführung wesentlich ab. In Kriegsperioden mit vielen Gefechten belief sich die Quote schon bis auf 15 % und noch höher. Das gewöhnliche Verhältniß der leicht Verwundeten zu den schwer Verwundeten läßt sich etwa zu 2 : 1 annehmen.

§. 54.

Verpflegung. Heilung.

Die Versorgung der Kranken bietet drei Hauptseiten dar, welche

gleichmäßige Beachtung verdienen möchten. Die erste dieser Seiten ist die angemessene Unterbringung der Kranken, sowie ihre Transportirung in die Aufnahmslocale; die zweite — die den Krankheitszuständen entsprechende Verköstigung derselben; die dritte endlich — die auf den Grundsäzen der Medicin und Chirurgie beruhende Heilung derselben.

§. 55.

Aerztliche Hierarchie.

Wie die Verpflegung überhaupt ein eigenes Personal zur Besorgung der dabei vorkommenden ökonomischen und polizeilichen Geschäfte höherer und niederer Art voraussezt, so verlangt die Krankenverpflegung, außer den Beamten für die beiden eben berührten Zweige, eine wohl gegliederte ärztliche Hierarchie, welche alle diejenigen Besorgungen zu übernehmen verbunden ist, welche zu dem Heilverfahren mittelbare oder unmittelbare Beziehung haben.

Spitäler.

§. 56.

Regimentskranke. Spitalkranke.

Die ganz leicht Kranken werden gewöhnlich bei den Truppenabtheilungen behalten und heißen Regiments- oder Compagniekranke. Man bringt sie in Krankenstuben, Krankenbaracken oder Krankenzelten unter. Die schwer Kranken werden in größerer Zahl in eigenen Localen vereinigt, welche Spitäler oder Lazarethe heißen.

§. 57.

Hauptspitäler. Aufnahmsspitäler.

Im Krieg unterscheidet man zwei Hauptgattungen von Spitälern, nämlich:

stehende oder Hauptspitäler;

bewegliche, Aufnahm- oder Zwischenspitäler.

Die Einrichtung für beide Spitalgattungen wird in der Regel auf 8—9 % des Bestandes der Armee berechnet, wovon $^2/_3$ auf die Hauptspitäler, $^1/_3$ auf die Aufnahmspitäler kommt.

§. 58.

Einrichtung.

Zu einer vollständigen Spitaleinrichtung in materieller Hinsicht gehören:

Arzneien, Verbandzeuge, chirurgische Instrumente;

Bettfournituren, Spitalkleidungen, Oekonomie- und Küchengeräthschaften;

Transportmittel für diese Gegenstände.

§. 59.

Größe.

Die Hauptspitäler haben alle diejenigen Kranken aufzunehmen, die voraussichtlich längere Zeit zu ihrer Heilung bedürfen. Die Zahl dieser Spitäler richtet sich theils nach der Größe der Armee, theils nach der Ausdehnung, die man einem Hauptspitale geben kann oder will. In lezter Beziehung pflegt man drei Klassen zu unterscheiden:

große für etwa 1000

mittlere für etwa 500

kleine für etwa 250 Kranke.

§. 60.

Angemessene Orte.

Zur Anlage von Hauptspitälern werden vorzugsweise große Städte und Festungen gewählt, welche womöglich etwas seitwärts von der Hauptoperationslinie liegen.

Als Gebäude, die vorzugsweise hiefür geeignet sind, erscheinen z. B. leere Krankenhäuser, Schlösser, Klöster, Kirchen, Fabriken u. s. w. Zwischen den Hauptspitälern einerseits und den Aufnahmspitälern und der Armee andrerseits, sind gute Communicationen erforderlich, welche die unaufhörlichen Krankentransporte möglichst begünstigen.

Verbandpläze.

§. 61.

Ueberhaupt.

Bei Gefechten werden die Verwundeten nicht unmittelbar von ihren Abtheilungen aus in die Aufnahmspitäler befördert. Es werden vielmehr in diesem Falle hinter den fechtenden Truppen, an geeigneten Puncten, entweder auf offenem Feld oder in der Nähe von Gebäuden, eine angemessene Zahl von Sammel- und Verbandpläzen bezeichnet, wohin die Verwundeten vom Gefechtsplaz aus gebracht werden, um den ersten Verband und die sonst etwa nöthige ärztliche Hülfe zu empfangen. Man unterscheidet zuweilen zwischen Regiments-, Brigade-Divisionsverbandpläzen in erster Linie, und zwischen Stabs-, Centralverbandpläzen in zweiter Linie.

§. 62.

Transport zum ersten Verbande.

Vom Schlachtfelde zum ersten Verbande werden die Verwundeten theils geführt, theils auf eigenen Tragsesseln oder Tragbahren, sizend oder liegend, getragen. Diese Transportirung ist, neben der dringendsten ärztlichen Hülfeleistung auf dem Schlachtfelde selbst und der Unterstüzung des eigentlichen ärztlichen Personals auf den Verbandpläzen, das Hauptgeschäft der neuerdings, wie früher bemerkt wurde, in mehreren Armeen errichteten Sanitätstruppen.

Dieselben sollten jedoch so zahlreich sein, daß man nicht mehr, wie

bisher, Leute aus Reihe und Glied zum Mithelfen bei dem Verwundetentransport in Anspruch zu nehmen brauchte.

§. 63.

Transport in das Spital.

Von den Pläzen des ersten Verbandes werden die Verwundeten, nach Maßgabe, als sie sich ansammeln und ihnen die dringendste Hülfe geleistet ist, nach den Aufnahmspitälern geschafft. Dieß geschieht entweder auf requirirten Wagen, die nothdürftig zu diesem Zweck eingerichtet werden, oder, worauf in neuerer Zeit viel Gewicht gelegt wird, auf eigenen, zweckmäßig construirten Krankentransportwagen, welche die Armeen mit sich zu führen haben.

§. 64.

Verköstigung der Kranken.

Zur Verköstigung der Kranken eignen sich nicht alle Lebensmittel, welche den Gesunden zuträglich sind. Frisches Fleisch, und in Ermanglung desselben, Fleischextract, Suppentafeln, auch das oben in §. 40 berührte Fleischzwieback u. s. w.; ferner guter Wein, Essig u. s. w. sind fast unentbehrlich. Fleisch von Geflügel, leichte Gemüse u. s. w. erscheinen als in hohem Grade wünschenswerth.

§. 65.

Anschaffung der Verpflegsmittel.

Im Felde kann die Anschaffung der Krankenverpflegsmittel, wie die Anschaffung der Lebensmittel überhaupt, entweder auf natürlichem oder auf künstlichem Wege (vergl. §. 21) geschehen. Doch ist man in erster Beziehung, namentlich für die außergewöhnlichen Lebensmittel und für alle diejenigen, welche sich nicht längere Zeit aufbewahren lassen, sondern nur frisch brauchbar sind, vorzugsweise auf den ersten Modus, d. h. auf den Einkauf oder die Requisition an Ort und Stelle angewiesen.

§. 66.

Erfordernisse zur Heilung.

Die Heilung der Kranken erfordert, neben der angemessenen Unterbringung und Verköstigung, noch Folgendes:

die von den Aerzten verordneten innerlichen und äußerlichen Arzneimittel;

die chirurgischen Instrumente und Geräthschaften, die Verbandmaterialien u. s. w., welche bei den möglicherweise vorkommenden Operationen in Anwendung zu bringen sind;

ein ausreichendes Personal, theils zur Anordnung, theils zur Ausführung alles dessen, was zur innerlichen und äußerlichen Behandlung der Kranken gehört.

§. 67.

Apotheken.

Die Arzneimittel werden entweder aus mitgebrachten Vorräthen genommen oder an Ort und Stelle aus bürgerlichen Apotheken angeschafft. Meist wird jedoch dabei auf erstere Weise verfahren. Eine vollständige Armeeausrüstung erfordert daher Feldapotheken.

Zu einer Feldapotheke gehören nicht bloß Vorräthe an ganz rohen und an halb rohen Medicamenten, sondern auch Personen zur völligen Bereitung der Arzneien, sowie zur Bestellung, beziehungsweise localen Anschaffung des nöthigen Nachschubes an Arzneimitteln, und zur zweckmäßigen Aufbewahrung, Verpackung und Transportanordnung derselben.

§. 68.

Ambulancen.

Zum Transporte der Feldapotheken bedarf man eigener Wagen. Ebenso verlangen die chirurgischen Instrumente und Apparate besondere hiefür eingerichtete Fuhrwerke. Bei der Verpackung und Vertheilung der ärztlich-chirurgischen Materialien und Utensilien auf die verschiedenen

Wagen ist hauptsächlich darauf Bedacht zu nehmen, daß eine zweckmäßige Gliederung dieses Fuhrwesens ermöglicht werde, d. h. daß man sowohl zu den einzelnen Spitälern, als auch zu den ersten Verbänden, Wagenabtheilungen, mit einem der jeweiligen Bestimmung entsprechenden Inhalte, leicht detachiren könne. Die Detachirungen dieser Wagen auf die Pläze des ersten Verbandes sind unter der Benennung „Ambulancen" bekannt.

§. 69.

Kranke Pferde.

Für die Versorgung der kranken Pferde bestehen in jeder Armee analoge, wiewohl der Natur der Sache entsprechend modificirte Einrichtungen, nicht nur in materieller, sondern auch in personeller Hinsicht.

An die Stelle der Krankenlocale und Spitäler treten hier die sogenannten Marodeställe und Pferdedepots.

Es werden auf eigenen Fuhrwerken oder Packpferden die erforderlichen, durch das Pferdeheilverfahren bedingten Instrumente, Geräthschaften und Materialien mitgeführt.

Die niederen thierärztlichen Verrichtungen sind den Hufschmieden, die höheren — eigenen Pferdeärzten verschiedener Kategorieen anvertraut.

Auswahl der Verpflegungsmittel.

§. 70.

Ueberhaupt.

Es ist nicht genug, alle möglicher Weise anwendbaren Verpflegsmittel nach ihren Eigenthümlichkeiten zu kennen. Man muß auch diese verschiedenen Mittel, den obwaltenden Umständen gemäß, auszuwählen und einzeln oder in angemessenen Combinationen anzuwenden wissen.

§. 71.

Rücksichten bei der Auswahl.

Die Umstände, welche auf diese Wahl, beziehungsweise Combination, Einfluß üben, sind bedingt entweder

1) vorzugsweise durch die Armee selbst; oder

2) vorzugsweise durch den Kriegsschauplaz; oder endlich

3) durch das Verhältniß zwischen Armee und Kriegsschauplaz.

§. 72.

Die Armee.

In der ersten Hinsicht in §. 71. 1) kommen in Betracht:

Stärke und Zusammensezung der Armee;

Operationslage, in der sie sich befindet — Stellung oder Bewegung;

der Grad ihrer Concentrirtheit;

die Art ihrer Unterkunft — Campirung oder Cantonnirung;

die Dauer ihres Aufenthaltes.

§. 73.

Kriegsschauplaz.

In der zweiten Hinsicht (§. 71. 2) stellen sich als hauptsächlich beachtenswerth dar:

die Länge der Operationslinie, d. h. die Entfernung des Kriegsschauplazes von der Verpflegungsbasis;

die normale Beschaffenheit des Landes in Beziehung auf Stand der Bevölkerung, auf Wohlhabenheit der Einwohner, auf Fruchtbarkeit, auf Communications- und Transportmittel, auf Ergiebigkeit der Verpflegungsmittel überhaupt;

temporäre Abweichungen von diesem normalen Verhältnisse, sei es im nachtheiligen Sinne, zufolge von Erschöpfung durch vorangegangene Truppendurchzüge und Kriegslasten, oder zufolge

von Mißernten und Mangel, sei es in vortheilhaftem Sinne, zufolge außerordentlich ergiebiger Ernten und dadurch veranlaßten Ueberflusses, oder zufolge von Vorrathsanhäufungen, welche aus verschiedenen Gründen gemacht worden sein und nicht mehr rechtzeitig fortgeschafft werden konnten.

§. 74.

Verhältniß zwischen Kriegsschauplaz und Armee.

In der dritten Hinsicht (§. 71. 3) kommt unter anderem hauptsächlich die politische Beziehung in Anschlag, in welcher der Kriegsschauplaz zu der Armee steht Es ist nämlich von großer Bedeutung, ob das Land, wo Krieg geführt wird, eigenes, ob verbündetes, ob neutrales, ob feindliches, ob dem Feinde geneigtes oder gar verbündetes Gebiet ist.

§. 75.

Einfluß auf die Armeeleitung.

Aus der sorgfältigen Prüfung und gegenseitigen Abwägung aller dieser Umstände kann sich erst eine klare Einsicht in das Maß einerseits der Bedürftigkeit einer Armee, andererseits der Anwendbarkeit der natürlichen (fremden) sowohl, als der künstlichen (eigenen) Verpflegungsmittel ergeben, wie es für die Armeeleitung als unumgänglich nothwendig erscheint, soferne diese gleichsam das vermittelnde Glied der Wechselwirkungen zwischen den administrativen und operativen Bedürfnissen der Armee bildet.

§. 76.

Verhältniß der Verpflegung zu den Operationen.

Bei dieser Vermittelung ist stets von dem Grundprincip auszugehen, daß die Operationen durch die Verpflegungsrücksichten ebenso wenig gefesselt, als diese, bei dem Entwurf einer Operation, in Betreff ihres Einflusses auf Möglichkeit und Art der Ausführung, hintangesezt werden dürfen.

§. 77.
Verhältniß zwischen Generalstab und Administration.

Damit die Leitung einer Armee nicht die Sklavin der Administration werde, ist es durchaus nothwendig, daß sie selbst und ihre zur Unterstüzung derselben dienende Organe — der Generalstab, ohne gerade die administrativen Details zu kennen, doch in die militärische Seite der Administration, d. h. in die Eventualitäten des gegenseitigen Einflusses zwischen Operationen und Verpflegungswesen, gründlich eingeweiht seien. Dadurch allein wird es der Armeeleitung möglich, über die Administrativbehörden in allen Instanzen diejenige Controle auszuüben oder ausüben zu lassen, welche die Wahrung der militärischen und operativen Interessen erheischt.

§. 78.
Friedens= und Kriegsadministration.

Die Friedensadministration ist allerdings in vielen Beziehungen wesentlich verschieden von der Kriegsadministration, da bei dieser oftmals Rücksichten maßgebend sind, welche bei jener ganz wegfallen, oder wenigstens sehr im Hintergrunde stehen. Dessen ungeachtet lehnt sich die eine manchfach an die andere an, und erste dient lezter jedenfalls, sowohl hinsichtlich des Geistes der Behandlung (vrgl. Kap. 3. §§. 28—37), als hinsichtlich des unvermeidlichen Formen= und Rechnungswesens, gleichsam als Vorbereitungsschule.

Auch im Frieden sind gegenüber der Administration gewisse militärische Interessen zu wahren, und daraus folgt für die leitende Militärbehörde die Nothwendigkeit, die administrativen Verhältnisse des Friedens so weit zu kennen, daß sie den Gang derselben nicht blos nominell, sondern reell, überwachen könne.

§. 79.
Literatur.

Nicht nur einzelne Seiten der Militäradministration, wie z. B.

die Versorgung mit Lebensmitteln oder die eigentliche Verpflegung, die Ausrüstung des Mannes und Pferdes, die Bewaffnung, das Remonte- und Fuhrwesen; die Unterkunft, das Sanitätswesen, der Festungshaushalt u. s. w. sind zum Gegenstande besonderer Abhandlungen in Zeitschriften und selbstständigen Schriften wissenschaftlicher Art gemacht worden; sondern auch über das Ganze der Militärökonomie nach allen Beziehungen fehlt es nicht an historischen und didaktischen Werken, welche diesen wichtigen Zweig der Kriegswissenschaft umfassend behandeln.

In lezterer Hinsicht ist vornehmlich auf das, früher (Einl. §. 22) beispielsweise erwähnte, Werk zu verweisen:

Ueber die Miliärökonomie im Frieden und Krieg und ihre Wechselverhältnisse zu den Operationen (von dem russischen General und Finanzminister Cancrin), 3 Bände, Petersburg, 1821—23.

Dasselbe ist ein wohlgeordnetes und mit bewundernswürdiger administrativer und militärischer Sachkenntniß verfaßtes Repertorium über alle Zweige des Militärverwaltungswesens im Frieden wie im Kriege, in theoretischer und geschichtlicher Beziehung.

Da dieses Werk theils wegen seines hohen Preises, theils wegen seiner großen Ausdehnung im Ganzen verhältnißmäßig wenig Verbreitung gefunden hat, so war eine auszügliche compendiöse Bearbeitung desselben, unter dem Titel:

C. v. Martens, Lehre von der Militärverpflegung und ihrer Verbindung mit den Operationen, Stuttgart, 1824

eine höchst willkommene Erscheinung.

Die 2te wesentlich erweiterte und durch die neuesten Erfahrungen bereicherte Ausgabe ist kürzlich unter dem Titel:

Handbuch der Militärverpflegung im Frieden und Krieg, bearbeitet von Th. Wundt, Hauptm.; A. v. Gaisberg, Hptm.; A. Habermaas, Oberkommiss.; C. Bartholomäi, Kanzleirath;

herausgegeben worden.

Von sonstigen Werken, welche entweder das Ganze der Verpflegung oder nur einzelne Zweige derselben, namentlich die neuesten

Transportverhältnisse, das Sanitätswesen ꝛc. ꝛc. behandeln, werden hier folgende genannt:

Richthofen, Haushalt der Kriegsheere in seinen militär.-polit. und staatswirthschaftl. Verhältnissen, Berlin, 1840 — beschränkt sich mehr auf historische Darstellung des Gegenstandes;

Crismann, Armee- und Militärsanitätswesen der Herzogthümer Schleswig-Holstein, Bern, 1851;

Messerschmidt, die Militärökonomie, Handbuch für Militärverpflegsbeamte ꝛc. ꝛc., Berlin, 1854;

Richter, über Organisation des Feldlazarethwesens und von Transportcompagnien von Verwundeten, Bonn, 1854;

Fröhlich, die Militärökonomie im Frieden und im Felde, Stettin, 1858;

Steiner, die Feldärzte, Spitalsanstalten, das Medicamentenwesen und die Sanitätstruppen der k. k. österreichischen Armee ꝛc. ꝛc., Wien, 1860;

Krauß, systematische Darstellung des Militärsanitätsdienstes der k. k. Armee im Frieden und im Felde, Wien, 1858;

Gurlt, über den Transport Schwerverwundeter und Kranker im Kriege, nebst Vorschlägen über Benüzung der Eisenbahnen dabei, Berlin, 1860;

Baumann, Studien für die Verpflegung der Kriegsheere im Felde, 1ter Band (histor. Theil), Leipzig, 1863;

Verpflegsreglement für das deutsche Bundesheer, während eines Bundesaufgebotes, Frankfurt, 1864;

Die zahlreichen trefflichen Dienstesvorschriften der preußischen Armee, Dienstordnung für die Militärmagazinsämter, 1855, für die Feldproviantämter 1859, ꝛc. ꝛc.;

Vauchelle, cours d'administration militaire, Paris, 1854 (der dritte Band enthält die Darstellung der Verwaltung im Kriege);

Scrive, relation médico-chirurgicale de la campagne d'Orient;

Sauson, mémoire sur l'administration des divisions pendant les guerres d'Orient et d'Italie, Grenoble, 1860;

Gaillard, étude sur le service de l'intendance militaire en campagne etc., Paris, 1863;

Die österreichischen, bayerischen, sächsischen, württembergischen 2c. 2c. Dienstvorschriften über die Sanitätstruppen.

Von den vielen Abhandlungen in den Zeitschriften über das Verpflegswesen, verdienen besondere Erwähnung:

Artmann, Studien über Feldverpflegung, in der österr. militär. Zeitschrift 1860 und 1861;

Michaelis, die Conservation des Mannes in der österr. militär. Zeitschrift 1862;

J. G., über die Verwendung der Kolonnenmagazine, ebendaselbst;

Das preußische Medicinalwesen in Schleswig, allgem. Militärzeitung 1864.

§. 80.

Literarischer Wegweiser.

Einen literarischen Wegweiser auf dem gesammten Gebiete der Militäradministration, von dem nur zu bedauern, daß er nicht bis auf die neueste Zeit fortgesezt ist, besizt man in der Schrift: „Ueber die Literatur in der Militärökonomie, zunächst für die bei der Militäradministration neuangestellten Officiere und Beamte, Leipzig, 1825."

Kapitel 14.

Technische Arbeiten im Felde.

„Sobald die Kriegskunst in ihrer allmähligen Ausbildung „so weit fortschreitet, daß nicht nur Angriff und Vertheidi„gung fester Pläze, sondern vornehmlich auch die Benü„zung und Zurichtung des Bodens, sei es, daß er als „Schuzwaffe, oder als Basis der Bewegung ge„braucht werden soll, eine bedeutende Rolle in der Krieg„führung spielen, so kann es nicht fehlen, daß einem so „wichtigen, ganz eigenthümliche Erfahrungen, Kenntnisse „und technische Fertigkeiten erheischenden Geschäfte gewisse „Abtheilungen des Heeres (technische Truppen) ganz „ausdrücklich gewidmet werden müssen."

§. 1.

Eintheilung.

Die technischen Arbeiten im Felde zerfallen in fünf Kategorieen, je nachdem sie zur Unterstüzung

der Ruhestellungen (Kap. 10);
der Märsche (Kap. 11);
der Gefechte (Kap. 12);
des defensiven und offensiven Festungskrieges;
gewisser administrativer Maßregeln (Kap. 13) dienen.

§. 2.

Anordnung.

Die Anordnung des Was aller technischen Arbeiten im Felde in materieller Beziehung kann nur von der Armeeleitung oder von ihrem Organe, dem Generalstab, ausgehen. Schon hieraus folgt, daß dieser auch eine gewisse Einsicht in die Art der Ausführung der Arbeiten, namentlich in die Berechnung von Zeit und Mitteln, haben müsse, weil er sonst in den Fall kommen könnte, Dinge anzuordnen, beziehungsweise zur Anordnung vorzuschlagen, welche in der Ausführung unmöglich sind.

§. 3.

Ausführung.

Uebrigens kommt es wohl auch öfters vor, daß ein Generalstabsofficier die Leitung der Ausführung einzelner technischen Arbeiten übernehmen muß. So oft nämlich für den Augenblick die erforderlichen Feldingenieurofficiere fehlen, deren eigentliche Aufgabe in dieser Leitung besteht, so glaubt man zunächst von dem Generalstab erwarten zu dürfen, daß er im Stande sei, in dieser Beziehung aushelfend und ergänzend einzutreten.

§. 4.

Barackenbau.

Eine technische Arbeit, welche bei der, mit dem Namen der Campirungen bezeichneten, Klasse der Ruhestellungen häufig vorkommt, ist der Barackenbau. Ein Barackenlager kann von der Armeeleitung nur da angeordnet werden, wo sich das erforderliche Material zu Baracken vorfindet; der Generalstab muß daher die Localität für ein Barackenlager mit Rücksicht auf diesen Umstand auswählen.

§. 5.

Regimentspionniere.

Was die Ausführung des Barackenbaues betrifft, so ist diese eine

Arbeit, worauf alle Waffengattungen einer wohlorganisirten Armee in der Art eingeübt sein müssen, daß von Seite der eigentlichen technischen Truppen keine oder nur wenige Hülfe dabei erfordert wird. Es ist Sache der sogenannten Regimentspionniere, welche bei allen Waffengattungen eingeführt sein sollten, sowie sämmtlicher Officiere und Unterofficiere, diese technische Arbeit zu leiten und von der Mannschaft nach ihren Angaben ausführen zu lassen.

§. 6.

Weg- und Signalverbindungen.

Bei der anderen Klasse der Ruhestellungen, nämlich bei den Cantonnirungen, kommen, wenn sie von längerer Dauer sind, namentlich solche technische Arbeiten vor, welche sich auf Herstellung von Wegcommunicationen und von Signalverbindungen (Telegraphie) beziehen. In letzterer Beziehung dürfte wohl einst die neue Erfindung eines tragbaren electromagnetischen Telegraphen mit eben solcher Leitung, eine Rolle zu spielen berufen sein.

Es sind in dieser Beziehung in neuester Zeit manchfache Versuche in verschiedenen Ländern, wie namentlich in Frankreich, in Oesterreich ꝛc. angestellt worden.

In mehreren Armeen, z. B. in der bayerischen, sind die Truppen mit tragbaren Telegraphenapparaten ausgerüstet und ist die Manipulation derselben Gegenstand der Instruction.

§. 7.

Fortificatorische Verstärkungen.

Sowohl Campirungen als Cantonnirungen, namentlich die ersteren, werden zuweilen fortificatorisch verstärkt. Da aber Ruhestellungen unter diesen Umständen in die Kategorie von Gefechtsstellungen treten, so können die hierher gehörigen technischen Arbeiten zugleich mit den, für jene zuweilen nothwendigen Verschanzungsarbeiten betrachtet werden.

§. 8.

Arbeiten bei Märschen.

Die technischen Arbeiten, durch welche die Märsche unterstüzt zu werden pflegen, bestehen

im Ausstecken oder Jalonniren von Wegen;

im Neuanlegen, beziehungsweise Ausbessern der Wege;

im Neuanlegen, beziehungsweise Ausbessern von Brücken.

Wege.

§. 9.

Ausstecken.

Das Jalonniren der Wege muß nicht selten unmittelbar von dem Generalstab angeordnet und in der Ausführung geleitet werden. Diese kann geschehen durch

lebendige Jalons — Ordonnanzen, Schildwachposten u. s. w., und

durch leblose Jalons.

Die lezteren bestehen in augenfälligen Flaggen, die, an etwa 150 Fuß von einander entfernten Stangen oder, wenn Bäume vorhanden sind, an diese befestigt werden. In Ermangelung von Flaggen oder von anderen derartigen Zeichen pflegt man sich der Strohwische zu bedienen, weßhalb auch zuweilen von „Auswischen“ eines Weges die Rede ist.

Bei Nacht bestehen die Jalons in Feuern oder Fanalen.

§. 10.

Ausbessern.

Die Wegausbesserungen, welche vorkommen, sind entweder kleinere flüchtige, oder größere gründliche. Unter jenen versteht man solche, die

höchstens nur einige Stunden in Anspruch nehmen, während es sich bei diesen um einen Zeitaufwand von mehreren Tagen handelt.

§. 11.

Erkennen der Wegmängel.

Die Hauptsache bei jeder Wegausbesserung ist, daß man die Mängel des betreffenden Weges richtig zu erkennen und mit den geeigneten Mitteln zu beseitigen wisse. Inwieferne ein Weg für die militärische Benüzung einer Ausbesserung bedürftig sein kann, ist im allgemeinen schon früher (Kap. 11) angedeutet worden.

§. 12.

Ausführbarkeit der Ausbesserung.

Die Ausführbarkeit einer Wegausbesserung hängt zunächst von dem Vorhandensein der nöthigen Materialien in nicht allzu großer Entfernung von der bezüglichen Wegstrecke ab.

Diese Materialien sind nach dem etwaigen Grade ihrer Brauchbarkeit geordnet, folgende: Steine, Kies, Sand, Schlacken, Holz, Erde, mit Ausschluß der Damm- und Moorerde. In Beziehung auf den Transport der genannten Materialien ist zu bemerken, daß ihr spezifisches Gewicht (dasjenige des Wassers zu 10 gesezt) zwischen 7 (Tannenholz) und 28 (Granit) wechselt, und daß ein zweispänniges Landfuhrwerk mit etwa 10 Centnern, die Zeit des Auf- und Abladens eingerechnet, bei einer Wegstunde Entfernung, täglich etwa dreimal, bei $^1/_8$ Wegstunde Entfernung, täglich etwa achtmal hin- und herfahren kann.

§. 13.

Anlagen.

Der Neubau eines Weges kommt im Felde nur selten und meist auf kleinere Strecken vor.

Das Wichtigste dabei bleibt immerhin die Wahl des Zuges (der

Trace), worin die Grundbedingungen für den Grad der Brauchbarkeit des Weges sowohl, als auch für die Leichtigkeit seiner Construction liegen.

§. 14.

Eigenschaften eines verwendbaren Weges.

Die Eigenschaften eines zu militärischen Zwecken verwendbaren Weges, deren Erzielung möglichst schon durch die Trace angebahnt werden muß, sind im Allgemeinen schon oben (Kap. 7. §§. 15—16 und Cap. 11. §§. 28—30) erörtert worden; nur bezüglich der Zuläßsigkeit einer Abweichung von der horizontalen Lage möchte hier noch beizufügen sein, daß als die dießfallsigen Gränzen für Fuhrwerke 20%, für Reiterei 30%, für Infanterie 40%, angenommen werden könnten.

§. 15.

Verderben.

Was die Kehrseite der Anlage und Ausbesserung der Wege, nämlich das Verderben derselben für den Feind, betrifft, so ist auf gewisse allgemeinere Beziehungen derselben schon früher hingewiesen worden.

Die technischen Mittel, welche hiebei in Anwendung gebracht werden, sind:

Abgraben, die einfachste und gründlichste Weise, woferne die Bodenbeschaffenheit nicht hinderlich ist;

Verrammeln und Verhauen, insbesondere im Gebirge, in Wäldern und in bewohnten Orten anwendbar;

Sprengen, bei felsigem Boden und bei Untermauerungen ein empfehlenswerthes Mittel;

Ueberschwemmen, wo die Localität sich dazu eignet.

§. 16.

Schienenwege.

Ganz eigenthümliche technische Rücksichten wird künftig das Aus-

bessern und das Verderben der Schienenwege verlangen, die mit jedem Jahr eine größere Ausdehnung gewinnen und schon eine bedeutende Rolle in der Kriegführung spielen. Man kann die technischen Arbeiten, welche in dieser Hinsicht erforderlich sein dürften, als einen neuen, wohl zu beachtenden und zu pflegenden, Zuwachs der Aufgabe betrachten, zu deren Lösung die Armeeleitung, und insbesondere die technischen Truppen, befähigt sein müssen.

Brücken.

§. 17.

Ueberhaupt.

Die Uebergänge der Wegverbindungen über fließende Gewässer, Ströme, Flüsse, Bäche, sowie über trockene Einschnitte, bedürfen einer besonderen technischen Behandlung in Beziehung auf Neuanlage und auf Ausbesserung. Man hat daher auch hiefür eine eigene Branche von technischen Truppen.

§. 18.

Uebergangsmittel.

Die Uebergangsmittel können sehr verschiedener Art sein. Man unterscheidet

1) solche, welche die Natur darbietet, und welche keine, oder nur wenige künstliche Nachhülfe verlangen;
2) solche, welche die Kunst entweder zunächst zu bürgerlichen Zwecken geschaffen hat, oder ausschließlich zum militärischen Gebrauche herstellt, gleichsam improvisirt.

§. 19.

Natürliche Brücken.

In die erste der bezeichneten Kategorieen gehören namentlich die

Furthen und die Eisdecken. Furthen finden sich meist an solchen Stellen eines Flusses, wo derselbe, nachdem er zuvor in einem engen Bette geflossen, sich plözlich ausbreitet. Zur Brauchbarkeit einer Furth gehört, daß der Lauf des Flusses nicht zu reißend, der Grund fest und die Wassertiefe für Infanterie nicht größer als $2^1/_2$, für Cavalerie nicht größer als 4 Fuß sei. Die Richtung und Breite einer von Truppen zu passirenden Furth ist durch eingerammte Pfähle, die über den Wasserspiegel hinreichend hervorragen, zu bezeichnen.

Wie eine Furth durch Entziehung einer ihrer wesentlichen Eigenschaften verdorben werden kann, ebenso läßt sich eine solche auf der andern Seite durch Kunst herstellen oder wenigstens sehr verbessern.

§. 20.

Stärke einer Eisdecke.

Eine Eisdecke, welche alle Lasten, die ein Truppenübergang auf sie bringt, soll tragen können, muß 6 Zoll stark sein. Die Hälfte dieser Stärke reicht hin, um Truppen und leichte Geschüze zu tragen, woferne für leztere die Räderspuren mit Brettern belegt werden. Das Eis ist unsicher, wenn es nicht völlig auf dem Wasserspiel ruht. Durch Auflegen von Stroh und Uebergießen mit Wasser kann man die Tragkraft des Eises wesentlich erhöhen.

§. 21.

Künstliche Brücken.

Die künstlichen Uebergangsmittel der ersten der beiden oben in §. 18 unterschiedenen Arten wurde schon angeführt. Ihre Brauchbarkeit zu militärischen Zwecken läßt sich am besten nach der Untersuchung ihrer Festigkeit und nach der Art ihres bürgerlichen Gebrauches beurtheilen.

Das Unbrauchbarmachen solcher Brücken für den Feind besteht gewöhnlich darin, daß die Brückendecke theilweise zerstört wird, was am leichtesten und gründlichsten wohl durch Pulversprengung zu bewerkstel-

ligen sein dürfte. Um eine Brücke in einem höheren Grade unbrauchbar zu machen, muß man die Zerstörung auf die Pfeiler oder schwimmenden Unterlagen auszudehnen suchen.

§. 22.

Eigentliche militärische Brücken.

Die künstlichen Uebergangsmittel der zweiten Art in §. 18. 2) sind die eigentlichen militärischen Brücken. Man unterscheidet militärische Brücken, welche eine ununterbrochene Verbindung herstellen und solche, welche nur eine zeitweise unterbrochene Verbindung gewähren, nämlich die sogenannten fliegenden Brücken.

§. 23.

Brücken mit ununterbrochener Verbindung.

Die militärischen Brücken mit ununterbrochener Verbindung zerfallen in solche

mit stehenden Unterlagen (Pfeilern);
mit schwimmenden Unterlagen;
mit schwebender (hängender) Unterlage.

Im ersten Falle befinden sich die Pfahlbrücken, die Schanzkorbbrücken, die Wagenbrücken, die Bockbrücken; im zweiten Falle — die Faßbrücken, die Floßbrücken, die Schiffbrücken und die Pontonbrücken; im dritten Falle — z. B. die Seilbrücken.

§. 24.

Laufbrücken. Modderbrücken.

Als besondere Arten militärischer Brücken verdienen noch angeführt zu werden: die Laufbrücken und die Modderbrücken. Jene dienen zur Ueberbrückung von Gräben, von Schluchten, von schmalen, aber tief eingeschnittenen Waldströmen und von Bächen, und sind von der Art, daß die Tragbalken der Brückendecke auf keiner anderen Unter-

lage, als auf den beiden Uferrändern ruhen; diese dienen zur Ueberschreitung von Sumpf- oder Moorstellen und haben meist Hurden, Faschinen oder Reisachbündel, womit die zu überschreitende Stelle belegt wird, zur Grundlage.

§. 25.

Gewöhnliche militärische Brücken.

Als die gewöhnlichen militärischen Brücken, wozu das Material von der Armee mitgeführt wird, sind die Pontonbrücken, die Bockbrücken, die fliegenden Brücken und die Laufbrücken zu bezeichnen. Alle übrigen oben in §. 33 angeführten Brückenarten werden nur außerordentlicher Weise angewendet, je nachdem es an eigenem Material fehlt und an Ort und Stelle dieses oder jenes sich vorfindet. Sie heißen darum auch Nothbrücken.

§. 26.

Pontonbrücken.

Die Größe der Pontons, welche die Brückenzüge mit sich führen, ist so bemessen, daß bei mittlerer Entfernung oder Spannung der Pontons, für eine Flußbreite von 500′, etwa deren 30 erforderlich sind. Unter gewöhnlichen Umständen darf man zum Schlagen einer Brücke von dieser Ausdehnung etwa zwei Stunden, zum Abbrechen die Hälfte dieser Zeit rechnen.

§. 27.

Schlagen und Abbrechen.

Das Schlagen und Abbrechen einer Pontonbrücke kann entweder pontonweise, oder gliederweise (1—5 Pontons), oder durch Schwenkung im Ganzen geschehen; jedoch ist die erstere Art in Beziehung auf Zeit und Mühe, meist die vortheilhaftere und die anderen Arten kommen mehr nur in besonderen Fällen zur Anwendung.

Die hölzernen Pontons waren bis jezt die allgemein gebräuchlichen, werden aber in Kurzem durch die schon in mehreren Armeen eingeführten eisernen verdrängt sein.

§. 28.

Bockbrücken.

Der Gebrauch von Pontons setzt eine Wassertiefe von mindestens 4 Fuß voraus. Wo eine solche nicht stattfindet, müssen Böcke als Unterlagen der Brückendecke benützt werden.

Als sehr praktisch hat sich in neuerer Zeit diejenige Bockeinrichtung bewiesen, welche Birago seinem Feldbrückensystem einverleibt hat, wie sich dieses überhaupt durch Einfachheit, Vielseitigkeit und bequeme Gliederung vor allen früheren sehr vortheilhaft auszeichnet.

§. 29.

Vortheile der Birago'schen Brücke.

Das Stellen der Bockfüße, welches sich als die Hauptschwierigkeit bei der Anwendung der Bockbrücken darstellt, wird durch das Birago'sche System wesentlich erleichtert. Nicht mindere Vortheile bieten die Birago'schen Böcke für das Erhöhen und Erniedrigen der Bockschwellen, sowie für die Stabilität der Füße u. s. w.

§. 30.

Laufbrücken.

Die Laufbrücken sind bei dem Birago'schen Systeme diejenigen Glieder des Brückenzuges, welche keine Pontonstücke mit sich führen. Nach den älteren Feldbrückeneinrichtungen sind eigene Laufbrückeneintheilungen erforderlich. Die größte Breite eines mit der Laufbrücke zu überschreitenden Einschnittes kann zu 10 Schritten angenommen werden. Zum Herstellen einer solchen Brücke werden 10 bis höchstens 15 Minuten erfordert.

§. 31.

Fliegende Brücken.

In allen Feldbrückenzügen findet sich das Material zu fliegen-

den Brücken vor, insoferne eine solche einfach in einer Verbindung von 2 bis 10 Pontons besteht, welche mittelst der Brückendecke bewerkstelligt ist und sich, entweder an einem, zuweilen auf einem Gerüste (Portal) ruhenden, Giertau, oder an einem Spanntau, durch die Strömung von einem Ufer zum anderen bewegen läßt.

Eine fliegende Brücke von 6 Pontons faßt 120 ausgerüstete Infanteristen, als deren Aequivalent etwa 20 Cavaleristen oder ein Feldgeschüz sammt Bespannung und Bedienungsmannschaft zu betrachten ist.

Zur vollständigen Instandsezung einer solchen fliegenden Brücke ist eine Zeit von etwa $^5/_4$ Stunden, zur einmaligen Hin- und Herbewegung, sowie zur Ein- und Ausschiffung der entsprechenden Truppenabtheilungen, bei einer Flußbreite von 300 württ. Fuß und einer Stromgeschwindigkeit von 5 Fuß, eine Zeit von etwa 10 Minuten erforderlich.

Wahl der Brückenstelle.

§. 32.

In taktischer Beziehung.

Das meist dem Generalstabe zufallende Geschäft, welches einem Brückenschlage stets voranzugehen hat, ist die Wahl der Brückenstelle. Die Rücksichten, welche hiebei zu nehmen, sind theils taktischer, theils technischer Natur. In erster Beziehung stellen sich folgende Umstände als wünschenswerth dar:

- ein Bogen, der das feindliche Ufer umfaßt;
- Ueberhöhen des feindlichen Ufers durch das diesseitige;
- Vorhandensein von Inseln;
- Wegverbindungen nach dem zu überschreitenden Fluß;
- Möglichkeit des Einschiffens und des Landens der, vor dem Brückenschlag überzusezenden, Vortruppen;
- Terrainvortheile für eine Entwickelung der Truppen auf der feindlichen Seite.

§. 33.

In technischer Beziehung.

In technischer Beziehung ist Rücksicht zu nehmen auf schon vorhandene oder wenigstens leicht herzustellende Zugänge zu der Brückenstelle; möglichste Abkürzung der Brücke; Schuz der Brückenzugänge gegen Ueberschwemmungen bei höherem Wasserstand; das Vorhandensein, beziehungsweise erleichterte Beischaffen des erforderlichen Materials. Leztere Rücksicht ist hauptsächlich nur bei den sogenannten Nothbrücken zu nehmen.

Gefechte.

§. 34.

Feldfortification.

Die Feldfortification gibt die Mittel an die Hand, manches, was einem Gefechtsterrain abgeht, zu ergänzen, überhaupt ein Terrain mit Rücksicht auf die Gefechtszwecke zu verbessern. Diese Mittel bestehen in Bewegungshindernissen, Deckungen, Verschanzungen, welche entweder neu oder mit Benüzung vorhandener Terraingegenstände geschaffen werden, und nicht blos zur Verstärkung der Defensive, sondern auch mittelbar zur Kräftigung der Offensive dienen.

§. 35.

Bewegungshindernisse.

Die Wirkung eines Bewegungshindernisses ist schon durch das Wort selbst angedeutet. Die natürlichen Bewegungshindernisse im engeren Sinne sind Gewässer aller Art, Sümpfe, starke Abhänge; im weiteren Sinne — Weinberge, Wälder, Dörfer. Die künstlichen Bewegungshindernisse sind Verhaue, Pallisaden, Sturmpfähle, spanische Reiter, Eggen, Wolfsgruben, Fladderminen u. s. w. Jedes Bewegungshinderniß, es mag natürlicher, künstlicher oder gemischter Art sein, ge-

winnt in dem Maße an Bedeutung, als ihm durch Vertheidigung mit dem Feuer und der blanken Waffe ein gewisser Grad von Activität verliehen wird.

§. 36.

Deckung. Schirm.

Unter einer Deckung oder einem Schirm im militärischen Sinne des Wortes versteht man einen Gegenstand, welcher die eigenen Truppen dem Blicke, beziehungsweise Feuer, des Feindes entzieht. Auch die Deckungen sind entweder natürlicher Art, wie z. B. Erhöhungen, hinter denen man sich aufstellen kann, oder künstlicher Art, z. B. die sogenannten Epaulements, oder, was am häufigsten vorkommt, gemischter Art.

Schanzen.

§. 37.

Ueberhaupt.

Die Schanzen vereinigen in sich die Eigenschaften des Bewegungshindernisses und der Deckung mit der Begünstigung der eigenen Waffenwirkung. Wie das Bewegungshinderniß und wie die Deckung, ist auch die Schanze entweder natürlicher oder künstlicher Art. Jene Art kommt rein fast nie, aber in der Weise ziemlich häufig vor, daß natürliche Terraingegenstände mit mehr oder weniger künstlicher Zuthat zu Schanzen umgewandelt sind.

§. 38.

Material zum Bau.

Nach dem Material, aus dem Schanzen erbaut werden, ergibt sich eine Eintheilung derselben in Erdschanzen, Holzschanzen, in Mauerschanzen und in gemischte Schanzen. Die lezteren mögen am häufigsten vorkommen. Um Mauerschanzen im Felde neu zu erbauen, fehlt es in der Regel an Zeit, wohl aber werden sie zuweilen insoferne

hergestellt, als man vorhandene Mauern dazu herrichten kann. Das gewöhnliche Material zu künstlichen Feldschanzen beschränkt sich somit auf Erde und Holz.

§. 39.

Größe und Form.

Die Schanzen sind überdieß verschieden nach ihrer Größe und ihrer Form, welch' leztere sich theils aus dem Profile (Durchschnitt), theils und hauptsächlich aus dem Grundriß ergibt.

Die Grundrißform einer Schanze besteht aus geraden Linien, aus ausspringenden und einspringenden Winkeln von verschiedener Oeffnung. Die wesentlichsten Bestandtheile des Profiles einer Schanze sind die Brustwehr und der Graben. Auf die Gestaltung des Profiles im einzelnen hat zunächst das Material, aus welchem die Brustwehr gebildet wird, sodann der Umstand Einfluß, ob die Schanze bedeckt (bedacht) oder unbedeckt (unbedacht) sein soll.

§. 40.

Eintheilung hinsichtlich des Grundrisses.

Die wichtigste Unterscheidung der Schanzen hinsichtlich des Grundrisses ist diejenige in offene und in geschlossene. Zu den offenen Erdschanzen gehören die Flesche, die Lunette, die Halbredoute, die Zangenwerke (Pfaffenmüze und Schwalbenschwanz) und die Hornwerke; zu den geschlossenen Erdschanzen — die Redoute, die Sternschanze und die bastionirten Werke.

§. 41.

Flesche. Lunette. Redoute.

Von den unbedeckten offenen Schanzen sind es die Flesche und die Lunette, von den unbedeckten geschlossenen — die vierseitigen, namentlich rhomboidischen (von Napoleon sehr häufig gebrauchten) Redouten, welche die gewöhnlichste Anwendung finden.

§. 42.

Holzbrustwehren.

Die Holzbrustwehren werden gebildet entweder aus Pallisaden, Palanken und Faschinenwehren, oder aus Schränk- und Blockwänden. Als die gewöhnlichste Art von bedeckten geschlossenen Holzschanzen stellen sich die Blockhäuser mit quadratischem Grundriß und mit Blockwänden dar, welche bekanntlich aus vertical neben einander gestellten Balken gebildet werden.

§. 43.

Zusammenhängende Linien.

Gewöhnlich handelt es sich um die Anlage nicht einer einzelnen Schanze, sondern einer Verbindung mehrerer Schanzen, die in einem bestimmten Verhältnisse zu einander stehen. Dieses Verhältniß ist entweder das einer zusammenhängenden Linie von hinten offenen Schanzen, oder das von unterbrochenen Linien abgesonderter, theils offener, theils geschlossener Schanzen. In einer solchen Combination können die einzelnen verschiedene Zwecke haben, je nachdem sie mehr zum Festhalten gewisser Puncte, zur Defensive, oder zur Begünstigung des Ueberganges in die Offensive dienen.

§. 44.

Vorbereitung zum Bau.

Sehr wichtige Gegenstände, über welche namentlich der Generalstabsofficier genau orientirt sein muß, sind

die Wahl des strategischen und des taktischen Ortes für eine einzelne Verschanzung, wie für eine Schanzencombination;

die Berechnung der Zeit, der Arbeitskraft, des Materials und des Handwerkzeuges für den betreffenden Schanzenbau.

Während man in diesen Beziehungen fast immer an den Generalstab sich wenden wird, tritt dagegen nur ausnahmsweise, nämlich wenn

es an technischen Officieren fehlt, der Fall ein, daß er sich mit der Leitung der Ausführung eines Schanzenbaues zu befassen hat.

§. 45.

Zeit zur Herstellung.

Sind ausreichende Arbeitskräfte, seien es aus den Truppen entnommene, oder vom Lande requirirte, vorhanden, so lassen sich gewöhnliche Verschanzungen, die Vorarbeiten mitgerechnet, in 36 Stunden zu Stande bringen. Dieser Fall tritt z. B. ein, wenn auf jeden Schritt Frontausdehnung der zu verschanzenden Terrainstrecke ein Arbeiter kommt, wobei durch angemessene Ablösung eine ununterbrochene Arbeit ermöglicht wird.

§. 46.

Schanzzeug.

Das Schanzzeug wird entweder mitgeführt oder vom Lande requirirt. Jene Art der Anschaffung ist der zweiten entschieden vorzuziehen, da diese selten sich ergiebig genug erweist und jedenfalls nur als Ergänzung der anderen benützt werden sollte.

Festungskrieg.

§. 47.

Ueberhaupt.

Da der regelmäßige Festungskrieg fast in seinem ganzen Verlaufe von technischen Arbeiten begleitet wird, so wird die Thätigkeit des Generalstabs dabei am besten in Verbindung mit lezteren zur Sprache gebracht werden, wenn auch diese Klasse von technischen Arbeiten in ihrem Detail Sache des Ingenieurs und darum hier nur im allgemeinen zu berühren ist.

§. 48.

Arten des Angriffs.

Die Armeeleitung hat zu entscheiden, welche Festungen zu vertheidigen, welche anzugreifen sind, wann und wie dieß geschehen soll.

Man unterscheidet fünf Arten des Angriffes, nämlich

unregelmäßige, und zwar

den Ueberfall,

den gewaltsamen Angriff,

das Bombardement,

die Blokade;

regelmäßige, und zwar

die förmliche Belagerung.

§. 49.

Ueberfall.

Der Ueberfall wird angewendet, wenn die betreffende Festung ungewöhnlich schwach ist, d. h. wenn sie entweder eine mangelhafte Beschaffenheit, oder eine ungenügende Besazung, oder beides hat. Die günstigste Zeit zu einem Ueberfall ist immer die Nacht, namentlich wenn sie regnerisch und stürmisch ist.

§. 50.

Gewaltsamer Angriff.

Der gewaltsame Angriff findet entweder ohne oder mit Breschelegung statt. Die erste Art ist am Plaze gegen eine Festung mit schwacher Besazung, absolutem Mangel an Abschnitten und Reduits, trockenen Gräben, fehlenden oder wenigstens mangelhaften Mauern und schlecht eingerichteten Flanken.

Die zweite Art empfiehlt sich im Falle des Mangels an technischen Truppen, an Material und Geschüz auf Seite des Belagerers, und bei mangelhafter Construction der Werke und ungenügender Geschüzbesazung auf Seite des Belagerten.

§. 51.

Bombardement.

Das Bombardement ist sehr vortheilhaft gegen Handels- und Stapelpläze, gegen Festungen, die wenig bombenfeste Räume und viel hölzerne Häuser haben, oder deren Einwohner sei es mit dem Belagerer im Einverständnisse, sei es ihm wenigstens geneigt sind.

§. 52.

Blokade.

Zur Blokade entschließt man sich hauptsächlich in den Fällen, wo es an Belagerungsgeschüz oder Munition, an Material oder Mannschaft fehlt; wo die Besazung so stark ist, daß sie ihre Angriffe häufig wiederholen und die Belagerungsarbeiten zerstören könnte; wo die Terrainverhältnisse einer förmlichen Belagerung große Schwierigkeiten in den Weg legen; wo es der Festung an der Proviantirung auf *längere* Zeit fehlt u. s. w.

§. 53.

Förmliche Belagerung.

Der förmlichen Belagerung eines Plazes hat, neben der Berechnung der Belagerungsarmee und der Belagerungserfordernisse, und neben der Sorge für Lebensmittel und Munitionsvorräthe, die sogenannte Berennung (investissement) voranzugehen. Diese Maßregel hat den Zweck, jede Verbindung der Festung nach außen aufzuheben, Alles was der Vertheidigung Vorschub leisten könnte, zu entfernen, und auf der anderen Seite dasjenige zu begünstigen, was zu den Vorbereitungen des Angriffes gehört, z. B. die Recognoscirung der Festung im allgemeinen sowohl als im einzelnen.

§. 54.

Recognoscirungen.

Die allgemeine Recognoscirung einer Festung, welche über die

Wahl der Angriffsseite entscheidet, wird selten ohne Mitwirkung von Ingenieurofficieren, zuweilen auch ausschließlich durch solche, vorgenommen. Doch fällt dem Generalstabe dabei jedenfalls insoferne eine nicht unwichtige Mitwirksamkeit zu, als er von der Armeeleitung, mit der Anordnung der Recognoscirung, mit der Controlirung der Ausführung und mit der Berichterstattung beauftragt zu werden pflegt.

Ist die Angriffsseite in Folge der allgemeinen Recognoscirung bestimmt, so schreitet man zur speciellen Recognoscirung dieser Seite und beginnt zugleich mit der Vorbereitung der Parks, der Magazine und Spitäler. Diese Specialrecognoscirung fällt ausschließlich in den Bereich der Ingenieur- und Artillerieofficiere, und der Generalstab wird nur selten, und jedenfalls in untergeordneter Weise, Antheil daran nehmen.

§. 55.

Stärke des Belagerungscorps.

Die Stärke des Belagerungscorps ist von der Stärke der Besazung abhängig und etwa zum Sechsfachen der lezteren anzunehmen. Die Cavalerie läßt sich zu $^1/_{10}$ der Infanterie, die Artillerie, außer den Breschegeschüzen, zu vier Stücken auf je 1000 Mann, die technischen Truppen zu 30mal der Anzahl der erforderlichen Sappenspizen (die Mineurmannschaft miteinbegriffen) annehmen.

§. 56.

Angriff einer Festung.

Der einfache Angriff einer Festung umfaßt in der Regel drei ausspringende Winkel, von welchen der mittlere hinter den beiden äußeren zurücksteht. Bei einem bastionirten Grundriß ist dieß bei je zwei Bastionen und dem dazwischen liegenden Ravelin, oder bei je zwei Ravelinen und dem dazwischen liegenden Bastione der Fall, je nachdem derselbe der älteren oder der neueren Art angehört.

§. 57.

Beifuhr der Belagerungswerkzeuge.

Die Beifuhr der Belagerungswerkzeuge geschieht in der Ordnung, in welcher dieselben zur Anwendung kommen: zuerst Werkzeuge für die technischen Truppen, namentlich zur Fertigung der Belagerungsmaterialien, sodann Artilleriewerkzeuge, Geschüze und ihre Ausrüstung, endlich Reservestücke. Zur Belagerung einer von 12000 Mann vertheidigten Festung dürfte diese, von dem Generalstab anzuordnende, Beifuhr etwa 4000 Pferde verlangen.

§. 58.

Eröffnung der Laufgräben.

Nachdem einerseits der von dem Geniedirector, im Einverständnisse mit dem Artilleriedirector entworfene Angriffsplan von Seite der Armeeleitung, mit Hülfe des Generalstabes, geprüft und festgestellt ist andererseits die Materialien- und Werkzeugdepots (in einer Entfernung von etwa 2000 Schritten von der Festung) organisirt sind, so kann zur Eröffnung der Laufgräben geschritten werden.

§. 59.

Wache. Zahl der Arbeiter.

Die behufs der Eröffnung und Vollendung der Laufgräben erforderlichen technischen Arbeiten geschehen gewöhnlich unter dem Schuze einer angemessenen Laufgrabenwache, deren Stärke zu etwa $^3/_4$ der Festungsbesazung anzunehmen ist.

Die Zahl der zur Eröffnung der Laufgräben erforderlichen Arbeiter richtet sich nach der Ausdehnung der in der ersten Nacht auszuführenden, Arbeiten, indem auf etwa 2 Schritte 1 Arbeiter, und $^1/_4$ der sich ergebenden Zahl als Reserve berechnet wird.

Zuweilen unterbleibt die Aufstellung einer Laufgrabenwache. In diesem Falle haben sich die Arbeiter selbst zu bewachen, was aber natürlich nicht ohne Beeinträchtigung der Arbeit geschehen kann.

§. 60.

Leitung der Arbeiten.

Während der Arbeiten an den Laufgräben pflegt ein höherer Officier aufgestellt zu seyn (Trancheemajor der Franzosen), welcher, nach den Befehlen der Armeeleitung, den Dienst der Bewachungs- und Arbeitstruppen zu leiten hat. Diese Function fällt ganz innerhalb der Sphäre des Generalstabs.

§. 61.

Arten der Vertheidigung.

Die Art der Vertheidigung hat sich nach der Art des Angriffes zu richten. Im Allgemeinen bestehen die Vertheidigungsmittel in dem Geschüzfeuer, dem Minenkrieg, der Anlage von Vertheidigungsabschnitten und den Ausfällen. Die Vertheidigungskunst besteht darin, diese verschiedenen Mittel zweckmäßig zu combiniren und rechtzeitig anzuwenden.

§. 62.

Vorbereitungsarbeiten.

Vorkehrungen, welche der Vertheidigung einer Festung voranzugehen haben und wofür auch der Generalstab theilweise mitzuwirken haben kann, sind: die Berechnungen der Stärke und der Zusammensezung der Besazung, des Bedarfes an Munition und an Materialien, sowohl für die Pallisadirung, die Instandsezung der Communicationen zwischen den Festungswerken und die Mineurarbeiten, als auch für die sonstigen Vertheidigungsanstalten, welche zum Theil mit Hülfe der Feldbefestigung ausgeführt werden müssen, die Unterkunft und die Verpflegung der Truppen.

§. 63.

Stärke der Besazung.

Es bestehen verschiedene Ansichten über die Art und Weise, wie die Stärke einer Festungsbesazung zu berechnen ist. Im we-

sentlichen laufen alle diese Berechnungen darauf hinaus: für jede angreifbare Front der Hauptumfassung etwa 600 Mann, für jedes Außenwerk dieser Art etwa 100 Mann, für ein vorgeschobenes detachirtes Fort eine besondere, seiner Größe und Bedeutung angemessene, Besazung an Infanterie in Anschlag zu bringen, und der sich auf diese Weise ergebenden Infanteriestärke etwa $^1/_{30}$ als Cavalerie-, $^1/_{10}$ als Artillerie- und etwa $^1/_{30}$ als Genietruppenquote zuzuzählen.

§. 64.

Bedarf an Geschüzen.

Für die Berechnung des Bedarfes an Geschüzen in einer zu vertheidigenden Festung können folgende Normen dienen:

1. Festungskanonen, und zwar:
   - Forts — 12 bis 40;
   - Pläze mit 4 bis 7 Fronten — 40 bis 60;
   - Pläze mit 8 bis 11 Fronten — 70 bis 90;
   - Pläze mit 12 und mehr Fronten — 100 bis 150,

   und zwar je etwa die Hälfte von größerem Kaliber;
2. Wurfgeschüze (Mörser, Haubizen u. s. w.) — ungefähr die Hälfte der Kanonen;
3. Feldgeschüze — ungefähr ein Viertel der Festungskanonen;
4. Wallbüchsen — etwa 40 auf eine Front.

Das Verhältniß der gezogenen Geschüze zu den glatten in einer Festung ist noch nicht in der Art festgestellt, daß jezt schon bestimmte Zahlenangaben hiefür gemacht werden könnten. Doch scheint in neuerer Zeit das Streben dahin zu gehen, die Armirung an gezogenen Rohren aus etwa einem Viertheil der Gesammtzahl der Geschüze bestehen zu lassen.

Schwerlich werden die glatten Rohre ganz verdrängt werden, da sie in den Flanken- und Ausfallbatterien auch ferner eine angemessene Verwendung finden.

Die gezogenen Geschüze haben den sehr erheblichen Vortheil, daß sie neben einer weit höhern Treffsähigkeit die schwereren Posi-

tionsgeschüze vollständig zu ersezen vermögen und gleichwohl eine größere Leichtigkeit und Beweglichkeit besizen, — Eigenschaften, welche bei glatten Rohren sich nicht vereinigen lassen.

§. 65.

Unterkunftsräume.

Was die Kasernenräume betrifft, welche zur Unterkunft der Festungsbesazung nöthig sein dürften, so werden dieselben zunächst nur für denjenigen Theil der Besazung in Anschlag gebracht, welcher voraussichtlich während der Belagerung unthätig sein kann. Diese Quote beträgt etwa $^1/_3$ der ganzen Kriegsbesazung. Der Rest pflegt bis zum Beginne der Vertheidigung, woferne es die Umstände nicht verbieten, einquartiert zu werden.

§. 66.

Magazinsräume.

Geeignete Magazinsräume sind in einer Festung erforderlich zur Unterbringung der Munition, der Geräthschaften und Materialien behufs der Ausführung technischer Vertheidigungsarbeiten, sowie der Verpflegungsmittel für Gesunde und Kranke.

Die Quantität der Verpflegungsgegenstände hängt von der Größe der Besazung und von der muthmaßlichen Dauer der Belagerung ab.

Die Spitaleinrichtungen einer Festung werden gewöhnlich für 10% des Standes der Kriegsbesazung getroffen.

Technisch administrative Arbeiten.

§. 67.

Ueberhaupt.

Von den technischen Arbeiten administrativer Art in §. 1 kommt hier vorzugsweise das Errichten der Feldbacköfen, sowie das Backen des Brodes, in Betracht.

Im weiteren Sinne muß freilich auch die technische Seite des Train- und Packwesens sowohl, als auch des gesammten Reparaturwesens, hierher gerechnet werden.

§. 68.

Feldbacköfen.

Die Feldbacköfen sind in ihrer Einrichtung wesentlich verschieden, je nachdem sie

an Ort und Stelle aus Backsteinen oder andern Steinen gemauert, oder aus Erde, Rasen, Holz u. s. w. construirt, oder

aus mitzuführenden eisernen Bestandtheilen zusammengesezt werden.

§. 69.

Gemauerte Oefen.

Die gemauerten Oefen, sowie alle, welche von an Ort und Stelle vorgefundenem Material gemacht werden, haben den Vortheil, daß sie das Armeefuhrwesen nicht belästigen und vermehren, während auf der anderen Seite die mitgeführten eisernen Oefen auch da in Anwendung gebracht werden können, wo sich das erforderliche Material zu anderen Oefen nicht vorfindet, und daß sie überdieß in weit kürzerer Zeit hergestellt sind, als diese, von welcher Art sie sein mögen.

Die Franzosen haben eine neue Art kleiner Feldbacköfen ganz von Eisen. Mit Eisenbügeln und Blechen werden Doppelwände gebildet, die man mit Erde ausfüllt.

§. 70.

Glenk'sche Oefen.

Für die deutschen Bundestruppen z. B. ist der Glenk'sche Feldbackofen vorgeschrieben. Derselbe hat im Lichten 15′ Länge, 11′ Breite und 3′ Höhe und gestattet ein fünfmaliges Backen innerhalb 24 Stunden.

§. 71.

Feldbäckerei.

Die Bäckereimannschaft beträgt etwa $^1/_4$ Procent der Armee und besteht für gemauerte Oefen aus Bäckern (etwa $^2/_3$); aus Maurern (etwa $^1/_9$); aus Faßbindern, Wagnern und Schmieden (etwa $^1/_{18}$ zu gleichen Theilen); aus Trainmannschaft und Unterofficieren (etwa $^1/_6$).

Zur vollständigen Ausrüstung einer Feldbäckerei gehört überdieß eine Anzahl von Wagen, behufs des Transportes der Backofengeräthschaften und der Werkzeuge, sowie eine entsprechende Zahl von Zug- und Reitpferden. Durch das Mitführen von eisernen Oefen werden die Transportmittel, wie schon oben berührt, namhaft vermehrt.

§. 72.

Militärfuhrwesen.

Um einer Armee ihre, den bisherigen Verhältnissen entsprechenden, Bedürfnisse an Munition, an Reserveausrüstungsgegenständen, an Officiersbagage, an Kanzleirequisiten, an Verpflegungsmitteln, an Spitaleinrichtungen, an Sanitätswagen, an Feldbrücken, an Reparaturwerkstätten u. s. w. nachzuführen, sind von ihrer Gesammtmannschaftszahl etwa 2% an Fuhrwerken, 10% an Trainmannschaft, und 12% (mit Einschluß der Artilleriebespannung) an Zug- und Packpferden zu rechnen.

Die Armeeleitung muß bei ihren Entwürfen und Anordnungen auf das Armeefuhrwesen stets die erforderliche Rücksicht nehmen, was zuweilen mit nicht unerheblichen Schwierigkeiten verbunden sein kann. Um so nothwendiger ist es, daß man das Trainwesen theils durch zweckmäßige technische Einrichtung, theils durch Beschränkung der Bedürfnisse möglichst zu vereinfachen und zu vermindern suche.

§. 73.

Requisitionsfuhrwesen.

Dem Militärfuhrwesen einer Armee steht gegenüber das Re-

quisitionsfuhrwesen (Kap. 9 und Kap. 10). Dieses pflegt hauptsächlich zur Zufuhr der Naturalien, zu Munitionstransporten in die Depots, und überdieß in allen den Fällen angewendet zu werden, wo jenes nicht ausreicht.

§. 74.

Eintheilung des Requisitionsfuhrwesens.

Das Requisitionsfuhrwerk zerfällt in zwei Kategorieen. Entweder sind Wagen, Pferde und Fuhrleute auf längere Zeit requirirt, oder es werden nur Pferde und Fuhrleute zur localen Aushülfe, von einer Station zur anderen, in Anspruch genommen. Im ersten Falle muß die Armeeleitung das requirirte Fuhrwesen einer militärischen Eintheilung und Aufsicht unterwerfen, sowie auch für Verpflegung von Mann und Pferd sorgen. Im zweiten Falle bedient man sich der, in keinem wohlorganisirten Staate fehlenden bald mehr, bald minder guten, sogenannten Vorspanneinrichtungen.

§. 75.

Instandsezung des Armeematerials.

Die Erhaltung, beziehungsweise Wiederherstellung des verschiedenartigen technischen Materials einer Armee, als Waffen, Munition, Pferde- und Mannsrüstung, Brückengeräthschaften u. s. w., erfordert das entsprechende Personal, Reservematerial und Handwerkszeug, ja ganze mobile Werkstätten (wie z. B. Feldschmieden), welche der Armee auf eine angemessene, von dem Generalstabe zu bestimmende, Weise nachzufolgen haben, insoferne es selten zulässig erscheinen dürfte, die in dieser Beziehung erforderlichen Arbeiten in entfernten Depots oder gar in den vaterländischen Werkstätten ausführen zu lassen.

§. 76.

Bewegliche Reparaturanstalten.

So unentbehrlich solche bewegliche Reparaturanstalten inner-

halb bescheidener Gränzen für eine Armee sein mögen, so hat man sich doch sorgfältig vor übermäßiger Ausdehnung und Vervielfältigung derselben zu hüten, damit das ohnedieß schon so große Bedürfniß an Train nicht allzusehr gesteigert werde.

§. 77.

Literatur.

Ueber das Detail der, den offensiven und den defensiven Theil des Festungskrieges begleitenden, technischen Arbeiten geben die zahlreichen, diesen Gegenstand behandelnden Schriften Aufschluß, von welchen hier folgende genannt werden:

L. H. Aster, die Lehre vom Festungskriege, Dresden, 1819 und 1835;
Wasserthal, technischer Pionnierdienst im Felde, Wien, 1852;
Riedel, technischer Dienst der Genietruppen, Ulm, 1859;
Rüstow, die Lehre vom neuen Festungskriege, Leipzig, 1860.

Ueber die Verwendung der Infanterie in Festungen handeln:

Kamtz, der Dienst der Infanterie bei der Vertheidigung der Festungen gegen den gewaltsamen Angriff, Potsdam, 1855;
Prittwitz, über die Verwendung der Infanterie bei Vertheidigung der Festungen, Berlin, 1858;
Versuch einer gedrängten Uebersicht des Dienstes der Infanterie in festen Pläzen (vom Verfasser der Gefechtslehre der 3 Waffen), Koburg, 1863.

Eine sehr vollständige Uebersicht über die gesammte Literatur aller einzelner Gegenstände des Festungskriegs, sowohl was Sammelwerke, Monographien, als Aufsäze in Zeitschriften betrifft, gewährt:

Repertorium für den Festungskrieg, Berlin, 1856, als Manuscript ausschließlich für Officiere der preußischen Armee gedruckt (von Generall. v. Prittwitz).

Die umfassendsten Notizen über das Detail der Arbeiten im neuesten Festungskrieg sind in den beiden großen Werken:

Niel, Siége de Sébastopol, journal des opérations du génie, Paris, 1858;

Todleben, défense de Sébastopol, Paris, 1864 (in Berlin ist eine deutsche Ausgabe erschienen),

enthalten.

Ueber die Ausführung der Festungsrecognoscirungen gibt eine sehr vollständige Darlegung, das auch in mehreren andern Beziehungen sehr zu beachtende Werk:

Sobieski de Janina, Théorie générale des reconnaissances militaires, Paris, 1852.

Hinsichtlich des Pontonnierwesens wird auf den interessanten Aufsaz:

Das Birago'sche Brückensystem und die Anwendung dieser Brücken in den lezten Feldzügen von 1848 und 1859,

in der österr. milit. Zeitschrift 1861 hingewiesen.

Ueber die technisch-administrativen Gegenstände findet man nicht nur in einigen der oben (Einl. §§. 20—22) genannten Schriften, sondern auch hauptsächlich in dem sehr lehrreichen Werke:

Streffleur, die Armee im Felde, Wien, 1851—1852,

manchen nähern Aufschluß.

Das Trainwesen behandelt die Schrift:

Klausewitz, der Traindienst in der preuß. Armee, Berlin, 1858.

Kapitel 15.

Besondere Kriegsvorfälle.

„Die Theorie soll mit einem klaren Blick die Masse der
„Gegenstände betrachten, damit der Verstand sich leichter
„in ihnen finde; sie soll das Unkraut ausreißen, welches der
„Irrthum hat hervorschießen lassen; sie soll die Verhältnisse
„der Dinge unter einander zeigen, das Wichtige von dem
„Unwichtigen sondern.“

§. 1.

Aufzählung.

Es gibt gewisse besondere Kriegsvorfälle, welche die leitende Thätigkeit des Generalstabs in Anspruch nehmen, ohne in eine der, in den vorhergehenden Kapiteln erörterten, Hauptrubriken gebracht werden zu können. Hierher gehört vorzugsweise z. B.:

die Besezung großer Städte;
das Ein- und Ausschiffen von Truppen;
die Verheerung eines Kriegstheaters;
der Straßen- und Barrikadenkampf.

Besezung einer großen Stadt.

§. 2.

Beachtenswerthe Gegenstände.

Bei der Besezung einer großen Stadt kommt in Betracht:
- die Art des Einrückens der Truppen;
- die Unterkunft und Verpflegung der Truppen;
- die Sicherstellung der eingerückten Truppen;
- die Beschüzung der Stadt und ihrer Bewohner.

§. 3.

Einrücken der Truppen.

Die Anordnungen zum Einrücken der Truppen sind von dem Generalstabe, wo möglich mit Hülfe eines Planes der Stadt, wohl vorzubereiten. Eine wichtige Rücksicht dabei ist, daß man die einmarschirenden Truppen möglichst zeige und den Einwohnern dadurch imponire.

Dem Einmarsche selbst haben die Besezung der Thore, Brücken und sonstiger einflußreichen Puncte und die Entwerfung einer Dislocation voranzugehen.

Gestattet es die Localität, so läßt man die Truppen nach vollendetem Einzug auf einem öffentlichen Plaz aufmarschiren, von wo die einzelnen Abtheilungen auf ihre Allarmpläze und sofort in ihre Quartiere abgehen.

§. 4.

Unterkunft der Truppen.

Die Art der Unterkunft der Truppen hängt zunächst ab von der Stimmung der Einwohner gegen die Truppen. Ist diese feindselig, und es fehlt an genügenden Casernenräumen, so muß am Anfange, wenigstens theilweise, bivouakirt werden.

Uebrigens wird die Einquartierung die gewöhnliche Unter-

kunftsart sein und in allen Fällen zur Anwendung kommen, wo sich nicht ganz bestimmte Hindernisse dagegen erheben.

§. 5.

Verpflegung der Truppen.

Bei der Verpflegung der Truppen kommt es wesentlich darauf an, daß die vorräthigen Hülfsmittel, welche die Stadt bietet, aufgefunden und benützt werden. Soweit dieselben öffentliches Eigenthum sind, fallen sie, vermöge des Kriegsrechtes, ohne Weiteres in den Besitz der occupirenden Armee. Gegenüber der Vorräthe, welche sich im Privatbesize befinden, ist das Requisitionsverfahren (Kap. 13. §§. 31 und 32) einzuschlagen.

§. 6.

Sicherung der Truppen.

Die eine Stadt besezenden Truppen sind theils gegen Gefahren von außen, theils gegen Gefahren von innen sicher zu stellen. In erster Beziehung ist eine entsprechende Vorpostenausstellung gegen den Feind, in zweiter Beziehung eine angemessene Organisation des Wach- und Patrouillendienstes im Innern der Stadt geboten.

§. 7.

Sicherung der Einwohner.

Die Sicherheit der Einwohner soll mit der inneren Sicherheit der Truppen Hand in Hand gehen. Das Mittel hiezu ist die Einrichtung einer strengen, wiewohl unparteiischen, Militärpolizei, deren obere Leitung von dem Militärcommandanten in die Hand genommen werden muß.

Ein- und Ausschiffen der Truppen.

§. 8.

Vorbereitung für das Einschiffen.

Wenn es sich um das Einschiffen von Truppen handelt, so sind zunächst die zu Schiffe zu transportirenden Menschen und Gegenstände, ihrer Zahl und ihrem Gewichte nach, sodann die disponibel zu machenden Transportschiffe, nach Zahl und Aufnahmfähigkeit, evident zu stellen.

Die Aufnahmfähigkeit oder das Tragvermögen eines Schiffes pflegt nach Tonnen bestimmt zu werden, auf deren eine gewöhnlich 20 Centner Gewicht und 48 Cubikfuß Raum gerechnet werden.

§. 9.

Vertheilung der Last.

Ist man über die eben berührten beiden Puncte im Klaren, so läßt sich die Vertheilung der ganzen Last an Menschen und Gegenständen auf die verschiedenen Fahrzeuge entwerfen. Hiebei rechnet man auf einen Mann sammt Zugehör eine, auf ein Pferd sammt Zugehör fünf Tonnen, und man sorgt dafür, daß die verschiedenen Lasten auf eine zweckmäßige, d. h. das Gewicht und das Volumen möglichst ausgleichende, Weise gemischt werden.

§. 10.

Art der Beladung.

Bei der Beladung der Schiffe selbst sucht man die Gegenstände, welche am meisten Gewicht und verhältnißmäßig am wenigsten Volumen haben, nach unten, die Gegenstände mit umgekehrten Eigenschaften nach oben zu bringen. Die meisten Schwierigkeiten macht das Einschiffen der Artillerie, weßhalb auch für diese mit einer ganz besonderen Sorgfalt und nach wohlüberdachtem Plane zu verfahren ist.

§. 11.
Transportschiffe. Schaluppen.

Sehr häufig können die zu transportirenden Menschen und Gegenstände vom Lande aus nicht unmittelbar auf die eigentlichen Transportschiffe gebracht werden, sondern es muß dieß mittelst kleinerer Boote, Schaluppen, geschehen. In diesem Falle muß nicht nur auf die Anschaffung solcher Fahrzeuge in genügender Zahl, sondern auch auf die Vermeidung ihrer Ueberladung die erforderliche Rücksicht genommen werden.

§. 12.
Verschiffung nach Abtheilungen. Flaggensignale.

Die großen Abtheilungen einer einzuschiffenden Armee, nämlich Vorhut, Armeedivisionen, Reservereiterei, Reserveartillerie, Ingenieurparks und Verpflegungsparks, werden auch für die Transportflotte beibehalten. Auch folgen sich die Flottenabtheilungen bei der Fahrt in der angegebenen Ordnung.

Die Befehle der Armeeleitung an die einzelnen Abtheilungen der Flotte werden durch, genau vorher bestimmte, Flaggensignale vermittelt.

§. 13.
Ausschiffen.

Beim Ausschiffen der Truppen muß, wie beim Einschiffen, die strengste, planmäßigste Ordnung gehandhabt werden; denn nur auf diese Weise läßt sich die hier doppelt nothwendige Raschheit der Ausführung erzielen. Die Truppen jedes Schiffes sind in Abtheilungen von solcher Stärke zu theilen, als die verfügbaren Ausschiffungsboote aufnehmen können. Jede dieser Abtheilungen wird wieder in Unterabtheilungen zerlegt und gestellt, welche nach dem Tragvermögen der einzelnen Boote zu bemessen sind. Die Reihe der Ausschiffung kommt zunächst an diejenigen Truppen, welche bei Landungen gemeiniglich zuerst gebraucht werden, nämlich an Infanterieabtheilungen, welche mit dem er-

forderlichen Schieß- und Verpflegungsbedarf versehen sind. Jedes Schiff ist von dem Generalstab, in Beziehung auf die Reihenfolge der Ausschiffung des auf demselben befindlichen Mannschafts- und Materialstandes, mit den geeigneten Weisungen zu versehen, damit keinerlei Art von Zögerung und Stockung eintrete.

§. 14.

Die Schilderung neuerer großer Truppenein- und Ausschiffungen, welche über die für den Generalstabsofficier interessanteren Details eines solchen Kriegsvorfalles genügenden Aufschluß gibt, findet sich in den Schriften:

Journal d'un officier de l'armée d'Afrique, Paris, 1830;

Auger, Guerre d'Orient. Siége de Sébastopol, Historique du service de l'artillerie, Paris, 1859;

Kinglake, the invasion of the Crimea;

Bazancourt, L'expédition de Crimée. (Ausschiffungsbefehl des Admirals Hamelin.)

Verheerung des Kriegstheaters.

§. 15.

Ueberhaupt.

Es tritt zuweilen der Fall ein, daß die theilweise oder gänzliche Verheerung eines größeren oder kleineren Stückes, oder auch des ganzen Kriegsschauplazes nothwendig wird, um dem Feinde die Benüzung desselben zu seinen Zwecken zu erschweren, beziehungsweise unmöglich zu machen. Die Anordnung einer solchen Maßregel ist eine Aufgabe, welche die Armeeleitung dem Generalstabe zuzuscheiden pflegt.

§. 16.

Arten der Verheerung.

Die Unbrauchbarmachung eines Landstriches kann auf zweierlei Arten bewirkt werden:

durch Zerstörung, beziehungsweise Entfernung, der Verpflegsmittel (vergl. Kap. 7. §. 26) und

durch gänzliche oder theilweise Zerstörung der Wegbarkeit.

§. 17.

Zerstörung der Verpflegsmittel.

Das erste Mittel wird nur im äußersten Nothfall angewendet. Wenn es in seiner ganzen Strenge zur Ausführung kommt, so umfaßt es folgende Einzelnheiten:

die Entfernung der Einwohner aus ihren Wohnungen;

das Wegführen des lebendigen Viehs;

die Entfernung, beziehungsweise Zerstörung, der unter Dach befindlichen Vorräthe;

die Beseitigung der auf den Feldern befindlichen Producte, welche irgendwie der feindlichen Armee dienlich sein könnten.

§. 18.

Beginn und Reihenfolge des Geschäfts.

Das Verheerungsgeschäft soll auf der dem Feinde zugekehrten Seite des Kriegsschauplazes und zunächst den großen Straßen begonnen und in einer angemessenen Ordnung und Folge fortgesezt werden.

§. 19.

Zerstörung der Communicationsmittel.

Das zweite der oben in §. 16 genannten Mittel findet eine häufigere Anwendung, als das erste. In seinem ganzen Umfang erstreckt sich dasselbe auf folgende Einzelnheiten:

Zerstörung, beziehungsweise Sperrung, der Wege und Brücken;
Unterbrechung, beziehungsweise Hemmung der Flußschifffahrt;
Aufhebung, beziehungsweise Störung der Communication zwischen Straßen und Flüssen oder Kanälen (vergl. Kap. 7 und Kap. 11).

Straßenkampf.

§. 20.

Ueberhaupt.

Der Straßen- und Barrikadenkampf ist in der neueren und neuesten Zeit so häufig vorgekommen, daß es wohl gerechtfertigt sein dürfte, diesen Gegenstand, hier, in Betreff der von dem Generalstabe dabei zu entfaltenden Thätigkeit, einigermaßen zu beleuchten. Diese Wirksamkeit bezieht sich theils auf die zur Verhinderung des Ausbruches eines solchen Kampfes zu ergreifenden Maßregeln, theils auf die bei dem ausgebrochenen Kampfe selbst zu treffenden Anordnungen.

§. 21.

Vorbeugende Maßregeln.

Die vorbeugenden Maßregeln der Polizei gegen den Ausbruch eines Straßenkampfes können durch militärische Vorkehrungen wesentlich unterstützt werden. Diese bestehen in

Verkündigung und eintretenden Falles, strengen Ausübung des Kriegsrechtes;
Auflösung jedes bewaffneten Corps, nöthigenfalls mit Anwendung von Gewalt;
Bewachung, beziehungsweise Besezung, der wichtigeren Localitäten der Stadt, wie z. B. der Bahnhöfe, Telegraphen, Glockenthürme, Brücken, Kassen u. s. w.;

Anordnung eines zweckmäßigen Patrouillenganges durch die Straßen;

Beschränkung, beziehungsweise Aufhebung, des Verkehres zwischen Truppen und Einwohnern.

§. 22.

Kampfbereitschaft.

Weitere Vorbeugungsmaßregeln gegen den Ausbruch eines Straßenkampfes, welche aber immer nur je nach den Umständen angewendet werden dürfen, bestehen in

Beischaffung aller erforderlichen Kampfmittel;

möglichst augenfällige Kampfbereitschaft der Truppen.

§. 23.

Aufgabe der Truppenleitung.

Ist der Ausbruch des Kampfes unvermeidlich geworden, so hat sich die Truppenleitung, den obwaltenden Umständen gemäß, über das einzuhaltende Verfahren im allgemeinen, nämlich ob es ein defensives oder ein offensives sein soll, zu entscheiden. Von dem größten Einflusse hierauf ist das Stärkeverhältniß zwischen den Truppen und den Aufständischen.

§. 24.

Defensives Verhalten.

Hat man sich für die Defensive entschieden, so wählt man eine Stellung von angemessener Ausdehnung, in der man einen nachdrücklichen Widerstand zu leisten hoffen darf. Eine solche Stellung muß gewissen, theils strategischen, theils taktischen Bedingungen entsprechen.

In ersterer Beziehung strebt man nach gänzlicher Einschließung der Stadt, oder wenigstens nach Freihaltung, einer oder einiger Communicationen gegen Außen; in zweiter Beziehung — nach der Möglichkeit, die defensiven Vortheile seiner Stellung durch künstliche Mittel noch zu steigern.

§. 25.

Offensives Verfahren.

Bei dem offensiven Verfahren gegen einen Aufstand kommt es vor allen Dingen darauf an, von der zu Gebote stehenden Ueberlegenheit den gehörigen Gebrauch zu machen. Gewöhnlich wird diese in der Artillerie bestehen. Darum dürfte auch von den drei gegen einen Aufstand anzuwendenden Offensivmitteln, nämlich:

Einschließung und Aushungerung,

Beschießung,

gewaltsamer Angriff mit verbundenen Waffen,

am häufigsten das zweite gewählt werden.

§. 26.

Gemischtes Verfahren.

Nur selten wird es übrigens angemessen sein, eines dieser Mittel rein oder ohne Beihülfe der andern zu gebrauchen. Meist handelt es sich um eine zweckmäßige Verbindung zweier oder aller.

§. 27.

Zahl der Truppen.

Was die relative Zahl der Truppen für einen gewaltsamen Angriff betrifft, so wird dieselbe im Mittel zu etwa 10 % der Bevölkerung angenommen werden dürfen.

Der Angriff muß von einer sicheren Basis ausgehen, auf mehreren, nicht zu weit auseinanderliegenden, concentrischen Linien geführt und durch wohl angelegte Scheinangriffe unterstüzt werden.

§. 28.

Eintheilung der disponibeln Truppen.

Die disponiblen Truppen pflegen in drei Haupttheile geschieden zu

werden: Einschließungskette, Angriffscolonnen und Hauptreserve, und zwar so, daß auf den ersten und dritten Haupttheil zusammen etwa die eine Hälfte (im Verhältniß von 2 : 1), auf den zweiten Haupttheil die andere Hälfte der ganzen Truppenzahl kommt. Jede Angriffscolonne gliedert sich in Vorhut, Gros und Reserve, nach dem gewöhnlichen, früher (Kap. 8. §. 20) ausgesprochenen, numerischen Verhältnisse.

§. 29.

Angriff einer Barrikade.

Dem wirklichen Angriff einer Barrikade muß stets das Delogiren der Vertheidiger aus den anliegenden Häusern vorangehen, damit man sich nicht in der Flanke und im Rücken blosstelle. Zuweilen wird man mit großem Vortheil entweder Gegenbarrikaden oder eroberte feindliche Barrikaden benüzen können. — Der Angriff mit der blanken Waffe auf eine Barrikade erfolgt in der Regel erst nach der Beschießung derselben mit Geschüz.

Daß technische Truppen bei Barrikadenkämpfen wesentliche Dienste leisten können, geht aus der Natur der Sache hervor.

§. 30.

Literatur.

Die zahlreichen Straßenkämpfe der neueren Zeit haben zu einer Reihe sowohl selbstständiger, als auch journalistischer Abhandlungen über diesen Gegenstand Veranlassung gegeben. Schriften, welche, neben einer ziemlich gründlichen, historischen und theoretischen, Beleuchtung der Sache, sehr schäzenswerthe Andeutungen über deren Literatur geben, sind folgende:

Der Straßenkampf mit Barrikaden, Berlin, 1849;

Roguet, Avenir des armées européennes ou le soldat citoyen, Paris, 1850.

Dritter Abschnitt.

Form der Wirksamkeit des Generalstabs.

Der **dritte Abschnitt** enthält:

Kapitel 16.

Gliederung des Generalstabs.

Kapitel 17.

Befehlsgebung.

Kapitel 18.

Bureaudienst.

Kapitel 19.

Aeußerer Dienst.

Kapitel 16.

Gliederung des Generalstabs.

„Durch eine gute Form kann allerdings der leichteren „Erreichung des Zweckes günstig vorgearbeitet werden; al„lein man darf auf der andern Seite nicht zu viel Werth „darauf legen. Ist das Wesen krankhaft, so kann die beste „Form es nicht gesund machen.“

§. 1.

Nothwendigkeit.

Die Nothwendigkeit einer angemessenen Gliederung des Generalstabs folgt aus der Manchfaltigkeit und der Ausdehnung der Geschäfte, deren Besorgung, beziehungsweise Beaufsichtigung, ihm seine Bestimmung zuweist (vergl. Kap. 1).

§. 2.

Doppelte Gliederung.

Die Gliederung des Generalstabs muß eine doppelte sein. Sie hat der Eintheilung

der zu besorgenden Geschäfte in eine Anzahl verschiedener Branchen,

der Armee, in eine Zahl mehr oder weniger selbstständiger Theile zu entsprechen.

Jedes größere oder selbstständige Glied einer Armee bedarf eines entsprechenden Generalstabspersonals, ebenso wie jeder Hauptgeschäftszweig.

§. 3.

Spize der Gliederung.

Die Spize dieser doppelten Gliederung bildet der Chef des Generalstabs, oder Generalquartiermeister, der Armee. Derselbe steht zu dem Commandirenden der Armee in einem analogen Verhältnisse, wie etwa der Premierminister zu seinem Souveräne. Durch ihn geht Alles, was von dem Commandirenden an die Armee und umgekehrt von dieser an jenen zu gelangen hat. Er ist in jeder Beziehung (im Erkennen und Beschließen, wie im Entwerfen und Ausführen) der oberste Beirath und Gehülfe des Feldherrn.

§. 4.

Geschäftsvertheilung.

Was der Commandirende, sei es unmittelbar von sich aus, sei es auf den Vorschlag oder den Rath seines Generalstabschefs, beschließt und befiehlt, wird von diesem zur Detailbesorgung den betreffenden Gliedern in den beiden, die Armeetheile und die Geschäftsbranchen durchziehenden Ketten des Generalstabs zugewiesen.

§. 5.

Generalstäbe der Armee, Armeecorps 2c.

Damit die leitende und unterstüzende Thätigkeit des Generalstabs die ganze Armee durchdringe, ist, neben dem Generalstabe für die Armee im ganzen, ein Generalstab nothwendig, nicht nur für jedes Armeecorps und für jede Armeedivision, sondern auch für jede Bri-

gade und jede selbst kleinere Abtheilung, welche in selbstständiger Weise einen wichtigeren Auftrag zu vollziehen hat.

§. 6.

Stehende, temporäre Generalstäbe.

Die Generalstäbe der Armee, der Armeecorps und der Armeedivisionen pflegen von Haus aus und stehend organisirt zu sein. Der Generalstab einer Brigade oder einer kleineren Abtheilung, welche selbstständig aufzutreten hat, wird gewöhnlich, je nach Bedürfniß und vorübergehend, aus den Generalstäben der ersten Art gebildet.

Eintheilung der Geschäfte.

§. 7.

Ueberhaupt.

Die mandhfaltigen Geschäfte des Generalstabs betreffen entweder
das Verhältniß der eigenen Armee zu der feindlichen, d. h. äußere Beziehungen, oder
das Dienstliche, Disciplinarische und Administrative der eigenen Armee, d. h. innere Beziehungen.

§. 8.

Generalstab im engern Sinne. Adjutantur. Intendantur.

Im idealen Sinne des Worts umfaßt der Generalstab die genannten Geschäftskategorieen in ihrer ganzen Vollständigkeit und Ausdehnung. Im gewöhnlichen concreten Sinne beschränkt sich der Generalstab auf die erste Geschäftskategorie und zuweilen auf einen Theil der zweiten, und überläßt die Besorgung des übrigen Theils der Geschäfte, soweit sie den sogenannten inneren Dienst betreffen, der Adjutantur, soweit sie sich auf die Verwaltung beziehen, der Intendantur.

§. 9.

Allgemeine, specielle Geschäftsthätigkeit.

Die manchfaltigen äußeren und inneren Beziehungen einer Armee sind von dem Feldherrn und ebenso von seinem Organe, dem Generalstab, immer gleichmäßig im Auge zu behalten und zu leiten. Hiezu gehört ein großer Ueberblick und ein wenigstens das Allgemeine jedes Geschäftszweiges durchdringender Geist.

Die Besorgung der Detailgeschäfte, welche in den bezeichneten Richtungen vorkommen, verlangt dagegen Specialitäten, d. h. solche Personen, welche längere Zeit ausschließlich bestimmte einzelne Geschäfte besorgt und es darin zu einer Art von Virtuosität gebracht haben.

§. 10.

Abtheilung der Operationen.

Bei der Zergliederung der ersten der oben in §. 7 unterschiedenen beiden Hauptgeschäftskategorieen, welche gewöhnlich unter der Benennung der Abtheilung der Operationen begriffen wird, ergeben sich nach Maßgabe

der Voraussezungen der Leitung einer Armee im Felde (vergl. Kap. 5 u. 6) und

der verschiedenen Lagen, in welchen sich eine Armee befindet, oder in welche sie kommen kann (vergl. Kap. 10—15),

verschiedene Geschäftssectionen bezüglich der

- Recognoscirung des Terrains oder des Feindes, sowie des gesammten Kundschaftswesens;
- Anordnung der Ruhestellungen — Campirungen und Cantonnirungen;
- Anordnung der Märsche;
- Anordnung der Gefechte;
- Anordnung der technischen Arbeiten;
- verschiedenen Waffengattungen, namentlich der Specialwaffen, Reiterei, Artillerie, Genietruppen.

§. 11.

Abtheilungen des inneren Dienstes und der Verwaltung.

Die weitere Zergliederung der beiden oben (§. 8) unterschiedenen Abtheilungen der zweiten Hauptgeschäftskategorie (§. 7) führt auf folgende Sectionen:

1. Abtheilung des inneren Dienstes:
   a) Evidenthaltung des Standes, Rapportangelegenheiten;
   b) Dienstcommandirung, Ordonnanzangelegenheiten;
   c) Uebungsangelegenheiten;
   d) Polizeiwesen;
   e) Justizwesen;
   f) Seelsorge und Gottesdienst.
2. Abtheilung der Verwaltung:
   a) Rechnungs- und Kassenwesen;
   b) Verpflegungsangelegenheiten;
   c) Sanitätswesen;
   d) Train- und Packangelegenheiten;
   e) Reparatur- und Nachschubwesen;
   f) Postangelegenheiten.

§. 12.

Abtheilungschefs.

Jede Section einer Geschäftsabtheilung braucht einen Chef. Die Sectionschefs finden in dem betreffenden Abtheilungschef ebenso ihre Spize, wie die drei Abtheilungschefs in dem Chef des Generalstabs. Dem Chef des Generalstabs und den drei Abtheilungschefs liegt die Erhaltung der unumgänglich nothwendigen Uebereinstimmung und gegenseitigen Verbindung zwischen den so manchfach in einander greifenden Abtheilungen, beziehungsweise Sectionen, ob.

§. 13.

Kanzleien.

Da fast in allen Sectionen des Generalstabes mehr oder weniger schriftliche Arbeiten — seien es Befehle, Anordnungen, Instructionen u. s. w., seien es Zusammenstellungen, Rapporte u. s. w. — vorkommen, so bedarf es, ideal genommen, für jede derselben einer Kanzlei. Diese Kanzleien werden jedoch in der Wirklichkeit, je nach dem — der Größe der Armee anzupassenden — Stande des Personals, in eine größere oder kleinere Zahl, zuweilen in eine zusammengezogen.

§. 14.

Rapportwesen.

Die Leitung einer Armee muß stets eine genaue Uebersicht über den Stand ihrer Truppen haben, welcher in Folge von mancherlei Gründen — Detachirung, Zurückbleiben, Krankheit, Verwundung u. s. w., ein stets wechselnder ist. Das Mittel hiezu bilden die Rapporte oder Standesausweise, welche in — je nach den Umständen, größer oder kleiner anzuberaumenden, oder in zum voraus fest bestimmten Zeiträumen, von den einzelnen Abtheilungen eingesendet, und in der betreffenden Section [§. 11. 1. a)] der Abtheilung des inneren Dienstes zusammengestellt werden. Die Fertigung dieser Standesausweise bei den Truppenabtheilungen ist bekanntlich Sache der Adjutanten.

§. 15.

Commandirlisten.

Die Dienste, welche

a. das Hauptquartier selbst betreffen, z. B. Wachen, Ordonnanzen, Ordonnanzcurse u. s. w.,

b. mit der Leitung der Armee im Ganzen zusammenhängen, z. B. Detachirungen, Entsendungen, Recognoscirungen u. s. w., werden, und zwar Alles, was zu a. gehört, durch die Vermittelung

des Commandanten vom Hauptquartier, von der betreffenden Abtheilung des Generalstabs der Armee angeordnet. Man bedarf zu diesem Zwecke der sogenannten Commandirlisten, aus welchen die Ordnung der zu commandirenden Personen oder Abtheilungen nach dem Dienstalter, beziehungsweise nach dem Waffenrang und der Numerirung, zu entnehmen sind (vergl. Kap. 18).

§. 16.

Truppenübungen.

Da die Uebungen der Truppen auch im Felde, so oft es die Umstände gestatten, fortgesezt werden müssen, so ist von der Armeeleitung in dieser Beziehung zweierlei zu bestimmen, nämlich, ob Uebungen stattfinden, und worin dieselben bestehen sollen.

Mit allen einschlagenden Anordnungen beschäftigt sich eine eigene Section der Abtheilung des inneren Dienstes. Die Detailausführung bleibt natürlich der Abtheilung überlassen.

§. 17.

Feldpolizei.

Eine gute Feldpolizei ist eine der Hauptgrundlagen für die Aufrechterhaltung der so überaus wichtigen Disciplin. Zur Ausübung der obersten Aufsicht und Controle des Polizeiwesens ist der betreffenden Section des Generalstabs in der sogenannten Feldgensdarmerie, einem streng militärisch organisirten berittenen Corps, ein eigenes Personal beigegeben, welches einen wesentlichen Bestandtheil der neuen Heerbildung ausmacht.

§. 18.

Feldjustiz.

Durch eine gute Polizei kann zwar manchem, außerdem vorkommenden Rechtsfalle vorgebeugt werden; allein im allgemeinen nimmt das Justizwesen auch im Felde seinen Fortgang. Die Leitung und Be-

aufsichtigung der Feldrechtspflege ist einem obersten Justizbeamten übertragen, der in allen bezüglichen Fällen dem Chef des inneren Dienstes, und in lezter Instanz dem Commandirenden zur Seite steht.

Feldgeistlichkeit.

§. 19.

Gegenstände des Wirkens.

Dem religiösen Bedürfniß einer Armee wird durch die Wirksamkeit einer angemessenen Anzahl von Feldgeistlichen entsprochen, welche in dem obersten Feldgeistlichen ihre Spize finden und zunächst von der Abtheilung des inneren Dienstes des Generalstabes ressortiren. Die Geschäfte der Feldgeistlichen sind theils gottesdienstlicher Art, wie das Gebet, die Predigt, das Abendmahl u. s. w., theils seelsorgerlicher Art, wie der Krankenbesuch in den Spitälern, die Vorbereitung zu Eidesleistungen u. s. w.

§. 20.

Feldgottesdienstbücher.

Zur Unterstüzung der Wirksamkeit der Feldgeistlichkeit dienen die neuerdings eingeführten Feldgottesdienstbücher, welche eine möglichst compendiöse Form haben und jedem einzelnen Manne in die Hand gegeben werden können. Ihr Inhalt umfaßt

die Normalien über das Ceremoniel und die Liturgie des Feldgottesdienstes, und

eine Anzahl von Gebeten und Liedern für den Feldgebrauch.

§. 21.

Vorstand der Verwaltungsabtheilung.

An der Spize der Abtheilung der Verwaltung (§. 11. 2.) steht nicht immer ein höherer Officier, sondern meistens ein oberster Ver-

waltungsbeamter (Oberintendant, Oberkriegscommissär), da die Beaufsichtigung und Controlirung dieses Zweiges der Armeeleitung ganz specielle administrative Kenntnisse und Erfahrungen verlangt, welche ein Officier nur in seltenen Fällen besitzen dürfte.

Geldverpflegung.

§. 22.
Kassen- und Rechnungswesen.

Das Kassen- und Rechnungswesen anlangend, so ist in dieser Beziehung die äußerste Einfachheit und Durchsichtigkeit zu empfehlen. Schon durch die einschlagenden Friedenseinrichtungen kann die Möglichkeit der Erreichung dieses Zweckes angebahnt werden. Freilich pflegen die Rechnungsbeamten selbst, in dem Bestreben, sich unentbehrlich zu machen, die größte Schwierigkeit in den Weg zu legen.

§. 23.
Dreierlei Kassen.

In der Regel bestehen in jeder Armee im Felde dreierlei Kassen:

eine Hauptkasse, welche bei dem Obercommando verwaltet wird;

so viele Zwischenkassen, als selbstständige Armeetheile, Corps, Divisionen oder gemischte Brigaden vorhanden sind;

die Detailkassen der Regimenter oder sonstigen selbstständigen Verwaltungskörper (Kap. 3. §. 29—31).

§. 24.
Obliegenheiten der Rechnungssection.

Da jede der eben genannten Truppenabtheilungen ihren Detailrechner hat, so handelt es sich für die fragliche Section des Generalstabs nur darum

die Detailverrechnung des Hauptquartiers zu besorgen;
die, zu bestimmten Terminen — sei es wöchentlich oder monatlich — einlaufenden Rechnungen der Abtheilungen zu revidiren und zu berichtigen, sowie daraus die Hauptrechnung zusammen zu stellen;
die Filialkassen mit den erforderlichen Baarvorräthen zu versehen; endlich
die erforderlichen Zuflüsse in die Hauptkasse zu unterhalten.

§. 25.

Naturalverpflegung.

Wie die Section a) (§. 11. 2.) das Bedürfniß an Geld wahrzunehmen hat, so die Section b) (§. 11. 2.) das Bedürfniß an Mundvorrath für Mann und Pferd. Schon früher in Kap. 13 wurde darauf hingewiesen, wie tief dieser Zweig der Heeresverwaltung in die Operationen eingreift. Es ist daher die engste Verbindung und das genaueste Einverständniß zwischen dieser Section und der Operationsabtheilung geboten.

§. 26.

Berechnung der Verpflegserfordernisse.

Die formelle Grundlage für die Berechnung und Anweisung der Verpflegserfordernisse einer Armee bilden
die in bestimmten Terminen einzuverlangenden Rapporte über die eigenen Vorräthe und Anstalten;
die statistischen Uebersichten über die Beitragsfähigkeit des Landes, wo die Armee gerade steht (vergl. Kap. 13. §. 27).

Sanitätswesen.

§. 27.

Section für Krankenpflege.

In einem ganz ähnlichen Falle befindet sich die Section c) (§. 11. 2.) welche die entsprechende Aufgabe in Beziehung auf Kranke zu lösen

hat, welche der Section b) in Beziehung auf Gesunde obliegt. Der Vorstand dieser Section ist ein Arzt, der oberste Feldarzt (Generalarzt, Armeearzt, oder wie er heißen mag), da hier die Rücksichten, welche die ärztliche Technik vorschreibt, den reinen Verwaltungsrücksichten vorgehen.

§. 28.

Aerztliches Personal. Spitaleinrichtungen.

Von dieser Section, beziehungsweise deren Vorstande, ressortiren:

das ganze ärztliche Personal, namentlich in Beziehung auf seine technische Verwendung und Vertheilung;

alle Spitaleinrichtungen, beziehungsweise deren Directionen;

alle Heilmittel- und Instrumentenvorräthe und Apothekereinrichtungen.

Sie hat alle Sanitätsordnungen zu erlassen, soweit sie nicht zum Bereiche der untergeordneten Behörden gehören.

Armeefuhrwesen.

§. 29.

Section für den Armeetrain.

Der Armeetrain und die Armeebagage stehen, bezüglich ihrer, eigenthümliche Rücksichten verlangenden Unterbringung und Instradirung, unter einem eigenen Chef, dem Oberwagenmeister, der nach den Weisungen, die er von oben erhält, alle hierher einschlagenden Details zu besorgen hat.

§. 30.

Thätigkeit des Oberwagenmeisters.

Das Armeefuhr- und Armeepackwesen bietet seiner Leitung, d. h. dem Oberwagenmeister, drei Seiten dar, welche von demselben gleichmäßig im Auge zu behalten sind, nämlich:

eine ausübende, die sich auf das Fahren und Packen selbst bezieht;

eine technische, welche die Beschaffung und Unterhaltung der Fahrzeuge betrifft;

eine administrative, welcher die Ausrüstung, die Verrechnung &c. angehören.

Nachschub der Armeeausrüstung.

§. 31.

Reparatur. Nachschub.

Was an der Armeeausrüstung schadhaft oder abgängig wird, muß an Ort und Stelle reparirt, beziehungsweise von Hause nachgeschoben werden. Zu diesem Behufe bedarf es nicht nur der entsprechenden mobilen Reparaturanstalten und Werkstätten bei der Armee, sondern auch einer eigenen Verwaltungsstelle, welche die Detailleitung dieser Angelegenheit, nach den höheren Weisungen, besorgt. Da die Erhaltung der Armee in brauchbarem Stand auf der Thätigkeit dieser Stelle beruht, so bedarf sie eines besonders umsichtigen und energischen Vorstandes.

§. 32.

Mitwirkung der Artilleriedirektion.

Da die Artillerie in der Wirklichkeit überall nicht bloß die Rolle einer taktischen Waffe zu spielen hat, da ihr vielmehr überdieß noch die Erzeugung und die Instandhaltung ihrer eigenen Waffen sowohl, als auch der Waffen der Infanterie und Cavalerie, neben der bezüglichen Administration und Verrechnung, obliegt, so ist die technische Verwaltungssection des Reparaturwesens gewöhnlich der Artilleriedirection unterstellt, welche somit auf der einen Seite der Operationsabtheilung, auf der andern Seite der Verwaltungsabtheilung angehört.

§. 33.

Feldpostwesen.

Zur Verbindung zwischen der Armee und der Heimath, in allen Beziehungen der Correspondenz und Päckereisendungen, dient die Feldpost. Die unmittelbare Leitung der Feldpost hat, unter der Controle des Chefs der Verwaltungsabtheilung, der Feldpostmeister, dessen Verrichtungen darin bestehen, daß er die nöthigen Einrichtungen für die Empfangnahme, beziehungsweise Austheilung an die betreffenden Adressen, des Zugesendeten, sowie für die Beförderung des Abzusendenden, treffen läßt.

Die einzelnen Theile einer Armee sind in der Regel unter sich und mit dem Hauptquartiere durch Ordonnanzcurse verbunden, welche sich in vielen Fällen an die Feldpost anschließen können.

§. 34.

Ideale und wirkliche Gliederung.

Die vorstehende Gliederung des Generalstabs in Abtheilungen und Sectionen ist zwar die, der Idee nach, naturgemäße; allein es darf daraus durchaus nicht gefolgert werden, daß sie in der Wirklichkeit überall, und nur so, angenommen sein müsse. Es finden im Gegentheile da und dort vielfache und theilweise nicht unbedeutende, durch die Erfahrung geheiligte Abweichungen davon statt, wie aus dem vorhin (§. 32) angeführten Beispiele hervorgeht.

§. 35.

Verbindung zwischen den Abtheilungen.

Von weit größerer Wichtigkeit, als die Art der Eintheilung in Abtheilungen und Sectionen ist die engste Verbindung derselben unter einander, durch eine zweckmäßige Unter- und Nebeneinanderordnung. An der Ausführung höherer Anordnungen haben meistens mehrere Abtheilungen oder Sectionen des Generalstabs Antheil zu nehmen, und diese müssen daher in völligem Einverständnisse mit einander handeln.

Kapitel 17.

Befehlsgebung.

„Wie in der Organisation des menschlichen Körpers der „geheimnißvolle und scheinbar unthätige Nervenapparat den „im Gehirn entspringenden Willen, vom Kopfe zu den klein„sten Gliedern führt, und die denselben ausführenden Mus„kelzusammenziehungen veranlaßt, oder die äußeren Eindrücke „von den Extremitäten nach dem — die Empfindungen auf„fassenden — gemeinschaftlichen Mittelpuncte des Lebens zu„rückführt, so ist der Generalstab, obgleich sonst immer ohne „directe Autorität, doch das Organ des Befehls und „das Vermittlungsglied zwischen den untersten Trup„penabtheilungen und deren oberster Leitung."

Vortrag des Generalstabschefs.

§. 1.

Ueberhaupt.

Alles, was von der Armeeleitung an die Truppen, oder von diesen an jene, zu gelangen hat, geht durch den Chef des Generalstabs, welcher zu diesem Behufe dem Commandirenden jeden Tag regelmäßig, zur bestimmten Stunde, und außerdem unregelmäßig, wann und so oft es dringend nothwendig ist, Vortrag erstatten soll.

§. 2.

Umfang des Vortrags.

Zu diesem Vortrage können, immer oder zuweilen, alle oder die betreffenden Abtheilungs- und Sectionsvorstände beigezogen werden. In dieser Weise kann auf der einen Seite über Alles, was der Commandirende zu wissen wünscht, sogleich genaue Auskunft gegeben, auf der anderen Seite das etwa zu Verfügende der bezüglichen Person unmittelbar anbefohlen werden.

§. 3.

Verhältniß zum Commandirenden.

Bei diesem Vortrage bringt der Generalstabschef alle Notizen vor, welche dem Commandirenden eine klare Einsicht in die obwaltenden Umstände verschaffen können, und der Commandirende übermittelt sofort seine Anordnungen zur Besorgung an den Chef des Generalstabs, indem er entweder unmittelbar von sich aus, oder erst dann befiehlt, nachdem er seine Ideen gegen denselben ausgesprochen, und über das, was nach der jeweiligen Lage der Dinge zu thun sein möchte, dessen Ansicht vernommen hat.

Anordnungen des Generalstabschefs.

§. 4.

Selbstständige und im Namen des Commandirenden.

Was der Chef des Generalstabs anordnet, thut er auf Befehl oder im Namen des Commandirenden. Er hat sich daher nur gegenüber der verschiedenen Abtheilungen und Sectionen des Generalstabs als Behörde zu betrachten, gegenüber der Truppenabtheilungen nur als Vermittler der Befehle des Commandirenden, woferne nicht, wie es z. B. mit den technischen Truppen häufig der Fall ist, durch besondere Be-

stimmungen gewisse Truppenabtheilungen ausdrücklich seinem Commando untergeordnet sind.

§. 5.

Mündliche, schriftliche Anordnungen.

Die Anordnungen, welche der Generalsstabschef, nach den Weisungen des Commandirenden, zu treffen hat, werden entweder mündlich, oder aber, was häufiger geschieht, schriftlich an die betreffenden Commandanten, ausgegeben.

Die Bearbeitung der schriftlichen Befehle wird immer derjenigen Abtheilung und Section des Generalstabs zugewiesen, zu deren Geschäftsbereiche der Gegenstand des Befehls gehört. Von mündlichen Befehlen, welche der Chef des Generalstabs etwa unmittelbar hinausgehen läßt, wird die betreffende Abtheilung und Section benachrichtigt, damit sie in den Stand der Anordnungen vollständig eingeweiht bleibe.

§. 6.

Unterzeichnung der schriftlichen Befehle.

Die schriftlichen Befehle sind entweder von dem Commandirenden selbst, oder in dessen Auftrage, sei es von dem Chef des Generalstabs, sei es von einem der Abtheilungschefs, zu signiren. In jedem Generalstabe wird diese Angelegenheit nach Vorschrift oder Herkommen behandelt.

§. 7.

Prüfung jedes Entwurfes.

Der Entwurf jeder Ausfertigung wird nach dem Grade ihrer Wichtigkeit, entweder dem Commandirenden selbst, oder dem Chef des Generalstabs, oder dem Vorstande der Abtheilung, beziehungsweise Section, die sie bearbeitet hat, zur Prüfung vorgelegt. Auch hierüber bestehen in jedem Generalstabe specielle Normen.

§. 8.

Vermittlung der Befehle an die Commandostellen.

Die Befehle der Armeeleitung gelangen durch die Vermittelung des Generalstabs an die betreffenden Commandostellen der Truppen. Diese sind in jeder Armee

die Commando's der einzelnen Armeecorps, Armeedivisionen, oder gemischten Brigaden, je nach der Zusammensezung der Armee aus Armeecorps, aus Armeedivisionen oder gemischten Brigaden;

das Commando der (Reserve) Reiterei;

das Commando der Artillerie (Artilleriedirection);

das Commando der technischen Truppen (Geniedirection).

§. 9.

Einzelbefehle.

Jede von der Armeeleitung ausgehende Anordnung spaltet sich

nach den verschiedenen Geschäftszweigen und

nach der Zahl der so eben berührten Commandobehörden, welche sie betrifft,

in die betreffende Zahl von Einzelnbefehlen, welche die entsprechende Abtheilung und Section des Generalstabs anzufertigen und die entsprechenden Truppenbehörden zu empfangen haben.

§. 10.

Commandobehörden, als Branchen des Generalstabs.

Daß die Commandobehörden der Reiterei, der Artillerie und des Geniewesens zuweilen als Branchen des Generalstabs betrachtet und behandelt werden, erscheint, der Idee nach, als eine Anomalie, während diese Einrichtung in der Praxis, namentlich für kleinere Armeen, manchen nicht zu läugnenden Vortheil darbieten mag.

§ 11.

Generalstäbe der Truppencommandos.

Jede der Truppencommandobehörden, welche unmittelbar unter dem Armeecommando stehen und von diesem ihre Weisungen erhalten, bedarf ihres Generalstabs, der in analogem Verhältnisse zu den ihr unterstellten Truppenbehörden steht, wie der Armeegeneralstab zu jenen Truppencommandobehörden. Diese Generalstäbe werden, in Beziehung auf Zahl und Art der darin verwendeten Personen, der voraussichtlich sich ergebenden Masse und Art der Geschäfte angepaßt. Sehr häufig wird ein solcher Generalstab nur in einer Person (dem Adjutanten) bestehen, welche das ganze Geschäft zu besorgen hat.

§. 12.

Eigenschaften eines Befehls.

Jeder Befehl, d. h. jede Anordnung, welche von oben nach unten geht, sie mag mündlich oder schriftlich ausgegeben werden, soll im allgemeinen den Anforderungen der Kürze, der Vollständigkeit, der Deutlichkeit und Bestimmtheit entsprechen.

§. 13.

Erklärung dieser Eigenschaften.

Kurz ist ein Befehl, wenn er kein Wort zu viel, vollständig ist ein Befehl, wenn er keine Silbe zu wenig enthält; deutlich nennt man einen Befehl, wenn derselbe von einem gewöhnlichen Kopfe beim ersten Lesen verstanden werden kann. Als bestimmt läßt sich ein Befehl bezeichnen, wenn er sich genau über das von Wem?, das an Wen?, das Woher?, das Wohin? und das Wann? ausspricht.

Die drei ersten Eigenschaften betreffen das Innere, den Inhalt des Befehls, die lezte Eigenschaft dagegen bezieht sich vorzugsweise auf das Aeußere, die Form des Befehls.

§. 14.

Formelle Eigenschaften eines schriftlichen Befehls.

In einem schriftlichen Befehl muß in lezterer Beziehung genau angegeben sein,

die Behörde, von der der Befehl ausgeht, nebst dem Orte, wo sie sich gerade befindet,

die Behörde, an die er gerichtet ist, mit Bezeichnung ihres Aufenthaltes,

die Zeit (Tag, Stunde) der Ausfertigung,

die Art der Beförderung des Befehls.

Zu den wesentlichen formellen Eigenschaften eines schriftlichen Befehls gehört außerdem, daß er vollkommen leserlich geschrieben sei.

§. 15.

Inhalt der Befehle.

Je nach dem Gegenstande des Inhalts sind Befehle entweder Dispositionen, sei es für eine Ruhestellung, sei es für einen Marsch, sei es für ein Gefecht, oder Instructionen über das Verhalten bei Vollziehung besonderer Aufträge; oder Tagsbefehle, welche die, auf die gesammten inneren Verhältnisse der Truppenabtheilungen bezüglichen Anordnungen enthalten.

Dispositionen.

§. 16.

Disposition für eine Ruhestellung.

Einer Disposition, welche das Beziehen einer Ruhestellung, d. h. einer Campirung oder Cantonnirung, betrifft, wird meist ein Lagertableau, beziehungsweise Quartiertableau, beigegeben, worin die Lagerpläze oder Quartiere der einzelnen größeren Truppenabtheilungen übersichtlich zusammengestellt sind.

§. 17.

Marschtableau.

In ähnlicher Weise werden den Marschdispositionen sogenannte Marschtableaux angehängt, welche, so oft der Marsch nicht ganz einfach ist und mit wenigen Worten ausgedrückt werden kann, eine deutliche Uebersicht der einzelnen Marschstationen, der Marschtage, sowie der betreffenden Lagerpläze, beziehungsweise Marschquartiere, für die verschiedenen marschirenden Truppenabtheilungen geben.

§. 18.

Gefechtsdisposition.

Den Gefechtsdispositionen werden gewöhnlich specielle Schlachtordnungen beigefügt, aus welchen die Eintheilung der Truppen für das bestehende Gefecht mit einem Blicke zu entnehmen ist. Diese Schlachtordnungen pflegen graphisch dargestellt zu werden, was bei Dislocationsübersichten nur zuweilen der Fall ist. Sowohl diese, als auch die Marschtableaux, sind gewöhnlich nur, nach Rubriken wohlgeordnete, geschriebene Listen oder Register.

§. 19.

Schlachtordnung.

Die Grundlage der Dislocationstableaus (§. 16), der Marschtableaus (§. 17) und jeder speciellen Schlachtordnung (§. 18) bildet stets die allgemeine Schlachtordnung, d. h. die, auch meist graphisch dargestellte und an die höheren Truppenbefehlshaber ausgegebene Grundeintheilung der Armee nach Vorhut, Schlachtcorpstreffen, Reserve, welche wo möglich durch einen ganzen Feldzug hindurch, wenigstens im allgemeinen, beibehalten, und wovon gewöhnlich nur, wenn specielle Zwecke es verlangen, vorübergehend abgewichen wird.

§. 20.

Geheimhalten der Befehle.

Alle Befehle, welche ausgegeben werden, und namentlich solche Uebersichten, können dem Feinde so wichtige Aufschlüsse über die dießseitigen Verhältnisse verschaffen, daß man in Verhinderung des Bekanntwerdens derselben bei den feindlichen Truppen nicht vorsichtig und sorgfältig genug sein kann. Hieraus folgt übrigens, daß in der Mittheilung von falschen Aktenstücken dieser Art an den Feind ein willkommenes Mittel liegt, denselben über wichtige Verhältnisse zu täuschen und zu falschen Maßregeln zu verleiten.

§. 21.

Instructionen.

Mit schriftlichen Instructionen sind hauptsächlich Befehlshaber solcher Abtheilungen zu versehen, welche detachirt werden und längere Zeit von dem Hauptcorps getrennt bleiben. Die wesentlichste Eigenschaft einer Instruction besteht darin, daß sie denjenigen, der sie erhält, nicht zu sehr binde und im Handeln nach den Umständen behindere. Bei dem Entwurf einer Instruction kann nicht sorgfältig genug auf diesen Umstand Rücksicht genommen werden.

§. 22.

Tagsbefehle.

Die sogenannten Tagsbefehle enthalten alle Anordnungen disciplinarischer, polizeilicher und administrativer Art, welche zur allgemeinen Kenntniß der Truppen zu bringen sind. Sie werden in der Regel täglich (daher ihre Benennung), bei eingetretenem Stillstande der Operationen nur so oft ausgegeben, als Stoff dazu vorhanden ist, welcher in diesem Falle zuweilen fehlen kann. Die Tagsbefehle pflegen numerirt zu werden, und die Mittheilung der Parole, sowie der Namen der Generale und Stabsofficiere vom Tage, zu enthalten.

§. 23.

Verfassen der Dispositionen, Tagsbefehle ꝛc.

Wie die Dispositionen und Instructionen von der operativen Abtheilung des Generalstabs bearbeitet werden, so werden die Tagsbefehle, Proclamationen, von der Abtheilung des inneren Dienstes verfaßt.

Dienstcommandirung.

§. 24.

Ueberhaupt.

Zur Befehlsgebung gehört wesentlich auch das Commandiren zum Dienste sowohl geschlossener Abtheilungen, als auch einzelner Personen, soweit dieß nämlich von der Armeeleitung auszugehen hat. In diesem Falle befinden sich die Dienste, welche das Hauptquartier und den gesammten Generalstab oder die Armee im allgemeinen betreffen, wie z. B. der Dienst der bewaffneten Recognoscirung, der Dienst der Pikets zur Unterstüzung der Feldwachen, der Dienst des Gefangenentransports, der Wachdienst und der Ordonnanzdienst des Hauptquartiers u. s. w., ferner der Dienst des Generals vom Tag, des Lagercommandanten, der Etappencommandanten, des Vorpostencommandanten u. s. w.

§. 25.

Art der Commandirung.

Solche Dienste, welche nicht ein ganz besonderes Vertrauen von Seite des Commandirenden voraussezen, pflegen abwechselnd von den Armeecorps, Divisionen, Brigaden, nach ihren Nummern oder ihrer Stellung in der Schlachtordnung, sowie von der ganzen betreffenden Kategorie von Officieren, nach dem Dienstalter, versehen zu werden.

§. 26.

Commandirliste.

Es ist zu diesem Ende von der Abtheilung des inneren Dienstes eine sogenannte Commandirliste zu führen, welche einerseits die hier in Betracht kommenden Kategorieen von Abtheilungen und Officieren in der Ordnung ihres Dienstranges und ihres Dienstalters, andererseits die verschiedenen Klassen und Rubriken von Diensten, wozu diese Abtheilungen und Personen etwa zu commandiren sind, enthält, und worin jedesmal bei der betreffenden Abtheilung oder Person der entsprechende Dienst vorgemerkt wird, damit man immer weiß, an wem die Reihe zu diesem oder jenem Dienste steht.

§. 27.

Grundsäze für das Commandiren zum Dienste.

Das Commandiren zum Dienste geschieht nach folgenden Grundsäzen:

Die, der Nummer nach, höhere Klasse der Dienste und in derselben Klasse die, der Nummer nach, höhere Rubrik geht stets einer niedereren Klasse, beziehungsweise Rubrik, vor.

In gleicher Weise geht der von einer höheren Behörde commandirte Dienst, dem von einer niedereren Behörde commandirten vor.

Wenn ein Dienst während seiner Dauer eine höhere Bedeutung erhält, so daß er also gleichsam in eine höhere Klasse oder wenigstens in eine höhere Rubrik vorrückt, so wird er in beide Klassen, beziehungsweise Rubriken, eingetragen.

Jeder Dienst, der angetreten worden, wird als völlig gethan betrachtet und eingetragen.

Der Dienst geht an den, nach dem Rapporte, Kranken, aber nicht an den in einem anderen Dienste stehenden vorüber.

Zu einem jeden Waffendienste sollen wo möglich immer nur geschlossene, nicht zusammengesezte, Abtheilungen commandirt werden.

Alle Dienste, mit Ausnahme des Arbeitsdienstes, werden nach der Ordnung von oben, d. h. nach den niedrigeren Nummern bei Abtheilungen, nach dem höheren Dienstalter bei Personen, commandirt.

Kapitel 18.

Bureaudienst.

„Mit einbrechender Nacht wird es im Lager stille, die Mü-
„digkeit und die Dunkelheit hemmen die kriegerische Thätig-
„keit, die Truppen legen sich zur Ruhe. Die materielle
„Macht schläft, der Gedanke wacht: der Feld-
„herr und sein Generalstab arbeiten. Man
„berechnet die Verluste des verflossenen Tages, entwirft die
„Dispositionen für den folgenden Tag. Der eine stellt die
„Großthaten und die Heldenacte zusammen, die am folgen-
„den Tage der Armee verkündigt werden sollen; der andere
„entwirft einen Gefechtsbericht, welcher als historisches Ma-
„terial dienen soll. Dieser macht, nach der allgemeinen An-
„ordnung, die zahlreichen Detailbefehle —, jener überbringt
„mündlich geheime Instructionen, die ihm von dem Chef des
„Generalstabs aufgegeben worden sind u. s. w.“

§. 1.

Verminderung der Schreibgeschäfte.

Als oberster Grundsaz für die Behandlung der Bureaugeschäfte eines Generalstabs verdient vorangestellt zu werden, daß die möglichste Verminderung und Vereinfachung der schriftlichen Ausfertigungen anzustreben ist. Was auf mündlichem Wege kurz beseitigt werden kann, soll nicht auf schriftlichem Wege verlängert werden. Wozu wenig geschriebene Worte ausreichen, das soll nicht zum Gegen-

stande langer Abhandlungen gemacht werden. Man betrachte das Kanzleigeschäft nur als ein, in gewissen Fällen unvermeidliches Mittel zur Erreichung des Kriegszweckes, niemals aber als Selbstzweck.

§. 2.

Arten der Bureaugeschäfte.

Die Bureaugeschäfte beziehen sich auf die Darstellung von Gegenständen a. der Vergangenheit, b. der Gegenwart, c. der Zukunft. Alle Relationen über vergangene Operationen, Gefechte u. s. w., die Gefechtsrapporte, jede Art von geschichtlichen Aufzeichnungen, wie z. B. die Führung des Operationsjournals, gehören in die Kategorie a.; die Zusammenstellung der Nachrichten über den Feind und über den Kriegsschauplaz, die Uebersichten der Verhältnisse der eigenen Armee u. s. w. — in die Kategorie b.; die Anordnungen für bevorstehende Operationen, alle Dispositionen, Instructionen u. s. w. — in die Kategorie c.

§. 3.

Mündliche und nichtmündliche Mittheilungen.

Was die Art und Weise der Darstellung und Mittheilung betrifft, so unterscheidet man die mündliche von der nichtmündlichen. Der mündlichen Darstellung bedient man sich, wenn man das Mitzutheilende nicht zu Papier bringen kann oder will. Man kann eine Mittheilung nicht zu Papier bringen, wenn sie zu geringfügig, oder aber so geheimer Natur ist, daß man sich scheuen muß, sie der Feder anzuvertrauen. Für Alles, was mündlich abgemacht wird, dient das Gedächtniß dessen, der den Auftrag gibt, oder dessen, der den Auftrag erhält, so lange als Registratur, bis man in die Lage kommt, dasselbe schriftlich niederzulegen.

§. 4.

Schriftliche und graphische Darstellungen.

Die nichtmündlichen Darstellungen werden entweder a. nur schrift-

lich, oder nur b. graphisch, oder c. theils schriftlich, theils graphisch gemacht. Der erste Fall ist der gewöhnliche, der am häufigsten vorkommende. Der zweite kann eintreten, wenn es sich um Schlachtordnungen, Aufstellungs- und Verschanzungsentwürfe handelt, welche am deutlichsten aus Zeichnungen erhellen. Der dritte Fall sezt am meisten Zeit voraus, liefert aber auch das vollkommenste Resultat, insoferne sich schriftliche Erläuterung und Zeichnung gegenseitig ergänzen.

§. 5.

Concipiren. Copiren.

Da die Generalstabsofficiere gewöhnlich nur zu den rationellen Geschäften des Entwerfens und Concipirens, des Führens der Journale und Protocolle u. s. w. benüzt werden, so braucht man zur Besorgung der mechanischen Seite der Bureaugeschäfte, nämlich des Insreineschreibens und Insreinezeichnens, noch gewisse untergeordnete Kräfte, nämlich gewandte Schreiber und Zeichner, für bedeutendere, etwa vorkommende Vervielfältigungen — Buchdrucker und Lithographen, welche daher in jedem Generalstab in einer angemessenen Zahl vorhanden sein müssen.

Verkehr mit den verschiedenen Stellen.

§. 6.

Nach unten, nach neben, nach oben.

Die Mittheilungen der Armeeleitung durch den Generalstab gehen entweder

nach unten, an Stellen oder Personen, die dem Armeecommando subordinirt sind,

nach neben, an Stellen oder Personen, die dem Armeecommando coordinirt sind,

nach oben, an Stellen oder Personen, die höher stehen, als das Armeecommando.

§. 7.

Form und Ausdruck einer Mittheilung.

Die Form und der Ausdruck einer Mittheilung ist im allgemeinen nach diesen drei verschiedenen Verhältnissen in der Art zu bemessen, daß man im ersten Falle den Styl des Befehls, im zweiten den Styl der Note, im dritten den Styl des Berichts oder der Meldung anwendet.

§. 8.

Inhalt.

Der Inhalt solcher Mittheilungen ist entweder rein militärischer, oder rein politischer (im weitesten Sinne des Wortes genommen) oder militärisch-politischer Natur. Der militärische Inhalt kann sich — 1. a. auf strategisch-taktische — 1. b. auf technische — 1. c. auf administrative Gegenstände; in ähnlicher Weise der politische Inhalt — 2. a. auf diplomatische — 2. b. auf administrative Verhältnisse beziehen. Daß der Styl einer Mittheilung bis auf einen gewissen Grad dem Inhalt anzupassen ist, versteht sich von selbst.

Kanzleien.

§. 9.

Ueberhaupt.

Die verschiedenen personellen Abtheilungen und Sectionen des Generalstabs haben, augenscheinlich mit besonderer Beziehung auf die zahlreichen, ihnen obliegenden schriftlichen Arbeiten, die Benennung von Kanzleien und Bureau's erhalten. Man spricht z. B. von dem Bureau der Operationen, von der Kanzlei des inneren Dienstes u. s. w.

§. 10.
Kanzleierfordernisse.

Uebrigens gehört zu einer Kanzlei oder einem Bureau, neben dem Personal, ein angemessenes Local und eine angemessene Ausstattung mit gewissen Geräthschaften, nämlich mit Tafeln, Stühlen, Schreibmaterialien u. s. w. Das Local sammt Tischen und Stühlen pflegt man an Ort und Stelle zu requiriren, die übrigen Kanzleierfordernisse mitzuführen, wozu, sowie zur geordneten Aufbewahrung der Actenstücke, Hefte, Bücher u. s. w., zweckmäßig construirte und eingetheilte, sogenannte portative Kanzlei- oder Registraturkästen dienen.

§. 11.
Kanzleivorstand.

Jedes Kanzleigeschäft bedarf seiner Leitung, welche in den Generalstabskanzleien der betreffende Vorstand selbst, oder ein von ihm eigens damit betrautes Mitglied der Abtheilung oder Section übernimmt Diese Leitung besteht in der gehörigen Vertheilung der verschiedenen Arbeiten unter das Kanzleipersonal, in der Ueberwachung der pünctlichen Ausführung, des Collationirens, des Unterschreibens, Eintragens und Expedirens, sei es durch die Vermittelung der Expeditionskanzlei, sei es unmittelbar, an die Adressen.

§. 12.
Centralkanzlei.

Außer der, durch die oben in Kap. 17 dargelegte Gliederung eines Generalstabs bedingten Kanzlei für jede Abtheilung und wichtigere Section sind noch einige abgesonderte Kanzleien erforderlich. Hierher gehört

a. eine Centralkanzlei — allgemeine Kanzlei, im Gegensaze zu den speciellen Kanzleien einzelner Abtheilungen oder Sectionen —, in welcher Alles besorgt wird, was nicht in die Abtheilungen

kommt, z. B. die inneren Anordnungen des Generalstabs und des Hauptquartiers, die Correspondenz des Commandirenden mit seiner Regierung und mit anderen Regierungen, die Vertheilung und Zusammenstellung der Geschäfte der einzelnen Abtheilungen;

b. eine Expeditionskanzlei, welche sich einerseits mit der Empfangnahme und Uebergabe der eingehenden Schreiben, andererseits mit der Beförderung der geschlossenen, sowie mit der Prüfung der formellen Richtigkeit und Vollständigkeit, dem sofortigen Siegeln der noch offenen, abgehenden Schreiben beschäftigt und in beiden Beziehungen ein genaues Register führt.

Die Kanzlei b. kann auch nur ein Anhang oder eine Section der Kanzlei a. sein.

§. 13.

Protokoll oder Journal.

In der allgemeinen Kanzlei wird, wie in jeder speciellen Kanzlei, ein genaues Protocoll oder Journal über alle Einläufe und Ausfertigungen, welche in das Ressort und die Registratur dieser Kanzlei gehören, geführt. Ein solches Journal enthält, als wesentliche Theile, in abgesonderten, oder theilweise vereinigten Rubriken:

die fortlaufenden Nummern der Einläufe (welche auf diese selbst zu sezen sind) und der Ausfertigungen, womit diese selbst, sowie ihre, wo möglich in der Registratur zu behaltenden Concepte, zu versehen sind;

die Tage, und nöthigenfalls Stunden, der Einläufe und Ausfertigungen;

die Personen, Stellen, von welchen die Einläufe kommen;

an welche die Ausfertigungen gerichtet sind;

die Bezeichnung des kurzen Inhalts der Einläufe, beziehungsweise der Ausfertigungen, in welchem Falle der kurze Inhalt nöthigen Falles als Concept der Ausfertigung dienen kann, woferne ein solches nicht gemacht werden konnte, oder die Mittheilung derselben auf mündlichem Wege geschehen mußte.

Bemerkungen z. B. über die Art der Mittheilung, über die Fascikel der Registratur, wo die betreffenden Actenstücke zu finden u. s. w.

§. 14.

Expeditionsjournal.

Die wesentlichen Rubriken des Expeditionsjournals sind folgende:

die fortlaufenden Nummern sowohl der abgesendeten, als der einkommenden Schreiben;

die Tage, nöthigenfalls Stunden, der Ankunft und des Abgangs der Schreiben;

die Bezeichnung der Adresse der Schreiben;

die Bezeichnung der Personen und Stellen, von welchen die Schreiben zur Beförderung, sei es nach außen, sei es nach innen, übergeben wurden.

Registraturordnung.

§. 15.

Formelle Scheidung der Actenstücke.

Die in der Registratur der allgemeinen Kanzlei bleibenden Actenstücke werden am zweckmäßigsten formell, d. h. nach Stellen, beziehungsweise Personen, an welche sie gehen, oder von welchen sie kommen, nach chronologischer Folge, in Fascikel geschieden. Für jeden Fascikel wird ein übersichtliches Inhaltsverzeichniß beigefügt, das stets auf dem Laufenden zu erhalten und nach welchem jedes einzelne Actenstück leicht gefunden werden kann.

§. 16.

Hauptrubriken in der Registratur.

In der Registratur der allgemeinen Kanzlei könnten etwa folgende Hauptrubriken von Actenstücken unterschieden werden:

a) Journal der Einläufe und Ausfertigungen;
b) Allgemeine militärische Correspondenz;
c) Politische Correspondenz;
d) Actenstücke, die sich auf den Dienst des Hauptquartiers beziehen, und
e) Geheime Papiere — b), c), d) und e) geordnet nach den verschiedenen Behörden, Abtheilungen und Personen.

§. 17.

Vervielfältigung und Beförderung der Ausfertigungen.

Die vorhandenen Mittel

a. der Vervielfältigung der Kanzleiausfertigungen, nämlich die Feldlithographie und Felddruckerei;
b. der Beförderung derselben, nämlich die Ordonnanzcurse und die Feldpost, stehen, welcher Section des Generalstabs zur speciellen Ueberwachung und Leitung, sie auch zugetheilt sein mögen, stets zur nächsten Verfügung der Centralkanzlei. Von dieser haben daher auch die speciellen Kanzleien, welche sich etwa des einen oder des andern dieser Hülfsmittel zu bedienen hätten, die Ermächtigung dazu einzuholen.

§. 18.

Einzelnkanzleien.

In jeder der Einzelnkanzleien wird, wie in der Centralkanzlei, ein Journal über die Einläufe, die in ihrer Registratur bleiben, sowie über ihre Ausfertigungen, geführt. Die Ordnung der Registratur ist hier besser eine sachliche, d. h. nach den Gegenständen, worauf sich die Geschäfte und die Actenstücke der betreffenden Abtheilung und ihrer Kanzlei beziehen. Man kann für jede Einzelnkanzlei gewisse Hauptrubriken von Geschäften und Gegenständen unterscheiden, welche den Eintheilungsgrund der Registraturfascikel abgeben. Der Einfachheit wegen muß die Zahl der Rubriken möglichst beschränkt werden.

Operationskanzlei.

§. 19.

Geschäfte.

Die Geschäfte der Operationskanzlei (vergl. Kap. 16) sind theils solche, welche Anordnungen, beziehungsweise Berichterstattungen, über Operationen und technische Arbeiten zum Gegenstande haben, theils solche, welche das gesammte Nachrichtenwesen über den Kriegsschauplaz und den Feind betreffen.

§. 20.

Actenstücke der Registratur.

Die Registratur dieser Kanzlei umfaßt daher dem Wesentlichen nach folgende Actenstücke:

a) Journal der Einläufe und Ausfertigungen;
b) Operationsjournal;
c) Befehle, Meldungen und Berichte über Ruhestellungen — Campirungen und Cantonnirungen;
d) — über Marschangelegenheiten;
e) — über Gefechtsverhältnisse;
f) — über technische Arbeiten;
g) Papiere, welche die Kundschafts- und sonstigen Nachrichten über das Terrain und den Feind betreffen;
h) Recognoscirungsberichte;
i) Geheime Papiere, die unter besonderem Verschlusse zu halten sind, da ihr Inhalt nur dem Chef der Abtheilung bekannt werden soll;
k) Noch nicht erledigte und daher, früher oder später, noch zu erledigende Gegenstände.

§. 21.

Nachrichtenwesen.

Die Arbeiten, die sich auf das Nachrichtenwesen beziehen (§. 20. g) und h), sind so wichtig und gewinnen häufig eine solche Ausdehnung, daß ein besonderes, der Operationskanzlei zugetheiltes Bureau, dafür zu errichten ist. Der Chef dieses Bureau's hat den Verkehr mit den Spionen zu pflegen, die Resultate der Nachrichten über den Feind und das Terrain zusammenzustellen und dem Chef des Generalstabs unaufgefordert, sei es durch den Chef der Operationskanzlei, sei es unmittelbar, das Wichtigste davon mitzutheilen.

§. 22.

Unterchef des Generalstabs.

Der Vorstand der Operationskanzlei ist der natürliche Stellvertreter des Generalstabschefs und heißt darum auch gewöhnlich Unterchef des Generalstabs. Wie jeder Abtheilungsvorstand vertheilt er die verschiedenen Arbeiten unter seine Officiere nach Maßgabe der, als ihm bekannt vorauszusezenden Befähigung derselben in dieser oder jener Richtung. Das Operationsjournal wird in der Regel von ihm selbst geführt.

§. 23.

Kanzlei für Genie-, Artillerie-, Reservereitereiwesen.

Sind für das Geniewesen, das Artilleriewesen und das Reservereitereiwesen besondere — je unter der Autorität des Geniedirectors, des Artilleriedirectors und des Commandanten der Reiterei — neben der Operationskanzlei stehende Generalstabskanzleien organisirt, was, wenn auch in anomaler Weise, häufig der Fall ist, so weist der Chef des Generalstabs diesen Alles das zu, was ihre speciellen Waffen betrifft. Im entgegengesezten Falle werden die betreffenden Arbeiten in der Operationskanzlei selbst, entweder von Generalstabsofficieren, welche als Specialitäten in dieser oder jener Waffe bekannt sind, oder aber von

eigens zu diesem Zwecke hierher commandirten Genie-, Artillerie- und Reiterofficieren ausgeführt.

§. 24.

Kanzlei des innern Dienstes.

Der der Abtheilung des inneren Dienstes (Kap. 15) zugewiesene Geschäftsumfang begründet eine Registratureintheilung, deren wesentliche Rubriken etwa folgende sind:

a) Journal der Einläufe und Ausfertigungen;
b) Tagsbefehlangelegenheiten;
c) Rapporte und Standesausweise;
d) Uebungsangelegenheiten;
e) Musterungsangelegenheiten;
f) Angelegenheiten des Commandirens zum Dienst;
g) Austheilungsangelegenheiten;
h) Escorteangelegenheiten;
i) Polizei über Fuhrwesen und Bagage;
k) Polizei über die Nichtcombattanten;
l) Functionen der Feldgensdarmerie und die allgemeine Polizei;
m) Schuzwachenangelegenheiten;
n) Dienst der Sicherheit und der Ordnung des Hauptquartiers;
o) Wachen- und Ordonnanzangelegenheiten;
p) Justizangelegenheiten;
q) Kirchliche Angelegenheiten.

§. 25.

Vorstand der Kanzlei des innern Dienstes.

Der Vorstand der Kanzlei des inneren Dienstes ist gewöhnlich der erste Adjutant des commandirenden Generals. Diese Abtheilung heißt deßhalb auch zuweilen Generaladjutantur, wie z. B. in der österreichischen Armee. In Beziehung auf die Vertheilung der Geschäfte unter seine Officiere verfährt er auf ähnliche Weise, wie der Vorstand

der Operationskanzlei, soweit nicht für gewisse Functionen, wie z. B. die des Oberwagenmeisters, des Commandanten der Feldgensdarmerie (grand prévôt der Franzosen), einzelne Mitglieder dieser Abtheilung von Haus aus bestimmt sind.

§. 26.

Administrativkanzlei.

Die Geschäfte der administrativen Abtheilung, welche unter der Leitung des obersten Verpflegungsbeamten der Armee besorgt werden, beziehen sich hauptsächlich auf folgende Gegenstände:

a) auf die Communication mit dem Armeecommando und den verschiedenen Zweigen des Generalstabs, namentlich mit der Abtheilung des inneren Dienstes, und durch deren Vermittelung, mit den Truppen selbst;

b) auf die Bearbeitung der von der Intendantur ausgehenden administrativen Anordnungen in den manchfachen Zweigen des Verpflegungswesens;

c) auf die Ausführung der beschlossenen Maßregeln gegenüber der Truppen und gegenüber der Landesbehörden;

d) auf die Communicationen mit den administrativen Civilbehörden des eigenen und des fremden Landes, wo die Armee gerade steht;

e) auf die Revision und Controle der von den Truppenabtheilungen eingehenden Rechnungen;

f) auf das Entschädigungs- und Ausgleichungswesen;

g) auf die Hauptkassenverwaltung;

h) auf die Verrechnung der Bedürfnisse des Hauptquartiers;

i) auf die Rechnungsablage gegenüber der obersten militärischen Administrativbehörde (gewöhnlich das Kriegsministerium) u. s. w.

Hieraus ergibt sich einerseits die Manchfaltigkeit der Arbeiten der Administrativkanzlei, andererseits das Motiv zu einer Eintheilung der Sectionen und der allgemeinen, wie auch jeder einzelnen Registratur.

Kapitel 19.

Aeußerer Dienst.

„Seht ihr im verschwindenden Scheine des Bivouacfeuers „jenen Officier, der vor der ersten Morgenröthe, begleitet „von einigen Reitern, das Lager verläßt? — Es ist ein „Generalstabsofficier, der einen Paß im Gebirg „aufsucht, eine Fuhrt im Flusse untersucht, sich nach der Tiefe „des Waldes erkundigt. An ihm sind jezt die Gefahren „ohne Glanz, die Anstrengungen, ohne bemerkt zu werden, „die Erfolge ohne Zeugen, die schönen Handlungen ohne Ge„schichtschreiber.“

§. 1.

Rein äußerer Dienst.

Zum äußeren Dienste des Generalstabs gehören alle diejenigen Geschäfte und Verrichtungen, welche außerhalb des Bureau's oder der Kanzlei vorgenommen werden.

§. 2.

Gemischter Dienst.

Die meisten Generalstabsverrichtungen gehören weder rein dem Bureaudienste, noch rein dem äußeren Dienste an; sie sind vielmehr gemischter Natur, d. h. theilweise in den ersteren, theilweise in lezteren eingreifend.

§. 3.

Commandiren. Melden.

Zu jedem Dienste, welcher Art er sei, der nicht zu den regelmäßigen täglichen Verrichtungen gehört, wird der Generalstabsofficier durch den Sections-, den Abtheilungs-, den Generalstabschef, oder den Commandirenden selbst, je nach der Tragweite des Auftrags, commandirt und hat sich demgemäß zur Empfangnahme der etwa erforderlichen Instructionen bei jenen Vorgesezten bis zu dem einschließlich, von welchem die Commandirung ausgeht, zu melden.

§. 4.

Drei Arten gemischter Dienste.

Die Generalstabsdienste gemischter Art zerfallen in drei Kategorieen:

a) solche, bei welchen die Thätigkeit im Bureau, gleichsam vorbereitend, der äußeren Thätigkeit vorangeht;

b) solche, bei welchen das Bureaugeschäft, gleichsam vollendend, der äußeren Verrichtung nachfolgt;

c) solche, bei welchen der äußeren Dienstverrichtung Bureaugeschäfte voranzugehen und zu folgen haben.

Rein äußere Dienstverrichtungen.

§. 5.

Eintheilung.

Zu den rein äußeren Dienstverrichtungen des Generalstabs möchten hauptsächlich zu zählen sein:

Aussuchen einer Lagerstellung;
Führen der Truppen auf dem Marsche;
Leitung der Truppen im Gefechte;

Unterhandeln mit dem Feind;
Ueberbringen von Befehlen;
Courierreisen.

§. 6.

Thätigkeit bei einer Lagerstellung und auf dem Marsche.

Worauf beim Aussuchen einer Lagerstellung zu sehen, ist oben (Kap. 10) erörtert worden. Das Verhalten bei der Führung der Truppen auf Märschen oder in Gefechten ergibt sich aus dem Kapitel 11, beziehungsweise aus den Kapiteln 12 und 15.

§. 7.

Parlamentiren.

Wenn es sich um mündliche Unterhandlungen mit dem Feinde handelt, so geschieht dieß nicht selten durch Generalstabsofficiere. In Fällen großer Wichtigkeit der zu pflegenden Unterhandlungen, wie z. B. Capitulationen, Conventionen, Waffenstillstände u. s. w., werden Officiere höheren Rangs verwendet. Das mündliche Unterhandeln ist unter dem Namen des Parlamentirens, der Unterhändler unter dem Namen eines Parlamentärs (vergl. Kap. 4) bekannt. Die Formen für das Benehmen und den Empfang der Parlamentäre sind Gegenstand reglementarischer Bestimmungen.

§. 8.

Ueberbringen von Befehlen.

Alle Befehle von größerer Wichtigkeit werden, wenn sie mündlich auszurichten sind oder einer mündlichen Erläuterung bedürfen, durch Officiere des Generalstabs überbracht. Der Ueberbringer eines solchen Befehles muß Allem aufbieten, denselben an den Ort und die Person seiner Bestimmung zu bringen und unter keinen Umständen zur Kenntniß des Feindes gelangen zu lassen.

§. 9.

Courierwesen.

Das Courierwesen, wozu in wichtigen Fällen häufig Generalstabsofficiere niederen Ranges verwendet werden, hat durch das Bestehen von Eisenbahnen auf allen Hauptrouten eine wesentliche Umgestaltung gegen früher erfahren. Sorge für gute Aufbewahrung der Depeschen und für möglichst schnelles Weiterkommen, wo keine Eisenbahn, mittelst Postpferden, sind zwei Hauptsachen bei der Vollziehung dieser Art äußeren Dienstes.

§. 10.

Technische Arbeiten.

Ein nicht rein äußeres Dienstgeschäft der Kategorie a) (§. 4) ist z. B. das Leiten technischer Arbeiten, da demselben gewöhnlich das, als Gegenstand einer Bureauarbeit sich darstellende, Entwerfen eines, entweder schriftlichen oder graphischen Planes, voranzugehen hat.

§. 11.

Recognoscirungen.

Die Kategorie b) (§. 4) der gemischten Generalstabsgeschäfte begreift hauptsächlich die meisten Recognoscirungen, welcher Art sie sein mögen, da in der Regel über das Ergebniß derselben schriftliche, wo möglich mit Crokis begleitete, Rapporte oder Berichte abzustatten sind.

§. 12.

Dienstleistung bei einem detaschirten Corps. Besondere Recognoscirungen.

Zu der Kategorie c) (§. 4) der gemischten Dienstverrichtungen des Generalstabs gehören

die Dienstleistung bei einem detachirten Corps oder bei einer Streifpartie, welche gewöhnlich mancherlei schriftliche Vorbereitungen

verlangt, und in der Regel damit zu beschließen ist, daß ein schriftlicher Rapport darüber erstattet wird;

Diejenigen Recognoscirungen, welche Vorarbeiten, z. B. durch Studiren früherer Berichte oder der bezüglichen Karten, und nachherige Berichterstattung, entweder auf schriftliche oder graphische Weise — verlangen.

§. 13.

Die äußern Generalstabsdienste in formeller Beziehung.

Alle Geschäfte des äußeren Generalstabsdienstes sind, formell betrachtet, in zwei Klassen zu unterscheiden, nämlich

a) in solche, wobei der Generalstab nur für sich, in einzelnen, in mehreren oder in allen seinen Gliedern, thätig zu sein hat;

b) in solche, wobei er nicht bloß mit seines Gleichen, sondern auch unmittelbar mit Truppen zu thun bekommt.

§. 14.

Dienstverhältniß der Generalstabsofficiere zu einander.

Werden mehrere Glieder des Generalstabs gemeinsam zu einem und demselben Dienste verwendet, so liegt dem ältesten, neben seinem Antheil an der Vollziehung der Dienstaufgabe, die beaufsichtigende Leitung und Vertheilung der Rollen unter die übrigen Officiere ob, woferne nicht in lezterer Beziehung schon von Haus aus bestimmt ist.

§. 15.

Recognoscirungsdienst.

Zu der Klasse a) (§. 13) von äußeren Generalstabsverrichtungen gehören namentlich alle Arbeiten, die sich auf die Ausführung von Recognoscirungen beziehen, mit Ausnahme der bewaffneten Recognoscirungen, wobei immer eine Berührung mit Truppen stattfindet.

§. 16.

Dienst bei Truppen.

Die unmittelbaren Berührungen mit Truppen, in welche der Generalstabsofficier bei gewissen Dienstverrichtungen (§. 13. b) treten muß, sind entweder bleibende, wenigstens länger andauernde, oder nur vorübergehende.

§. 17.

Von längerer Dauer.

In eine länger andauernde Berührung mit Truppen tritt der Generalstabsofficier, z. B. wenn er zur Leitung technischer Arbeiten, die durch Truppen auszuführen sind, bestimmt, ferner wenn er einer Marschcolonne oder einer detachirten Abtheilung, die irgend einen besondern Auftrag zu vollziehen hat, beigegeben wird.

§. 18.

Von kürzerer Dauer.

Vorübergehende Berührungen zwischen dem Generalstab und gewissen Truppenabtheilungen treten ein bei den meisten Dienstverrichtungen, welche die, dem Generalstab obliegende, Leitung der Ausführung irgend eines Operationsverhältnisses mit sich bringt.

§. 19.

Verhältniß zu den Truppencommandos.

Der Generalstabsofficier tritt übrigens niemals mit der Mannschaft selbst in Berührung, vielmehr nur mit ihren Commando's oder Führern, und alle seine Anordnungen sind durch diese zu vermitteln. Dieses sollte, strenge genommen, selbst in dem Falle stattfinden, wo der Generalstabsofficier den Truppenführern an Rang oder an Dienstalter vorangeht, obgleich in manchen Armeen die entgegengesezte Bestimmung gültig geworden ist.

§. 20.

Dienstliches Melden.

So oft ein Generalstabsofficier mit einer Commandostelle eine Zeit lang in Berührung zu bleiben hat, wird er dem Träger derselben in der herkömmlichen Form sich vorstellen und seinen Auftrag eröffnen.

§. 21.

Art des Verkehrs.

In dem Verkehre mit den Truppen, oder vielmehr mit ihren Führern, hat der Generalstabsofficier vor Allem diejenige Zurückhaltung und Selbstverläugnung zu beobachten, welche ihm sein Verhältniß, als nicht aus eigener Machtvollkommenheit, sondern stets nur im Auftrage des Commandirenden oder des Generalstabschefs Handelnder, auferlegt.

§. 22.

Verantwortlichkeit.

Bei allen Verrichtungen des äußeren Dienstes, welche ein Generalstabsofficier nicht unmittelbar unter den Augen seiner Vorgesezten vorzunehmen hat, ist er persönlich dafür verantwortlich, daß von den Weisungen, die er ausdrücklich erhalten hat, oder wo diese nicht ausreichen, von dem Sinne und Geiste der Armeeleitung durchaus nicht abgewichen werde, so sehr ihm auch die Lösung dieser Aufgabe durch etwaigen Widerspruch von Seite der Truppencommandanten erschwert werden mag.

§. 23.

Kenntniß der Absichten der Armeeleitung.

Der Generalstabsofficier muß daher mit den Absichten der Armeeleitung so weit vertraut sein, als es der Auftrag, zu welchem er verwendet werden soll, erfordert. Die Aufschlüsse, deren er hiezu bedarf,

erwachsen ihm zwar theilweise aus eigenem Nachdenken und Combiniren, beziehungsweise aus Anfragen, soweit diese seine Stellung gestattet; allein zum bei weitem größeren Theile müssen sie ihm von seinen Vorgesetzten vertrauensvoll gegeben werden.

So nothwendig es auf der einen Seite ist, daß die Armeeleitung ihre Gedanken und Pläne möglichst verschleiere und geheim halte, so unvermeidlich erscheint es auf der anderen Seite, daß vertraute Generalstabsofficiere, welche im Interesse und Geiste der Armeeleitung zu handeln berufen werden, auch in die geheimsten Motive wenigstens soweit eingeweiht werden, als es zur Beförderung ihrer Wirksamkeit nur immer beitragen möchte. In der Verschlossenheit, mit welcher die Geschäfte des Generalstabs im allgemeinen zu behandeln sind, kann das „Zuviel" leicht ebenso schlimme Folgen nach sich ziehen, als das „Zuwenig".

Vierter Abschnitt.

Beschäftigung im Frieden.

Der **vierte Abschnitt** enthält:

Kapitel 20.

Nothwendigkeit einer sorgfältigen Vorbereitung.

Kapitel 21.

Ideal einer Friedenseinrichtung.

Kapitel 20.

Nothwendigkeit einer sorgfältigen Vorbereitung.

„Es ist leicht, zu kämpfen, wenn das Herz voll Muth ist; „es ist schwer, nicht zu kämpfen, wenn die Brust voll „Kampflust ist. Aber weil uns der Frieden der schwerere „Beruf ist, so wollen wir nicht müde werden in unserer „Pflichterfüllung.“

§. 1.

Anforderungen an die Leistungsfähigkeit überhaupt.

Wie aus den vorhergehenden drei Abschnitten erhellt, sind die Anforderungen, welche an die Leistungsfähigkeit des Generalstabs im Kriege gemacht werden, sehr große und manchfaltige.

§. 2.

Erste Friedensaufgabe.

Wenn auch diese Leistungsfähigkeit einem großen Theile nach auf natürlichen Anlagen beruht, so kann sie doch durch künstliche Ausbildung der einzelnen Individuen im Frieden wesentlich erhöht und erweitert werden. Diese individuelle Berufsausbildung läßt sich als die erste und wichtigste, wenn auch nicht einzige Seite der Aufgabe betrachten, welche der Generalstab im Frieden zu lösen hat.

§. 3.

Zweite Friedensaufgabe.

Als die zweite Seite jener Aufgabe des Generalstabs im Frieden sind die Arbeiten zu betrachten, welche ihm zum Zweck der

Einübung des Corps für sein Zusammenwirken im Felde, und

Vorbereitung irgend eines oder eines bestimmten Krieges obliegen.

Die leztere bezieht sich hauptsächlich auf die Erwerbung der nöthigen Kenntniß des in Aussicht stehenden Terrains und Feindes (vergl. Kap. 5 und 6).

§. 4.

Dritte Friedensaufgabe.

Eine dritte Seite der Friedensaufgabe des Generalstabs ist die Erfüllung seiner socialen Bestimmung, d. h. der Pflichten, die ihm, als einflußreichem Gliede des Militärstandes, gegenüber von diesem und gegenüber der anderen Stände obliegen.

§. 5.

Ausbildung überhaupt.

Der Generalstab macht sich zu seiner eigentlichen Bestimmung (vergl. Kap. 1) tüchtig durch die

wissenschaftliche und dienstliche Ausbildung seiner einzelnen Individuen;

Einübung seiner Gesammtheit für den sie im Krieg erwartenden Dienst.

§. 6.

Einzelausbildung.

Die Mittel, durch welche die individuelle Dienstbefähigung eines Generalstabsofficiers begründet, beziehungsweise gesteigert werden kann, sind

a) der Unterricht;
b) die Selbstbelehrung;
c) das Reisen.

Unterricht.

§. 7.

Ueberhaupt.

Der Unterricht ist als das, zwar nicht unumgängliche, jedoch immerhin am schnellsten und sichersten zum Ziele führende Mittel zu betrachten, wodurch der angehende Generalstabsofficier, als welcher ein in allgemein militärischer Hinsicht, theoretisch und praktisch, gehörig vorbereiteter jüngerer Officier vorausgesezt wird, mit seinem speciellen Fache vertraut gemacht zu werden pflegt.

§. 8.

Ertheilen des Unterrichts im Generalstabe oder in Generalstabsschulen.

Einen solchen Unterricht erhalten die nachzubildenden Generalstabsofficiere entweder in dem Generalstabe selbst, oder in eigens hiezu eingerichteten, von dem Generalstabe getrennt bestehenden Unterrichtsanstalten — den sogenannten Generalstabsschulen.

Die erste Art, die angehenden Generalstabsofficiere zu unterrichten, ist die gewöhnlichere.

Eigene, von dem Generalstabe getrennte Unterrichtsanstalten zu diesem Zwecke befinden sich

a) in Frankreich in der sogenannten école d'application d'état-major.

Seit 1818 errichtet, ist dieselbe nach verschiedenen Reorganisationsversuchen, die sie zu erleiden hatte, wieder auf die ursprünglichen Grundsäze, welche bei ihrer Creirung maßgebend waren, zurückgeführt

worden, obwohl in neuester Zeit Kaiser Napoleon die Schule wesentlich umzugestalten die Absicht haben soll.

In den 2jährigen Cursus treten jedes Jahr 25 Schüler ein, wovon 3 aus der polytechnischen Schule.

Die concurrirenden Unterlieutenante müssen wenigstens 1 Jahr als solche gedient haben und dürfen nicht über 25 Jahre alt sein. Die Befähigten haben noch 4—5 Jahre bei den verschiedenen Waffengattungen Dienste zu leisten.

b) In Preußen in der allgemeinen Kriegsschule, im Jahre 1816 ins Leben gerufen. Sie ist zwar nicht ausschließlich, aber vorzugsweise als Generalstabsschule anzusehen. In dieselbe können jedes Jahr 100 Officiere eintreten, welche zuvor wenigstens 3 Jahre in der Linie gedient haben.

Das Commando findet zunächst nur auf ein Jahr statt, und am Schlusse des jährlichen Unterrichtes (Coetus) werden diejenigen bestimmt, welche einen weiteren Coetus mitzumachen für fähig erachtet werden.

Der ganze Cursus dauert 3 Jahre.

Drei Monate jeden Jahres werden auf die praktische Ausbildung im Dienste aller Waffen verwendet.

c) In Oesterreich in der Kriegsschule, seit 1852 bestehend. Sie hat die Bestimmung, Officiere aller Waffen für höhere Chargen, vorzugsweise aber für den Generalstab und für die höhere Adjutantur heranzubilden.

Die aufzunehmenden Officiere müssen wenigstens zwei Jahre als solche gedient und dürfen das Alter von 26 Jahren nicht überschritten haben.

Der Cursus umfaßt 2 Jahre; während desselben haben die Besuchenden den praktischen Dienst bei denjenigen Waffengattungen zu üben, in welchen sie zuvor nicht gedient hatten.

§. 9.

Eintheilung des Unterrichtes.

Der Unterricht der angehenden Generalstabsofficiere bezieht sich theils auf Wissenschaften, theils auf Fertigkeiten.

Zu den ersteren gehören

Kriegsgeschichte;

Militärgeographie;

Geodäsie und Topographie;

Generalstabswissenschaft;

Strategie;

Militärökonomie;

Höhere Taktik;

Ingenieurwissenschaft.

Zu den erwerbenden Fertigkeiten sind zu zählen:

das topographische Aufnehmen und Zeichnen;

das richtige und schnelle Sehen, Auffassen und Beurtheilen von Truppen- und von Terrainverhältnissen;

das Reiten;

das Sprechen und Schreiben fremder Sprachen.

§. 10.

Methode des Unterrichtes.

Die Ertheilung des Unterrichts in den wissenschaftlichen Fächern geschieht entweder in der Art, daß von Seite des Lehrers in alle Details des betreffenden Faches, vortragend und erklärend, eingegangen wird, oder nur so, daß der Lehrer eine allgemeine Anweisung zum Selbststudium gibt und sich von dem Resultate desselben durch Prüfungen überzeugt. Die leztere Unterrichtsmethode scheint für den vorliegenden Zweck die vorzüglichere zu sein, da sie zugleich die Selbstthätigkeit und Selbstständigkeit des Schülers wesentlich befördern hilft.

In Betreff der oben (§. 9) angeführten Fertigkeiten, welche den Generalstabsofficieren nothwendig sind, reicht eine allgemeine Anleitung von Seite der Lehrer nicht aus, vielmehr scheint für diese ein fortgesezter erschöpfender Uebungsunterricht am Plaze zu sein.

§. 11.

Praktische Richtung.

Dem wissenschaftlichen Unterrichte des angehenden Generalstabs-officiers ist dadurch eine möglichst praktische Richtung zu geben, daß jedwede einseitige Theorie und Speculation vermieden, dagegen jede Gelegenheit, die sich zum Ausarbeiten von Beispielen für die Anwendung der Theorie darbietet, sorgfältig benützt wird.

§. 12.

Lehrer.

Das Unterrichten der Generalstabsschüler im Generalstabe selbst sezt Lehrer voraus, welche den erforderlichen Unterricht geben können. Dieß wird aber, vielleicht nur mit Ausnahme der Sprachen und des Reitens, stets der Fall sein, insoferne unter den ausgebildeten Officieren des Corps sicher eine genügende Zahl von solchen sich befindet, welche in den Fächern des eigenen Berufes, wenigstens nach der oben (§. 10) in zweiter Linie angeführten Methode, zu unterrichten vermögen.

Selbstbelehrung.

§. 13.

Hülfsmittel.

Für das fruchtbare Studiren der Wissenschaften und das erfolgreiche Ueben der Fertigkeiten (§. 6. b) werden in beiden Beziehungen das Vorhandensein gewisser Hülfsmittel vorausgesezt, wovon ein Theil als unentbehrlich, ein anderer wenigstens als mehr oder weniger wünschenswerth sich darstellt.

Als unentbehrliche Hülfsmittel für das generalstabswissenschaftliche Studium sind anzuführen:

Bücher;
Zeitschriften;
Karten und Plane.

§. 14.

Bücher.

Die Bücher, welche der Generalstabsofficier zu seinem Studium braucht, sind theils

a. allgemeinen Inhaltes, wie z. B. militärische Bibliographieen, Encyklopädien u. s. w., theils
b. kriegshistorischen, theils
c. taktisch-strategischen, theils
d. militär-technischen, theils
e. topographischen Inhalts.

Von a. c. d. und e. sind die anerkannt gediegenen und nicht veralteten, — von b. die auf die neuere Kriegsgeschichte (von Einführung der Feuerwaffen an) bezüglichen Quellenschriften und die guten späteren Bearbeitungen als unentbehrlich zu bezeichnen.

§. 15.

Journale.

Um hinsichtlich der beständigen Fortschritte des Kriegswesens, in Folge von Erfindungen und — theils historischen, theils didaktischen — Forschungen, sowie hinsichtlich der Kriegsvorfälle der Gegenwart, auf dem Laufenden zu bleiben, ist das Nachlesen von anerkannt guten politischen und militärischen Journalen unumgänglich nothwendig.

§. 16.

Chorographische, geographische Karten.

Zum vollkommenen Verständnisse kriegerischer Vorfälle sind Karten und Plane erforderlich. — Die Einsicht in den strategischen

Zusammenhang der Operationen im Großen wird aus Uebersichtskarten (chorographischen) gewonnen, deren Maßstab am besten zwischen $^1/_{200000}$ und $^1/_{1000000}$ liegt. Häufig muß man sich freilich mit Karten von kleinerem Maßstabe (geographischen) zu diesem Zwecke begnügen.

§. 17.

Topographische Karten.

Das Studium des Details der Operationen und des taktischen Zusammenhanges im Großen verlangt Karten von größerem Maßstabe, (etwa zwischen $^1/_{200000}$ und $^1/_{25000}$), d. h. sogenannte topographische Karten, die man aber bekanntlich noch nicht einmal von allen europäischen Ländern besitzt.

§. 18.

Situationskarten, Plane.

Das Detail der taktischen Bewegungen und ihres Zusammenhanges, z. B. einer Schlacht oder einer Belagerung, läßt sich nur aus Situationskarten oder Planen (Kap. 5. §. 22) ersehen, deren Maßstab um so größer sein muß, je mehr man in die Verfolgung der Bewegungen der einzelnen Abtheilungen, Brigaden, Regimenter, Bataillone u. s. w. sich einlassen will.

§. 19.

Erwerbung der nöthigen Fertigkeiten.

Die Hülfsmittel zur Erwerbung der oben (§. 9) bezeichneten Fertigkeiten bestehen in

a. Theilnehmen an topographischen Arbeiten;

b. passiven, beziehungsweise activen Mitmachen verschiedener militärischer Truppenübungen;

c. fleißigen Reiten theils im Freien, theils auf der Reitbahn;

d. Umgehen mit Personen, welchen die betreffenden Sprachen geläufig sind.

§. 20.

Topographische Uebungen.

Die Gelegenheit zu topographischen Uebungen findet sich entweder in eigenen militärisch-topographischen Instituten, welche in den meisten Generalstäben bestehen, oder aber in den Landesvermessungsanstalten, deren nicht seltene Verbindung mit dem Generalstabe den Staat einen doppelten Zweck erreichen läßt.

§. 21.

Truppenübungen.

Die Uebungen (§. 19 b.), welchen der angehende Generalstabsofficier zu seiner praktischen Ausbildung häufig sollte anwohnen können, sind theils das Exerciren der verschiedenen Waffengattungen, Infanterie, Reiterei, Artillerie, namentlich in größeren Abtheilungen, theils die technischen Arbeiten der Ingenieurtruppen, theils die Schießübungen der Artillerie und Infanterie, welche in neuerer Zeit, durch die mancherlei Verbesserungen in der Einrichtung der Schießwaffen und deren noch nicht vollständig ermittelte Rückwirkung auf die Taktik der verschiedenen Waffengattungen, von ganz besonderem Interesse für den Generalstabsofficier geworden ist.

Reisen.

§. 22.

Bereisen der Militärstaaten.

Das Mittel, durch welches die Ausbildung des Generalstabsoffi-

ciers vollendet wird, ist das Bereisen der wichtigsten Militärstaaten. Soll dieses jedoch den gewünschten Erfolg haben, so hat eine gründliche Vorbildung durch die beiden andern Mittel (vergl. §. 6. a und b) vorangzugehen.

§. 23.

Nuzen der Reisen.

Aus zweckmäßig vorbereiteten und ausgeführten Reisen kann, namentlich bezüglich der Kenntniß des Terrains und fremder Armeen, zufolge der eigenen Anschauung, in kurzer Zeit mehr gewonnen werden, als aus Büchern und Berichten, durch jahrelanges Studium. Die Ausbeute wird um so größer sein, je besser die zu bereisenden Städte und Länder gewählt werden, und je sorgfältigere Vorbereitung stattgefunden hat.

§. 24.

Theilnahme an einer kriegerischen Expedition.

Läßt sich mit einer Bildungsreise die thätige Theilnahme an einer kriegerischen Expedition verbinden, so wird dadurch der höchste Grad von praktischem Bildungsgewinn für den Generalstabsofficier erzielt. Er muß sich daher auch sehr angelegen sein lassen, solche Gelegenheiten zu benüzen, beziehungsweise aufzusuchen.

§. 25.

Aufwand aus Staatsmitteln.

Das Bildungsmittel des Reisens ist so wichtig und fruchtbar, daß ein Staat, dem es ernstlich um die Heranziehung tüchtiger Generalstabsofficiere zu thun, jährlich eine angemessene Summe darauf verwenden und keinen Schritt, der namentlich auf diplomatischem Wege hiefür thunlich erscheint, unterlassen sollte.

Gesammtausbildung.

§. 26.

Brauchbarkeit im Ganzen. Kriegsvorbereitungsarbeiten.

Nachdem die erste Seite (§. 2) der Aufgabe des Generalstabs im Frieden besprochen ist, wird zur Betrachtung der zweiten Seite derselben (§. 3) übergegangen. Wenn es sich bei jener mehr um die Herstellung der Befähigung der einzelnen Individuen des Generalstabs handelt, so bezieht sich diese auf die

a) Erzielung der Brauchbarkeit des Generalstabs im Ganzen;

b) Ausführung der durch den Generalstab vorzunehmenden Kriegsvorbereitungsarbeiten.

§. 27.

Mittel zur Erreichung der Gesammtausbildung.

Die Mittel, wodurch das unter a. (§. 26) Angeführte erreicht wird, sind theils gemeinschaftliche Uebungen, theils sogenannte Uebungs- oder Instructionsreisen, theils die Theilnahme an der Leitung der großen Friedensübungen der Truppen (Manöver, Kriegsübungen), theils endlich die Betheiligung an den Geschäften der Friedenscommando's der Truppen.

Instructionsreisen.

§. 28.

Ausführung einer fingirten Operation.

Die wichtigste der gemeinschaftlichen Uebungen, welche ein Generalstab vorzunehmen hat, ist unstreitig die Ausführung einer fingirten Operation auf irgend einem Kriegstheater, mit angemessener Vertheilung der Generalstabsrollen unter die einzelnen Officiere.

§. 29.

Besprechung eines Kriegsereignisses. Recognosciren.

Hiezu kommt die Verfolgung und gegenseitige Besprechung eines interessanten Kriegsereignisses, welches entweder der früheren oder der Tagsgeschichte angehört; ferner das gemeinschaftliche Recognosciren, beziehungsweise Aufnehmen und Darstellen, einer militärisch interessanten Gegend.

§. 30.

Nuzen der Instruktionsreisen.

Wo möglich ist die Ausführung einer fingirten Operation auf einer gemeinschaftlichen Reise durch die betreffende Gegend vorzunehmen. Da auf diese Weise dem Verhältnisse die lebendige Anschauung, wenigstens des einen Factors der Kriegführung, nämlich des Terrains, zu Hülfe kommt, so wird der Belehrungszweck um so vollständiger erreicht. Darum sind auch solche Instructionsreisen als ein Hauptbildungsmittel für den Generalstab erkannt und fast überall eingeführt worden.

Größere Friedensübungen.

§. 31.

Einfluß auf den Generalstab.

Die größeren Friedensübungen, welche man die Truppen neuerer Zeit in den meisten Staaten von Zeit zu Zeit ausführen läßt, geben das geeignetste Feld ab, auf welchem der Generalstab die Befähigung zur Leitung größerer Truppenkörper erwerben, beziehungsweise durch Uebung steigern kann.

Daß Mannöver, bei welchem zwei vollständig organisirte Corps gegen einander auftreten, den früher mehr beliebten Manövern mit markirtem Feind, auch im Interesse des Generalstabs, vorzuziehen sind, braucht kaum bemerkt zu werden.

§. 32.

Feld der Thätigkeit des Generalstabs.

Bei solchen Manövern findet der Generalstab Gelegenheit, nach allen Richtungen seiner Feldwirksamkeit nicht blos in der Idee, sondern in der Wirklichkeit thätig zu sein. Nur in einer Beziehung ist auch hier für den Generalstab, wie für die Truppen, eine ideelle Ergänzung nothwendig, nämlich in Beziehung auf die Wirkung der Waffen, namentlich der Feuerwaffen.

§. 33.

Richtige Leitung.

An dem Generalstab ist es, zur Beseitigung der so häufigen Verstöße gegen die Wahrscheinlichkeit der Waffenwirkung nach Kräften beizutragen, damit das Bild des Krieges, welches diese Uebungen dem Soldaten ohne Kriegserfahrung darbieten sollen, der Wahrheit so nahe als nur immer möglich gebracht werde.

§. 34.

Eintheilung des Generalstabs.

Bei der Ausführung sowohl fingirter Operationen auf Instructionsreisen (§. 30), als auch bei solchen Truppenübungen, wie sie so eben (§§. 31—33) angedeutet wurden, hat natürlich eine Eintheilung des Generalstabs in Abtheilungen und Sectionen, und eine Ausübung des Dienstes, wie es der Ernstfall verlangen würde, stattzufinden.

Betheiligung an Friedenscommando's.

§. 35.

Nuzen.

Die fortwährende Betheiligung des Generalstabs an den Friedens=

commando's der Truppen hat namentlich insoferne ihren großen Nuzen, als der Generalstab dadurch Gelegenheit erhält,

den Truppen und ihren Führern bekannt zu werden und seinerseits dieselben nach allen Beziehungen kennen zu lernen, und

eine gewisse Geschäftsgewandtheit, wenigstens in formeller Hinsicht, zu erwerben.

§. 36.

Zweckmäßigste Art der Betheiligung.

Am einfachsten wird dieser Zweck wohl erreicht, wenn dem Generalcommando sowohl, als auch den einzelnen Armeecorps= oder Armeedivisionscommando's Generalstabsofficiere in entsprechender Anzahl beigegeben sind. Damit aber die Generalstabsofficiere nicht einseitig werden, ist es nothwendig, daß jeder Generalstabsofficier nur eine Zeit lang in dieser Richtung, dann aber auch wieder abwechselnd zu den andern Friedensbeschäftigungen verwendet werde, von denen oben die Rede war.

Kriegsvorbereitende Arbeiten.

§. 37.

Unterscheidung von Uebungsarbeiten.

Die unter §. 26. b) bezeichnete Friedensthätigkeit des Generalstabs bezieht sich entweder auf die Zukunft, soferne es sich um die Erwerbung der für gewisse Kriegsfälle nöthigen Kenntniß des Terrains und des Feindes handelt; oder auf die Vergangenheit, soferne kriegerische Thatsachen, behufs des besseren Verständnisses und des daran zu nehmenden Beispiels, von allen Seiten beleuchtet und pragmatisch dargestellt werden.

In beiden Fällen ist die Thätigkeit des Generalstabs eine, wirklich, d. h. nicht blos zur Uebung, und zwar im ersten Falle direct, im zweiten mehr indirect, durch Vermittelung der Geschichte, kriegsvorbereitende. Sie unterscheidet sich eben dadurch von allen übri=

gen Generalstabsthätigkeiten, wobei es sich nur um einen Uebungszweck handelt.

§. 38.

Kriegstopographische und kriegsstatistische Arbeiten.

Die Mittel zur Erwerbung einer soliden Kenntniß des Terrains und des Feindes sind in den Kapiteln 5. u. 6. besprochen worden. Die Friedensarbeiten des Generalstabs in der ersten Richtung könnten als kriegstopographische, diejenigen in der zweiten Richtung als kriegsstatistische bezeichnet werden.

§. 39.

Kriegshistorische Arbeiten.

Die kriegerischen Ereignisse, welche der Geschichte angehören, finden in dem Generalstabe, welchem alle bezüglichen Notizen am leichtesten zugänglich sind, ihren natürlichen Darsteller. Von dem Generalstabe kann eine Armee ihre Geschichte erwarten. Hiebei möchte es am zweckmäßigsten sein, einzelne Mitglieder oder Abtheilungen abwechselnd mit diesem Geschäfte zu betrauen.

§. 40.

Planmäßigkeit der Arbeiten.

Die topographischen und statistischen Arbeiten sind, ebenso wie die historischen, nach einem wohlüberdachten Plane vorzunehmen, beziehungsweise auf dem Laufenden zu erhalten, und die Resultate derselben in einer bestimmten, die einseitige Benüzung dieser Materialien wesentlich erleichternden Ordnung zusammenzustellen. In jedem Generalstabe sollte ein möglichst vollständiger Schaz topographischer, statistischer und historischer Notizen zu finden sein, aus dem sich eintretenden Falles mit Leichtigkeit schöpfen läßt.

§. 41.

Verbindung mit Uebungsarbeiten.

Eine Verbindung dieser kriegsvorbereitenden Generalstabsthätigkeit mit Uebungsarbeiten für die angehenden und jüngeren Officiere erscheint nicht nur als zweckmäßig, sondern auch als unschwer ausführbar. Bei der Anordnung und Leitung der Friedensbeschäftigungen eines Generalstabs verdient daher auch diese Rücksicht wohl im Auge behalten zu werden.

Sociale Pflichten.

§. 42.

Umfang.

Als die dritte Seite der Friedensaufgabe des Generalstabs wurde oben (§. 4) die Erfüllung seiner socialen Pflichten bezeichnet.

Die sociale Bestimmung des Generalstabs besteht darin, daß er der Armee einerseits, in Beziehung auf Bildung und Intelligenz, gegenüber der anderen Stände ein würdiger Vertreter; andererseits ein in jeder Beziehung nachahmungswerthes, ihr geistiges Element anregendes und pflegendes Vorbild sei.

§. 43.

Anerkennung in und außer der Armee.

Eine solche doppelte Wirksamkeit ist nur dann möglich, wenn der Generalstab nicht nur das volle Vertrauen der Armee, sondern auch die Achtung der übrigen Stände bis zu einem gewissen Grade besitzt. Je mehr Anerkennung der Generalstab nach beiden Seiten sich zu verschaffen im Stande ist, desto eher wird ihm die Lösung seiner socialen Aufgabe gelingen.

§. 44.

Mittel zur Erwerbung der Anerkennung.

Aechte allgemeine Bildung, entschiedene Fachtüchtigkeit und tactvolles, von Vordringlichkeit und von Zurückgezogenheit gleich entferntes Benehmen sind als die Haupthebel zu bezeichnen, welche dem Generalstabe zu der schönen Stellung verhelfen können, welche er gegenüber des Militärstandes sowohl, als auch gegenüber der bürgerlichen Stände einnehmen soll. Es muß daher sein ernstestes Bestreben sein, diesem dreifachen Panier unverrückt zu folgen.

§. 45.

Schriftstellerei. Journalismus.

Eines der wirksamsten äußeren Mittel zur Erreichung der oben (§. 42) bezeichneten Zwecke liegt unstreitig in der Schriftstellerei und namentlich in dem Journalismus. Jene soll sich die Abfassung und Veröffentlichung gediegener militärischer Werke und Brochuren, dieser die Herausgabe eines oder mehrer periodischer Zeitschriften zur Aufgabe machen, worin die militärischen Zeitfragen auf eine intellectuell und moralisch anregende Weise besprochen und abgehandelt werden.

Der Generalstab darf zwar solche literarische Arbeiten nicht als ein Privilegium für sich in Anspruch nehmen; allein die Ausführung derselben verträgt sich mit seiner Stellung am besten.

Militärische Bücher und Journale sind, bei der gegenwärtig auch im Militärstande so sehr regen Leselust, zu einem unabweisbaren Bedürfnisse geworden, welches aber mit Vorsicht geleitet und befriedigt werden muß. Dieß geschieht am besten dadurch, daß ein wissenschaftlicher Körper, wie der Generalstab, sich der Veröffentlichungen annimmt, welche in schlechter Hand ebenso nachtheilig, als in der seinigen heilsam, wirken können.

§. 46.

Nuzen der schriftstellerischen Thätigkeit.

Wenn einerseits aus der angemessenen Behandlung der Militärschriftstellerei eine ganz passende Friedensbeschäftigung sowohl für die einzelnen Individuen, als auch für die Gesammtheit des Generalstabs hervorgehen kann, so wird andererseits dadurch ein geistiges Band geschaffen, welches den Generalstab mit der militärischen Welt, wie mit der gebildeten Welt überhaupt, auf eine für beide Theile ersprießliche Weise verknüpft.

Kapitel 21.

Ideal einer Friedenseinrichtung.

„Es liegt sehr wenig daran, ob der Generalstab glänzend „sei: es ist bedenklich, wenn er zahlreich ist; denn der Glanz „und die Zahl geben keine Bürgschaft für den Werth und den „Umfang der Arbeit. Allein es ist nothwendig, daß der Ge„neralstab unterrichtet, thätig und ergeben sei: „unterrichtet, da alle Detailanordnungen durch ihn gehen; — „thätig, denn es ist kein Verzug zulässig, wenn der Comman„dirende die Ausführung seiner Befehle, der Soldat die „Linderung seiner Mühseligkeiten oder die Befriedigung sei„ner Bedürfnisse erwartet; — ergeben, denn jenes Wissen „muß auf alles angewendet, jene Thätigkeit Tag und Nacht „entwickelt werden.“

§. 1.

Unerreichbarkeit des Ideals.

Wie in allen Verhältnissen des Lebens das Ideal, welches man anzustreben sucht, nie erreicht wird, so bleibt auch die wirkliche Einrichtung des Generalstabs in den einzelnen Armeen, bald mehr bald weniger hinter der idealen zurück. Die wesentlichsten Puncte dieses Ideals, als des Maßstabs für jede Generalstabseinrichtung, sollen im Folgenden angedeutet werden.

§. 2.

Verhältnisse nach außen.

Es kommen hier a. die äußerlichen Umstände, b. die inneren Verhältnisse in Betracht. Zu jenen sind — der Garnisonsort, das Local, welches dem Generalstab angewiesen, die Ausstattung von Geldmitteln u. s. w.; zu diesen — die Einrichtung, die Leitung u. s. w. zu zählen.

§. 3.

Siz des Generalstabs.

Der Stamm des Generalstabs, der häufig sogenannte „große Generalstab," im Gegensaze zu den Abtheilungen desselben, welche einzelnen Armee- oder Corpscommando's beigegeben sind, darf zweckgemäß keine andere Garnison haben, als die Hauptstadt des Landes, dem er angehört.

§. 4.

Gründe für die Verlegung in die Hauptstadt.

Hier finden sich am ehesten die Elemente und Hülfsmittel, die dem Generalstabe zu seiner Friedensthätigkeit von Werth sein können. Wissenschaftliche Institute aller Art, Bibliotheken, Sammlungen, höhere Unterrichtsanstalten, topographische und statistische Bureaus, technische Werkstätten und Fabriken aller Art, interessante Persönlichkeiten, eine Garnison von allen Waffengattungen, die höchsten militärischen Stellen, militärische Etablissements, wie Arsenale u. s. w., sind in der Regel in der Hauptstadt vereinigt.

Ist die Hauptstadt, wie es jezt häufig der Fall ist und eigentlich immer der Fall sein sollte, zugleich Universität und Festung, so werden die Vortheile, welche sie zum Sitze des Generalstabs bietet, noch gesteigert.

§. 5.

Local des Generalstabs.

Was das Local zum Unterbringen des Generalstabs betrifft, so

erscheint ein eigenes, hinreichend geräumiges und den Bedürfnissen an Kanzlei-, Conferenz-, Bibliothek-, Modell-, Zeichen-, Einzelnarbeitsgelassen u. s. w. entsprechendes Gebäude, anstoßend an das Local des Generalcommando's, beziehungsweise Kriegsministeriums, am wünschenswerthesten.

§. 6.

Geldmittel.

Einem Generalstabe müssen hinreichende Mittel zu Gebot stehen, um seine Sammlungen an Büchern, Karten, Instrumenten, Modellen u. s. w. in Ordnung und auf dem Laufenden zu erhalten, und um die Kosten seiner verschiedenen Einrichtungen und Bildungsanstalten, namentlich aber seiner Instructions- und Recognoscirungsreisen, bestreiten zu können.

§. 7.

Einfluß der äußern und innern Umstände auf das Gedeihen.

Wenn schon die, so eben betrachteten, äußerlichen Umstände, gleichsam als die körperliche Hülle, von unbestreitbarem Einfluß auf das Gedeihen des Generalstabs sind, so erscheinen andererseits die inneren Verhältnisse, den edleren Organen zu vergleichen, als weit wichtiger und bestimmender.

Personal.

§. 8.

Haupt und Glieder.

Die Hauptgrundlage dieser inneren Verhältnisse bildet seine personelle Zusammensezung, in Beziehung auf Haupt und Glieder. Ohne einen ganz tüchtigen, seiner Stelle vollkommen gewachsenen Chef und ohne bildungsfähige, für ihren Beruf begeisterte und in jeder Be-

ziehung passende Officiere wird ein Generalstab, auch bei der zweckmäßigsten Einrichtung und bei den günstigsten äußerlichen Umständen, zu keiner gedeihlichen Entwickelung gelangen.

§. 9.

Wahl der Officiere.

Da die Wahl der Officiere des Generalstabs dem Chef desselben anheimzugeben ist, so hängt in lezter Instanz Alles davon ab, daß dieser dem Ideale, welches man sich von einem diesen Posten begleitenden Manne zu machen hat, möglichst nahe komme. Das Uebrige ergibt sich dann gleichsam von selbst.

§. 10.

Eigenschaften des Generalstabschefs.

Die Anforderungen, welche an den Generalstabsofficier überhaupt zu machen sind, sind schon früher (Kap. 2.) angedeutet worden. Der Generalstabschef muß vor allen Dingen jene Eigenschaften in einem potencirten Grade besizen, so daß er seinen Untergebenen in jeder Beziehung als Muster dienen kann. Allein seine Stellung legt ihm überdieß noch besondere Pflichten auf, welchen er nur bei einer großen Energie des Willens, bei einer unermüdlichen Arbeitskraft, bei einer harmonischen Verbindung von Wissenschaftlichkeit und praktischem Sinn und bei einer ausgezeichneten Gewandtheit in der Beurtheilung und Behandlung der Menschen, bezüglich ihrer Brauchbarkeit für einen bestimmten Zweck, nachzukommen im Stande ist.

§. 11.

Einfluß auf die Leitung des Generalstabs.

Je näher der Chef des Generalstabs diesem Ideale steht, desto vollkommener wird die Art der Leitung sein, welche er seinem Generalstabe wird angedeihen lassen. Derselbe Geist, welcher dem Haupt inne-

wohnt, wird auch auf die Glieder übergehen und dieselben durchdringen, um so mehr, als diese in dem Sinne von jenem auserlesen und an ihren Plaz gestellt sind.

§. 12.

Einrichtung.

Die Einrichtung, d. h. die Form, des Generalstabs, wird sich zwar stets dem leitenden Geiste mehr oder weniger anpassen; nichts desto weniger lassen sich dafür gewisse Principien aufstellen, welche die Erfahrung geheiligt hat und auch für einen noch so schöpferischen Geist bis zu einem gewissen Grade maßgebend sind.

Verhältniß zur Linie.

§. 13.

Wechselbeziehung.

Vor allen Dingen ist dafür zu sorgen, daß der Generalstab sich nicht von der Linie isolire, vielmehr in beständiger und lebhafter Wechselbeziehung mit derselben bleibe. Eine solche läßt sich dadurch erreichen, daß nur der Theil der Officiere, welche einen Stamm von Specialitäten (vergl. Kap. 2. §. 17.) bilden können, als stehend, d. h. für immer dem Corps angehörend betrachtet werden; die übrigen aber, nach Maßgabe ihrer Ausbildung, in längerer oder kürzerer Frist wieder zu der Waffe, der sie ursprünglich angehörten, übertreten und durch neue Individuen aus der Linie ersezt werden.

§. 15.

Gegenseitiger Austausch der Officiere.

Durch einen solchen Wechsel allein ist es möglich, einerseits dem Generalstab immer frische Kräfte zuzuführen, andererseits aber auch den

Geist des Generalstabs in die Linie eindringen zu machen und beide Seiten der Armee auf das Innigste mit einander zu verknüpfen. Der Modus dieses Wechsels muß auf eine billige, den Rücksichten gegen den Generalstab, wie gegen die Linie gleichmäßig entsprechende Weise normirt sein.

§. 15.

Vorsicht bei der Wahl der Officiere.

Aus der Linie werden für den Generalstab meist junge Officiere gewählt, welche eine Zeit lang in ihrer Waffe gedient haben und daher mit der praktischen Seite des Dienstes genügend vertraut sind. Ein Officier, der gerne aus der Linie entlassen wird, weil man ihn dort nicht brauchen kann, taugt in der Regel auch für den Generalstab nicht, und man muß sich daher vor der Wahl solcher Leute hüten.

§. 16.

Stammofficiere.

Die Stammofficiere des Generalstabs, welche man wo möglich beizubehalten sucht, sind solche, welche für irgend einen speciellen Zweig der Generalstabsthätigkeit, wie z. B. die Geodäsie, die Topographie, das Kanzleiwesen, die Feldingenieurtechnik, die Mathematik, die Kriegsgeschichte, die Militärgeographie u. s. w., hervorragendes Talent besitzen, und daher als Muster und Lehrer in diesen Fächern dienen können.

§. 17.

Wechselofficiere.

Solche Specialitäten dürfen nicht eher aus dem Generalstab entlassen werden, bis man junge Kräfte, welche sie zu ersezen im Stande sind, herangebildet hat. Je kleiner ein Generalstab ist, desto größer wird sich das Verhältniß der Stammofficiere zu den Wechselofficieren gestalten.

§. 18.

Anforderungen an die Einrichtung.

Zur vollständigen Einrichtung eines Generalstabs gehören:

verschiedene Sammlungen;

Anstalten zur Besorgung, beziehungsweise Einübung, der vorkommenden Schreib-, Zeichnen-, Vervielfältigungs- und Communicationsgeschäfte, sowie zur Heranbildung und Einübung des niederen Personals für die betreffenden, im Felde vorkommenden Dienstverrichtungen;

die Organisation eines Bildungscurses für angehende Generalstabsofficiere;

eine Normaleintheilung der Officiere des Corps nach den verschiedenen Geschäftszweigen;

ein Normalbeschäftigungsplan für den gesammten Generalstab.

§. 19.

Sammlungen.

An Sammlungen sind für einen Generalstab erforderlich:

eine Bibliothek;

eine Karten- und Plansammlung;

eine Sammlung von handschriftlichen Berichten und Memoires über Recognoscirungen, über Reisen, über Gegenstände der Militärstatistik und Kriegsgeschichte, sowie der verschiedenen anderen Zweige der Kriegswissenschaft;

eine Sammlung von mathematischen und geodätischen Instrumenten;

eine Sammlung von technischen Modellen und Zeichnungen.

Bibliothek.

§. 20.

Ordnung und Eintheilung.

Die Bibliothek muß möglichst vollständig und auf eine, namentlich dem Zwecke der Benüzung für die verschiedenen Zweige des Generalstabs, entsprechende Weise geordnet und katalogisirt sein. Die passendste Ordnung für eine Generalstabsbibliothek und deren Katalog möchte diejenige sein, für welche die verschiedenen Thätigkeitszweige des Generalstabs das Hauptmotiv der Eintheilung abgeben, und die nicht militärischen Werke, als Anhänge, den mehr oder weniger verwandten militärischen Abtheilungen beigesezt sind.

Als eine solche Eintheilung stellt sich die in den folgenden Paragraphen versuchte dar.

§. 21.

Allgemeines.

Allgemeine Abtheilung. (I.)

Literaturen, Bibliographieen;

Wörterbücher, Encyklopädieen;

Zeitschriften von allgemein militärischem Inhalt;

Sammelwerke. Vermischtes.

Anhang 1. Philosophisches;

" 2. Sprachliches; Schönwissenschaftliches.

§. 22.

Geschichtliches.

Geschichtliche Abtheilung. (II.)

Umfassende Kriegsgeschichte;

Kriegsgeschichte vor Einführung der Feuerwaffen;

Kriegsgeschichte von 1350 bis 1790;

Neue Kriegsgeschichte.
Anhang 3. Allgemeine Geschichte umfassender Art;
„ 4. Allgemeine Geschichte spezieller Art.

§. 23.

Taktisch-strategisches.

Taktisch-strategisch-administrative Abtheilung. (III.)
Umfassendes. Militärstatistik, Organisation, Administration;
Strategie, Angewandte Taktik;
Einzelne Waffengattungen;
Generalstab. Bildungswesen.
Anhang 5. Allgemeine Statistik;
„ 6. Uebrige Staatswissenschaften.

§. 24.

Technisches.

Technische Abtheilung. (IV.)
Umfassendes;
Befestigung;
Sappeur-, Mineur-, Pionnier- und Pontonnierwesen;
Artillerietechnik und übrige Waffentechnik.
Anhang 7. Naturwissenschaften;
„ 8. Civiltechnik.

§. 25.

Topographisches.

Topographische Abtheilung. (V.)
Umfassendes;
Terrainlehre, Militärgeographie;
Aufnehmen und Zeichnen;
Kartenwesen.

Anhang 9. Allgemeine Geographie;
" 10. Mathematik.

§. 26.

Lesezimmer.

Zu einer vollständigen Bibliothekeinrichtung gehört ein, zweckmäßig ausgestattetes und gelegenes Lesezimmer, wo die neu angeschafften Schriften, so wie die Zeitungen aufgelegt und den Generalstabsofficieren während bestimmter Stunden des Tages zugänglich sind. Außer mit den nothwendigsten Werken und einem guten Atlas zum Nachschlagen, ist das Lesezimmer, das sich unmittelbar den Bibliothekräumen anreihen sollte, mit einem Exemplare des Bücherkatalogen zu versehen.

Kartensammlung.

§. 27.

Rücksichten bei der Katalogisirung.

In Betreff der Karten und Plane (§. 19.) ist gleichfalls möglichste Vollständigkeit und eine Anordnung ihrer Aufstellung, beziehungsweise Katalogisirung, wünschenswerth, bei welcher von derselben Grundrücksicht ausgegangen wird, wie bei der Eintheilung der Bibliothek (§. 20.). Doch dürfte hier die Abweichung am Plaze sein, daß die allgemeinen Karten und Plane von den militärischen nicht getrennt, sondern nur durch eine eigene Bezeichnung in den einzelnen Abtheilungen unterschieden werden.

§. 28.

Eintheilung nach Ländern.

Am übersichtlichsten wird die Eintheilung werden, wenn dabei zunächst von den einzelnen Erdtheilen und Ländern ausgegangen

wird. Die Karten und Plane werden länderweise in der Art zusammengestellt, daß mit dem eigenen Lande angefangen, sodann zu den benachbarten, als die nächsten Kriegsschaupläze anzusehenden, Ländergruppen und zulezt zu den entfernteren, nach ihrer natürlichen Lage und Zusammengehörigkeit, übergegangen wird.

§. 29.

Abtheilung von Karten und Planen.

Für jeden Erdtheil und jedes Land werden a. die eigentlichen Karten, b. die Plane unterschieden und besonders bezeichnet. Dieser Unterscheidung liegt der Maßstab, in Verbindung mit der Ausdehnung der dargestellten Strecke zu Grunde.

§. 30.

Generalkarten. Specialkarten.

Die Karten jedes Erdtheiles, beziehungsweise Landes, zerfallen in Generalkarten und in Specialkarten, je nachdem sie sich auf den ganzen Erdtheil, das ganze Land, oder nur auf ein einzelnes Stück, sei es Provinz, Kreis u. s. w., desselben beziehen.

§. 31.

Geographische, chorographische und topographische Karten.

Beide Kartenarten können wieder je in drei Hauptgruppen geschieden werden, nämlich in geographische, chorographische und topographische (vergl. Kap. 5. §. 21.). Um jedoch einen bestimmteren Anhalt für diese Unterscheidung zu gewinnen, können zu ersteren, ohne Rücksicht auf die Darstellungsweise, alle Karten, deren Maßstab kleiner ist, als $^1/_{1000000}$; zu den lezteren dagegen die Karten mit dem Maßstab über $^1/_{200000}$, und zu den chorographischen die Karten, deren Maßstab zwischen den beiden genannten liegt, gezählt werden (vergl. Kap. 5. §. 21.).

§. 32.

Plane.

Die Plane sind gleichfalls in zwei Hauptrubriken zu ordnen. Die eine begreift die Plane, welche sich auf eine Gegend beziehen, während in die andere die Plane gestellt werden, welche einen einzelnen bewohnten Ort (Stadt, Dorf u. s. w.), oder nur einen Theil eines solchen, darstellen.

§. 33.

Zeit und Gesichtspunkt der Ausführung.

Sowohl bei jeder Karte, als auch bei jedem Plane, kommt noch ferner in Betracht und ist ausdrücklich auf der Karte oder dem Plane selbst, wie in dem Katalogen, durch eine eigene Bezeichnung hervorzuheben:

a) die Zeit der Ausführung der kartographischen oder topographischen Darstellung, wonach sich die Beurtheilung des Grades ihrer Brauchbarkeit für die Verhältnisse der Gegenwart hauptsächlich richten muß;

b) der besondere Gesichtspunct, von welchem etwa bei dieser Darstellung ausgegangen worden ist.

In lezterer Beziehung ist zu bemerken, daß bei dem Entwurf einer Karte, beziehungsweise eines Planes, entweder eine militärische, eine administrative, eine physikalische, eine historische Rücksicht, oder irgend eine Combination dieser Rücksichten vorwalten kann.

§. 34.

Mehrfache Exemplare.

Von den Karten, welche voraussichtlich am häufigsten gebraucht werden, müssen so viele Exemplare vorhanden sein, als der Dienst in den verschiedenen Generalstäben der Armee-, der Armeecorps- oder Armeedivisionscommando's erfordern dürfte. Ein Generalstab ohne Karten

ist ebenso übel daran, als ein Reisender ohne Notizen über den Weg, den er bereisen will.

§. 35.

Räume zur Kartenbenüzung.

In die Räume der Kartensammlung oder in ein anstoßendes Zimmer von der entsprechenden Räumlichkeit, neben oder wenigstens nahe dem, oben (§. 26.) verlangten Lesezimmer, gehören Vorrichtungen zum Aufhängen, Auflegen und Zusammenstoßen der Karten, damit solche mit der gehörigen Bequemlichkeit gebraucht werden können.

Sammlung handschriftlicher Memoires.

§. 36.

Eintheilung.

Die Sammlung von handschriftlichen Berichten und Abhandlungen, welche oben (§. 19.) als ein unentbehrliches Requisit für einen Generalstab bezeichnet wurde, zerfällt in zwei Theile. Der eine begreift alle diejenigen Notizen, deren Zusammenstellung dem Generalstab, als eine kriegsvorbereitende Friedensarbeit (Kap. 20.), obliegt; der andere Theil umfaßt dagegen solche Memoires, welche nicht in diese Kategorie gehören.

§. 37.

Erster Theil.

Was den ersten Theil dieser Sammlung betrifft, so bezieht sich derselbe auf die Kenntniß und Beurtheilung zunächst des eigenen, sodann aber auch fremder Länder in topographischer, statistischer, kriegsgeschichtlicher, strategisch taktischer und fortificatorischer Beziehung. Die fremden Länder gewinnen in dem Maß an Wichtigkeit, als die Wahrscheinlichkeit größer ist, daß sie für die betreffende Armee zu Kriegsschaupläzen werden können.

Für jedes einzelne Land, oder aber auch für jeden der Kriegsschauplätze, welche unterschieden werden und meist aus Ländern verschiedener Staaten zusammengesezt sind, muß eine Uebersicht dessen vorhanden sein, was von demselben überhaupt in den verschiedenen, oben angeführten Beziehungen schon erforscht und beurtheilt ist, sowie dessen, was noch zu erforschen und zu beurtheilen bleibt.

Diese Uebersichten sind stets auf dem Laufenden zu erhalten. Jede Veränderung, welche im Laufe der Zeit in einer der verschiedenen, auf diese Weise sich ergebenden Rubriken vor sich geht, ist in derselben nachzutragen, nach Maßgabe als sie, sei es auf dem Wege der Recognoscirung, sei es auf anderem Wege, mit genügender Vollständigkeit und Genauigkeit erforscht werden kann.

§. 38.

Zweiter Theil.

Der zweite Theil der handschriftlichen Sammlung, der nicht irgend ein Land insbesondere betrifft, läßt sich am besten nach den verschiedenen Hauptzweigen des gesammten Kriegswesens ordnen. Als die wichtigsten derselben stellen sich die strategisch-taktischen, die ingenieur-technischen, die waffen-technischen, die administrativen, die dienstlichen, die historischen Beziehungen dar.

§. 39.

Instrumentensammlung.

In der Sammlung der mathematisch-geodätischen Instrumente (§. 19.) dürfen, neben einer vollständigen Auswahl von niederen und höheren Meßapparaten der allgemeinen oder der gewöhnlichen Art, die verschiedenen, in neuerer Zeit erfundenen, militärischen Distanzen- und Winkelmesser nicht fehlen.

§. 40.

Modellsammlung.

Die Modellsammlung (§. 19.) sollte sich über alle wichtigeren Constructionen der Ingenieurtechnik und der Waffentechnik erstrecken. Was nicht im Modelle zu haben ist, sollte wenigstens in einer guten Zeichnung von größerem Maßstabe vorhanden sein. Vollständige Erklärungen, sowie eine systematische Aufstellung und Verzeichnung, müssen die Benüzung der Modelle erleichtern.

§. 41.

Verschiedene Anstalten.

Die Anstalten, worauf oben (§. 18.) im Allgemeinen hingewiesen wurde, sind einzeln betrachtet folgende:

a) Kanzleibureaus;

b) Topographische Bureaus;

c) Typographische und lithographische Einrichtungen;

d) Feldtelegraphenapparate,

nebst dem, für jedes einzelne der mit diesen Anstalten verbundenen Geschäfte erforderlichen, niederen Dienstpersonal.

§. 42.

Kanzlei.

Der Generalstab bedarf einer Kanzlei mit dem entsprechenden ausgebildeten Personal, zur Besorgung der Schreib- und Registraturgeschäfte, welche die Leitung und Verwaltung des Generalstabs im Frieden mit sich bringen. Diese Kanzlei sollte nebenbei

a) als Musterkanzlei für alle militärischen Kanzleien, namentlich bezüglich der Registratureinrichtung; zugleich aber auch

b) als Pflanzschule zur Nachbildung des für den Feldgebrauch

des Generalstabs erforderlichen Schreibpersonals (Fouriere, Registratoren u. s. w.).

dienen und demgemäß eingerichtet und dotirt sein.

Topographisches Bureau.

§. 43.

Stenographie.

Die Wichtigkeit der Stenographie für militärische Zwecke wird mehr und mehr anerkannt und hat in Oesterreich zur Einrichtung eines eigenen Lehrkurses in dieser Fertigkeit geführt.

Wird in Betrachtung gezogen, daß bei einiger Uebung in der Minute etwa 100 Worte durch die Kurzschrift hergestellt werden können, während bei der gewöhnlichen Schrift nur auf etwa 20 Worte zu rechnen ist, daß ferner die erstere ungefähr den sechsten Theil des Raums der leztern einnimmt, so verdient diese Ersparniß an Zeit und Raum alle Beachtung.

Ein Befehl, dessen Niederschreiben für den Generalstabsofficier sonst eine Stunde erfordert, kann somit in höchstens einer Viertelstunde zu Papier gebracht werden, was unter Umständen von Wichtigkeit ist.

§. 44.

Einrichtung.

In ähnlicher Weise muß das topographische Bureau eines Generalstabs nicht blos zur Ausführung der im Frieden vorkommenden Aufnahme- und Zeichnengeschäfte, sondern auch zur Nachbildung des im Felde zu diesem Zwecke erforderlichen Personals (Guiden, Ingenieurgeographen u. s. w.) eingerichtet sein.

§. 45.

Personal. Methode.

In lezterer Beziehung ist nach sorgfältig erwogenen Grundsäzen,

in Betreff der Auswahl der Leute für die topographische Laufbahn, sowie in Betreff der für den Unterricht anzuwendenden Methode zu verfahren.

§. 46.

Stamm tüchtiger Topographen.

Um sich einen Stamm von tüchtigen Topographen der niederen Kategorie zu erhalten, ist es nothwendig, einige Stellen dieses Dienstzweiges so zu dotiren, daß sie von Leuten mit bescheidenen Ansprüchen als Versorgungen für das Leben betrachtet werden können. Einem Theile der angehenden Topographen mag immerhin das Betreten der Officierslaufbahn, jedoch nur nach ihrer vollständigen Ausbildung und zeitweisen Verwendung für den topographischen Dienst, in Aussicht gestellt werden.

§. 47.

Zeichnenschule.

Die wesentlichste Grundlage für eine gute Unterrichtsmethode im topographischen Zeichnen und Aufnehmen bildet eine sorgfältig ausgearbeitete Zeichnenschule, aus welcher a) die Grundsäze in möglichst einfacher und klarer Entwickelung, b) die Anwendungen derselben auf eine vollständige, alle wichtigeren Fälle umfassende, Reihe von Beispielen zu entnehmen sind.

§. 48.

Vervielfältigungsmethode.

Die Vervielfältigungsmethoden, welche der Generalstab im Felde anwendet und daher im Frieden einzuüben hat, sind

a) eine Art von Lithographie für Geschriebenes und Gezeichnetes,

b) die gewöhnliche Typographie für das Geschriebene, woferne

die erste Methode, wegen der großen Zahl von Exemplaren, welche erforderlich sind, nicht ausreicht,

c) die Photographie.

§. 49.

Lithographie. Autographie.

Die für den Feldgebrauch besonders taugliche Art von Lithographie besteht darin, daß was, sei es geschrieben oder gezeichnet, vervielfältigt werden soll, zuerst mit einer eigenthümlichen chemischen Tinte auf präparirtes Papier geschrieben, sodann auf den Stein übertragen, endlich von diesem, mittelst der Presse, auf gewöhnliches Papier abgedruckt wird. Es können auf diese Weise etwa 500 Exemplare abgezogen werden. Man nennt diese Art von Lithographie Autographie.

§. 50.

Typographie.

Die Typographie (Buchdruckerei) wird in allen Fällen angewendet, wo die Autographie in Beziehung auf den Grad der Vervielfältigung nicht ausreicht. Die Feldtypographie unterscheidet sich von der gewöhnlichen nur dadurch, daß die Presse und der ganze Apparat möglichst compendiös eingerichtet sind.

Nicht blos die gesammte Manipulation der Autographie und Typographie ist sorgfältig einzuüben, sondern auch der Transport auf eigens dazu eingerichteten Wagen und die schnelle Aufstellung der Apparate, unter erschwerenden Umständen, sind zum Gegenstande der Einübung im Frieden zu machen.

Während des Krimmfeldzugs hatte die französische Expeditionsarmee eine tragbare Druckerei mit beweglichen Buchstaben und einer Stanhope'schen Presse, welche vollständig in einem Militärbagagewagen untergebracht war.

§. 51.

Personal für die Typographie.

Was das Personal zur Handhabung der autographischen und typographischen Einrichtungen betrifft, so kann dieses entweder in eigenen gelernten Lithographen und Typographen, oder aber, was als viel zweckmäßiger erscheint, in einem Theile des Schreib- und Zeichnenpersonals bestehen, welcher, unter der Anleitung tüchtiger, auf einige Zeit entlehnter, Meister, darauf einzuüben sein möchte.

§. 52.

Photographie.

Das Copiren von Planen, Karten ꝛc. durch die Photographie ist bald mit mehr, bald mit weniger Glück versucht worden und wird ohne Zweifel noch einer bedeutenden Vervollkommnung entgegengehen.

Die neuesten österreichischen und englischen Arbeiten auf diesem Felde sind als sehr gelungen zu bezeichnen.

Die Leichtigkeit und Billigkeit, mit welcher dadurch die Herstellung von Karten und Planen geschehen kann, um solche dem Officier zugänglich zu machen, ist ein wichtiger Fortschritt.

Auch für die unmittelbare Aufnahme von Gegenden leistet die Photographie wesentliche Dienste, wie denn im Jahr 1861 das französische Kriegsministerium angeordnet hat, daß in jedem Regimente wenigstens ein Officier das Photographiren zu erlernen habe, um während eines Feldzugs Ansichten von Brücken, Festungswerken ꝛc. und von ganzen Gegenden aufzunehmen.

§. 53.

Telegraphie.

Die Anwendung der Telegraphie für militärische Zwecke ist nichts Neues; sie hat vielmehr stets, wenn auch lange Zeit in sehr mangelhafter Weise, stattgefunden (vergl. Kap. 7. §§. 27—29.). Durch

die Erfindung des electromagnetischen Telegraphen hat dieselbe eine solche Erweiterung und Verbesserung erfahren, daß man darauf ausgeht, dieses wichtige Communicationsmittel, nach Maßgabe der rasch vorschreitenden Vervollkommnung seiner Anwendbarkeit, in allen Armeen einzuführen. Die Handhabung des Telegraphirens mag am einfachsten ebenfalls von Seite eines Theils des Schreib- und Zeichnenpersonals besorgt und im Frieden eingeübt werden. Für die Beihülfe bei den rein mechanischen Geschäften der Herstellung der Leitungen und der Aufstellung der Apparate wäre von den technischen Truppen die erforderliche Mannschaft beizuziehen.

Nachbildung der Generalstabsofficiere.

§. 54.

Dauer des theoretischen Curses.

Die Ausbildung der angehenden Generalstabsofficiere (§. 18.), geschieht am besten im Generalstabe selbst, vorausgesetzt, daß die Zahl seiner Officiere hiezu ausreicht. Die Unterrichtsfächer sind schon oben (Kap. 20.) besprochen worden. Die Dauer des Curses, in welchem dieser Unterricht gegeben wird, dürfte auf zwei Jahre zu normiren sein. Da jedoch jedes Jahr neue Schüler eintreten sollten, so wäre der Cursus auch alljährlich neu zu beginnen, und die betreffenden Lehrer hätten somit stets zwei Klassen zu unterrichten.

§. 55.

Practische Curse.

Auf diesen zweijährigen theoretischen Unterrichtscurs folgen die praktischen Unterrichtscurse zur Erlernung

des Dienstes der drei Waffengattungen, denen der betreffende Generalstabsofficier nicht angehört;

des Kanzleidienstes;

des topographischen Dienstes.

Zu diesem Zwecke sind die angehenden Generalstabsofficiere je ein Jahr zu jenen Waffengattungen, auf die Kanzlei und das topographische Bureau, und zwar in der Art zu commandiren, daß die beiden lezten Curse je zwischen zwei Waffendienstcurse eingeschaltet werden.

§. 56.

Dauer des ganzen Bildungscurses.

Erst nach Ablauf dieser sieben Bildungsjahre ist ein Generalstabsofficier als reif für den eigentlichen Generalstabsdienst zu betrachten, woferne seiner Entwickelung nicht irgend welche unvorhergesehene Störungen in den Weg getreten sind.

Beschäftigung der ausgebildeten Generalstabsofficiere.

§. 57.

Eintheilung nach Geschäftszweigen.

Damit die Beschäftigung der ausgebildeten Generalstabsofficiere in geordneter Weise vor sich gehen könne, ist eine entsprechende Eintheilung derselben nach den verschiedenen Geschäftszweigen (§. 19.) anzuordnen. Zunächst ist zu bestimmen, welche Officiere bei den Truppencommando's, und welche für den Dienst im Generalstabe selbst verwendet werden sollen.

§. 58.

Personelle Abgrenzung.

Die verschiedenen Abtheilungen, in welche ein Generalstab zerfällt, dürfen in personeller Beziehung nicht als scharf geschieden gedacht werden. Die einzelnen Officiere werden den Abtheilungen, je

nach den Umständen, auf kürzere oder längere Zeit, in wechselnder Zahl und meist zweien oder mehreren derselben zugleich zugetheilt.

§. 59.

Materielle Abgrenzung.

In materieller Beziehung sind diese Abtheilungen nach folgenden Dienstgeschäften abgegränzt:

a) Aufsichtsdienst bei den Sammlungen;
b) Kanzlei- und Verwaltungsdienst;
c) topographischer Dienst;
d) Dienst der Uebungen im Autographiren, Typographiren und Telegraphiren;
e) Unterrichtsdienst, namentlich für die angehenden Officiere;
f) Dienst der Kriegsvorbereitungsarbeiten in Unterabtheilungen, die sich theils auf Ländergruppen oder auf Kriegstheater, theils auf die einzelnen Richtungen der Arbeiten beziehen;
g) Dienst des Bereisens des Auslandes, der Attachirung an Gesandtschaften (vergl. Kap. 3. §. 66.) und der Theilnahme an interessanten Kriegsexpeditionen;
h) Dienst der Verfügbarkeit zu laufenden Arbeiten, zu Verschickungen u. s. w.

§. 60.

Verhältniß zur Administration und zu den technischen Truppen.

Es ist entschieden zweckmäßig, wenn nicht nothwendig, daß der Generalstab auch im Frieden in einer gewissen näheren Verbindung mit der Administration, sowie mit den technischen Truppenkörpern bleibe, welche er im Felde zu manchfachen Zwecken gebrauchen muß. Zu diesen sind zu rechnen die Pionniere, das Wegweisercorps, die Feldgensdarmerie, die Sanitätstruppen, die Feldbäckereimannschaft u. s. w.

Die leztere Verbindung kann darin bestehen, daß dem Generalstabe das Commando über dieselben geradezu übertragen oder wenigstens ein wesentlicher Antheil an der Leitung ihrer Ausbildung eingeräumt wird. In beiden Fällen würde die Aufstellung einer eigenen Geschäftsabtheilung des Generalstabs erforderlich sein, welche zu den oben (§. 59.) genannten als neunte hinzukäme.

§. 61.

Vorstände der Abtheilungen.

Jede dieser Abtheilungen, etwa mit Ausnahme von h), verlangt einen Vorstand, die unter f) angeführte, als die wichtigste, und mit Rücksicht auf die einzelnen Unterabtheilungen, am stärksten zu besezende, mehrere Vorstände, welche die betreffenden Dienstarbeiten zu leiten haben. Zu solchen werden am besten diejenigen Officiere bestimmt, welche schon eine gewisse Virtuosität in der betreffenden Richtung besizen und, als Stammofficiere in dem oben (§. 16. und §. 17., sowie Kap. 17.) bezeichneten Sinne, immer, oder doch wenigstens längere Zeit im Generalstabe verbleiben.

§. 62.

Rücksichten bei der Vertheilung der Officiere.

Bei der Zutheilung der Generalstabsofficiere zu den verschiedenen Dienstzweigen ist wohl zu berücksichtigen,

daß keinem zu viel oder zu wenig zugemuthet,

daß, zur Erzielung vielseitiger Verwendbarkeit, ein gewisser Turnus in der Betheiligung an den verschiedenen Arbeiten eingehalten werde.

Beschäftigungsplan.

§. 63.

Entwerfen des Planes.

Der Beschäftigungsplan eines Generalstabs muß hauptsächlich folgende zwei Puncte näher bestimmen:

Was jede der Abtheilungen innerhalb einer gewissen Zeit zu leisten hat;

Welcher Geschäftsantheil jedem einzelnen Officier in den betreffenden Dienstabtheilungen zufällt.

§. 64.

Ueberwachung der Ausführung.

Es genügt übrigens nicht, daß der Generalstabschef den Beschäftigungsplan zweckmäßig entwerfe. Er muß sich auch davon überzeugen, ob fortwährend diesem Plane gemäß gelebt wird, und inwieweit die in demselben vorgeschriebenen Dienstaufgaben von den einzelnen Abtheilungen und Officieren wirklich gelöst werden.

Um in lezterer Beziehung eine Controle ausüben zu können, ist zweierlei nothwendig,

daß die Perioden, für welche die Beschäftigungen des Generalstabs immer zum Voraus bemessen werden, nicht zu lang seien (Zeitschnitte von 9 bis 10 Monaten, zusammenfallend mit den größeren Bildungsperioden der Truppen, auf welche 3 bis 2monatliche Pausen folgen, möchten dem Zweck am besten entsprechen);

daß jeder Abtheilungsvorstand und jeder einzelne Officier über das „Was" und „Wie" ihrer Thätigkeit gewissenhafte Tagebücher führen, welche sich der Chef vorlegen lassen kann, so oft er es aus irgend einem Grunde für angemessen erachtet.

Je mehr die personellen, materiellen und formellen Verhältnisse

eines Generalstabs den idealen Forderungen entsprechen, welche man in diesem Kapitel anzudeuten versuchte, desto seltener wird der Fall eintreten, daß die zu Gebot stehenden Maßregeln der Controle, überhaupt oder gar in einer strengeren Weise, als eine Art von Zwang, zur Anwendung gebracht werden müssen.

§. 65.

Literatur.

Die Literatur, welche sich auf die Einrichtung und Beschäftigung des Generalstabs im Frieden bezieht, ist auffallender Weise sehr klein. Es können von hierher gehörigen Schriften und Abhandlungen nur etwa folgende namhaft gemacht werden:

(Decker), Fünfundzwanzig Friedensjahre, Leipzig, 1842.
O. v. P., Wehrverfassungen, Kriegslehren und Friedensideen, 1843.
Deutsche Wehrzeitung, 1850, Nro. 72.
General J. v. Krauseneck, Berlin, 1851.
Zeitschrift für Kunst, Wissenschaft und Geschichte des Krieges, 1852, 2tes Heft.

Diese Schriften beschäftigen sich jedoch meist nur gelegenheitlich oder theilweise mit dem in Frage stehenden Thema; keine derselben erschöpft den wichtigen Gegenstand, über welchen ein eigenes, ausführliches und vollständiges Werk in hohem Grade wünschenswerth wäre.

Staatliche Bibliothek Passau

Berichtigungen.

Seite	Zeile v. o.	Wort v. vorn.	
26	25	1	so
49	zwischen 11 und 12		§. 43. Beurtheilung dieser Schriften.
76	zwischen 7 und 8		Literatur.
115	zwischen 8 und 9		Unvollständigkeit der vorhandenen Mittel.
127	19	3	geben
133	24	6	defensiv.
135	12	12	und
136	2	8	Militär-, Sittenstatistik
"	19	1	Reden
"	26	1	Tengoborski
"	28	1	Porter
140	5	5	Unterhaltungskosten
148	14	3	Chiffresprache
170	18	1	Sierock
176	16	2	construite
188	21	1	Operationsobject
250	24		Nichtcombattanten. Fuhrwesen.
300	19	8	Wasserspiegel
330	zwischen 6 und 7		Literatur.
407	23	1	§. 14.

Staatliche
Bibliothek
Passau

Mg. (b

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hardegg, Julius Friedrich Moritz Karl <<von>>,

Generalstabswissenschaft

Stuttgart 1865

Passau, Staatliche Bibliothek -- S nv/Mg (b) 137(3)
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11343915-8